

# Landgrafschaft Thurgau.

## Inhalt.

1. Beerdigung von Beamten. 1—26.
2. Amterrechnungen. 27—93.
3. Landvogt. 94—100b.
  - a. Landvogt Rebing.
  - b. Des Landvogts Bediente.
  - c. Auftritt.
  - d. Beihilfe zur Execution gegen niedergerichtlich Verurtheilte.
  - e. Landvogt Epp.
  - f. Leßimal.
4. Landvogt und Oberamt. 101.
5. Landschreiber. 102—105.
6. Landammann. 106—112.
7. Landshauptmann. 113—117.
8. Innerer Ausschuss. 118—120.
9. Quartieramtleute und Ausschüsse. 121—126.
10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Kanzlei und die Landgerichtsbienner. 127. 128.
11. Landweibel. 129.
12. Landgerichtsbienner. 130—136.
13. Huldbigung. 137—169.
  - a. Der Angehörigen der Landgrafschaft.
  - b. Der Gerichtsherren.
  - c. Dem Abte von St. Gallen.
  - d. Huldbigungseid der zu Fischingen Schwörenden.
  - e. Von der Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen.
14. Marchensachen. 170—198.
  - a. Grenze bei Reßikon und Mammern.
  - b. Grenze gegen die Gerichtsherrschaft Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.
  - c. Grenze der Gerichte der Stadt St. Gallen zu Bürglen gegen das Malefiz St. Gallen.
    - d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylberg.
    - e. Grenze gegen die Grafschaft Kyburg.
    - f. Grenze der hohen Gerichte gegen Stammheim und Ruffbaumen.
    - g. Grenze bei Salenstein.
15. Territorialverletzung. 199—203.
  - a. Bei Kreuzlingen.
  - b. Beim Schölslein Böttighofen.
16. Landesvermessung. 204.
17. Bürgerrecht. 205—222.
18. Hinterfähensachen. 223—232.
  - a. Einzug- und Hinterfähengeld.
  - b. Einzelne Hinterfähen und Gemeindegewissen.
19. Gemeindebriefe. 233.
20. Anlagen. 234. 235.
21. Abzug. 236—274.
  - A. Freigut Thurberg.
  - B. Wittve Werdmüller.
  - C. Abzug von Bürgern St. Gallens.
  - D. Anstand mit St. Gallen und Winterthur.
  - E. Anstand mit dem Bischof von Constanz.
    - a. Wegen des Abzugs in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und zu Raxenstein.
    - b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.
  - F. Von Heirathsgütern und Morgengaben.
  - G. Anstand mit der Stadt Constanz.
  - H. Secretär Schmid von Uri.
  - I. Vom Freisitz Wolfsberg.
  - K. Von Arenenberg; Eßlen.
  - L. Anstand mit Dießenhofen.
  - M. Herrschaft Bihlschlacht und Blidegg.
  - N. Anstand mit der hegauischen Ritterschaft.
  - O. Freisitz Roggwyl.
  - P. Anstand mit Außerröden.

## 22. Polizeiliches. 275—306.

- A. Armenunterstützung.
  - a. Allgemeine.
  - b. Evangelische Arme.
  - c. Brandsteuern und Steuerbriefe.
- B. Auslieferung von Deserteurs.
- C. Sanitätswesen.
- D. Maßregeln gegen Strolchen- und Bettelgesindel.
- E. Gewerbs- und Handelspolizeiliches.
- F. Sittenpolizei.
  - a. Verbot des Geldleihs an Minderjährige.
  - b. Sonn- und Festtage.
  - c. Hurerei und andere Laster.
- G. Scharfrichter.
- H. Wachtordnung.
- I. Bestimmung über Silbergehalt.
- K. Gefangenschaft.

## 23. Landfassung in den Gerichten des Abts von St. Gallen. 307. 308.

## 24. Judicatur- und Kompetenzsachen. 309—448.

## I. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

- A. Zwischen den Gerichtsherren und der Kanzlei zu Frauenfeld.
- B. Mit dem Bischof von Constanz.
  - a. Wegen seiner Rechte im Thurgau überhaupt.
  - b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.
  - c. Wegen Publication von Mandaten.
  - d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.
  - e. Wegen eines Lehntens in den altfürstlichen Aemtern.
  - f. Wegen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershausen.
  - g. Wegen Verkauf des Hofes Freudenthal.
  - h. Wegen Citation eines fürstlich constanzischen Obervogts vor den Landvogt.
  - i. Wegen Hinterhaltung einer Citation durch den Landvogt.
  - k. Wegen Bestrafung von Scheltungen.
  - l. Wegen Bestrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach eines zu Rakensteig begangenen Fehlers.
  - m. Wegen Verleihung von Ehehaften im Amte Güttingen durch den Landvogt.
  - n. Wegen der Collatur der Pfarre Mühlheim.
  - o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.
  - p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfs.
  - q. Wegen Judicialkosten.
  - r. Wegen Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten der Orte.
  - s. Wegen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.
  - t. Wegen der höhern Instanz des Bischofs.
  - u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bußengerichten.
  - v. Wegen Appellation niedrigergerichtlicher Urtheile.
    1. Von Altman und Eggen.
    2. Wegen der Häuser Breite und Bisenrüti.
    3. Von Arbon.

w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Wette zu Arbon.

x. Wegen des Verfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Redemtion der bischöflichen Zehnten zu Roggwyl.

y. Wegen des jus spoli.

z. Wegen Vergebung von Ehehaften durch den Bischof.

aa. Wegen Inventur des Gutes auswärtig sich verheirathender fälliger Personen.

## C. Mit der Commende Tobel.

a. Wegen Vereinigungen.

b. Wegen Entsetzung ihrer Vögte und Weibel.

## D. Mit der Stadt Constanz.

a. Wegen Fertigung von Verkäufen.

b. Wegen Wegnahme einer Fruchtladung.

## E. Mit dem Kloster Rheinau.

## F. Mit der nellenburgischen Regierung.

a. Wegen der Jurisdiction bis in die Mitte des Rheins bei Dießenhofen.

b. Wegen Citation von Bürgern Dießenhofens.

c. Wegen des Zugredtes.

## G. Mit den Gerichtsherren wegen Bestrafung von Jagdvergehen.

## H. Mit Schaffhausen.

## I. Mit Frauenfeld.

## K. Mit Zürich.

a. In ehegerichtlichen Dingen.

b. Wegen einer Erbtheilung zu Birwinken.

c. Wegen einer Zollforderung.

## L. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen Anwesenheit des Landgerichtsdieners bei niederen Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Verbot.

b. Wegen der Verpflichtung zur „Kütergarbe“ von Seite derer zu Müdenwyl.

c. Wegen der Präcoignition.

d. Wegen Umgehung der Bußengerichte.

e. Wegen Bestrafung eines Ehebruchs im Wuppenauischen.

f. Wegen Stellung des Weibels von Summeri.

g. Wegen Verpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen.

h. Wegen Ausstellung eines Reverses für Herausziehung Vermöglicher bei Horn.

i. Wegen der Befugniß für Civilflehler in Kriegsdienste zu schicken.

k. Wegen Anschlagens der Edictalcitationen.

l. Wegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Güter.

## M. Zwischen Dießenhofen und Zürich wegen eines Matrimonialfalles.

## N. Mit den Chorherren zu Bischofszell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.

## O. Zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten wegen Annahme Fremder zu Gemeindegemeissen oder Einzüglingen.

## P. Mit dem Kloster Kreuzlingen.

## Q. Mit dem altdorfischen Landgericht.

## R. Mit der Stadt Frauenfeld und dem Landgericht.



- S. Mit dem Vogtsherrn zu Büdingen.
- II. Anerkennung der Competenz.
- a. Des Schultheißen und Rathes von Dießenhofen.
  - b. Der Gerichtsherren.
    1. Wegen Befragung des Lanzens an Sonn- und Feiertagen.
    2. Wegen der mittlern Instanz.
    3. Wegen Requirirung von Tagelöhnern.
    4. Wegen Abhaltung von Gemeinden.
    5. Wegen Bevogtung und Berufung unhauslicher Leute.
25. Justizsachen. 449—503.
- a. Obligationen und Zinsfuß.
  - b. Appellation.
  - c. Revisionsurtheilung.
  - d. Erbrecht.
  - e. Gerichtsweibel.
  - f. Zugrecht.
  - g. Auffallsordnung.
  - h. Ehehaften.
  - i. Jus aggratiandi.
  - k. Richter in Handwerksstreitigkeiten.
  - l. Anlegung von Bot und Verbot durch die Landgerichtsdienere.
  - m. Beistz der Oberbögte bei Beurtheilung hoher Fressel.
  - n. Taxen für Appellationsbriefe.
  - o. Klagen über Corruption beim Syndicate.
  - p. Beistände vor dem Landvogteiamt.
  - q. Expeditionen der gerichtsherrlichen Gerichtschreibereien.
  - r. Pfundschilling.
  - s. Vertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß.
  - t. Verkauf in todte Hand.
26. Leibeigenschaft und Fall. 504—534.
- A. Leibeigenschaft.
- a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschaftsrechte.
  - b. Anstand mit der Herrschaft Bürglen.
- B. Fall.
- a. Bei Fallimenten.
  - b. Von verstorbenen vaterlosen Waisen.
  - c. Ob Leibeigene an zwei Orten fällig sein können?
27. Lehenssachen. 535—550.
- a. Consensgelder.
  - b. Vereinigung.
  - c. Consens zu Verfassung, Verschreibung und Verkauf von Lehen.
28. Münzwesen. 551—556.
29. Maß und Gewicht. 557, 558.
30. Straßenwesen. 559—561.
31. Zollsachen. 562—573.
- a. Streit mit Constanz.
  - b. Streit mit Stein.
  - c. Allgemeines.
32. Kriegssachen. 574—579.
- a. Werbung.
  - b. Schützenwesen.
  - c. Wahl der Officiere.
33. Kirchensachen. 580—588.
- a. Concessionelles.
  - b. Sectenwesen.
  - c. Kirchenimmunität.
34. Stifte und Klöster. 589—616.
- a. Johannitercommende Tobel.
    1. Commenthur.
    2. Streit der Commende mit ihren Lehensleuten.
    3. Verwalter.
  - b. Benedictinerkloster Fisingen.
  - c. Clarisserinnenkloster Paradies.
  - d. Capucinerkloster zu Frauenfeld.
  - e. Chorherrenstift Bischofszell.
  - f. Benedictinerinnenkloster Münstertingen.
  - g. Augustinerkloster Kreuzlingen.
  - h. Karthäuserkloster Ittingen.
  - i. Benedictinerkloster Rheinau.
  - k. Cistercienserinnenkloster Dänikon.
35. Locales. 617—793.
- A. Frauenfeld.
- a. Landsfriedliches Verhältniß zwischen Katholiken und Evangelischen.
  - b. Streitiges Wahrenrecht des Caplans auf St. Catharinenpfund.
  - c. Schloß und Brücke.
  - d. Kirchenrechnung der Evangelischen.
  - e. Wappen an den Thoren.
  - f. Verwaltung des katholischen Kirchengutes und Pflerschaften.
  - g. Färberei.
  - h. Das Haus des Schultheißen Locher.
- B. Dießenhofen.
- a. Landsfriedliche Besetzung der Aemter.
  - b. Jagdbarkeit des Junkers von Greuth.
  - c. Schultheißenwahl.
  - d. Weinordnung.
  - e. Unterhof.
  - f. Zehnehmung des Strolchengesindels.
  - g. Ablösung eines Capitals.
- C. Dießenhofen und Frauenfeld.
- D. Schönholzerweilen.
- E. Arbon, Horn und Bischofszell.
- F. Arbon und Horn.
- a. Schule.
  - b. Dießenhoftractat.
- G. Bischofszell.
- H. Reutirch.
- a. Uebergriffe der Evangelischen.
  - b. Ein zu einer Weisse gestifteter Acker.
- I. Adorf.
- K. Sitterdorf.
- L. Arbon.
- a. Bestattung ungetaufter Kinder.
  - b. Klagen der Evangelischen über den Obervogt und die katholischen Räte.
  - c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

- d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofertractates.
- M. Eirnach, St. Margareth.
- N. Bernang (Berlingen).
- a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.
- b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.
- O. Sulgen.
- P. Romanshorn, Kefweilen und Herrenhof.
- Q. Zihlschlacht.
- a. Capelle.
- b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Büßen daselbst.
- R. Mettlen.
- S. Kilchberg.
- T. Steckborn.
- U. Hugelschhofen.
- V. Hof Huben.
- W. Wart.
- X. Wittenwyl.
- Y. Echerzigen.
- Z. Summeri.
- AA. Egnach.
- a. Evangelische Kirche.
- b. Ammann und Beamte in den Gerichten.
- BB. Tägerweilen.
- CC. Lang-Rickenbach.
- DD. Emmishofen.
- a. Hof Gyresberg.
- b. Stiftung für die h. Kreuzfründe.
- EE. Roggwyl.
- a. Bau einer evangelischen Kirche.
- b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömetchwyl.
- c. Freisitz Roggwyl.
- FF. Gottlieben und Tägerweilen.
- GG. Eichen.
- HH. Hauptwyl.
- a. Gonzenbachisches Fideicommiss.
- b. Prediger.
- II. Andwyl.
- KK. Eirnach.
- LL. Mülheim.
- MM. Ermatingen.
- NN. Berg.
- OO. Freisitz Herfer.
- PP. Zihlschlacht und Hohentannen.
36. Personelles. 794—796.
37. Aßburger zu Stein ernert der Brud. 797—809.
- a. Huldigung.
- b. Verwaltung.

### 1. Beerdigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—16. Zehn Orte: Art. 17—21.]

#### a. Landvögte.

- Art. 1. **1712.** Glarus. Franz Karl Reding von Viberegg, Landsfändrich und des Raths.\* Absch. 1, § 10.
- " 2. **1714.** Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des kleinen Raths. Absch. 46, § 7.
- " 3. **1716.** Bern. Marcus Morlot, des täglichen Raths. Absch. 80, § 7.
- " 4. **1718.** Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Absch. 122, § 1.
- " 5. **1720.** Uri. Karl Alphons Bessler von Watteringen, Bannerherr und Alt-Landammann. Absch. 154, § 34.
- " 6. **1722.** Schwyz. Johann Walter Belmont von Rickenbach, Alt-Sackelmeister. Absch. 190, § 8.
- " 7. **1724.** Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Absch. 221, § 31.

- Art. 8. **1726.** Glarus. Bartholomäus von Paravicini, des Raths. Absch. 248, § 1.
- " 9. **1728.** Zug. Jakob Karl Anton Utiger, Sackelmeister zu Zug. Absch. 281, § 15.
- " 10. **1730.** Zürich. Johann Ludwig Escher, des kleinen Raths. Absch. 312, § 12.
- " 11. **1732.** Bern. Daniel Kiltberger, des großen Raths. Absch. 341, § 13.
- " 12. **1734.** Lucern. Ulrich Franz Joseph Segeffer von Brunegg, des kleinen Raths. Absch. 374, § 20.
- " 13. **1736.** Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz. Absch. 407, § 16.
- " 14. **1738.** Schwyz. Franz Xaver Ignaz Bürner, Alt-Sackelmeister und Zeugherr. Absch. 439, § 15.
- " 15. **1740.** Glarus. Fridolin Streiff, des Raths. Absch. 471, § 14.
- " 16. **1742.** Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Absch. 496, § 21.
- b. Landammänner.
- " 1712. Zürich. Hans Ulrich Nabholz \*)
- " 17. **1719.** Zürich. Johann Rudolf Albrecht. Absch. 135, § 39.
- " 18. **1729.** Bern. Gabriel Mutach. Absch. 298, § 13.
- " 19. **1733.** Zürich. Johann Dietrich Meyer. \*)
- " 20. **1741.** " Johann Hug. Absch. 480, § 18.
- " 21. **1742.** " Wilhelm Scherer. Absch. 496, § 23.
- c. Landshauptmann.
- " 22. **1724.** Daniel Hermann Zollikofer von und zu Altenklingen. Absch. 221, § 41.
- " 23. **1742.** Wolfgang Ludwig Baron von Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz. Absch. 496, § 22.
- d. Landeschreiber.
- " 24. **1716.** Franz Joseph Reding von Biberegg. Absch. 80, § 9.
- " 25. **1717.** Heinrich Anton Betschart, als Verwalter nach des obigen Tod, bis die Brüder des verstorbenen Landeschreibers, Anton Sebastian und Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg, welchen die Landeschreiberei von den Orten übertragen wurde, erklärt hatten, welcher von beiden sie antreten wolle. Absch. 106, § 8.
- " 26. **1720.** Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg. Absch. 154, § 35.

\*) Die Beeidigung von Nabholz und von Meyer kommen in den Abschieden nicht vor. Beide werden aber in den Abschieden als Landammänner genannt. Nabholz wurde vom Rathe von Zürich den 12. October 1712 gewählt. Es heißt im Rathesprotocolle von diesem Datum: „Daß, weilten dem Evangelischen Wesen an rechter Verweisung dieser Charge (der thurgauischen Land-Ammannstelle) ein namhaftes gelegen, als haben sie Ihrerseits gut bewunden, den Herren Hauptmann Hans Ulrich Nabholz wegen seiner bekanten Wißenschaften und guten Qualitäten auf acht Jahre lang selbige mit verhoffentlich nit geringem Nutzen von nun an zur Verwaltung zu übergeben.“ — Das Erwählungsjahr Meyers ist nach Keu angegeben.

## 2. Amtrechnungen.

[Acht Orte: Art. 27-57, 93.]

Art. 27. *)	Einnahme.			Ausgabe.			Abfch.	23, § 12.
	Gld.	Sch.	Den.	Gld.	Sch.	Den.		
1713.	—	—	—	—	—	—	„	46, § 9.
28.**)	1995	7	—	1417	5	3	„	62, § 10.
29.**)	1455	—	3	1321	2	5	„	80, § 9.
30.	1716.	1918	11	—	1298	—	„	106, § 9.
31.	1717.	1915	4	6	1550	2	—	122, § 2.
32.	1718.	1774	6	1	1420	3	7	135, § 38.
33.	1719.	1024	4	—	1198	1	11½	154, § 33.
34.	1720.	2860	9	10	2075	13	8½	175, § 28.
35.	1721.	1248	5	6	1246	4	7	190, § 8.
36.	1722.	2533	3	9	1598	4	—	207, § 14.
37.	1723.	965	3	6	1096	1	11	221, § 31.
38.	1724.	1570	8	9	1637	—	1	232, § 12.
39.	1725.	1276	3	6	1321	11	6	248, § 2.
40.	1726.	2826	2	—	1819	13	10	265, § 35.
41.	1727.	1441	3	6	1389	6	—	281, § 14.
42.	1728.	2440	8	4	1404	8	9	298, § 12.
43.	1729.	809	4	3	1481	13	9	312, § 11.
44.	1730.	2430	14	9	2236	8	—	324, § 14.
45.	1731.	1562	11	6	1670	6	6	341, § 12.
46.	1732.	2263	2	3	1820	3	—	354, § 12.
47.	1733.	1525	4	9	1622	14	—	374, § 19.
48.	1734.	2353	5	14	1898	14	2	392, § 21.
49.	1735.	1342	9	9	1465	14	6	407, § 15.
50.	1736.	6413	8	3	2947	2	6	422, § 14.
51.	1737.	3082	1	3	1809	7	10	439, § 14.
52.	1738.	2834	3	6	1735	10	9	454, § 17.
53.	1739.	1338	10	3	1372	—	2	471, § 13.
54.	1740.	5380	14	—	1582	7	11	480, § 16.
55.	1741.	12074	—	6	4180	12	—	496, § 20.
56.	1742.	3098	4	1	1566	—	1	505, § 19.
57.	1743.	836	4	3	1246	11	9	

\*) An m. Der Bestand der Rechnung ist im Abhiede nicht angegeben.  
 \*\*) An m. Der Bestand der Rechnung ist auch für diese Jahre in dem Abhiede nicht angegeben; die Ziffern sind den in Frauenfeld liegenden Manuskripten entnommen.



[Zehn Orte: Art. 58—92.]

Art.	Nr.	Einnahme.			Ausgabe.			Absch.	§
		Gld.	Sh.	Den.	Gld.	Sh.	Den.		
Art. 58. *)	1713.	—	—	—	—	—	—	23,	§ 13.
" 59. **)	1714.	1300	11	6	1536	4	—	"	46, § 8.
" 60. **)	1715.	1400	14	6	1391	9	—	"	62, § 10.
" 61.	1716.	1743	13	8	1449	12	6	"	80, § 8.
" 62.	1717.	2020	1	—	1638	10	—	"	106, § 10.
" 63.	1718.	1118	14	1	1302	2	3	"	122, § 2.
" 64.	1719.	1564	—	10	1544	5	8	"	135, § 38.
" 65.	1720.	1825	1	—	1652	—	6	"	154, § 10.
" 66.	1721.	12260	12	3	3759	6	2	"	175, § 28.
" 67.	1722.	2080	3	3	1822	—	4	"	190, § 8.
" 68.	1723.	1545	3	6	1601	—	8	"	207, § 14.
" 69.	1724.	2708	14	—	2083	3	6	"	221, § 31.
" 70.	1725.	1506	1	6	1632	14	6	"	232, § 12.
" 71.	1726.	1497	12	—	1590	2	4	"	248, § 2.
" 72.	1727.	1324	5	6	1744	4	9	"	265, § 35.
" 73.	1728.	2538	7	9	2408	12	9	"	281, § 14.
" 74.	1729.	1154	4	3	1571	6	—	"	298, § 12.
" 75.	1730.	1676	3	—	1935	—	3	"	312, § 11.
" 76.	1731.	1332	10	9	1611	14	6	"	324, § 14.
" 77.	1732.	2016	1	—	2107	—	3	"	341, § 12.
" 78.	1733.	1145	14	—	1527	14	—	"	354, § 12.
" 79.	1734.	1057	5	6	1441	1	8	"	374, § 19.
" 80.	1735.	1886	—	3	1494	9	6	"	392, § 21.
" 81.	1736.	3049	3	9	1821	12	9	"	407, § 15.
" 82.	1737.	2889	8	6	2056	5	6	"	422, § 14.
" 83.	1738.	3515	—	—	2229	14	6	"	439, § 14.
" 84.	1739.	2332	8	6	2035	11	2	"	454, § 17.
" 85.	1740.	3799	4	—	2725	—	4	"	471, § 13.
" 86.	1741.	2081	12	9	2016	12	9	"	480, § 15.
" 87.	1742.	3540	10	3	2262	3	9	"	496, § 20.
" 88.	1743.	1502	5	—	1695	2	—	"	505, § 17.

\*) Siehe die Anm. auf Seite 730.

\*\*) Siehe die Anm. auf Seite 730.





Ludwig Rebing die Landschreiberei übernehmen werde. Absch. 122, § 41. || 105. **1719.** Dem Canzleistalt- halter Joh. Anton Betschart wird unter Ratificationsvorbehalt „eine Honoranz“ von 100 Thalern für seine entwickelte Thätigkeit zuerkannt. Absch. 135, § 55.

## 6. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 106, 108—111. Katholische Orte: Art. 107.]

Art. 106. **1717.** Da die Regierung des Thurgaus an die katholischen Stände kommt, so wird von Zürich und Bern gut befunden, dem jeweiligen Landammann aufzutragen, über die Handhabung des Landfriedens zu wachen und ihn dafür mit Instruction zu versehen. Absch. 108, § 41. || 107. **1718.** Da Landammann Nabholz, als bestellter Commissarius des Landfriedens, darauf ausgehe, den Landfrieden zum Vortheil der evangelischen und zum Nachtheil der katholischen Orte auszudeuten, so wird von den V katholischen Orten, katholisch Glarus und Appenzell dem Landvogt der Befehl ertheilt, dem katholischen Wesen eine genaue und ordentliche Obacht zu halten. Absch. 124, § 4. || 108. **1718.** Es wird gewünscht, daß nach dem Weggang des Landammanns Nabholz, welcher in beider Stände Namen im Thurgau gewesen, auf dessen Ersetzung durch ein tüchtiges Subject Bedacht genommen werde, das über die Aufrechterhaltung des Landfriedens und der hochobrigkeitlichen Rechte wache, zumal da die zehnjährige Regierung katholischer Landvögte bevorstehe. Diese Stelle soll wieder von Zürich und Bern besetzt werden. Bern wünscht, daß diese Stelle von zehn zu zehn Jahren alterniere und Zürich mit der Besetzung den Anfang mache. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. Die glarnerische Gesandtschaft wird zu diesen Berathungen nicht zugezogen, weil „diese Bestellung „eine Frucht des aarauischen Friedens allein für beide Stände sei.““ Zugleich wird auch eine Ordnung für diesen „evangelischen Landammann im Thurgau“ entworfen, folgenden Inhalts: 1) Er ist Consiliarius des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einlaufen, in Civil-, Malefiz- und niedern Strassachen; er soll auch über die hochobrigkeitlichen Rechte wachen. 2) Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kast- und Waisenvogtei in den sogenannten hohen Gerichten und hat die Pflicht, Rathsbedürftigen an die Hand zu gehen. 3) Er hat das Präsidium in dem Civil-, Land- und auch dem Malefiz- und Blutgericht der Landgrafschaft und beim Stadt- und Blutgericht zu Frauenfeld; auch hat er die in den Abt-sanctgallischen mehreren Gerichten sich ereignenden Malefizfälle zu berechtigen oder zu begichtigen und auch eine Visitation bei etwa vorkommenden Todtschlägen und Selbstmorden vorzunehmen. 4) Er hat die Aufsicht über Handhabung des Landfriedens und soll deswegen nicht nur mit allen evangelischen Ministern, Gerichtsherrn und Beamten, sondern auch mit den katholischen in Verbindung und gutem Einvernehmen stehen, um Differenzen sogleich gütlich beilegen zu können, während er größere Bedenklichkeiten den Obrigkeiten zu berichten hat. Absch. 125, § 33. || 109. **1730.** Landammann Mutach kommt mit einem Begehren um Entschädigung für seine vielen Auslagen an Briefporti und Botenlöhnen ein. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Absch. 315, § 25. || 110. **1731.** Bern bringt dieses Begehren wieder zur Sprache; Zürich antwortet, daß seine Obern früher ihre zürcherischen Landammänner „deshalb selbst vernügt hätten“ und läßt es dabei bewenden. Absch. 327, § 38. || 111. **1732.** Bern übergibt Zürich eine Rechnung des Landammanns Mutach über Auslagen, welche er wegen mehrerer ihm von beiden Orten übertragener landsfriedlichen Geschäfte gehabt hat. Zürich möge seinen Entscheid an Bern einschicken. Absch. 343, § 28. || 112. **1733.** Landammann Mutach erhält von Zürich, Bern und Glarus die Erlaubniß gegen Stellung eines Vicars zur



Ordnung seiner eigenen Angelegenheit eine Zeit lang seinen Posten zu verlassen. Die übrigen Gesandtschaften nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 21.

### 7. Landshauptmann.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 114. Katholische Orte: Art. 116.]

Art. 113. **1723.** Daniel Hermann Zollikofer von und zu Alttenklingen, von dem ganzen gerichtsherrlichen Corpus zum Landshauptmann gewählt, wünscht von den Gesandten admittiert und in Huldigung genommen zu werden. Zürich, Bern und Glarus tragen kein Bedenken zu willfahren. Die V alten Orte wollen das Ansuchen mit den Belegen in den Abschied zu Händen ihrer Obrigkeiten nehmen. Glarus wünscht, daß sie sich conformieren möchten. Absch. 207, § 22. || 114. **1723.** Nachdem die katholischen Gesandten den Landshauptmann nicht hatten in Huldigung nehmen wollen, beedigen ihn einstweilen die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Absch. 210, § 21. || 115. **1724.** Landshauptmann Zollikofer wird in die Huldigung genommen. Absch. 221, § 41. || 116. **1734.** Uri erklärt, daß es den Act der Beedigung des Landshauptmanns nicht als eine landsfriedliche, sondern als eine Regierungssache angesehen habe. Absch. 375, § 3. || 117. **1742.** Vom sämmtlichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrnstand beider Religionen einhellig zum Landshauptmann erwählt, wird Landschreiber Wolfgang Ludwig Baron Reding von Biberegg, Bürger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz, Gerichtsherr zu Emmishofen und Wittenwyl bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 496, § 22.

### 8. Innerer Ausschuß.

[Katholische Orte: Art. 118—120.]

Art. 118. **1733.** Die katholischen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn beschwerten sich durch zwei Anwälde, daß, nachdem durch den Tod des Prälaten von Fischingen eine Stelle des innern Ausschusses katholischerseits auf der geistlichen Bank ledig geworden, die reformierten Gerichtsherrn kraft des Landsfriedens dieselbe mit einem reformierten Subjecte besetzen wollen und demnach Parität begehren, während doch der Landsfriede nur von nothwendigen und in das Publicum insinuirenden Landesbedienungen specificirlich rede, hingegen jener gerichtsherrliche Ausschuß eine nur casuale unter den Gerichtsherrn willkürlich errichtete Domestication zur Abnahme der gerichtsherrlichen Rechnung sei, welche vor gesamntem Corpus eben so leicht abgenommen werden könnte. Ferner hätten die Evangelischen von 75 Voten nicht mehr denn 26½, d. h. 1½ Voten über einen Drittheil, während die Katholischen an eine vollkommene einfache Anlage von 228 Gld. allein 162 Gld., die Reformierten nur 66 Gld. beitragen, so daß also Parität nicht beansprucht werden könne. Diese Gründe hätten bei den Reformierten keinen Eingang gefunden; dieselben hätten dagegen protestiert, einige seien in ein anderes Zimmer gegangen und hätten den Hauptmann Zundel, Mitgerichtsherrn zu Muren, Bürger von Zürich, zu einem innern Ausschuß gewählt, wogegen der Secretarius im Namen der Katholiken Protestation eingelegt habe. Die beiden Anwälde beziehen sich auf ein wegen dieser Sache von den katholischen Gerichtsherrn in die Orte geschicktes Memorial, auf den Vorgang von 1722, wo auf Absterben des Fürsten von St. Gallen ohne Einsprache wieder ein geistliches Mitglied erwählt worden war, auf das von den Reformierten 1723 gegebene Versprechen, daß, wenn man ihnen einen Landshauptmann zulassen wolle, sie künftig alles in statu

quo lassen und in diesen und ähnlichen Dingen den Katholischen nichts Weiteres zumuthen wollen. Die katholischen Gesandten, welchen die Anwälde diese Beschwerden vorlegen, geben ihnen den Rath, daß die katholischen Gerichtsherrn bei Ausschreibung des Gerichtsherrentages oder bei anderer Gelegenheit erklären sollen, daß der katholische innere Ausschuß Tags zuvor nicht, wie bisher gewöhnlich, eintreffen werde, es sei denn, daß jener gegen ihre Protestation gewählte Ausschuß bei dieser Particularversammlung nicht erscheinen wolle; ferner, daß sie bei allgemeiner Versammlung erklären sollen, daß, wenn künftig Neuerungen der Art eingeführt werden wollten, sie sich völlig zu trennen bemüßigt sehen würden. Absch. 355, § 4. || 119. **1734.** Zwei mit einem Creditiv vom Bischof von Constanz versehene Anwälde gesammter geistlicher und weltlicher katholischer Gerichtsherrn berichten, daß sie diesen Rath befolgt hätten, daß aber bei der allgemeinen Versammlung protestirenderseits nochmals auf der Wahl Zundels beharrt worden sei. Es wird den katholischen Gerichtsherrn von den katholischen Gesandtschaften gerathen, da dieses Geschäft kein landsfriedliches, sondern bloß eine willkürlich errichtete Domestication sei, den innern Ausschuß ihrerseits einzustellen und am Abend vor dem Gerichtsherrentag nicht zu erscheinen, wenn die Sache nicht in den vorigen Stand gestellt würde. Absch. 375, § 3. || 120. **1737.** Theodorich Remigius Rüpplin, Abgeordneter der katholischen Gerichtsherrn, beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß, während die katholischen Gerichtsherrn dem Abschiede von 1734 nachgekommen seien, die Reformirten auf dem einseitig erwählten Ausschuß beharren, und bittet um Rath. Es wird als das Beste erachtet, daß katholischer Seite den Reformirten vor dem künftigen Gerichtsherrentag schriftlich erklärt werde, daß, wenn die Sache nicht in den frühern Stand gesetzt werde, sie ihrerseits den innern Ausschuß aufheben werden. Absch. 423, § 9.

### 9. Quartierhauptleute und Ausschüsse.

[Katholische Orte: Art. 121, 122. Fünf katholische Orte: Art. 123. Zürich und Bern: Art. 125.]

Art. 121. **1718.** Der thurgauische Landschreiberei-Statthalter zeigt an, daß der gewesene Landvogt die offene Quartierhauptmannsstelle trotz allen Protestationen mit Ammann Albrecht besetzt habe. Auf die Anfrage, wie er sich dabei zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er solle einstweilen demselben nichts weder für die Eidgebühr, noch für das Patent abnehmen und ihm keine Rechnung unterschreiben. Absch. 124, § 10. || 122. **1719.** Da der Landvogt Morlot den evangelischen Albrecht von Egelschhofen zum Quartierhauptmann gewählt hat, während nach alter Abtheilung die acht Quartiere (Bürglen, Dänikon, Emmishofen, Ermatingen, Güttingen, Tobel, Neßlingen und Weinselden) unter beide Religionen vertheilt und nach dem neuen Landsfrieden ein Katholischer hätte gewählt werden sollen, wird beschloßen, daß der katholische Landvogt nächsten Winter zu Weinselden einen katholischen statt eines reformirten Quartierhauptmannes auswählen soll, wenn dagegen keine besondere Verordnung aufzuweisen sei. Absch. 136, § 2. || 123. **1720.** Obgleich in Folge der jüngsten Wahl fünf evangelische und drei katholische Quartierhauptleute waren, während nach dem aarauischen Frieden beide Religionen gleich viel haben sollten, so will man doch nichts Weiteres vornehmen, sondern läßt es bei dem vor einem Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Absch. 150, § 11. || 124. **1726.** Die Quartierhauptleute hatten im Jahr 1724 im Namen des Landes dafür petitionirt, daß der Kindesheil nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Es stellte sich nun heraus, daß ein großer Theil des Landes davon gar keine Kenntniß hatte. Die Quartierhauptleute und Ausschüsse, zur Rechenschaft gezogen, berufen sich auf den Abschied von 1625, die Landsordnung von 1626, auf

Eid und Patent und die jeweilige Praxis. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus finden, daß diese Quartierhauptleute ihre Gewalt zu sehr ausdehnen, zumal da der Abschied von 1625 und die Landsordnung durch den Abschied von 1627 aufgehoben worden seien. Sie finden daher für nöthig, ihren Herren und Obern die Entschließung darüber anheim zu stellen, sowie auch eine Verordnung darüber zu erlassen, von wem die Quartierauschüsse erwählt werden sollen. Zürich will beim Abschied von 1625 und der Landsordnung von 1626 bleiben, aber auch zur Abstellung der Mißbräuche Hand bieten. Es nimmt das Angehörte ad referendum, sowie auch Bern. Uebrigens wird den Quartierhauptleuten und Ausschüssen wegen einer und anderer Unordnung das Mißfallen bezeugt. Absch. 248, § 16. || 125. **1736.** Es fand ein Streit statt in Betreff der Hauptmannsstelle im Quartier Bürglen. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt, daß ihre landsfriedliche Commission Bern ein Gutachten mittheilen und daraufhin den Landammann „verschneiden“ werde. Absch. 405, § 4. || 126. **1736.** Die Katholischen beschwerten sich, daß der Obervogt von Bürglen\*) an die Stelle des katholischen Hauptmanns einen evangelischen gewählt habe, so daß sie jetzt unter den sieben Hauptleuten keinen einzigen katholischen hätten, welcher bei den Quartierrechnungen zugegen sein könnte. Der Gewählte wird einstweilen suspendiert und der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt, damit nach Billigkeit verfahren werden könne. Absch. 407, § 22.

#### 10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Kanzlei und die Landgerichtsdienner.

Art. 127. **1719.** Ausschüsse des obern und untern Thurgaus bringen vier Beschwerdepuncte vor. Da dieselben aber von sehr geringer Bedeutung sind, werden die Petenten abgewiesen, und es wird ihnen bedeutet, mit dergleichen nichtsagenden Dingen künftig nicht mehr vor dem Syndicat zu erscheinen. Absch. 135, § 44. || 128. **1720.** Ausschüsse der acht Quartiere bringen in einem Memoriale sechs Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogteiamtes, gegen die Kanzlei und die Landgerichtsdienner vor. Das Memorial wird dem Landvogt zur Berichterstattung in der Absicht überwiesen, daß für künftige Jahrrechnung darüber instruiert werde. Absch. 154, § 44.

#### 11. Landweibel.

[Zehn Orte.]

Art. 129. **1712.** Hinsichtlich der Landweibelstelle vergleicht man sich dahin, daß der dermalige katholische Landweibel, so lange er lebt und den Dienst persönlich verrichten kann, an dieser Stelle belassen und nach seinem Absterben ein evangelischer lebenslänglich gewählt werden soll. Nach dem Tode dieses wird dann die Stelle zwischen beiden Religionen von zehn zu zehn Jahren alternieren. Absch. 1, § 11.

\*) Anm. Früher war der Obervogt selbst als solcher Quartierhauptmann, später wurde ein Unterthan zu diesem Amte gewählt.



## 12. Landgerichtsdienere.

[Zehn Orte: Art. 130, 132—136. Katholische Orte: Art. 131.]

Art. 130. **1725.** Nach dem Tode eines katholischen Landgerichtsdieners wollen Zürich und Bern zur Bedienung des evangelischen Landvogts einen evangelischen gewählt wissen. Die Katholischen erklären, daß das gegen den Landsfrieden sei, weil die Evangelischen dann einen mehr hätten, als sie. Der katholische sollte aber ihrer Meinung nach auch dem evangelischen Landvogte aller Orten aufwarten. Absch. 232, § 29. || 131. **1730.** Um nicht ohne Liquidierung des Landgerichtsdieners abzureisen oder sich dem executiven Verfahren von Zürich und Bern auszusetzen, entschließen sich die Gesandten der katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt, Weinsfelden mit der Survivance auf Eschifosen für einen katholischen Landgerichtsdienere anzunehmen und dieß in gemeiner Session anzuzeigen. Absch. 313, § 4. || 132. **1730.** Die durch Absterben erledigte Stelle eines katholischen Landgerichtsdieners in Frauenfeld wollen Zürich und Bern zu Beobachtung der landsfriedlichen Parität „mittelft einer Abwechslung auf dem Land“ durch einen evangelischen besetzt wissen. Die übrigen Gesandten sehen das als eine Neuerung an, da bisher die beiden Landgerichtsdienere zu Frauenfeld katholisch gewesen seien. Wenn nun aber die beiden Stände die Sache durch eine Abwechslung auf dem Lande einzurichten suchen, wodurch die Anzahl der Landgerichtsdienere in gleichem Verhältniß bleibe und dem neu nach Weinsfelden zu erwählenden Landgerichtsdienere die Survivance auf das Quartier Eschifosen versprochen werde wollen sie es ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Entschluß nach Zürich berichten. Die Gesandtschaft von Glarus willigt zu dieser Aenderung ein und läßt es dabei bewenden. Absch. 312, § 15. || 133. **1731.** In Folge eines Conflictes wegen des Incendarius Schop zu Romanshorn wird der Landgerichtsdienere angehalten, dem Landvogte sowohl, als dem Obervogte in voller Sitzung ohne Degen und Mantel Abbitte zu thun. In Sachen des Incendarius soll aber künftig gemäß den Tractaten gehandelt werden. Nachdem dieser Gerichtsdienere nicht erschienen, wird ihm auferlegt, den beiden Beamten in ihren Schlössern Abbitte zu thun. Absch. 324, § 21, 23. || 134. **1738.** Zürich rügt, daß gegen die Verordnungen und zur Beschwerde des Landes Vicelandgerichtsdienere ernannt werden. Es trägt darauf an, daß die Zahl der vierzehn Landgerichtsdienere nicht vermehrt werden soll, wobei jedoch dem Landvogt unbenommen sein möge, durch andere ehrliche Leute „Anzeigungen“ anzunehmen. Bern stimmt bei. Die übrigen Gesandtschaften wollen auch nicht mehr denn vierzehn. Da aber diese Vicelandgerichtsdienere nicht vom Landvogt, sondern von den Landgerichtsdienern zu ihrer eigenen größern Bequemlichkeit angestellt sind, so mögen sie deren Anstellung, insofern die Angestellten wohl beleumdet sind, nicht mißbilligen. Absch. 439, § 18. || 135. **1738.** Auf eingelangte Klagen gegen zwei Landgerichtsdienere (Wellauer und Zach. Schmid) wird der Landvogt beauftragt, da sie auf Citation nicht erschienen sind, den Proceß gegen dieselben zu formieren, folglich ihnen noch zwei Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen anzusetzen, inzwischen ihre Mittel zu sequestrieren, sie selbst auf Betreten gefänglich einzuziehen und den Proceß in die Orte zu schicken. Absch. 439, § 31. || 136. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er die Zahl der vierzehn Landgerichtsdienere nicht vermehrt habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 454, § 23.



**13. Huldigung.**

[Katholische Orte: Art. 159, 160.]

**a. Der Angehörigen der Landgrafschaft.**

Art. 137. **1712.** Der Landvogt Reding von Biberegg wird beauftragt, die Unterthanen in Huldigung zu nehmen. Absch. 1, § 10. || 138. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, wie die von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Huldigungen so eingerichtet werden könnten, daß die Unkosten verringert würden. Absch. 232, § 32. || 139. **1726.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 248, § 13. || 140. **1732.** Zur Ersparung der Unkosten wird nach einem vom Landvogte gemachten Entwurfe die Huldigung vereinfacht, und statt der vierzehn Plätze und acht Ausritte, welche bisher bestanden, werden jetzt neun Plätze und ein Ausritt festgesetzt. Künftiges Jahr soll die Huldigung nach dieser Weise vorgenommen und ein Bericht darüber gegeben werden. Absch. 341, § 14. || 141. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er die Huldigung in einem Ritt eingenommen und im Vergleich mit frühern Jahren 146 Gld. erspart habe. Die specifierte Rechnung wird dem Abschiede beigelegt, damit künftiges Jahr ein definitiver Beschluß gefaßt werde. Absch. 354, § 14. || 142. **1734.** Obige Art der Huldigungseinnahme wird für die Zukunft bestätigt. Absch. 374, § 33. || 143. **1737.** Dem Quartier von Bürglen wird wegen zu besorgender Streitigkeiten gestattet, die Huldigung nicht zugleich mit dem weinselbischen zu leisten, sondern abgefondert, doch so, daß das Volk sich an der Straße versammle, damit der Landvogt auf seiner Reise nicht aufgehalten werde. Absch. 422, § 21. [Die Artikel 144 bis 154 sehe man im Anhange zum Thurgau: „Ußburger zu Stein enntert der Bruck“ mit den Nummern 797—809.]

**b. Der Gerichtsherrn.**

Art. 155. **1713.** Ob nicht die vier neuen weltlichen Gerichtsherrn, welche sich im Thurgau befinden und noch nicht gehuldigt haben, nach den Abschieden von 1543, 1558 und 1559 huldigen sollen, darüber soll auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, sowie überhaupt über die Frage, ob nicht jeder weltliche Gerichtsherr huldigen soll. Absch. 23, § 14. || 156. **1714.** Ueber diese Frage sind noch nicht alle Gesandtschaften instruiert. Es ergibt sich, daß noch gar keine im Thurgau sich befindenden Gerichtsherrn gehuldigt haben. Es werden die Abschiede von 1543, 1558 und 1559 verlesen und den regierenden Orten und auch den Gerichtsherrn mitgetheilt, damit letztere ihre Einwendungen bis Martini den Orten zuschicken können. Absch. 46, § 11. || 157. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, sämtliche Gerichtsherrn und Edeln des Thurgaus auf Martini zu sich zu berufen und sich zu Handen der regierenden Orte von denselben den Huldigungseid leisten zu lassen. Ebenso soll jeweilen bei erfolgtem Tode der Nachfolger eines solchen Gerichtsherrn oder Edeln dem Landvogte den Huldigungseid schwören. Sie sollen schwören, „den VIII Orten gehorsam und gewärtig zu sein in ihren „Kriegsläufen, Land und Leut helfen retten und handhaben und keinen Knecht unerlaubt außer dem Land „führen. Was auch sie, gemeine Eidgenossen, setzen und ordnen und ihnen zu wissen gethan, zu halten, doch „an ihren Gerichten Herrlichkeiten, Zwingen und Bannen, allen Gerechtigkeiten und Herkommen, Landrechten, „Burgrechten und Lehen ohne Schaden. Ob aber sie, gemein Eidgnossen, oder der Mehrtheil Orten zur Reiß „ziehen, und dann etlich Gerichtsherrn und Edel mit denselben ihren Herren der Mehrtheil Orten zur Reiß „gehen, so solle ihnen der obgemeldte Eid keinen Schaden und Nachtheil nicht gebären noch bringen.“ Absch. 62, § 12. || 158. **1719.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn kommen durch Abgeordnete um Aufhebung

des Abschieds von 1711 ein, da derselbe „hinterücks ihnen“ errichtet worden sei und ihren Gerechten und Privilegien zuwiderlaufe; sie beschwerten sich überdieß noch über acht andere Punkte, in welchen man Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gethan habe. Es wird gut befunden, sie vorerst die 1715 beschlossene Huldigung ablegen zu lassen, dann ihr Verlangen und ihre andern Beschwerden ad referendum zu nehmen. Umgekehrt bringt der Landvogt auch Beschwerden gegen die Gerichtsherrn vor. Es wird gut befunden, diese ihnen schriftlich mitzutheilen. Absch. 135, § 43. || 159. **1720.** Die V katholischen Orte finden für gut, wegen der Streitigkeit zwischen dem Landvogt und den Gerichtsherrn auf künftige Tagsatzung instruieren zu lassen. Absch. 150, § 14. || 160. **1720.** Die V katholischen Orte finden, daß von den geistlichen Gerichtsherrn noch niemals, wohl aber von den weltlichen Huldigung verlangt worden sei. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, zwar nicht auf einmal von der prätendierten Huldigung abzuspringen, sondern „den zustosenden Verschüben“ Platz zu geben. Absch. 150, § 9. || 161. **1720.** In Betreff der Huldigung sämtlicher Gerichtsherrn sind Zürich und Bern der Ansicht, daß trotz der Einsprache von Seite des Bischofs von Constanz auch die geistlichen Gerichtsherrn, jedoch durch einen verordneten Anwalt dem Syndicate, nicht dem Landvogte huldigen sollen; dem sich Widerlegenden soll nach Berns Ansicht der Stab niedergelegt werden. Die katholischen Orte wollen die geistlichen Gerichtsherrn nicht huldigen lassen. Evangelisch Glarus findet es bedenklich, wenn diese nicht huldigen sollten, zumal da seit einiger Zeit manche weltliche Gerichtsherrlichkeit in geistliche Hände „gewachsen sei.“ Die katholischen Gesandtschaften nebst der von evangelisch Glarus referieren. Absch. 154, § 40. || 162. **1721.** Da die Gerichtsherrn noch nicht gehuldigt haben, so trägt Zürich darauf an, daß die Huldigung vorgenommen werden soll. Bern will geistliche sowohl, als weltliche Gerichtsherrn huldigen lassen. Die katholischen Orte beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 37. || 163. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen und wollen, daß die geistlichen Gerichtsherrn durch Anwände, die weltlichen persönlich huldigen. Die katholischen Orte lassen es beim Abschiede von 1720 bewenden, da kein Beispiel zu finden sei, daß die geistlichen Gerichtsherrn jemals gehuldigt hätten. Absch. 190, § 20. || 164. **1723.** Hinsichtlich der Huldigung der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn bleibt es bei den frühern Erläuterungen und dem vorjährigen Abschiede. Absch. 207, § 45.

e. Dem Abte von St. Gallen.

Art. 165. **1723.** Der Landvogt bringt die Beschwerde vor, daß den fürstlich-sanctgallischen Amtleuten der Eid nicht gegeben werde. Fürstlich-sanctgallischer Seits wird die nöthige Remedur versprochen. Absch. 207, § 16.

d. Huldigungseid der zu Fischeningen Schwörenden.

Art. 166. **1727.** Der Prälat von Fischeningen stellt das Ansuchen, daß bei der Huldigung darelbst, weil fast lauter altstiftlich-tanneggäube Angehörige zur Huldigung dort zusammenkommen, der altstiftliche Eid, wie es an den übrigen altstiftlichen Orten des Thurgaus üblich sei, abgelesen werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 50. || 167. **1728.** Außer Zürich willfahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. Absch. 281, § 26. || 168. **1729.** Die Gesandtschaft Berns zeigt die Ratification obigen Beschlusses von Seite ihrer gn. Herren an. Absch. 298, § 19.

e. Hulldigung von der Aebtiffin zu Münsterlingen eingenommen.

Art. 169. **1720.** Der Landvogt zeigt an, daß die Aebtiffin zu Münsterlingen die Hulldigung ihrer Gerichtsangehörigen mit Ober- und Untergewehr, wie sie dem Landvogt zu hulldigen pflegen, eingenommen habe, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Volk bei der Eidesleistung das Gewehr niedergelegt habe. Auf ein an sie erlassenes Schreiben sei sie davon abgestanden. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 298, § 19.

#### 14. Marchensachen.

a. Grenze bei Kesikon und Mammern.

Art. 170. **1719.** Der Landvogt wird beauftragt, zwei Marchsteine, den einen unweit Kesikon, den andern gegen Mammern nach den Marchbriefen und Kundschaften im Beisein der Anstößer zu setzen. Absch. 135, § 40. || 171. **1720.** Da für diese Marchsteine keine Marchbeschreibung sich vorfindet, so soll im Archiv zu Baden in den Urbarn nachgeforscht werden; ist dort keine zu finden, so sollen mit Zuziehung alter Männer als Zeugen die Marchsteine ausgeschieden werden. Absch. 154, § 36.

b. Grenze gegen die Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.

Art. 172. **1724.** Der Landvogt zeigt an, daß er die ordentliche Marchung unternommen habe erstens mit der Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl (dem Spital zu Wyl gehörig) der niedern Judicatur halber, zweitens der hohen Obrigkeit und Landscheidung wegen zwischen des Fürsten zu Meersburg hohen arbonischen Gerichten und der Landgrafschaft Thurgau vom Bodensee in dem Buchhorn an bis gen Landgwaad und zwischen den hohen Gerichten der Landgrafschaft und denen des Abtes von St. Gallen von Landgwaad bis an das Ende des Hudelmooses gegen Sitterdorf; ferner daß im Beisein des Landshofmeisters und mit dessen Zufriedenheit die Stellen verzeichnet worden seien, wo künftig die Marchsteine gesetzt werden sollen. Es wird gut befunden, daß noch einige waltende Differenzen ausgeglichen, die Beschreibung für alle Theile gleichlautend ausgefertigt, die Marchsteine auf Kosten aller Interessirten mit den nöthigen Zeichen und Nummern hergestellt und beförderlichst nach vorhergegangener geometrischer Vermessung gesetzt werden sollen. Der Landvogt erhält als Gratification neben 40 Gld. bezogener Bußen noch 100 Gld. Absch. 221, § 39. || 173. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die Ausmarchung der noch nicht bereinigten Landscheidung gegen die sanctgallischen hohen Gerichte hin in Ordnung zu bringen und die noch waltenden Streitigkeiten mit des Abtes Gesandten zu vereinbaren. Absch. 232, § 17. || 174. **1726.** Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung vollendet sei, daß aber einige Steine, wo das Malefiz nach Thurgau gehöre, auf der Seite gegen Thurgau mit einem Bären und darüber mit M. T. (Malefiz Thurgau) bezeichnet seien. Es wird beschloffen, alle Steine mit L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau) zu bezeichnen und darunter G. S. G. (Gotteshaus St. Gallen) zu setzen, den Bären, wo er noch ist, zu beseitigen. Das soll die Marchung nach dem Vertrage von 1501 und 1567 sein, den man mit St. Gallen geschlossen hatte. Der Landvogt wird beauftragt, über die Ausführung genau zu wachen, die streitigen Punkte mit St. Gallen zu vergleichen. Als Gratification erhält er 100 französische Thaler. Absch. 248, § 8.



175. **1726.** Die Gesandtschaft des Abtes remonstrirt dagegen, daß auch an denjenigen Orten, wo St. Gallen einzig die niedern Gerichte habe, wie zu Roggwyl und Hagenwyl, die Marchsteine gleich den Malefizorten bezeichnet werden sollen, während doch bei allen niedergerichtlichen Herrschaften die herrschaftlichen Zeichen angebracht seien. Auf dieses hin wird beschloffen, daß, wo die Herrschaften Roggwyl und Hagenwyl anstößig seien, unter die Buchstaben L. G. T. die Initialen R (Roggwyl) und H (Hagenwyl) einzugraben. Absch. 256, § 10. || 176. **1727.** Der Landvogt zeigt an, daß die Ausmarchung nach der Verordnung des vorjährigen Abschiedes beendet ist. Sie erhält beiderseits die Ratification, wird in forma libelli mit exactem Grundriß in duplo ausgefertigt und jedem Theile zugestellt. Ueber eine Gratification an den Landvogt und den Landweibel soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 265, § 39. || 177. **1728.** Dem Landvogt werden 100 Gld., dem Landschreiber 60, dem Landweibel 40 Gld. als Gratification zuerkannt. Absch. 281, § 22.

c. Grenze der Gerichte der Stadt St. Gallen zu Bürglen gegen das Malefiz St. Gallen.

Art. 178. **1727.** Die Stadt St. Gallen hatte die Absicht, ihre niedern Gerichte zu Bürglen gegen das „Malefiz St. Gallen“ auszumarchen. Der Landvogt wird beauftragt, im Namen der Hoheit dabei sich einzufinden. Absch. 265, § 53. || 179. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß diese Ausmarchung eine sehr complicierte und kostbare sei, da die eigentliche Herrschaft Bürglen nicht an das Malefiz des Abtes von St. Gallen stoße, sondern an einige ziemlich weit entfernte Gerichte dieser Herrschaft, und daß sich dazwischen noch andre Gerichtsherrschaften befänden. Zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen sei zwar eine Marchenbeschreibung zu Stande gekommen, Namens der Hoheit aber nie untersucht worden. Auf diese Eröffnungen hin wird dem Landvogt anbefohlen, diese Malefizausmarchung mit bester Sparsamkeit zu unternehmen. Absch. 281, § 22. || 180. **1729.** Das vom Landvogt vorgelegte Marchenlibell wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Ferner wird verordnet, daß, wo das Landgericht anstößig ist, die Marchsteine mit LL und GT bezeichnet werden, auch alle diejenigen, welche mit ihren Gerichten an solche Marchsteine stoßen, ihr Contingent an die über diese Marchsteine ergangenen Kosten zahlen sollen. Ueber eine dem Landvogt und Oberamt zu gebende Gratification soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 298, § 14. || 181. **1730.** Nachdem sich dieser Marchung halber zu Heldschwyl, Hüttenchwyl und Göttigkofen einige Anstände ergeben, welche durch den Landvogt und den Landammann beigelegt worden, wird von Seite des Abts von St. Gallen und der regierenden Orte das Hauptinstrument des Marchenlibells ratificiert; von der Canzlei soll es in duplo ausgefertigt und jedem von beiden Theilen ein Exemplar zugestellt werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen „nach den unter den Gesandten des Ingresses dieser Marchung halber gewalteten Gedanken mit dem fürstlich-sanctgallischen Gesandten „ein Project zu formieren“ und selbiges den Ständen und dem Abte mitzutheilen. Als Gratification erhalten der Landvogt 100 Gld., die Oberamtsleute 60, der Landschreiber 60 Gld. für Ausfertigung des Libells. Absch. 312, § 14. || 182. **1731.** Das wegen einiger Anstände noch vor der Session erdauerte Project des Marcheningresses mit dem Fürsten von St. Gallen wird ad ratificandum in den Abschied genommen und soll gleich nach eingegangener Ratification expediert werden. Freiburg und Solothurn nehmen es ad referendum. Absch. 324, § 20. || 183. **1731.** Auf den Wunsch des Abtes von St. Gallen wird für gut befunden, die nach dem Marchenlibell noch fehlenden Marchsteine, aber keine andern, mit St. Gallen zu setzen, die Thäter, welche Marchsteine ausgerissen, ernstlich zu inquirieren, die Marchungskosten zu regulieren. Absch. 324, § 23. || 184. **1732.** Der Abt von St. Gallen findet obiges Project des Marcheningresses zu weitläufig und zu Mißverständnissen führend. Die Gesandtschaften der Stände hingegen sind für Annahme desselben instruiert. Die



Gesandtschaft des Abtes legt einen andern Entwurf vor und empfiehlt ihn zur Annahme. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 341, § 24. || 185. **1733.** Die Gesandten sind zwar instruiert, den ad ratificandum genommenen thurgauischen Malefizausmarchungsingreß gegen das Stift St. Gallen hin zu ratifizieren. Da aber Solothurn nicht begreifen kann, daß es in diese Marchung mit eingeschlossen werde, viel weniger, daß es an die Kosten zahlen soll, da doch nur die Herrschaften und Gerichte gegen das Stift St. Gallen ausgemarcht worden seien, es hingegen über dieselben und bis an die Landmarchung das Malefiz zu prätdieren habe, so wird diese Einsprache den gn. Herren und Obern hinterbracht, das Project von 1731 nebst dem vorjährigen und einer beigefügten Correctur dem Abschied beigelegt. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf den Abschied von 1730 und auf das voriges Jahr beigelegte Project. Absch. 354, § 19. || 186. **1734.** Der Ausmarchungsingreß, für welchen 1732 die Gesandten der X Stände gestimmt haben, wird mit Weglassung der 1733 angebrachten Correctur ratificiert; die Instrumente werden vom Landvogte besiegelt und ausgewechselt, die Kosten repartiert. Absch. 374, § 21. || 187. **1736.** Die Kosten der Malefizausmarchung mit St. Gallen (281 Gld.) werden nach getroffener Repartition dem Gesandten des Abts von St. Gallen zugestellt. Absch. 407, § 36.

#### d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylsberg.

Art. 188. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, die theilweise in Abgang gekommenen Marchsteine der hohen Gerichte am Tutwylsberg zu revidieren. Absch. 374, § 25. || 189. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchung bis an das Sezen der achtzig Marchsteine am Tutwylsberg vollendet sei. Zürich, Bern, Lucern, wollen die Unkosten der Marchsteine auf sämtliche interessierte Theile repartiert wissen; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 392, § 24. || 190. **1736.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine gesetzt, die Kosten auf die interessierten Theile, d. h. auf die hohen thurgauischen Gerichte, die des Amts Tannegg und die von Lommis vertheilt, die Marchung in Schrift verfaßt sei. Alles wird genehmigt. Absch. 407, § 18.

#### e. Grenze gegen die Grafschaft Kyburg.

Art. 191. **1738.** Dem Landvogt wird der Auftrag erteilt, die Landmarchen der Landgrafschaft Thurgau gegen die Grafschaft Kyburg, namentlich bei Ellikon zu untergehen und dem Landvogt von Kyburg Kenntniß davon zu geben. Die Gesandtschaft Zürichs hinterbringt die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 439, § 17. || 192. **1739.** Diese Marchen sind noch nicht untergangen, daher wird dem Landvogt befohlen, dieselben binnen vier Monaten zu untergehen und den Bericht darüber in die Orte zu schicken. Absch. 454, § 22. || 193. **1740.** Der thurgauische Landvogt hat mit dem Landvogt von Kyburg die Marchen untergangen und bei Ellikon Confusion angetroffen. Der neue Landvogt erhält nun den Auftrag, die Ausmarchung bald möglichst vorzunehmen. Absch. 471, § 15. || 194. **1741.** Der Auftrag wird erneuert. Absch. 480, § 20. || 195. **1743.** Dem Landvogt wird nochmals befohlen, die erkannte Landmarchung fortzusetzen und zu untergehen und, da ein Marchstein ausgegraben worden, auf den Thäter zu vigilieren. Absch. 505, § 22.

#### f. Grenze der hohen Gerichte gegen Stammheim und Rusßbaumen.

Art. 196. **1740.** Auf Zürichs Antrag wird der Landvogt beauftragt, die Marchung zwischen den hohen Gerichten im Thurgau und Stammheim nebst Rusßbaumen zu untergehen. Absch. 471, § 16. || 197. **1741.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 480, § 20.

## g. Grenze bei Salenstein.

Art. 198. **1743.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Märcen bei Salenstein und anderwärts in den hohen Gerichten schlecht beschaffen seien, wird beschloffen, daß er die Märcung mit so geringen Kosten als möglich unternehmen soll. Absch. 505, § 20.

## 15. Territorialverlegung.

[Zehn Orte.]

## a. Bei Kreuzlingen.

Art. 199. **1733.** Etwa achtzig bewaffnete Soldaten von der Garnison zu Constanz waren mit einem Officier und Zimmerleuten den 9. Februar 1733 beim kleinen Damm am Hörnli bei Kreuzlingen gelandet und hatten fünf Pfähle abgehauen und weggeführt. Eine Commission von vier Mitgliedern wird zur Untersuchung der Sache erwählt. Nachdem diese namentlich die Verhandlungen der Jahre 1683 bis 1687 über die Grenze im See berücksichtigt, und was bei einem ähnlichen Fall im Jahre 1693 gethan worden war, wird, da das Thurgau sammt dem halben See den Eidgenossen gehöre, jenes Benehmen der Garnisonsoldaten von den Gesandten als eine gewalthätige Verletzung des eidgenössischen Gebietes erklärt und beschloffen, daß die Pfähle wie 1693 wieder eingesezt werden sollen; überdieß soll dieser Vorfall an Constanz nachdrücklich gehandelt werden. Zugleich wird der Landvogt beauftragt, sich beim Prälaten zu Kreuzlingen zu erkundigen, was 1693 geschehen sei, und darüber in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 15. || 200. **1735.** Das Schreiben war in gemeineidgenössischem Namen abgegangen; den 5. Januar war eine „unvergnügliche“ Antwort eingekommen. Eine Commission wird nun zur Untersuchung der Sache niedergesezt; ferner wird beschloffen, die gebührende Satisfaction nochmals zu verlangen, und dem Landvogt aufgetragen, wenn nichts Anderes binnen zweier Monate an ihn gelange, die Pfähle durch Vermittlung des Prälaten von Kreuzlingen von neuem einschlagen zu lassen. Absch. 392, § 38. || 201. **1736.** Auf die Einschlagung der Pfähle hin hatte sich der kaiserliche Botschafter in einem Schreiben vom 31. December an die regierenden Orte gewandt; Zürich hatte darauf den 20. Januar geantwortet. Da der Botschafter aber sich dennoch beklagt, daß ihm keine Antwort geworden sei, wird dem Antwortschreiben das Schreiben Zürichs beigelegt. Uebrigens wird gut befunden, daß es bei den frühern Abschieden bleibe. Absch. 407, § 35. || 202. **1738.** Der kaiserliche Botschafter spricht für die Stadt Constanz in einem Schreiben vom 28. Mai 1738 die Jurisdiction eines Districtes im Bodensee an, in welchen auch die Gegend fällt, wo bei Kreuzlingen die Pfähle niedergehauen worden. In einem Antwortschreiben berufen sich die Gesandten auf die Uebereinkunft von 1686 und deren Approbation von 1687, nach welchen „1500 geometrische Schritte zu 3 „Werschuhlen außerhalb der Luten der Stadt Constanz in der Mitte des Wassers grad über sich gemessen und „von ihrem termino durch einen auf die rauchen Egg gezogenen Dreieckel wiederum geschlossen werden sollen.“ Ueberdieß seien die 1693 umgehauenen Pfähle an eben demselben Orte, wo die jetzigen stehen, eingerammt worden, ohne daß jemand sich darüber beschwert habe. Zugleich wird das Begehren der Satisfaction für das Umhauen der Pfähle und die Verletzung des eidgenössischen Gebiets wiederholt. Absch. 439, § 23.

## b. Beim Schloßlein Bottighofen.

Art. 203. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß eine Person von Arbon, welche einem nach Deutschland reisenden Franzosen behülflich gewesen war, beim Schloßlein von Bottighofen in dem den Orten gehörigen Seebdistriet von Soldaten der constanzischen Garnison gefangen genommen und nach Constanz geführt worden sei. Es wird beschloffen, sobald ein umständlicherer Bericht darüber eingegangen sei, durch ein Schreiben den kaiserlichen Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zu geben, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 16.

**16. Landesvermessung.**

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 204. **1713.** Landammann Nabholz wünscht für die Archive der drei Stände Zürich, Bern und Glarus die Herstellung einer Landkarte der Landgrafschaft, auf welcher alle in derselben befindlichen Gerichtsbarkeiten verzeichnet sein würden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 16, § 5.

**17. Bürgerrecht.**

[Zürich und Bern: Art. 207—209, 214, 215, 222. Die katholischen Orte: Art. 210, 211, 216, 217, 220, 221.]

Art. 205. **1724.** Die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses hatte den Jakob Hagg, einen Abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher bei ihr das Bürgerrecht zu haben vermeint, abgewiesen; der Landvogt aber die Gemeinde rechtlich verfällt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern tragen nun darauf an, daß in Zukunft die Landvögte in dergleichen landsfriedlichen Geschäften sich der Judicatur enthalten und solche Dinge in die Orte berichten sollen, ferner daß bis landsfriedensmäßigen Austrag die Sache in statu ab ante verbleiben möge. Zugleich erklären sie, daß, wenn ein Landvogt dem nicht nachkommen sollte, sie dergleichen Dinge durch ihren Landammann in den erforderlichen Stand setzen lassen würden. Während die übrigen katholischen Gesandten ohne Instruction sind, eröffnet der schwyzerische, daß sein Stand zwar auch das landvögtliche Urtheil nichtig erkläre, aber ebenso würde er auch des Landammanns Execution ansehen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 44. || 206. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß; die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem frühern Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26. || 207. **1728.** Pfarrer Körner von Salmsach und Romanshorn, Jakob Mörikhofer von Summeri, Isaaß Stäheli und Jakob Möll aus der Kirchhöri Salmsach beschweren sich, daß der Obervogt von Romanshorn nicht nur die 1713 der Gemeinde vom damaligen Intendanten zu St. Gallen gegebene Erlaubniß zu Aufnahme von Bürgern wolle streitig machen, sondern auch ihnen das in Folge dieser Erlaubniß erteilte Bürgerrecht. Auf diese Beschwerde hin wird die sanctgallische Gesandtschaft ersucht, kraft des § 80 des badischen Friedens gegen obige Personen nichts vorzunehmen, diejenigen, welche sich der Anerkennung des Bürgerrechts derselben entgegensetzen, zur Ruhe zu weisen und den Bürgerrechtsbrief der Gemeinde Romanshorn wieder zu behändigen. Absch. 284, § 22. || 208. **1730.** Der Prälat von Kreuzlingen behauptet den Gesandten von Zürich und Bern gegenüber, laut Gemeindebrief von 1721 und Syndicatsurtheil von 1716 befugt zu sein, einen Fremden auf eines seiner Lehen zu setzen, und daß ein solcher Bürger der Gemeinde sei, ohne daß darum



die Gemeinde befragt zu werden brauche. Dieses Recht will der Prälat der Gemeinde Sulgen gegenüber geltend machen. Landvogt und Landammann erhalten den Befehl, jenen Gemeindebrief zu annullieren, da er dem Landsfrieden entgegen sei, und, wenn Widerstand sich zeige, die dagegen vorgebrachten Gründe beiden Ständen zu berichten. Absch. 315, § 22. || 209. **1731.** In Beziehung auf diese Angelegenheit wird der Landvogt beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, ob jene Beschwerde über den Prälaten von Kreuzlingen noch fortbestehe und an Bern darüber zu berichten. Absch. 327, § 36. || 210. **1731.** Johann Stern, wohnhaft zu Mazingen, war von der Mehrheit der Gemeinde unter der Bedingung zu einem Bürger angenommen worden, daß er in einem Revers erkläre, er wolle sich der evangelischen Kirche daselbst, des Kirchenzuges u. s. w. für sich und seine Nachkommen begeben. Auf Anstiften der Prädicanten aber waren die Unterschriften der Gemeindegossen revociert worden. Stern bittet um Assistenz. Damit durch längern Aufschub der Sache ihm nichts präjudiciert werde, wird ihm von der Kanzlei ein Schein zugestellt, daß ihm, da seine Angelegenheit vor jetzigem Syndicate nicht mehr behandelt werden könne, die Dilation bis künftiges Jahr gestattet sei. Absch. 325, § 10. || 211. **1732.** Joh. Stern recurriert nochmals an die katholischen Gesandten, da ihm der Bürgermeister von Zürich den Access vor gesammte Session abgeschlagen habe mit dem Bedeuten, daß er nicht durch eine öffentliche versammelte Gemeinde zum Bürger angenommen worden sei, während er doch den Beweis dafür zu leisten sich im Stande glaube. Das Ansuchen wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 342, § 10. || 212. **1733.** Stern bringt seine Beschwerde vor gemeine Session, beruft sich auf ein schriftliches Mehr der Gemeindegossen und den besiegelten Consens der Herrschaft Sonnenberg und endlich auf eine Bestätigung der Jahresgemeinde. Bürger von Mazingen hingegen erklären, daß die Stimmen für ihn von Haus zu Haus aufgenommen worden seien, daß Hallingen und Ristenbühl nicht eingewilligt hätten, daß er überhaupt von 80 Stimmen kaum 30 habe. Zürich und Bern wollen, daß Stern sich nochmals bei gesammter Gemeinde landsfriedensgemäß um das Bürgerrecht bewerbe, oder daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches durch gleiche Sätze ausgetragen werde. Die übrigen Gesandten sehen aber dasselbe nicht als ein landsfriedliches an, sondern als reine Justizsache, da Stern die rechtmäßige Aufnahme in das Bürgerrecht zu beweisen sich anheischig mache. Absch. 354, § 27. || 213. **1734.** Zürich und Bern und die übrigen Gesandten, wie früher; letztere verlangen, daß Stern gegen Aushändigung des Reverses als Bürger von Mazingen angesehen werde. Zürich protestiert dagegen; Glarus, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 39. || 214. **1735.** Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, daß die ganze Gemeinde und auch die auf den Höfen wohnenden Gemeindegossen zusammenberufen werden sollen, und daß es dann bei dem sich ergebenden Mehre zu verbleiben habe. Sie wünschen ferner, daß auf nächste Tagsatzung instruiert werde, und daß Landammann Mutach eine vollständige Information gebe. Absch. 389, § 5. || 215. **1735.** Auf die Klage des Landammanns, daß oft evangelische Gemeinden gegen Evangelische in dem Falle, wo durch Heirath oder Erbschaft einem außerhalb der Gemeinde Angehörigen Güter zufallen, die landsfriedliche Disposition in Annahme oder Verweigerung des Bürgerrechtes oder „Beisizes“ nach Willkühr missbrauchen, wird für das Beste erachtet und in den Abschied genommen, daß dem Landammann aufgetragen werde, bei gegebenem Anlasse den evangelischen Gemeinden mit guter Manier beizubringen, daß beide Stände nicht gern sehen, daß dieser landsfriedliche Artikel aus eigennütigen Absichten zum Schaden vieler unschuldigen und ehrlichen Evangelischen missbraucht werde; die Gemeinden möchten der Billigkeit und guten Gründen Gehör schenken. Absch. 395, § 22. || 216. **1736.** Stern klagt bei den Gesandten der katholischen Orte, daß er des Bürgerrechtes noch nicht Genes sei. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wenn den Bürgern von Mazingen Holz ausgetheilt



werde, der Gemeinde zu befehlen, daß sie davon ebenfalls an Stern verabsolge; im Widerhandlungsfalle solle er sie mit einer Strafe „ansetzen“; dem Stern wird ein friedfertiges Betragen anempfohlen. Absch. 408, § 3. || 217. **1737.** Stern bittet die Gesandten der katholischen Stände, ihm zu dem bis dahin noch immer vorenthaltenen Genusse des Bürgerrechts zu verhelfen. Bürgerholz habe er keines von der Gemeinde bekommen, sondern der Statthalter zu Sonnenberg habe ihm „sein Hau“ gegeben. Es bleibt beim Abschied von 1736. Absch. 423, § 4. || 218. **1738.** Lucern trägt darauf an, daß Stern endlich in den Genuß des Bürgerrechts eingesetzt werden möchte. Zürich protestiert gegen Vornahme dieses Geschäftes an diesem Orte und verweist dasselbe an den landsfriedlich gesetzten Richter. Bern und Glarus wollen zur Untersuchung verwiesen haben, ob Stern nach Ordnung durch die Majora angenommen worden sei. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß Stern, da er klar bewiesen habe, daß er durch die Majora angenommen worden sei, als Bürger anerkannt werden soll. Absch. 439, § 34. || 219. **1739.** Bern und Zürich tragen darauf an, daß Stern zur völligen Constatierung der förmlichen Annahme sich frischerdings vor der Gemeinde stellen soll. Die übrigen Gesandten halten die Aufnahme Sterns in das Bürgerrecht für „undisputierbar“ und bleiben bei ihrer Erkenntnis von 1734, nämlich auf einen von Stern vorgelegten Revers hin. Zürichs Gesandtschaft hinterbringt diesen Revers ihren gn. Herren und Obern, erklärt sich aber von vorneherein gegen die dem Revers beigefügten Worte, „daß Stern „zum Bürger angenommen worden sei mit Bewilligung Ihrer fürstl. Gnaden zu Einsiedeln, als Gerichtsherrn“. Die bernerische und die glarnerische Gesandtschaft willigen dazu unter Ratificationsvorbehalt ein. Die übrigen Gesandten geben ihre Bestätigung zu diesem Reverse. Absch. 454, § 27.

Art. 220. **1742.** Auf die Beschwerde, daß zu Truboldingen, wo 28 reformierte und 5 katholische Bürger sind, die Reformierten nie einen Katholiken zum Bürger aufnehmen, wird gut befunden, daß hinfort, wo  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  der Bürgerschaft einer Religion angehören, der dritte und der vierte Bürger von der andern Religion angenommen werden soll. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 497, § 14. || 221. **1743.** Es wird nicht für passend erachtet, bei dermaligen Conjunctionen in dieser Sache etwas vorzunehmen. Absch. 506, § 7.

Art. 222. **1742.** Abgeordnete von Bischofzell fragen im Namen der gesammten evangelischen und eines Theils der katholischen Bürgerschaft die Gesandten von Zürich und Bern an, ob sie die fünf Söhne von zwei ehemals fürstlich=constanzischerseits angenommenen sogenannten Bischofsbürgern auf eben dieselbe Weise wie deren Väter dulden müßten, und bitten um ein Fürwort bei Seiner Eminenz! Dieses wird ihnen zwar abgeschlagen, statt dessen aber gerathen, sich selbst in einem Bittschreiben an den Cardinalbischof zu wenden und um beförderliche Antwort anzuhalten. Absch. 496, § 25.

### 18. Hintersäßensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 224, 225. Katholische Orte: Art. 226, 227. Zürich und Bern: Art. 228—232.]

#### a. Einzug- und Hintersäßengeld.

Art. 223. **1717.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die in den Gerichten des St. Pelagius= gotteshauses Eingefessenen sich weigern, den dritten Theil des Einzug- und Hintersäßengeldes ihm zu zahlen, sondern dasselbe bloß zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn (dem Collegiatstifte) vertheilt wissen wollen; ferner daß sie in den Gerichten eine halbe Stimme ansprechen. Die Eingefessenen geben zwar zu, daß früher

die Vertheilung je zu einem Drittel an den Bischof, an das Collegiatstift und an die Gemeinde stattgefunden habe, behaupten aber, daß dieß durch den Landsfrieden aufgehoben sei und sie jetzt wie die Angehörigen anderer Gerichtsherrlichkeiten anzusehen seien. Die Abgeordneten des Bischofs heben aber hervor, daß das Gericht von St. Pelagius ursprünglich ein Patrimonium des Gründers des Gotteshauses, Salomons von Ranschwag, in exceptioneller Stellung sei, da der Bischof sein immediater Schirmherr sei und auch die Waisenvogtei besitze. Zürichs und Berns Gesandtschaften finden die Sache durch den Landsfrieden erlebigt. Die katholischen Orte protestieren gegen die Anwendung des Landsfriedens in diesem Falle und wollen Drittmanns Recht aufrecht erhalten wissen, zumal da 1709 und 1710 jener Drittheil dem Bischof zugesprochen worden sei. Zürich und Bern remonstrieren dagegen. Absch. 106, § 18. || 224. **1719.** In Betreff der Ansprüche von Seite des Bischofs von Constanz und der Chorherren von Bischofszell, welche bei Annahme neuer Bürger und Hinterfassen in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses zwei Drittheile der Stimmen ansprechen und auf dieses Verhältniß auch den Bezug der Satz-, Einzug- und Hinterfüßgelder dortiger Gemeindegossen gegründet wissen wollen, wird gut befunden, einstweilen nicht einzuschreiten, bis der Streit, welcher wegen des Abzugs in jenen Gerichten waltet, entschieden sein werde. Absch. 137, § 36. || 225. **1720.** Dem Landammann Albrecht wird der Auftrag gegeben, das Satz- und Einzugsgeld zu beziehen, in zwei Theile zu theilen und den einen derselben der Gemeinde zu überlassen. Absch. 156, § 25.

#### b. Einzelne Hinterfassen und Gemeindegossen.

Art. 226. **1720.** Johann Anton Dieteler von Kaisersberg im Elsaß hatte eine Reformirte von Frauenfeld geheirathet und dieselbe zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewogen. Der Rath von Frauenfeld, damals bloß von Reformirten besucht, hatte demselben das Hinterfassenrecht verweigert und ihm erklärt, daß er nach dem Tode seines Schwiegervaters die Stadt und deren Gerichte räumen müsse; von den Katholischen aber war er als Hinterfasse angenommen worden. Die katholischen Gesandten finden es nicht für nöthig, daß er, wenn er von den Katholischen angenommen worden sei, noch von den Reformirten müsse angenommen werden. Jene möchten ihm nur einen ordentlichen Schein ausstellen. Absch. 155, § 12. || 227. **1721.** Dem J. Ant. Dieteler wird der ihm von den katholischen Räten gegebene „Beißigbrief“ von den katholischen Orten ratificiert und confirmiert. Absch. 176, § 10. || 228. **1737.** In Folge obigen zuwider dem Landsfrieden einseitig von den katholischen Räten dem Dieteler ertheilten Hinterfassenscheines trieb dieser bis dahin zu Frauenfeld sein Küferhandwerk. Auf die von Seite der evangelischen Räte dagegen eingelegte Beschwerde erklären sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern dahin, daß jener Hinterfassenschein für null und nichtig anzusehen sei, daß Dietelers Aufenthalt zu Frauenfeld für ein Jahr „eingestellt“ sei, und daß nach Verfluß dieser Frist dem landsfriedlichen Richter die fernere Disposition überlassen sei. Absch. 425, § 5.

Art. 229. **1723.** Der Gemeinde Landschlacht sind wider ihren Willen und gegen den Landsfrieden zwei neue Einzüglinge aufgebürdet worden. Auf Vorstellungen der regierenden Orte und des Landammanns bei der Aebtissin von Münsterlingen werden dieselben wieder entfernt. Absch. 210, § 23. || 230. **1724.** Küfer Wetach soll in der Gemeinde Landschlacht nicht als Bürger, noch als Hinterfasse, sondern nur als Knecht und nicht länger bleiben dürfen, als bis seiner Frau aus vorhergehender Ehe erzeugter Sohn majorenn ist oder in dieser Zeit mit Tod abgeht, da er dannzumal sammt seinem Weib und den Kindern von ihr in seine Heimath ziehen soll. Zu dem Ende hat er der Gemeinde Landschlacht einen Schein von seiner Obrigkeit einzuhändigen, daß er sammt Weib und Kind nach Verfluß dieser Zeit in seiner Heimath wieder werde aufge-

nommen werden, alles in der Meinung, das Wetachs Aufenthalt zu Landschlacht weder in Heiraths- noch in andern Fällen zu irgend einer Consequenz gereiche und niemand mehr der Gemeinde wider ihren Willen aufgebürdet werde; jedoch soll in Annahme die Gleichheit beobachtet werden und sollen nicht Leute von der einen Religion angenommen, von der andern abgewiesen werden. Dem Schuhmacher Vogel soll die Gemeinde Landschlacht entweder sein Haus um den bezahlten Kaufpreis abnehmen oder ihm ein Jahr Zeit zum Verkauf geben; dann aber soll er, er habe sein Haus verkauft oder nicht, aus der Gemeinde wegziehen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 44. || 231. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß. Die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26.

Art. 232. **1727.** Matthias Thaler von Bischofzell wird mit seiner Bitte, Zürichs und Berns Gesandten möchten die Gemeinde des St. Pelagiustgotteshauses anhalten, ihn zu einem Gemeindegossen anzunehmen, da er ein Gütlein in dieser Gemeinde geschenkt bekommen habe, abgewiesen; ebenso N. Schmid von Waldkirch, welchen die Gemeinde Steinbrunn im Egnach auch nicht annehmen will, und der Appenzeller David Tanner, welcher von dem Gerichtsherrn zu Griesenberg der Gemeinde Benikon aufgedrungen werden wollte. Die Abweisung geschieht kraft des Landfriedens. Absch. 266, § 30. 31. 32.

### 19. Gemeindebriefe.

Art. 233. **1715.** Auf die Klage des Landvogts, daß einige frühere Landvögte Gemeinden, wo hohe und niedere Gerichte den regierenden Orten gehören, Gemeindebriefe ertheilt hätten, welche den Gemeinden Befugniß zu Strafen und Einzügen geben, die doch den regierenden Orten zugehören, ja sogar die Jagdbarkeit, so wird erkannt, daß hinfort kein Landvogt dergleichen Briefe ohne Wissen und Willen der regierenden Orte ertheilen dürfe. Jene bereits ertheilten Briefe sollen examinirt und der Befund dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 62, § 11.

### 20. Anlagen.

[Zürich und Bern: Art. 235.]

Art. 234. **1716.** Die beiden Quartiere Pfyn und Ermatingen beschwerten sich, daß sie im Verhältnis zur Häuser- und Bevölkerungszahl anderer Quartiere zu viel contribuieren müssen. Die Gesandten nehmen diese Beschwerde ad referendum. Absch. 80, § 14. || 235. **1717.** Ein Ausschuß aus der Vogtei Romanshorn beschwert sich bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern, daß sie, seitdem die Vogtei vom Hofmeisteramte gesondert sei, in den Anlagen erhöht worden seien, daß sie, statt 12 jetzt 28 Portionen zu bezahlen hätten. Es wird geantwortet, daß man von den von beiden Ständen getroffenen Dispositionen nicht abweichen wolle; die Sache sei übrigens altem Herkommen conform. Absch. 95, § 10.

### 21. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 240. Zürich und Bern: Art. 241 und 259.]

#### A. Freigut Thurberg.

Art. 236. **1712.** Frau Engel Frid hatte das Freigut Thurberg an die Högger in St. Gallen für 8000 Gld. verkauft und will keinen Abzug bezahlen. Absch. 1, § 23.



## B. Wittwe Werdmüller.

Art. 237. **1712.** Die Wittve des Gerichtsherrn Werdmüller, auf der Herrschaft Dettlishausen geseffen, hatte 4640 Gld. in das Veltlin gezogen, ohne den Schmuck, und soll 10% Abzug zahlen. Absch. 1, § 23.

## C. Abzug von Bürgern St. Gallens.

Art. 238. **1712.** Ein Bürger von St. Gallen, fesshaft in den bischofzelliſchen Gerichten, welche nicht abzugsfrei ſind, hatte eine Thurgauerin geheirathet und einige Mittel in jene Gerichte gezogen. Als Bürger von St. Gallen glaubt er nun nach dem Conventionsbrief von 1602 abzugsfrei zu ſein. Es wird beſchloſſen, daß in obigen drei Fällen der Abzug zu fordern ſei. Absch. 1, § 23.

## D. Anſtand mit St. Gallen und Winterthur.

Art. 239. **1715.** Der Landvogt zeigt an, daß die Stadt St. Gallen ſich weigere, den Abzug zu bezahlen, welchen ihr Bürger Hieron. Schobinger von dem aus dem Thurgau bezogenen Gute zu bezahlen ſchuldig ſei, indem ſie eine Exemption vom Abzuge aus dem Jahre 1602 von einem Landvogte und einen Abſchied der Geſandten von 1620 in Händen habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite des Thurgaus beſtätigten. Ferner zeigt er an, daß auch Winterthur ſich des Abzugs weigere von dem Gute, welches ihr Mitbürger Jb. Ziegler von Stettfurt aus dem Thurgau bezogen, geſtüzt auf einen Brief der Geſandten von 1627 und bisherige Uebung. Es wird nachgewieſen, daß 1623 die Gegenrechte durch Ortsſtimmen aufgehoben ſeien, und daß den 13. Juli 1624 die Erkenntniß gemacht worden ſei, daß von allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, „es ſeien Edle oder nicht“, der Abzug entrichtet werden ſolle. Eben daſſelbe ſage auch der Zugerabſchied von 1653, welcher trotz angebotenen Gegenrechts von verfangenem Heiraths- oder Erbgut den Abzug entrichtet haben will, der von 1680, der zugerische von 1681 und namentlich der Jahrrechnungsabſchied von 1692; ferner wird durch Beiſpiele von 1687 und 1713 nachgewieſen, daß ſelbſt die regierenden Orte des Abzugs nicht frei ſeien. St. Gallen und Winterthur wird der Weg an die regierenden Orte offen gelaffen. Absch. 62, § 11. || 240. **1715.** Dieſe beiden Angelegenheiten beſprechen die katholiſchen Geſandten in einer beſondern Conferenz, faſſen ein Gutachten ab und wünſchen, daß ſämmtliche katholiſche Orte ſich einſtimmig vernehmen laſſen möchten. Absch. 63, § 1. || 241. **1715.** Die Geſandtschaft von Bern erſucht die zürcheriſche, daß den Abzug, welchen Winterthur bezahlen ſoll, betreffende Geſchäft ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen. Absch. 74, § 19. || 242. **1716.** Eine Abordnung von Winterthur remonſtriert gegen den verlangten Abzug. Schon vor 1460 hätten Winterthur und das Thurgau gegenseitig Freiheit vom Abzugsrecht geſoſſen; dieſe Befreiung und dieſes Gegenrecht ſeien von den regierenden Orten 1504, 1551, 1580, 1627 beſtätigt, 1698 vom Landvogt Zurlauben anerkannt worden. Mit der Beſtätigung von 1627 ſtimmten auch die Abſchiede von 1653 und 1681 überein. Zürich, Bern und Lucern ſprechen ſich dafür aus, daß Winterthur ferner des Abzugs frei ſein ſoll, da die 1627 auf Befehl und Inſtruction der gn. Herren und Obern ausgefällte Erkenntniß einer Ortsſtimme gleich ſei; die übrigen Geſandten wollen ſo lange dieſe Freiheit gegen Reciprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts Anderes verfügen. Absch. 80, § 11. || 243. **1717.** St. Gallen ſpricht nochmals Befreiung vom Abzuge im Thurgau an; ſein Begehren wird ad referendum genommen; Zürich und Zug ſind geneigt zu entſprechen. Absch. 106, § 15.



E. *Anstand mit dem Bischof von Constanz.*a. *Wegen des Abzugs in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und zu Kagensteig.*

Art. 244. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und der Stadt Bischofszell kleinem Bezirk anspreche, da doch dieselben in des Hochstiftes alte Aemter gehören und der Abzug in diesen nach dem klaren Buchstaben sämmtlicher Ortsstimmen dem Hochstifte Constanz zuständig sei. Die Beschwerde wird *ad referendum* genommen und der Landvogt beauftragt, darüber einen Bericht einzugeben. Absch. 80, § 20. || 245. **1717.** Der Bischof wiederholt diese Beschwerde und beruft sich auf die 1646 und 1647 ihm ertheilten Ortsstimmen, welche ihm den Abzug in allen zu dem Bisthum gehörigen altstiftlichen Herrschaften zusprechen, und auf deren Bestätigung durch die Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1690. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, seine Gründe dagegen einzugeben und wachsam zu sein, die Abzüge zu beziehen und den Abschieden gemäß sich zu verhalten. Sowohl die evangelischen, als die katholischen Gesandtschaften lassen es bei den von ihren hohen Obrigkeiten ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 106, § 18. || 246. **1719.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklären, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses den regierenden Orten gehöre, weil in den 1646 wegen der bischöflich-constanzischen altstiftlichen Gerichte ertheilten Ortsstimmen diese nicht ausdrücklich genannt seien und seit jener Zeit der Abzug von den Landvögten bezogen, ja sogar vor einigen Jahren vom Obervogt zu Bischofszell ein schon bezogener Abzug restituirt worden sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus nehmen die Sache *ad referendum*. Schwyz gestattet dem Bischöfe die verlangte Dilation von zwei Monaten, um sein Bezugsrecht beweiset zu können, und will dem Landvogt seine Meinung schreiben. Ist nach Verfluß dieser zwei Monate vom Bischof nichts Erhebliches eingekommen, so wird der Landvogt beauftragt, auch im Namen von Schwyz den Abzug zu beziehen. Ferner wird demselben die Weisung gegeben, vom verkauften Schlosse Kagensteig in den niedern Gerichten von Bischofszell den Abzug zu beziehen; Schwyz aber will noch zuwarten, was das Ergebnis des Augenscheins zur Untersuchung der Marken daselbst sein werde. Zürich behält sich bei diesem Anlaß eine Untersuchung vor, ob die in den Ortsstimmen von 1646 mit aufgezählte Herrschaft Güttingen unter die altstiftlichen zu zählen sei. Absch. 135, § 42. || 247. **1720.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses und zu Kagensteig mit Recht bezogen worden sei. Lucerns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Die katholischen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, ob Kagensteig nicht zu den altstiftlichen Länden gehöre. Absch. 154, § 40.

b. *Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.*

Art. 248. **1726.** Der Landvogt hatte sich vom Verkaufe des Gutes Moosburg, dessen Haus sammt etwas Zugehörde in dem Stadtgerichte Bischofszell liege, den Abzug bezahlen lassen, weil eben aus den Abschieden sich ergebe, daß, wo das Wohnhaus liege, in welchem die Fertigung vorgenommen werde, dahin der Abzug bezahlt werden müsse. Eben diesen Abzug spricht aber auch der Obervogt von Bischofszell an. Man vereinigt sich dahin, daß der Landvogt die weitem Schritte von Seite des Bischofs abwarten, einen Augenschein nehmen, darüber berichten, unterdessen aber den Abzug in Händen behalten soll. Dieß alles geschah, obgleich der Kauf nicht gültig war, weil der Verkäufer an die Bedingung den Kauf geknüpft hatte, daß der-

selbe in Kraft trete, wenn der Abzug an den Landvogt bezahlt werden müsse. Dem Landvogte wird daher zugleich befohlen, „den Käufer bei seinem Kaufe zu handhaben.“ Absch. 248, § 5. || 249. **1727.** Der Landvogt weist nach, daß das Haus Moosburg in den niedern Stadtgerichten von Bischofszell liege. Auf des Bischofs Ansuchen hin wird beschloffen, daß, wenn bis künftiges Syndicat von dessen Seite nichts Weiteres dargethan werde, die Sache als abgethan angesehen werden soll. Absch. 265, § 37. || 250. **1728.** In dieser Sache war bis dahin nichts Neues dargethan worden. Die 190 Gld. Abzug werden demnach verrechnet und den Landvögten von Flüe und Paravicini jedem 38 Gld. zuerkannt. Absch. 281, § 17. || 251. **1728.** Auf das Ansuchen des Bischofs, daß untersucht werden möchte, in wessen Jurisdiction der Hof Moosburg eigentlich liege, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, vom Obervogt die Gründe und der Sachen Bewandniß des Nähern zu vernehmen; kommt bis künftiges Syndicat nichts ein, oder wird von Seite des Bischofs nichts dargethan, so werde man die Sache als liquid und abgethan ansehen. Absch. 281, § 19.

#### F. Von Heirathsgütern und Morgengaben.

Art. 252. **1721.** Eine Abordnung des Thurgaus stellt das Ansuchen, man möchte das Land bei der bisherigen Uebung belassen, nach welcher von den Morgengaben und Heirathsgütern kein Abzug bezahlt worden sei. Es wird beschloffen, daß es bei den Abschieden von 1653 und 1681 sein Verbleiben haben soll, kraft deren die Landvögte von den schon gefallenen und den hinfort noch fallenden Morgengaben und Heirathsgütern den Abzug zu beziehen haben. Da der Landvogt dadurch den Auftrag erhält, auch rückwärts zu greifen, so behält sich auch Zürich ebendasselbe gegen das Thurgau vor. Absch. 175, § 30. || 253. **1722.** Der Bezug des Abzugs von Morgengaben und Heirathsgütern wird nochmals bestätigt. Absch. 190, § 18. || 254. **1723.** Man läßt es nochmals dabei bewenden. Absch. 207, § 45.

#### G. Anstand mit der Stadt Constanz.

Art. 255. **1722.** Ein Constanzer hatte eine Person von Emmishofen geheirathet, welche ererbte Mittel hatte, und war mit ihr nach Constanz gezogen. Constanz behauptet laut Abschied von 1649 und des Gegenrechts frei vom Abzug zu sein. Es wird entschieden, daß es beim Generalabschiede von Zug vom Jahre 1681 verbleibe, so daß die Constanzer in solchen Fällen 10 Procent Abzug zu bezahlen haben, es sei denn, daß Constanz die Befreiung vom Abzug durch die Orte darthun könne. Des Abzugs zu Kagensteig halber bleibt es beim Abschied von 1719. Absch. 190, § 10. || 256. **1723.** Abgeordnete von Constanz bitten um Befreiung vom Abzug von einer Zuchart Neben, welche die harderischen Kinder von ihrem Oheim Joh. Konr. Harder sel., Chorherrn zu Horb, ererbt hatten, weil dieselben die Hand nicht verändern, da der Chorherr, sowie die harderischen Kinder, Bürger zu Constanz seien. Das Gesuch wird gewährt. Absch. 207, § 20.

#### H. Secretär Schmid von Uri.

Art. 257. **1723.** Dem Begehren des Secretärs Schmid von Uri, welcher zu Fischingen sich eingeheirathet hatte und vom Prälaten zum Bürger angenommen worden war, des Inhalts, daß man von ihm den Abzug von den von seiner seligen Frau im Thurgau ererbten Mitteln nicht verlangen möchte, da er ihn zu geben nicht verpflichtet sei, wird zu entsprechen kein Bedenken getragen. Der Consequenzen halber wird jedoch der Land-

vogt beauftragt, die nöthige Untersuchung des Abzugs und des Bürgerrechts wegen vorzunehmen. Zürich und Bern nehmen diese Abzugsbefreiung in den Abschied. Absch. 207, § 15.

### I. Vom Freisitze Wolfsberg.

Art. 258. **1731.** Graf von Coligny zu Montbeillard beschwert sich, daß der Landvogt von dem von ihm an Zollikofer von St. Gallen verkauften freisitzen Eig Wolfsberg den Abzug verlange. Die Beschwerde wird ad referendum genommen; das Gutfinden der Orte soll beförderlichst an Zürich geschrieben werden. Absch. 324, § 17. || 259. **1731.** Auf die Anfrage Berns erklärt Zürich, daß es die Frage über des Grafen Coligny Verpflichtung, den Abzug zu bezahlen, seiner landsfriedlichen Commission zur Begutachtung übergeben habe und deren Ansichten Bern zusenden werde. Absch. 333, § 2. || 260. **1732.** Die vom Grafen von Coligny vorgebrachten Gründe für die Abzugsbefreiung des verkauften Freisitzes Wolfsberg werden nicht für hinreichend erachtet; demnach soll der Abzug bezahlt werden. Clarus will auf die Empfehlung des französischen Ambassadors hin Abzugsfreiheit gestatten, behält sich aber unter so bewandten Umständen die Disposition seiner Obern vor. Der Käufer des Freisitzes wünscht Aufschub, bis er den Grafen von Coligny davon benachrichtigt habe; er wird aber angehalten, den Abzug sofort beim Landvogt zu hinterlegen, welcher, wenn binnen sechs Wochen kein Gegenbefehl von den Orten eintrifft, denselben an die betreffenden Orte zu versenden hat. Absch. 341, § 15.

### K. Von Arenenberg; Gflen.

Art. 261. **1732.** Eine Abordnung der Stadt Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug von dem Freisitze Arenenberg verlangt habe, welchen die verwitwete Frau Bürgermeister Gasser in Constanz an Baron von Rüpplin verkauft habe; ferner von der sogenannten Gflen, welche die prechtischen Kinder an einen Particulären von Emmishofen verkauft haben, während doch die Stadt Constanz laut Vertrag von 1649 blos in Erbfällen den Abzug zu bezahlen schuldig sei, wofür Constanz die Zölle gegen das Thurgau um die Hälfte heruntergesetzt habe. Nach Anhörung der auch in die Orte versandten Gegenrede des Landvogts wird das Begehren von Constanz für gegründet angesehen. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß es beim Vertrag von 1649 sein Bewenden haben soll. Der Abzug ist jedoch bis Martini inne zu behalten, bis zu welcher Zeit der Beschluß der Orte an Zürich übermittelt sein wird. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 341, § 28.

### L. Anstand mit Dießenhofen.

Art. 262. **1732.** Gall Anton Forster von Dießenhofen übergiebt ein Fürschreiben von der Stadt Dießenhofen, in welchem diese ihn zur Befreiung von dem vom Landvogt ihm auferlegten Abzug von einem Stück Reben empfiehlt, das er von Constanz ererbt und gleich wieder verkauft hatte, für welches er aber schon zu Constanz, wo das Erbe gefallen, den Abzug bezahlt habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Dießenhofen wird beauftragt, seine Gründe für die Befreiung vom Abzug in die Orte zu schicken. Absch. 341, § 30.



## M. Herrschaft Zihlschlacht und Bliedegg.

Art. 263. **1734.** Domherr von Hallwyl, welcher seine Herrschaft Zihlschlacht und Bliedegg an Wägelin von St. Gallen um 36,000 Gld. verkauft hat, soll, obgleich der Erlös zu Bezahlung von Schulden verwendet wird, 10 Procent Abzug bezahlen, Beweis der Exemption vorbehalten. Absch. 374, § 26. || 264. **1735.** Domherr von Hallwyl glaubt, vermöge des Abschieds von 1646 nur zum Abzug für die Summe, welche über die auf der Herrschaft stehenden Schulden übrig bleibe, verpflichtet zu sein, und das um so mehr, da nicht er, sondern sein Vater im Jahre 1691 12,000 Gld. darauf aufgenommen habe. Es wird aber für gut befunden, daß der Abzug von der ganzen Kaufsumme bezahlt werden soll. Absch. 392, § 32.

## N. Zustand mit der hegauischen Ritterschaft.

Art. 265. **1736.** Die liebenfelsische Familie, in dem Reichsrittercanton Hegau realiter incorporiert und mit wirklichen Rittergütern begabt, hatte das im Thurgau liegende Gut Salenstein „käuflich angebracht“ und beschwert sich, daß vom Landvogt entgegen den Abschieden von 1626, 1651, 1653, 1654, 1666, 1688 und 1694 der Abzug verlangt werde. Im Hinblick auf diese Abschiede und Ortsstimmen wird der Abzug erlassen; wie es aber mit der hegauischen Ritterschaft des Abzugs halber in Zukunft gehalten werden soll, wird der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheimgestellt, da eine völlige Exemption derselben den Orten nachtheilig zu sein scheine. Absch. 407, § 27. || 266. **1737.** Die von der hegauischen Ritterschaft beanspruchte Abzugsexemption wird im Hinblick auf die Abschiede von 1688 und 1694 für bedenklich erachtet, daher der Landvogt beauftragt, bis auf künftiges Syndicat nachzuforschen, ob etwa deswegen Ortsstimmen gegeben worden seien, und das Gefundene in ein Memorial zusammenzustellen. Absch. 422, § 16. || 267. **1738.** Die liebenfelsische Familie hatte 1738 die andere Hälfte ihres Gutes Salenstein ebenfalls verkauft; ihr wird der vom Landvogt bezogene Abzug ebenfalls zurückerstattet; doch wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob der hegauischen Ritterschaft Ortsstimmen gegeben worden seien. Schwyz erklärt, daß es bei künftigen Fällen, wenn der hegauische und algäuische Adel oder andre nicht in die Eidgenossenschaft gehörende „Güter“, Herrschaften oder Gefälle im Thurgau oder in andern gemeinen Vogteien verkaufen, sein betreffendes Abzugscontingent sich vorbehalte. Absch. 439, § 27. || 268. **1739.** Da sich herausstellt, daß keine authentischen Befreiungen von Seite der Orte vorhanden sind und der zugerische Abschied das vorgeschützte Gegenrecht völlig aufhebt, wird der hegauischen Ritterschaft die Abzugsexemption aberkannt, zumal da sie bedenklich und dem Interesse der Orte nachtheilig ist. Bloß die Gesandtschaft Lucerns nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 24. || 269. **1740.** Auf die Mittheilung dieses Beschlusses an die hegauische Ritterschaft ist von Seite derselben keine Antwort eingegangen; es bleibt daher bei obigem Beschlusse. Absch. 471, § 23. || 270. **1741.** In Folge obigen Beschlusses hatte der Landvogt von Joh. Franz Freiherrn von Ulm, welchem die Herrschaft Griesenberg und Stöcken von Franz Werner Johann von Ulm, Gerichtsherrn von Griesenberg und Stöcken, nebst dessen Vermögen erbsweise zugefallen war, den Abzug gefordert. Ein Abgeordneter der hegauischen Ritterschaft legt dagegen Einsprache ein, erklärt, daß die Aufkündigung der reciprocierten Abzugsexemption der Ritterschaft nie zugekommen sei, beruft sich auf die Abschiede von 1688, 1708, 1736 und 1738 und auf den Umstand, daß Joh. Franz von Ulm, schon seit 1705 mit dieser Herrschaft belehnt, nicht als Fremder anzusehen sei. Zugleich macht er auf die Vor-



theile aufmerksam, welche dem Thurgau in Beziehung auf die freie Ausfuhr der Früchte aus dem Umstande zu Theil werde, daß die Ritterschaft, bloß dem Kaiser unterwürfig, durch die Reichsconcluse nicht gebunden sei. Nachdem man vernommen, daß von Joh. Franz von Ulm 4000 Gld. den Geschwistern aushin gegeben worden seien, wird beschloffen, daß von denselben der Abzug gegeben werden, von der Herrschaft aber kein Abzug bezogen werden soll, da dieselbe erbseweise, nicht kaufseweise an ihn gekommen sei, nichts davon außer Land komme und der Erbe sie selbst behalten wolle und nicht als Ausländer anzusehen sei, das alles jedoch ohne Consequenz. Uebrigens bleibt es bei dem Beschlusse von 1740. Was in Betreff der freien Zufuhr der Früchte vorgestellt worden, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Lucern findet jetzt, wie schon früher, daß „die Abzugs-eremtion von dem hegauischen gegen dem thurgauischen Adel“ hinlänglich dargethan sei, und läßt es bei seinen früher geäußerten Gedanken bewenden. Absch. 480, § 19. || 271. **1742.** Die hegauische Ritterschaft ersucht um Verschiebung der Verhandlungen über ihre Abzugsangelegenheit, da ihr Syndicus auf den schwäbischen Kreisconvent habe reisen müssen. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften willigen ein und bemerken dabei, daß sie geneigt seien, die Exemtion bestehen zu lassen, insofern die hegauische Ritterschaft ihre Ansprüche begründen könne. Uri und Schwyz bestehen darauf, daß sie den Abzug noch ferner beziehen werden; Unterwalden und Zug referieren. Glarus will die Gründe der Ritterschaft auf künftigem Syndicat anhören. Absch. 496, § 24.

#### O. Freisiz Roggwyl.

Art. 272. **1737.** Franz Anton von Eichbeck, Lehenrath, wünscht, daß man ihm den vom Verkauf des Freisizes Roggwyl bereits bezahlten Abzug von 4000 Gulden, welche Summe als alte Schulden auf dem Gute hafte, und von 300 Gulden, einem Legate für eine Jahrzeit, herausgeben möge. Seinem Ansuchen wird entsprochen, insofern er durch Obligationen beweisen könne, daß die Schulden alte seien. Absch. 422, § 15. || 273. **1738.** Franz Anton von Eichbeck leistet den verlangten Nachweis; in Folge dessen wird ihm der betreffende Abzug zurückerstattet. Absch. 439, § 16.

#### P. Anstand mit Außerrhoden.

Art. 274. **1738.** Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden trägt darauf an, man möchte, da seit einiger Zeit gegen die zugerischen Abschiede von 1653 und 1681 sowohl vom Thurgau, als von ihrem Orte mehr als 5 Procent Abzug bezogen werde, wieder festsetzen, daß gegenseitig nicht mehr als 5 Procent bezogen werden sollen. Da aber Außerrhoden zuerst jenen Abschieden entgegengehandelt und den 13. August 1713 schriftlich erklärt hat, daß es fortan 10 Procent beziehen werde, so läßt man es bei dieser Erklärung verbleiben, und das Thurgau bezieht künftig auch 10 Procent. Absch. 439, § 22.

**22. Polizeiliches.**

[Zürich und Bern: Art. 276–278, 301. Zehn Orte: Art. 279, 302. Katholische Orte: Art. 297.]

**A. Armenunterstützung.****a. Allgemeine.**

Art. 275. **1713.** Auf ein Memorial der Landgrafschaft hin, in welchem dieselbe sich über den Ueberschwall von Bettlern und Armen beklagt, wird der Landvogt beauftragt, mit den Gerichtsherren und der Stadt Frauenfeld wegen eines Projectes zur Abhülfe zu conferieren. Absch. 23, § 15.

**b. Evangelische Arme.**

Art. 276. **1713.** Die Decane im Thurgau bitten um Unterstützung für die armen Evangelischen, deren Zahl sich auf 70,000 [sic] belaufe, und deren Zustand in Folge der Theurung erbarmungswürdig sei. Zürich hebt hervor, was es bereits gethan und sucht Bern für Unterstützung zu gewinnen. Die Bitte wird von Berns Gesandtschaft ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 18, § 21. || 277. **1713.** Bern erklärt, daß es wegen des großen Ueberlaufs von Armen und der namentlich seit letztem Krieg sich immer mehrenden Ausgaben die Armen im Thurgau nicht unterstützen könne. Absch. 25, § 20. || 278. **1715.** Zürich ersucht Bern, es möchte an die Unterstützung der evangelischen Armen im Thurgau, namentlich an die Anschaffung von Schulbüchern beitragen. Bern, schon anderwärts vielfach in Anspruch genommen, lehnt das Ansuchen ab. Absch. 64, § 23.

**c. Brandsteuern und Steuerbriefe.**

Art. 279. **1723.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den Abgebrannten von Ruppersthal 50 Gld. auf Körtische Rechnung zuzustellen; zugleich wird denselben gestattet, im Rheinthale eine Collecte zu veranstalten. Absch. 207, § 21. || 280. **1738.** Auf die Rüge Berns, daß seit einiger Zeit geistliche und weltliche Gerichtsherren wegen geringfügiger Dinge Leuten Steuerbriefe ertheilen, wird gutbefunden, daß hinfort blos die regierenden Orte oder die Landvögte nach Ordnung und Abschieden Steuerbriefe zu ertheilen befugt sein sollen; Steuerbriefe, von jemand andern ausgestellt, sollen nicht respectirt werden. Absch. 439, § 24.

**B. Auslieferung von Deserteurs.**

Art. 281. **1716.** Der Gubernator von Innsbruck und der kaiserliche Ambassador, Graf von Trautmannsdorf, ersuchen die regierenden Orte, sie möchten die Ausreißer aus Constanz ausliefern und künftig dergleichen Ausreißern weder Eintritt noch Aufenthalt gestatten. In der Antwort berufen sich die Orte auf ihre Erklärung von 1701 und wollen nicht weiter gehen; sie wollen aber ihren Angehörigen nicht gestatten, solchen Ausreißern Vorschub oder Anlaß zum Ausreißen zu geben. Die Antwort an den Gubernator soll von Zürich in aller Orte Namen, die an den Secretarius Hermann von der Canzlei des Thurgaus ausgefertigt werden. Absch. 80, § 12. || 282. **1720.** Vom Kriegspräsidenten Prinzen Eugenius von Savoyen wird durch den General-Feldzeugmeister Bürkli begehrt, daß man die kaiserlichen Deserteurs gegen das Versprechen, sie nicht am Leben zu

strafen, auszuliefern. Man läßt es bei den diesfalls ergangenen Erkenntnissen und gethanen Sincerationen bewenden. Absch. 154, § 49. || 283. **1734.** Corporal Gsell war mit Geld, das er seiner Rotte vertheilen sollte, von Constanz desertiert und in Kreuzlingen vom Lieutenant und zwei Corporalen seiner Compagnie angehalten worden. Er wird vom Oberst nicht sowohl als Deserteur, denn als Dieb reclamiert. Der Landvogt erhält den Befehl, ihn nicht auszuliefern, sondern zu strafen. Ueber das Verfahren des Lieutenants soll beim Obersten Klage geführt werden. Absch. 271, § 18.

### C. Sanitätswesen.

Art. 284. **1719.** Auf des Wassenmeisters Mengis in Frauensfeld Anzeige, daß durch den Genuß inficierten Viehes schon hie und da Krankheiten verursacht worden seien, wird dem Landvogt befohlen, den Genuß inficierten Viehes durch ein Mandat zu verbieten. Ein solches Stück Vieh soll dem Wassenmeister übergeben werden. Absch. 135, § 48. || 285. **1720.** Obiges Verbot wird dahin modificiert, daß nur dasjenige Vieh, welches „mit einer pesthaft ansteckenden Seuche oder Krankheit behaftet sei“, dem Wassenmeister überliefert werden müsse. Absch. 154, § 42.

### D. Maßregeln gegen Strolchen- und Bettelgesindel.

Art. 286. **1721.** Den Quartierhauptleuten wird auf ihr Begehren erlaubt, die Betteljagden ein Jahr lang anzustellen, doch mit Zustimmung des Landvogts und so, daß die regierenden Orte solches ihnen mindern, mehren oder abthun können. Absch. 175, § 30. || 287. **1722.** Diese Befugniß wird auf ein Jahr erneuert. Absch. 190, § 15. || 288. **1723.** Ebenso. Absch. 207, § 45. || 289. **1732.** Des Strolchen- und Bettelgesindels halber bleibt es bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse. Um der in Beziehung auf die Bettelgehren eingerissenen Unordnung zu begegnen, soll, wenn eine Ordnung dafür vorhanden ist, dieselbe streng befolgt werden. Absch. 341, § 22.

### E. Gewerbs- und Handelspolizeiliches.

Art. 290. **1721.** Die Schlosser, Fuß- und Büchschmiede wünschen, daß man ihnen erlauben möchte, eine Lade, Handwerksbräuche und Ordnungen einzurichten, damit die Lehrknaben auf- und abgedungen und mit Lehrbriefen versehen und in der Fremde „passiert werden“ können. Der Landvogt wird beauftragt, sich bis auf nächstes Syndicat zu erkundigen, ob gegen eine solche Einrichtung Einsprache gemacht werde. Absch. 175, § 32. || 291. **1727.** Streitigkeiten, betreffend das Aufdingen in zünftigen Handwerken, über welche ein jeweiliger Landvogt Obmann ist, und was davon abhängt, sollen nach bisheriger Praxis vor dem Landvogtsamt debattiert werden. Absch. 265, § 42. || 292. **1738.** Abgeordnete der Kaufleute von Frauensfeld und der Landgraffschaft kommen mit dem Ansuchen ein, daß die voriges Jahr decretierte Publication des Mandates von 1708 gegen das Hausieren der Krämer in Execution gesetzt werden möchte. Da aber berichtet worden, daß die ganze Landgraffschaft sich dagegen setzen möchte, und da das Mandat von 1708 nie zur Execution gekommen ist, so wird das Ansuchen jener Kaufleute ad referendum genommen, dem Landvogt der Auftrag ertheilt, nähere Erkundigungen einzuziehen und einstweilen fortzufahren, ehrlichen Krämern Patente zu ertheilen. Absch. 439, § 33. || 293. **1739.** Das Hausieren zu verbieten, wird für die Landgraffschaft nicht für erspriesslich erachtet,



jedoch verfügt, daß fremden Krämern nur mit Bewilligung des Landvogts und nach Ertheilung eines Patents zu haufieren erlaubt sein soll; Patente sollen aber nur ehrlichen Leuten ertheilt werden. Absch. 454, § 25.

### F. Sittenpolizei.

#### a. Verbot des Geldleihens an Minderjährige.

Art. 294. **1725.** Den unter der Gewalt der Aeltern und an deren Tisch sich befindenden Kindern soll niemand unter Verlust der Schuld und Androhung von Strafe borgen oder leihen. Absch. 232, § 13.

#### b. Sonn- und Festtage.

Art. 295. **1725.** Es wird beschlossen, durch ein Mandat das Laufen, Springen, Tanzen und dergleichen „Gewühl“ an den Nachtagen der heiligen Feste abzustellen. Absch. 232, § 28. || 296. **1726.** In Beziehung auf die Unfugen, welche sich bei Kirchweihen, Mostfesten, an den Sonntagen und an den Nachtagen der Festtage ereignen, wird der Landvogt beauftragt, da man wegen eines deswegen verlesenen Memorials nicht einig ist, sich einstweilen an das 1725 publicierte Mandat zu halten. Zürich wünscht das Verbot auch auf die Sonntage des ganzen Jahres ausgedehnt. Absch. 255, § 9. || 297. **1726.** Der Landvogt legt den Gesandten der katholischen Orte ein Memorial des evangelischen Ministeriums vor, nach welchem ein Mandat verlangt wird, welches an den Sonntagen und Vorfesttagen die Leppigkeiten im Spielen, Trinken und Tanzen verbieten soll. Man kommt darin überein, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben soll, daß er Ungebühren, Verschwendung und Excese bestrafen, das von Zürich eingeschickte Mandat aber noch nicht publicieren soll. Man sehe wohl ein, „daß das protestierende Ministerium sich in einen solchen Stand setzen wolle, daß es mit der Zeit dem Landvogteiamt zu großem Nachtheil gereichen dürfte“. Absch. 256, § 6. || 298. **1727.** Der Unfugen an Sonn- und Feiertagen halber (Saufen, Springen und Tanzen) soll es bei dem Mandat von 1725 bleiben, mit der Erläuterung, daß dergleichen Unfugen an Sonn- und Feiertagen, auch an den heiligen Festen und deren Nachtagen verboten sein sollen; niemanden soll jedoch benommen sein „einen ehrbaren Trunk zu thun“. Absch. 265, § 48.

#### c. Hurerei und andere Laster.

Art. 299. **1726.** Der Landvogt klagt, daß die Hurerei überhand nehme (34 uneheliche Kinder in zwei Jahren), da die Bußen eben gar gering seien, die erzeugten Kinder dem Vater zukommen, „auch denselben ein Namhaftes vor den Blumen und Kindbett gesprochen werde“. Es wird in Folge dieser Eröffnungen für nöthig erachtet Einiges vorzukehren, zu der bestimmten Buße noch eine öffentliche Schmach, z. B. Einthürmung, beizufügen, die Sache selbst aber den gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 248, § 6. || 300. **1727.** Eine Verschärfung der Strafe für Hurerei wird nicht beliebt; es bleibt bei dem Alten. Absch. 265, § 47. || 301. **1730.** Auf ein von Zürich eingegangenes Memorial hin, welches die vielen im Thurgau im Schwange gehenden Laster hervorhebt, wird der Landvogt beauftragt, ein Mandat zu publicieren und mit dem Landammann über dessen Handhabung zu wachen. Absch. 315, § 24.



## G. Scharfrichter.

Art. 302. **1725.** Die vom Landvogt vorgenommene Wahl eines Scharfrichters wird bestätigt. Absch. 232, § 19.

## H. Wachtordnung.

Art. 303. **1725.** In Beziehung auf die Wachtordnung wird dem Landvogt überlassen, „nach Situation der Dörfer und Leuten“ die billigen Anstalten zu treffen, deren niemand sich mit Ursache zu beschweren habe. Absch. 232, § 13. || 304. **1726.** Obiger Abschied wird bestätigt. Absch. 248, § 12.

## I. Bestimmung über Silbergehalt.

Art. 305. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, gegen den Verkauf des kaum zehnlöthigen Schwäbisch-gmünderfilbers ein Verbot zu erlassen. Absch. 265, § 41.

## K. Gefangenschaften.

Art. 306. **1738.** Der Landvogt hatte einige Gefangenschaften im Schlosse erbauen lassen. Zürich sieht das für gefährlich an einem Orte an, wo zweierlei Religionen sind, und trägt darauf an, daß die Evangelischen da, wo sie bisher incarcerated worden, ferner incarcerated werden sollen. Die Gefangenschaften der übrigen Orte sehen hierin nichts Gefährliches und wollen nach Uebung und Gewohnheit verfahren. Absch. 439, § 19.

## 23. Landsagung in den Gerichten des Abts von St. Gallen.

[Zürich und Bern.]

Art. 307. **1719.** Zürich und Bern verlangen vom Abte von St. Gallen, daß in der sogenannten Landsagung, welche in dessen im Thurgau gelegenen Gerichten neuerdings publiciert worden war, verschiedene mit dem Landesfrieden nicht übereinstimmende Artikel, welche inseriert worden, abgeändert werden. Die Abgeordneten des Abts sagen es zu. Absch. 141, § 3. || 308. **1720.** Ist die Abänderung noch nicht geschehen, so soll das Verlangen wiederholt werden. Absch. 156, § 32.

## 24. Judicatur- und Kompetenzsachen.

## I. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

A. Zwischen den Gerichtsherrn und der Canzlei zu Frauensfeld. [Katholische Orte: Art. 311—314, 324, 327, 339, 341, 343, 346, 359, 360, 361, 364, 386, 392, 395, 400. Zürich und Bern: Art. 319, 344, 427—431, 434. Zürich, Bern und Glarus: Art. 320, 379, 388. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 342, 433. Zehn Orte: Art. 345, 413. Neunt Orte: Art. 384, 385, 387, 390, 394. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 410, 416.]

Art. 309. **1712.** Die Gerichtsherrn beschwerten sich, daß sie durch den Gnadenschein, welchen die frauensfeldische Canzlei sich zu verschaffen gewußt, in Betreff der Beschreibungen der Vereinigungen und in andern

Dingen an ihren Rechten präjudiciert zu sein glauben. Die völlige Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung ausgestellt. Absch. 1, § 23.

### B. Mit dem Bischof von Constanz.

#### a. Wegen seiner Rechte im Thurgau überhaupt.

**Art. 310. 1713.** Auf der zu Dießenhofen gehaltenen Conferenz gesteht der Bischof von Constanz den das Thurgau regierenden Orten zu: 1) all dasjenige, was der frühere Inhaber des Thurgaus, nämlich das Haus Detsch, besessen hat, und was zumalen der sogenannte thurgauische Vertrag von 1509 und dann die gewöhnliche Huldigungsformel denselben zulegt, d. h. das Malefiz oder die hohe Oberkeit und das „Landgeschrei“. Dem hohen Stift Constanz aber gehören die Civilia. Diese Ansprüche beziehen sich auf die sogenannten altstiftischen Gerichte Gottlieben, Güttingen, Egnach, Schönenberg, auf die Gerichte des St. Pelagiusgotteshauses und die constanzischen lehenherrlichen Gerichte. 2) In Beziehung auf die „reichenauischen Aemter“ gesteht er das zu, was der deshalb errichtete Vertrag stipuliert. 3) Zu Arbon, Bischofszell und Horn spricht das Hochstift hohe und niedere Gerichtsbarkeit an. 4) Es erheben überdies die bischöflichen Abgeordneten noch Einsprache gegen die Artikel 1, 4, 5, 6, 16 des Vertrags von 1509, sowie dagegen, daß Zürich und Bern den neuen Landfrieden an denjenigen Orten einführen wolle, wo der Bischof omnimodam jurisdictionem habe. — Dem Bischöfe wird geantwortet, der Vertrag von 1509 sei klar und deutlich; bei demselben solle es sein Bewenden haben und namentlich bei den Artikeln 1, 4, 5, 6, 16, so wie bei der Landesordnung von 1575. Nach jenem Vertrage sei der Bischof in den altstiftischen Gerichten „gemeiner Gerichtsherr“, besitze aber noch einige Freiheiten, nämlich die Appellation von den niedern Gerichten an das Hofgericht in Constanz, die Bußen bis auf 10 Pfd. (jedoch nicht im Egnach), eine Geldbuße bei unvorhergesehenem Todschlag eines Stiftsmannes und seit 1646 das Abzugsrecht. Der reichenauischen Gerichte halber läßt man es bei dem Vertrage von 1509 bewenden. Zu Arbon, Horn und Bischofszell besäßen die regierenden Orte seit 1460 die Ober- und Landesherrlichkeit und wollten dabei verbleiben. Lucern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden sind ohne Instruction, sind aber beauftragt zu erklären, daß sie den Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, aber auch versichert sein wollen, daß der Bischof in ihre Rechte keine Eingriffe thun werde; sie nehmen die Sache ad referendum. Aehnlich Glarus. Eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, erklären sich jedoch die Gesandten bereitwillig. Die bischöflichen Abgeordneten schlagen als Mittel zur Entscheidung über die Landesherrlichkeit „gleiche Sätze“ vor. Dieser Vorschlag wird von den Eidgenossen ad referendum genommen. Die bischöflichen Abgeordneten protestieren dagegen, daß mittlerweile etwas auf den Landfrieden Bezügliches vorgenommen werde. Absch. 17, § 1. || 311. **1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß sie in Beziehung auf die Streitigkeit mit dem Bischof von Constanz die den regierenden Orten zukommenden Rechte behalten, dem Bischöfe aber auch nichts nehmen wollen; ferner, daß darauf hin gewirkt werden soll, daß die katholischen Gesandtschaften einstimmige Instructionen bekommen, um aus einem Munde reden zu können. Absch. 17, § 3. || 312. **1713.** Der Bischof von Constanz dringt in einem Schreiben an die katholischen Orte auf eine endliche Entscheidung des Streites über die ihm im Thurgau zustehenden Rechte und zwar durch „gleiche Sätze“. Die katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Lucern halten es nach altem Exempel für thunlicher, dieselben auszuweichen, wollen aber Anlaß zu einem gütlichen Vergleich auf nächster Jahrrechnungstagtagung geben. Sie schreiben in diesem Sinne an den Bischof und an Zürich und Bern, verlangen aber zugleich, daß unterdessen mit „be-

schwerlichen Thätlichkeiten“ möchte innegehalten werden. Letztern remonstrirten sie auch, daß die Fortsetzung der Einführung des Landsfriedens im Thurgau unangesehen der Protestationen derjenigen, welche an ihren Rechten sich benachtheiligt halten, dem letzten badischen Abschied zuwiderlaufe, da derselbe sage, daß dem sich beschwerenden Drittmann der Recurs an die Orte oder die nächste Tagsatzung zur Decision der regierenden Orte offen behalten sein soll. Absch. 19, § 6.

b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.

Art. 313. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in die Rechte des Bischofs sich dadurch einen Eingriff erlaubt habe, daß er den Löwenwirth von Tägerweilen in seiner Beschwerde gegen ein Urtheil des Obervogts angehört und dessen begangenen Frevsel zu berechtigen verboten habe. Es wird auf diese Beschwerde geantwortet, daß nach der Landsordnung von 1575 und den Abschieden von 1589 und 1653 und der tägerweilischen Deffnung von 1443 kein Gerichtsherr einem Unterthan verwehren könne, bei seiner hohen Obrigkeit Hülfe und Rath zu suchen, und daß, wenn sich jemand beschwere, über die Frage, ob und wie hoch er strafbar sei, vor dem Büßengerichte erkannt werden soll und nicht, wie hier geschehen, vom Obervogt eine widerrechtliche Execution vorgenommen werden dürfe. Ferner gebe der Vertrag von 1509 die letzte Appellation dem Bischofe nur in Civilsachen, wenn die beiden streitigen Parteien Gerichts- und Lehenunterthanen seien, in Strafsachen nicht. Der Landvogt giebt Gegenbeschwerden gegen die bischöflichen Beamten ein. Absch. 23, § 5. || 314. **1713.** Der Wirth von Tägerweilen wird von den Gesandtschaften der katholischen Orte vor Gericht gewiesen; demselben soll der Landgerichtsdienner beiwohnen. Absch. 314, § 4.

c. Wegen Publication von Mandaten.

Art. 315. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in den alt-hochstiftlichen Aemtern Mandate habe publicieren lassen, betreffend die Verbesserung der Straßen, und daß kein Unterthan in niedergerichtlichen Dingen außerhalb des Thurgaus gehen soll u. s. w. Es wird dem Bischofe auf diese Beschwerde geantwortet, daß die Befugniß dergleichen Mandate zu erlassen der hohen Obrigkeit zusiehe. Absch. 23, § 5. || 316. **1718.** Der constanzische Obervogt zu Gottlieben hatte ein Zehntenmandat erlassen, was kraft Abschieds von 1570 und Vertrags von 1625 den hohen Obrigkeiten allein zu thun zuständig sei. Dem Landvogt wird überlassen, nach Anleitung jenes Abschiedes zu verfahren. Absch. 122, § 31. || 317. **1720.** Der Bischof führt Beschwerde, daß der Landvogt Mandate (Bot und Verbot) in des Hochstifts Aemtern unmittelbar und nicht durch fürstlich-constanzische Amtleute nach dem Vertrag von 1509 publicieren lasse. Es wird geantwortet, daß man es bei dem klar über diese Sache disponierenden Vertrag bewenden lasse, und giebt dem Landvogt die Weisung ganz nach demselben zu verfahren. Absch. 154, § 40. || 318. **1727.** Es wird festgesetzt, daß die von den regierenden Orten oder vom Landvogte zu publicierenden Mandate publiciert werden sollen, ohne daß sie, wie vom Bischof verlangt werde, vorher dem bischöflichen Obervogte mitgetheilt worden seien. Absch. 265, § 37.

d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.

Art. 319. **1712.** Die Pfarrer zu Arbon und Bischofszell beschwerten sich bei den Gesandten von Zürich und Bern, daß der Bischof von Constanz dem Landsfrieden in Beziehung auf Nichthaltung der Feiertage von Seite der Evangelischen daselbst sich widersetze und der Ansicht sei, daß der Landsfriede ihn nichts angehe.



Es wird gegen den Bischof in einem Schreiben die Erwartung ausgesprochen, daß seine Beamten der Beobachtung des Landsfriedens keine Hindernisse in den Weg legen werden. Absch. 4, § 3. || 320. **1713.** In Beziehung auf die Einrichtung des Landsfriedens zu Bischofszell, Arbon und Horn, auch in den altstiftischen und reichenauiischen Gerichten soll so gut als möglich fortgeföhren werden. In Religionsfachen solle man zuerst ad difficilia, dann ad difficiliora, zuletzt ad difficillima progredieren, in Politicis aber „gemäßlicher einhertreten“. Absch. 16, § 1. || 321. **1713.** Der Bischof von Constanz remonstrirt gegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich=constanzischen Orten. Zürich und Bern antworten, daß es bei dem Inhalt des neuen Landsfriedens sein Bewenden habe, und daß sie darin nur das gethan hätten, was einem souveränen Landesherrn zustehe. Die katholischen Orte wünschen aber vorher aus den Documenten sich zu überzeugen, was für Rechte sie in den bischöflich=constanzischen Orten (Bischofszell, Arbon und Horn), wo den regierenden Orten niemals geschworen worden, anzusprechen hätten. Zugleich erklären sie, daß in dem Frieden von eines Drittmanns Recht oder von dem, was den Orten nicht gehört habe, nichts habe vergeben werden können. Zürich und Bern lassen es in Beziehung auf das Letzte beim klaren Buchstaben des Landsfriedens bewenden. Glarus ist gesonnen, mit den übrigen Orten die landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Landvogteiamt erhält dann die Weisung, auf die landesherrlichen Jura fleißig zu invigilieren und darauf zu sehen, daß von keiner Seite die Verträge gebrochen werden. Absch. 23, § 5. || 322. **1713.** Die katholischen Orte ersuchen Zürich und Bern angelegentlich, mit Einrichtung des Landsfriedens gegen die sich Beschwerenden inne zu halten; jene beiden Stände erklären, beim klaren Buchstaben dieses Friedens es bewenden zu lassen und ihn ins Werk setzen zu wollen. Absch. 23, § 11. || 323. **1713.** Auf obiges Ansuchen hin wird Nabholz beauftragt, von den zu Arbon liegenden Documenten im Beisein der Evangelischen und Katholischen Copieen machen zu lassen und sie den katholischen Orten zuzustellen, damit sie „mit Vorwendung nit genugsam habender Information der Documenten keinen Abschwanf nehmen können“. Absch. 26, § 3. || 324. **1713.** In Betreff der Verhandlungen der katholischen Orte wegen des Landsfriedens und der Streitigkeiten mit dem Bischof von Constanz weist der katholische Abschied auf den gemeineidgenössischen. Absch. 24, § 5. || 325. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landsfriede in den fürstlich=constanzischen Orten eingeföhrt werde. Die Beschwerde wird ad referendum genommen und dem Landvogt befohlen, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20. || 326. **1718.** [Siehe Landammann. Art. 108.]

e. Wegen eines Zehntens in den altstiftischen Aemtern.

Art. 327. **1713.** Der Landvogt Reding beklagt sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern, daß in einem zu „Nutingen“ entstandenen Streite wegen eines Zehntens, welchen einige Particularen dem dasigen Pfarrer nicht geben wollen, der bischöflich=constanzische Beamte zu urtheilen sich anmaßen wolle, da laut Abschieden nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter in solchen Fällen zu urtheilen habe. Die Tagsatzung sieht die Sache anders an; sie erblickt in dem bischöflichen Beamten nicht den geistlichen Richter, sondern den Beamten des Gerichtsherrn in den altstiftischen Aemtern und schreibt dem Landvogt, „dießfalls gewahrnsam zu gehen“, die nöthigen Informationen einzuziehen und sie den Orten mitzutheilen. Absch. 39, § 24.

f. Wegen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershausen.

Art. 328. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß des Hochstifts Unterthanen zu Sigershausen auf Instinuation des Oberamts zu Frauenfeld den Pfandschilling in das Amt Gottlieben nicht mehr



entrichten. Die Klage wird ad referendum genommen und der Landvogt erhält den Auftrag, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20.

#### g. Wegen Verkauf des Hofes Freudenthal.

Art. 329. **1718.** Wegen den Verkauf des durch Confiscation an die regierenden Orte gekommenen Hofes „Freudenthal“ oder „Bleyelhof“ hatte der fürstlich-constanziſche Obervogt zu Güttingen, geſtüzt auf die Gerichts- und Lehenrechte, welche der Biſchof daſelbſt habe, Proteſtation eingelegt und den Käufer an Einſammlung der Feldfrüchte verhindert. Dem Landvogte wird daher aufgetragen, dem Obervogte die Berechtigung der regierenden Orte zum Verkaufe vorzuſtellen, ſowie auch deren Bereitwilligkeit, ihn in ſeinen Lehenrechten ungekränkt zu laſſen; daneben aber auch den Entſchluß, den Käufer in Einſammlung der Feldfrüchte zu ſchützen. Absch. 122, § 32.

#### h. Wegen Citation eines fürſtlich-conſtanziſchen Obervogtes vor den Landvogt.

Art. 330. **1718.** Der Landvogt führt Klage, daß der fürſtlich-conſtanziſche Obervogt zu Gottlieben, auf deſſen Befehl dem Herrn Zollikofer zu Obercaſtel ein Hund todtgeſchoſſen worden, auf die Citation nicht erſchienen ſei, und daß dieſe Citation als ein Eingriff in die fürſtlichen Rechte angeſehen werde. Amtmann Rüpplin, Abgeordneter des Biſchofs, erklärt das Verfahren des Landvogts zuwiderlaufend dem Vertrage von 1509, kraft deſſen die Bedienten, Unterthanen und Einfaſſen der altfürſtlichen Herrſchaften mit Ausnahme von malefizischen Fällen „vor Ihrer fürſtlichen Gnaden ſollen beklagt und aufgefordert werden“. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache genau zu unterſuchen und vertragsgemäß zu handeln. Absch. 122, § 33. || 331. **1719.** Der Landvogt erhält nochmals obigen Auftrag. Absch. 135, § 42.

#### i. Wegen Hinterhaltung einer Citation durch den Landvogt.

Art. 332. **1719.** Der Biſchof von Conſtanz beſchwert ſich, daß eine vom Obervogt der Reichenau an Eſchenzer-Fiſcher ohne vorhergehende Requiſition ergangene Citation vom Landvogte hinterhalten worden ſei. In Beziehung darauf laſſen es die Geſandten bei Verträgen, Sprüchen und Abſchieden, namentlich beim Abſchiede von 1554 bewenden. Absch. 135, § 42.

#### k. Wegen Beſtrafung von Scheltungen.

Art. 333. **1719.** Der Biſchof führt Beſchwerde, daß das Landvogteiamt in einer ſtreitigen Scheltung oder Declaration David Egloff von Gottlieben beſtraft habe. Die Geſandten laſſen es in Anſehung der Scheltungen bei den alten Abſchieden und dem Herkommen bewenden und behaupten, daß dem Landvogte die gehorſame Stellung eines Unterthans gebühre. Absch. 135, § 42. || 334. **1720.** Die Beſchwerde wird wiederholt; die Geſandten laſſen es aber bei der Decision des Landvogts bewenden. Absch. 154, § 40.

#### l. Wegen Beſtrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach und eines zu Kagenſteig begangenen Fehlers.

Art. 335. **1719.** Der Biſchof von Conſtanz führt Klage, daß der Landvogt einen im Amte Schönenberg vorgefallenen mit gefährlichen Verwundungen verbundenen Schlaghandel und in dem Schloß Kagenſteig ge-

flossene criminalische Reden vor sein Forum gezogen habe, da letztere in demjenigen Theile des Schlosses geführt wurden, welcher in der bischöflichen hohen und niedern Obrigkeit liege. Die Gesandten aber erklären, daß der Landvogt nach Befugniß gehandelt habe, und daß, wenn von bischöflicher Seite auf einen Augenschein der Marchen in dem Kagensteig gedrungen werde, ihnen ein solcher nicht zuwider sei. Absch. 135, § 42. || 336. **1720.** In Folge des von Seite des Bischofs und der regierenden Orte genommenen Augenscheins und der Verlesung des Marchenbriefs von 1671 zeigt sich, daß das Schloßlein Kagensteig unzweifelhaft in des Thurgaus hohen Gerichten liege, daß demnach die Judicatur mit Unrecht vom Bischof bestritten werde. Absch. 154, § 37. || 337. **1720.** Auf wiederholte Beschwerde des Bischofs wegen der Bestrafung eines Schlaghandels im Egnach von Seite des Landvogts läßt man es bei der von demselben verhängten Buße bewenden. Absch. 154, § 40.

m. Wegen Verleihung von Ehehaften im Amte Güttingen durch den Landvogt. 28 § 391 Absch.

Art. 338. **1720.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß der Landvogt im constanzischen Amte Güttingen Ehehaften verliehen habe, wird in Ermanglung des erforderlichen Berichts nichts verfügt. Absch. 154, § 40.

n. Wegen der Collatur der Pfarre Mühlheim.

Art. 339. **1720.** Der Bischof von Constanz hatte die illimitierte Collatur der evangelischen Pfarre Mühlheim beansprucht, Zürich hingegen nach dem Landsfrieden das Recht angesprochen, einen Vorschlag von Dreien zu machen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen sollte. Die V katholischen Orte, kommen darüber unter einander überein, daß sie auf künftiger Tagsagung die Exception des Drittmannsrechts wiederholen und gegen die einseitige Disposition Zürichs in Ausschaffung des dorthin gesetzten Prädicanten und in Absendung der Käuferboten ihrer Stadt ahnden, sowie auch den Landammann Albrecht constituieren wollen, daß er ohne Vorwissen des Landvogts auf Befehl Zürichs sich zu dieser Ausschaffung habe brauchen lassen. Absch. 150, § 5. || 340. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß, obgleich ihm als Abt der Reichenau, das illimitierte Collaturrecht der evangelischen Pfarrspründe Mühlheim gehöre und ihm noch besonders im Aarauerfrieden und noch später sein Drittmannsrecht vorbehalten worden sei, Zürich das Recht in Anspruch nehme, drei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen solle. Zürich und Bern lassen es bei dem hinsichtlich des Vorschlagsrechtes klaren Artikel des aarauischen Friedens bewenden, zumal da alle Collatoren zu Beobachtung desselben verpflichtet worden und im Frieden klar gesagt sei, wer Drittmann sei, und worin sein Recht vorbehalten sei. Die V katholischen Orte nebst Glarus vindicieren dem Bischof als dem beim Krieg und Frieden unbetheiligten Drittmann das von ihm angesprochene Recht; Glarus will sich in seinem Rechte geschützt und den Bischof nicht gehindert wissen, einen von den Angehörigen von Glarus zu wählen. (Ein Geistlicher aus Glarus, Namens Weiß, war vom Bischof nach Mühlheim gewählt und von Zürich fortgewiesen worden.) Zugleich beschweren sie sich über die von der Stadt Zürich im Pfarrhause zu Mühlheim ohne Vorwissen der übrigen regierenden Orte durch einen allgemeinen Beamten vorgenommene Execution. [Im Lucernerabschiede heißt es noch: „und (sie) seien genöthigt gegen die Ergangenheit dieses Actus protestando einzukommen und ihre Rechte und das Nöthige sich vorzubehalten.“] Zürich rechtfertigt seine getroffenen Maßregeln. Absch. 154, § 40. || 341. **1720.** Der Bischof von Constanz sendet der katholischen Conferenz ein Dankschreiben zu für die von den katholischen Ständen ihm administrirte Justiz, namentlich in dem Mühlheimer Geschäft, und legt die Copie derselbigen Schreiben bei, welche er an Zürich, Bern und Glarus abgeschickt habe.

Absch. 155, § 10. || 342. **1720.** Bei der Verhandlung dieses Streitgeschäftes zwischen den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklärt ersteres, daß, wie der Bischof von Constanz sich dem 1531 errichteten Landsfrieden unterzogen habe, er gleich allen andern Collatoren und Gerichtsherrn durch den von 1712 verbunden und zu der landsfriedlichen Disposition in Ansehung eines Vorschlags bei Bestellung der Pfründen anzuhalten sei. Bern schließt sich dieser Erklärung an. Evangelisch Glarus aber ist der Ansicht, daß die unter den übrigen regierenden und pacificierenden Orten gemachte landsfriedliche Disposition die Collatoren in Ansehung seiner Landsleute wegen der seinerseits reservierten Rechte nicht binden könne, folglich die Collatoren Befugniß hätten, Leute von Glarus ohne Vorschlag zu Pfarrern zu wählen und die Leute von Glarus die Fähigkeit, auf gleiche Weise ernannt zu werden. Zürich macht dagegen auf das Gefährliche aufmerksam, wenn der Bischof von Constanz dem Landsfrieden nicht unterworfen, und wenn der Landsfriede, dieses theure Kleinod, in einem Stücke gebrochen werde. Sei der Landsfriede gegenüber dem Bischofe einmal festgestellt, so werde man mit Glarus sich schon vereinigen können. Bern dringt auf Harmonie unter den evangelischen Ständen. Glarus hingegen beharrt auf seiner Ansicht und sieht sich vielleicht genöthigt, diese Zwistigkeit nach den Bestimmungen der Bünde gütlich oder rechtlich austragen zu lassen und hofft, daß Zürich einstweilen alles im bisherigen Stande lasse, und daß der vom Bischof gewählte (Glerner) Pfarrer, wenn er wieder nach Mülheim komme, mit dem zürcherischen Vicarius im Pfarrhause daselbst geduldet werde. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns nehmen die Sache ad referendum, die zürcherische erklärt aber noch schließlich, daß ihre Obern einen so klaren Punct des Landsfriedens einem Rechtsstande nicht unterwerfen werden, sondern daß sie den Landsfrieden werden aufrecht erhalten. Absch. 156, § 22. || 343. **1721.** Die V katholischen Orte kommen überein, daß von ihrer Seite auf der voriges Jahr eingelegten Protestation ferner beharrt werden soll. Absch. 173, § 12. [Von da an wird diese Frage nicht mehr in Beziehung auf Mülheim allein behandelt, sondern vom principiellen Standpuncte aus in Bezug auf die deutschen gemeinen Vogteien überhaupt; daher f. diesen Abschnitt Art. 50 bis 84a.]

o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.

Art. 344. **1724.** Die zürcherische Gesandtschaft zeigt der bernerischen an, daß zu Arbon der bischöfliche Obervogt sich unterstehe, Zürichs wohlbegründetes Matrimoniale daselbst zu lädieren. Letztere ist ohne Instruction. Absch. 220, § 2.

p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfes.

Art. 345. **1726.** Der Obervogt von Arbon spricht im Namen des Bischofs die Beurtheilung eines Glaswurfes an. Dem Landvogt wird hingegen befohlen, denselben, da er malefizisch sei, selbst zu beurtheilen, oder der Obervogt soll seine Befugsame nachweisen. Absch. 248, § 4. || 346. **1726.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob ein Glaswurf malefizisch sei, hatten Lucern, Zug und katholisch Glarus bereits demselben die Antwort ertheilt, daß sie den speciellen darauf bezüglichen Fall für malefizisch ansehen. Die übrigen Gesandten geben ihren Herren und Obern davon Nachricht. Absch. 255, § 6. || 347. **1727.** Des Glaswurfes halber läßt man es bei der Deffnung von 1544 verbleiben; die Glaswürfe sollen künftig ab effectu beurtheilt werden. Den speciellen Fall zu bestrafen wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 265, § 37.



## q. Wegen Judicialkosten.

Art. 348. **1727.** Benjamin Weber aus dem Laufen hatte einen Proceß gegen die lutherwinnischen Erben. Wegen der Judicialkosten soll sich der Landvogt mit dem Obervogt von Bischofzell vergleichen. Absch. 265, § 37. || 349. **1728.** Da kein Vergleich zu Stande kam, sprach der Landvogt wegen der Kosten ab. Es wird nun gut befunden, daß der Spruch des Landvogts, insofern bei gegenwärtigem Syndicate niemand sich dessen beklage, erequiert werde. Absch. 281, § 18.

## r. Wegen Entscheidung von Competenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten der Orte.

Art. 350. **1727.** Wenn zwischen den Beamten des Bischofs und denen der regierenden Orte eine Competenzstreitigkeit sich erhebt, so soll nach dem Vertrage von 1509 das Landgericht der Entscheidrichter sein. Absch. 265, § 37.

## s. Wegen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.

Art. 351. **1727.** Der Bischof von Constanz verlangt, daß ohne Erlaubniß des Obervogts keine Gemeindeversammlung gehalten werden dürfe. Diesem Begehren wird nicht widersprochen; doch, wie man sich verseehe, daß solches wider Billigkeit nicht werde abgeschlagen werden, so könne auch nicht gehindert werden, daß bei unbilliger abschlägiger Antwort, die Leute Recurs an den höhern Richter nehmen. Absch. 265, § 37.

## t. Wegen der höhern Instanz des Bischofs.

Art. 352. **1728.** Benjamin Weber hatte in Betreff der streitigen Vogtssteuer einen Eid geschworen. Da es sich nun darum handelt, daß die Sache in Folge dieses Eides nicht weiter gezogen werden sollte, und der Bischof sich darüber beschwerte, weil er dadurch die höhere Instanz verlieren würde, und verlangte, daß er in seinen Rechten nicht präjudiciert werde, so wird erklärt, daß man es gerne gesehen hätte, wenn ein Vergleich mit dem Obervogt hätte zu Stande kommen können; dem Landvogt wird aufgetragen in Beziehung auf die Kosten eine Moderation eintreten zu lassen; dem Bischof will man in Ansehung der Instanzen an seinen Rechten nichts benehmen. Absch. 281, § 19.

## u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bußengerichten.

Art. 353. **1728.** Der Landvogt klagt, daß der Obervogt von Bischofzell bei den altstiftischen im Schönenbergeramt gehaltenen Bußengerichten die Anwesenheit des Landgerichtsdieners nicht gestatten wolle, obschon dieselbe überall in den altstiftischen Herrschaften üblich sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, solches vom Obervogt zu verlangen und zugleich auch, daß ihm die Abhaltung der Bußengerichte angezeigt werde. Absch. 281, § 21. || 354. **1733.** Der Bischof von Constanz weigert sich, gegen den Vertrag von 1509, Art. 5, die Landgerichtsdieners bei den Bußengerichten in seinen altstiftischen Herrschaften zuzulassen. Es wird gut befunden, denselben durch ein Schreiben um deren Zulassung anzugehen, damit sie ihrer Pflicht gemäß darauf sehen, ob nicht „Sachen, welche den hohen Obrigkeiten anhangen“, vorgenommen werden. Absch. 354, § 17. || 355. **1734.** Der Bischof beharrt auf seinem Verlangen; das Syndicat hingegen erkennt, daß der Landgerichtsdieners beizuhalten soll. Absch. 374, § 34.



## v. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile.

## 1. Von Altnau und Eggen.

Art. 356. **1734.** Der Bischof von Constanz spricht die Appellation eines zu Altnau vor niederm Gerichte entschiedenen Streites wegen eines Ehrschages, sowie auch eines solchen von der Vogtei Eggen an und verlangt, daß dieselben vor sein Hofgericht nach Constanz appelliert werden. Gestützt auf Protocolle und die Attestation der Stadt Constanz als Gerichtsherrn, sprechen die Gesandten dem Bischöfe dieses Recht ab. Absch. 374, § 24. || 357. **1735.** Der Bischof beschränkt seine Ansprüche an die Appellation auf den im Gericht Altnau liegenden Eckartshof. Auch diese Ansprüche werden abgewiesen. Absch. 392, § 35.

## 2. Wegen der Häuser Breite und Bisenrüti.

Art. 358. **1735.** Die beiden Häuser Breite und Bisenrüti bei Bischofzell, wegen welcher sich ein Streit erhoben hatte, werden auf Vorweisung des Marcheninstrumentes von 1671 von Seite des Bischofs von Constanz angesehen als liegend in der hohen Obrigkeit des fürstlichen hohen Stifts Constanz, d. h. in dem Malefiz, und sollen in Beziehung auf niedere Gerichtsbarkeit und andere Befugnisse im alten rechtmäßigen Herbringen verbleiben. Zugleich werden dem St. Pelagiustift auf dessen Ansuchen seine bis dahin an beiden Orten besessenen niedergerichtlichen Rechte, Rechtsübungen und Gefälle bestens reserviert. Absch. 392, § 35. 36. || 359. **1738.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte antworten dem Bischof von Constanz auf ein von demselben (den 16. Juli) eingekommenes Schreiben in Beziehung auf obige Jurisdictionstreitigkeit, daß sie seinem Collegiatstift zu Bischofzell gerathen hätten, durch eine Deputation die gütlichen Auskunftsmitel anzuhören, doch ohne der Gesandten Ratification und ohne Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte nichts abzuschließen. Kommt keine Vermittlung zu Stande, so bleiben die Gesandten auf dem 1735 gefassten Beschlusse. Absch. 440, § 4. || 360. **1739.** Das St. Pelagiustift berichtet, daß der Bischof zu gütlicher Beilegung des Streites ihm 300 Gld. angeboten habe und bittet um Genehmigung. Diese wird unter Ratificationsvorbehalt der Orte und mit Vorbehalt deren Rechte unter der Bedingung gegeben, daß diese 300 Gld. an Zins gelegt werden. Absch. 455, § 7. || 361. **1740.** Die Sache kommt in Nichtigkeit. Absch. 472, § 3.

## 3. Von Arbon.

Art. 362. **1741.** In einem Proceffe, welchen der Landvogt Zoppi von Glarus, Hauptmann Cramer von Zürich und Lieutenant Brüschwiler aus Erlen im Thurgau wegen streitigen Vorrechts in einer Concurrsache mit Ulrich Leumann von Arbon und den übrigen stachenmüllerischen Erben hatten, war in erster Instanz zu Arbon, in zweiter von dem bischöflich-constanzischen Obergericht gesprochen worden; die Kläger aber hatten endlich als „Nicht-Hoffjünger“ nach Verträgen die Sache an das letzte Syndicat appelliert. Hier war auf das Nichterscheinen der Beklagten in contumaciam gesprochen worden; das Urtheil aber war noch unvollzogen geblieben. Die Kläger kommen nun mit Bitte um Execution ein, da schon in mehreren ähnlichen Streitfällen, welche Fremde gegen Leute von Bischofzell und Horn gehabt hätten, 1736 und 1737 ebenfalls an das Syndicat appelliert und von diesem gesprochen worden sei, Arbon aber dieselben Rechte wie Bischofzell und Horn habe. Der bischöflich-constanzische Obervogt Rüpplin entgegnet, daß Arbon mit andern altstiftischen Herrschaften nicht zu verwechseln sei, da schon 1535 und 1536 bei Anlaß der Abtheilung der Pfarrgefälle anerkannt worden sei,

daß hohe und niedere Gerichte daselbst dem Hochstifte zugehören und ein Bischof daselbst in allem zu bieten und zu verbieten habe. In den Vertrag von 1509, welcher sich auf die in hohen und niedern Gerichten des Thurgaus liegenden altstiftischen Herrschaften beziehe, falle Arbon nicht, da es am, nicht im Thurgau liege. Er verwahrt des Bischofs Rechte. Die Gesandten, nach den erwähnten Vorgängen im Besitz sich erachtend, können unter Ratificationsvorbehalt die Execution nicht verweigern. Lucern referiert. Man vereinigt sich dahin, daß bis Martini die Orte ihre Gedanken Zürich mittheilen sollen. Wollen die stachenmüllerischen Creditoren die „Contumaz purgieren“, so soll mit der Execution bis auf künftiges Syndicat inne gehalten werden. Absch. 480, § 22.

w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Wette zu Arbon.

Art. 363. **1737.** Die Regierung von Meersburg verlangt, daß Jakob Widekeller, welcher nach einer Erkenntniß des Syndicates wegen Nichtbezahlung von 40 Dublonen, die er angeblich zu Arbon gegen Leodegar Meyer gewettet hatte, beim Verreten des Thurgaus gefangen gesetzt werden sollte, nach Arbon zur Beurtheilung gewiesen werde, da die Sache in des Bischofs von Constanz Jurisdiction gehöre. Absch. 422, § 48.

x. Wegen des Verfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Redemtion der bischöflichen Zehnten zu Roggwyl.

Art. 364. **1737.** Von dem Bischof von Constanz und Augsburg geht ein Schreiben ein, betreffend die jüngst von ihm erteilte Redemtion seiner Zehnten und Gülten zu Roggwyl, in welchem Beschwerde über das Verfahren der Landvögte geführt wird. Es wird gut befunden, in einem Antwortschreiben diese Beschwerden zu widerlegen. Absch. 423, § 10.

y. Wegen des jus spoli.

Art. 365. **1738.** Der Bischof von Constanz und Augsburg spricht das jus spoli oder Erbauslösungsrecht beim Absterben der Geistlichen beider Religionen an, wenn dieselben sich nicht bei Lebzeiten redimiert haben. Da ihm dieses Recht beim jüngst verstorbenen Pfarrer zu Ermatingen streitig gemacht worden, so bittet er um Assistenz. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen den Anzug ad referendum; die übrigen erkennen dieses Recht des Bischofs an und wollen ihn dabei verbleiben lassen. Absch. 439, § 26.

z. Wegen Vergebung von Ehehaften durch den Bischof.

Art. 366. **1738.** Der Bischof von Constanz spricht das Recht an, die Ehehafte der Schmiede zu Tägerweilen vergeben zu können. Zürich, Bern und Glarus wollen die Sache zu näherer Untersuchung verweisen; die übrigen Gesandten halten die Ansprüche des Bischofs für begründet und erwiesen und wollen den voriges Jahr zurückgehaltenen Ehehaftsbrief wieder herausgegeben wissen. Absch. 439, § 29. || 367. **1739.** Wegen dieser Ansprüche des Bischofs eröffnen die verschiedenen Gesandtschaften ebendieselben Instructionen wie 1738. Absch. 454, § 21.

aa. Wegen Inventur des Gutes auswärts sich verheirathender fälliger Personen.

Art. 368. **1743.** Abgeordnete der VIII Quartiere beschwerten sich, daß der Bischof von Constanz verlange, daß das Gut von fälligen Personen, welche sich außer Landes verheirathen, inventiert, und daß ein specificiertes

Verzeichniß davon ihm übergeben werden soll, was früher nicht Sitte gewesen sei und große Kosten verursache. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich über diese angesprochene Befugniß genau zu erkundigen und, wenn etwas gegen das alte Herkommen eingeführt worden sein sollte, die frühere Übung wieder herzustellen. Absch. 505, § 23.

### C. Mit der Commende Tobel.

#### a. Wegen Vereinigungen.

Art. 369. 1716. Das Provincialcapitel der Johanniterritter in deutschen Landen verlangt, daß die Commende Tobel ihre Vereinigung selbst schreiben dürfe, worauf dieselbe dann vom Landvogt besiegelt und vom Landschreiber unterzeichnet werden solle. Der gewesene Statthalter der Landschreiberei berichtet, daß nach den Abschieden von 1700 und 1711 die Vereinigungen eine hochobrigkeitliche Sache seien, und daß 1711 beschlossen worden sei, daß die Vereinigung von Tobel durch das Landvogteiamt zu Frauensfeld geschrieben, expedirt und besiegelt werden soll. Absch. 80, § 13.

#### b. Wegen Entsetzung ihrer Vögte und Weibel.

Art. 370. 1730. Die Commende Tobel spricht das Recht an, ihre Vögte und Weibel nach Gutbefinden mit oder ohne Grund zu entsetzen. (Sie hatte wirklich schon einen Weibel entsetzt.) Zürich, Bern und Glarus halten dieses Recht von der Commende nicht hinlänglich begründet und behalten sich weitere Nachforschungen vor; die katholischen Orte lassen, da keine specielle Klage mehr vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen. Absch. 312, § 13.

### D. Mit der Stadt Constanz.

#### a. Wegen Fertigung von Verkäufen.

Art. 371. 1716. Zwei Bürger hatten einander in der Stadt Constanz Güter, welche Lehen des Gotteshauses Kreuzlingen und demselben ehrschäßig waren, aber in den Gerichten der Vogtei Eggen lagen, verkauft. Das Gotteshaus spricht das Recht an, seine Lehen und ehrschächtigen Güter, wenn dieselben in den niedern Gerichten liegen, also auch diese, vor seinem Gerichte zu fertigen; die von Constanz aber behaupten, daß laut Vertrags von 1548 und dessen Bestätigung von 1560 die Fertigung in Constanz zu vollziehen sei. Es wird an Constanz und Kreuzlingen geschrieben, daß sie Abschriften jener Briefe einschicken sollen. Absch. 80, § 17.

#### b. Wegen Wegnahme einer Fruchtladung.

Art. 372. 1736. Auf die Klage, daß durch ein constanzisches Jagdschiff dem Hans Ulrich Uthwyler, welcher von Lindau, mit gehörigem Paß versehen, abfuhr, auf dem See Schiff und Fruchtladung weggenommen und nach Constanz geführt worden seien, und daß derselbe die Frucht mit 150 Gld. habe loskaufen müssen, wird an den Baron von Landsfer eine Beschwerdeschrift erlassen. Absch. 407, § 34.



## E. Mit dem Kloster Rheinau.

Art. 373. **1716.** Franz Anton von Waldkirch von Rütli will in einem Civilstreit wegen eines Gutes, welchen er vor dem Prälaten von Rheinau verloren, an die Orte appellieren. Der Prälat widersetzt sich, auf den Eid der Hinterfassen von Rheinau und den Sagbrief der Herren von Waldkirch von 1591 sich berufend. Die Sache wird ad referendum genommen; beide Theile werden aufgefordert, die gehörigen Documente herbeizuschaffen. Einstweilen bleibt die Sache in statu quo. Absch. 80, § 18. || 374. **1717.** Zürich und Bern erklären, daß die Appellation von Rheinau als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale den regierenden Orten gehöre, da Rheinau in den Grenzen der Landesherrlichkeit Thurgau begriffen sei und den Schutz und Schirm der das Thurgau regierenden Orte genieße. Der Eid, welchen die von Rheinau alle zwei Jahre dem neuen Landvogte schwören, enthalte, daß sie den Orten gehorsam und gewärtig sein wollen; das Malefizgericht werde vom Landweibel des Thurgaus verbannt und vom Landammann präsidirt, und die Confiscationen gehörten den regierenden Orten zu, was deutlich zeige, daß die Appellation den regierenden Orten als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale gehöre und daher durch die Majoren nicht könne vergeben werden. Der Prälat endlich könne kein Document für die Inappellabilität beibringen. Die katholischen Orte lassen es bei ihren (zu Gunsten der Inappellabilität) erteilten Ortsstimmen bewenden, sehen den Handel als eine Civilsache, nicht als eine Standessache an. Dagegen protestieren Zürich und Bern, sowie auch dagegen, daß die landesherrlichen Rechte dem Mehr unterworfen sein sollen. Beispiele von Appellationen seien von 1504 bis 1563 vorhanden. Den Sagbrief, auf welchen sich die katholischen Orte berufen, nennen sie ein instrumentum domesticum; der Hinterfasseneid derogiere den landesherrlichen Rechten nichts. Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 106, § 19. || 375. **1719.** Der Prälat von Rheinau wiederholt seine Ansprüche auf Inappellabilität. Zürich und Bern stimmen wie früher; die katholischen Orte lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden. Glarus behält sich seine Rechte vor. Absch. 135, § 51. || 376. **1720.** Bei der nochmaligen Verhandlung dieser Streitsache stimmt Zürich wie früher; Berns Gesandtschaft ist instruiert, die Titel für des Prälaten Inappellabilitätsrecht sich vorlegen zu lassen und zu entscheiden, was Recht ist. Die katholischen Orte berufen sich wiederholt auf ihre gegebenen Erkenntnisse. Absch. 154, § 40. || 377. **1721.** Die Gesandten der verschiedenen Orte sprechen sich aus, wie früher. Absch. 175, § 31. || 378. **1722.** Dergleichen. Absch. 190, § 12. || 379. **1723.** Waldkirch wendet sich an die die Grafschaft Baden regierenden Orte mit der Bitte, daß ihm die Appellation an das Syndicat vorbehalten bleiben möchte, und wünscht, daß das in den Abschied gesetzt werde. Er wird an die das Thurgau regierenden Orte auf nächste Tagung zu Frauenfeld verwiesen. Absch. 210, § 37. || 380. **1724.** Zürich gestattet dem Prälaten die Inappellabilität nicht; Bern und Glarus lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden, die katholischen Orte bei ihren erteilten Ortsstimmen und weisen Waldkirch mit seinem Ansuchen ab. Absch. 221, § 43. || 381. **1725.** Ebenso. Absch. 232, § 25. || 382. **1726.** Waldkirch wiederholt sein Ansuchen. Zürich bleibt bei seiner frühern Erklärung; die übrigen Gesandten wünschen diesen Anzug künftig vermieden. Absch. 248, § 14. || 383. **1738.** Zürich wiederholt, daß es dem Prälaten die Inappellabilität nicht gestatte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind ohne Instruction, berufen sich aber auf ihre frühern Erklärungen, die katholischen Orte auf ihre erteilten Ortsstimmen. Absch. 439, § 21.



## F. Mit der nellenburgischen Regierung.

## a. Wegen der Jurisdiction bis in die Mitte des Rheins bei Dießenhofen.

Art. 384. **1716.** Schultheiß und Rath von Dießenhofen suchen um Schutz und Schirm gegen die Ansprüche des stockachischen Oberamtes an, welches die Jurisdiction bis in die Mitte des Rheines anspreche und dieselbe jetzt gegen einen Dießenhofer geltend mache, welcher ein einem Dießenhofer gehörendes am jenseitigen Ufer angebundenes Schiff auf dem Wasser abgelöst habe. Nach Verlesung des die Jurisdiction auf dem Rheine betreffenden Briefwechsels zwischen dem Oberamt Stockach und dem kaiserlichen Ambassador einerseits und Dießenhofen andererseits aus den Jahren 1706 bis 1708 und 1716 wird den Dießenhofern gerathen, daß sie sich beim Oberamt entschuldigen und die Hoffnung aussprechen sollen, daß der Jurisdiction auf dem Rheine, welche den regierenden Orten gehöre, kein Schaden erwachse; nöthigen Falls solle der Fehlbare sich auch stellen und Buße zahlen und sich dafür an diejenigen halten, welche ihm das zu thun anbefohlen. Absch. 80, § 16. || 385. **1716.** Ferner beschweren sich Schultheiß und Rath von Dießenhofen, daß Baron von Liebenstein, Gerichtsherr zu Geillingen, die niedere Gerichtsbarkeit bis an das dritte Joch der Brücke anspreche, ohne daß er Brief und Siegel dafür aufweisen könne. Es wird gut befunden, an das nellenburgische Oberamt zu schreiben, daß dasselbe den Baron von seinen ungegründeten Ansprüchen abbringe. Absch. 80, § 16. || 386. **1717.** Zur Beilegung dieser Streitigkeit finden die V katholischen Orte für gut, bei künftiger Jahrrechnung das Mögliche beizutragen. Schreite man nellenburgischer Seits auf dem betretenen Pfade fort, so soll nicht anders, als protestando begegnet werden, um mit dem Kaiser nicht zu „impingieren.“ Absch. 102, § 5. || 387. **1717.** Eine Abordnung von Dießenhofen sucht die dasselbe beherrschenden Orte um ihre Verwendung bei dem nellenburgischen Oberamte zu Stockach an, welches neuerdings Arrest auf dießenhoferische Güter im Geilingerbezirk gesetzt und neuerdings die halbe Scheide des Rheines angesprochen hatte, so wie die Herren von Geillingen die niedergerichtlichen Rechte bis auf das dritte Joch der Brücke ansprechen. Es wird gut befunden, durch zwei Abgeordnete von Dießenhofen im Namen der Schirmorte an jenes Oberamt ein Schreiben bestellen zu lassen, in welchem dargethan wird, daß die Jurisdiction auf dem ganzen Rhein und der ganzen Brücke Dießenhofen gehöre. Ueberdies soll die species facti den Schirmorten mitgetheilt werden. Absch. 106, § 16. || 388. **1718.** Auf die Anzeige, welche den zu Baden versammelten Gesandten von Zürich, Bern und Glarus von Schultheiß und Rath von Dießenhofen gemacht wurde, daß das nellenburgische Oberamt wegen der beanspruchten Jurisdictionen über die Halbscheide des Rheins und der Brücke daselbst weitere bedrohliche Maßregeln in Aussicht stelle, wird an die übrigen regierenden Orte von den Gesandtschaften jener drei Stände geschrieben und zugleich ein Entwurf zu einem im Namen aller regierenden Orte abzufsendenden Abmahnungsschreiben an das nellenburgische Oberamt beigefügt. Der Entschluß jener Orte soll Zürich beförderlich mitgetheilt werden. Absch. 125, § 20.

## b. Wegen Citation von Bürgern Dießenhofens.

Art. 389. **1718.** Die ruchischen Verwandten von Dießenhofen beschweren sich, daß sie wegen einer angeblichen Ansprache ihrer Schwester vor das nellenburgische Landgericht citiert und bei Richterscheinen mit Execution des angelegten Arrestes ihrer im Nellenburgischen liegenden Güter bedroht worden seien, während sie laut Pflicht und Eid nicht vor fremde Richter gezogen werden dürfen. Es wird in Folge dieser Beschwerde

an jenes Landgericht ein Schreiben abgesandt des Inhalts, daß dasselbe nicht der competierliche Richter sei. Absch. 122, § 36.

### c. Wegen des Zugrechtes.

Art. 390. **1726.** Auf die Beschwerde von Dießenhofen, daß der Gerichtsherr zu Geilingen, Baron von Ulm, bei dem zwischen zwei Dießenhofern stattgehabten Verkauf eines Rebbergs jenseits des Rheins als „Heimischer“ das Zugrecht in Anspruch nehme, wird gut befunden, daß Zürich deswegen bei dem nellenburgischen Gericht zu Stodach intercedieren soll. Dazu soll auch noch Berns und Schaffhausens Consens eingeholt werden. Absch. 242, § 4.

### G. Mit den Gerichtsherrn wegen Bestrafung von Jagdvergehen.

Art. 391. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, in Betreff des Mißbrauchs, welchen einige Gerichtsherrn von der ihnen gegebenen Bewilligung zu jagen und von der Abstrafung der dabei vorgehenden Fehler machen, das Jagen aller Orten zu verbieten und diejenigen Gerichtsherrn, welche sich wegen des Jagens melden, aufzufordern, darzuthun, wer ihnen das Recht gegeben habe, die wegen der Jagd Fehlbaren zu strafen. Absch. 122, § 34.

### H. Mit Schaffhausen.

Art. 392. **1718.** Auf der Conferenz der katholischen Gesandtschaften wird zur Sprache gebracht, daß zu Dießenhofen zwei Wilchinger Bauern gefänglich angehalten, nachher auf Abforderung derer von Schaffhausen ohne Vorwissen des Landvogts über das thurgauische Territorium mit Gewalt nach Schaffhausen geführt worden seien. Es wird gut befunden, nähern Bericht einzuziehen und je nach Beschaffenheit desselben, die Sache vor allgemeine Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 393. **1718.** Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 42. || 394. **1719.** Auf ein Schreiben von Schultheiß und Stadtschreiber von Dießenhofen, welches das Factum constatiert, daß zwei Wilchinger Bauern zu Dießenhofen angehalten und ohne Erlaubniß des Landvogts von Schaffhausern nach Schaffhausen abgeführt worden seien, wird beschlossen, Namens der Dießenhofen regierenden Orte von Schaffhausen einen Revers zu verlangen, daß „solches zu keiner mindesten Consequenz gereichen solle“. Absch. 135, § 37. || 395. **1719.** Auf Anregung Lucerns beschließen die V katholischen Orte und katholisch Glarus jene Gefangennehmung der beiden Wilchinger Bauern in gemeiner Session im Beisein Schaffhausens zu ahnden. Absch. 136, § 1. || 396. **1720.** Von Schaffhausen wird der ihm voriges Jahr auferlegte und noch nicht ausgestellte Revers begehrt. Absch. 154, § 39. || 397. **1721.** Schaffhausen giebt den verlangten Revers. Absch. 175, § 41.

### I. Mit Frauenfeld.

Art. 398. **1718.** Die von Frauenfeld führen Klage, daß der Landvogt ohne Vorwissen des Amtschultheißen und durch seine Landesgerichtsdiener Angehörige von ihnen habe citieren lassen. Es wird ihnen geantwortet, daß man sie bei ihren alten Rechten schützen werde. Absch. 122, § 28. || 399. **1737.** Die Stadt Frauenfeld hatte zwei Personen, welche einer Jakobea Camilla Keymar, die zur katholischen Religion „bekannte“,

zur Flucht aus dem Hause des Landammanns verholten hatten, auf Zürichs „Einrathen“ mit Arrest belegt. Die katholischen Orte verlangen, daß die Stadt Frauenfeld zur Satisfaction dafür angehalten werde, zumal da sie die Arrestanten nicht anders, als auf einen auszustellenden Bürgschaftsschein auf freien Fuß setzen wollte, als Lucern ihr den Befehl zugehen ließ, dieselben frei zu lassen. Die übrigen Gesandten außer Zürich stimmen dafür, daß die Stadt Frauenfeld beider Religionen sich bei der Gesandtschaft von Lucern zu entschuldigen und den Bürgschaftsschein ihr einzuhändigen habe; daß ferner derselben ein Receß zugestellt werden soll des Inhalts, daß, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung seien, sie alles in statu quo zu lassen habe, bis der mehreren Orte Befehl darüber eingeholt sei. Zürich stimmt blos zur Extradierung des Bürgschaftsscheines, glaubt aber, daß Frauenfeld sich sonst nicht verkehrt habe. Absch. 422, § 22.

### K. Mit Zürich.

#### a. In ehegerichtlichen Dingen. 401. || 402. § 181. ch. 181. 181.

Art. 400. **1718.** Die katholischen Gesandten wollen vernommen haben, daß das Ehe- oder Chorgericht von Zürich durch einen erpressen Läuferboten in der Farbe einem Thurgauer ohne des Landvogts Vorwissen 100 Gulden habe abfordern lassen. Es wird gut befunden, Erkundigungen darüber einzuziehen und je nach Beschaffenheit derselben die Sache vor gemeinsame Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 401. **1718.** Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session und legt Protestation ein. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 43.

#### b. Wegen einer Erbtheilung zu Birwinken.

Art. 402. **1720.** Es hatte sich wegen einer Erbtheilung zu Birwinken ein Jurisdictionstreit zwischen dem Landvogteiamt und der Herrschaft Weinselden, welche Zürich gehörte, erhoben. Beide Theile werden eingeladen, ihre Documente zur Begründung ihrer Ansprüche beizubringen. Absch. 154, § 38. || 403. **1721.** Dem Landvogt wird die Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 175, § 36. || 404. **1722.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 190, § 14.

#### c. Wegen einer Zollforderung.

Art. 405. **1733.** Die Stadt Stein hatte dem Junfer Schmid von Goldenberg wegen einer Zollforderung einen Weimwagen bei einem dreieckigen „Marchen“ an der Kreuzstraße ob Stein weggenommen; die vordern Räder und die fünf Pferde waren bereits auf thurgauischem Boden. Zürich prätendiert die Judicatur darüber allein für sich; es beweist, daß Wagen und Pferde in dem 1712 cedierten District sich befanden, erklärt, daß es bereits zwischen den Parteien gesprochen habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man es in seinen hoheitlichen Rechten nicht fränken werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied. Absch. 354, § 16. || 406. **1734.** Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß jener Vorfall in der Botmäßigkeit von Stein geschehen, und daß von Zürich bereits darüber gesprochen worden sei. Die übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß wirklich eine Grenzverletzung stattgefunden habe, und verlangen, daß Stein von dem Ansprüche auf den Zoll abstehe, in welchem Falle sie aus dem, was auf dem thurgauischen Boden vorgefallen sei, nicht viel Aufhebens machen wollen. Im Weigerungsfalle soll ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Absch. 374, § 38.



## L. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen Anwesenheit des Landgerichtsdieners bei niedern Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Verbot.

Art. 407. **1719.** Der Landvogt giebt mehrere Beschwerdepuncte gegen die Beamten des Abts von St. Gallen ein; neben andern Ungehörigkeiten, welche bei einzelnen Processen vorgekommen sind, hebt er hervor, daß man bei niedern Gerichten, wenn man die Strafen vornehme, den Landgerichtsdieners nicht wolle beiwohnen lassen, damit er aus Klage und Gegenklage vernehmen könne, ob und was für malefizische Sachen vorkommen, welche laut Verträgen der hohen Landesobrigkeit abzustrafen zustehen; ferner daß man dem Landvogt verwehre, in den niedern Gerichten, wo die Hoheit und das Malefiz undisputierlich der hohen Landesobrigkeit zustehet, zu gebieten und zu verkünden. Diese Beschwerden, sowie die dagegen eingegebene Replik werden dem Abschied beigelegt. Absch. 135, § 56. || 408. **1720.** Dem Landvogteiamte werden auf seine Beschwerden über die Eingriffe der fürstlich-sanctgallischen Beamten als zu befolgende Norm in dergleichen Dingen die Verträge von 1501 und 1567 angewiesen. Unter den Beschwerden befindet sich auch die, daß, wo das Stift St. Gallen die Präcognition, der Landvogt aber die Execution in Malefizsachen habe, Bot und Verbot von den fürstlich-sanctgallischen Beamten anzulegen nicht zugestanden werden wolle. Zürich und Bern wollen solche pro executione in Sachen, welche wirklich malefizisch erkannt und abgestraft sind, dem Landvogt anzulegen zuerkennen, die katholischen Orte dem sanctgallischen Beamten. Eben dieselben wollen neben den beiden oben citirten Verträgen auch den Abschied von 1680 als Norm vom Landvogt befolgt wissen; Zürichs Gesandtschaft aber entgegnet, daß derselbe von ihrem Stande nicht ratificiert worden sei. Absch. 154, § 45. || 409. **1723.** Die Klage, daß in den sanctgallischen und andern thurgauischen niedern Gerichten der Landgerichtsdieners zu den Bußengerichten nicht wolle zugelassen werden, wird wiederholt. Von Seite des Abts von St. Gallen wird auf diese Beschwerde hin alle nöthige Remedur versprochen, wobei man es benenden läßt. Absch. 207, § 19.

b. Wegen der Verpflichtung zur „Läutergarbe“ von Seite derer zu Rüdenvyl.

Art. 410. **1722.** Zürich und Bern beschwerten sich dem Abt von St. Gallen gegenüber, daß die schönholzersewilschen Pfarrangehörigen von Rüdenvyl von dem fürstlichen Beamten zur Entrichtung der „Läutergarbe“ (d. i. einer Garbe für den Messmer zum heiligen Kreuz für das Wetterläuten) angehalten werden, da dieß dem Landfrieden zuwiderlaufe und kein Theil an die Ceremonien des andern gebunden sei. Zwar sei diese Garbe dem Messmer durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogts und durch den Intendanten zu Wyl zugesprochen worden; da aber die Sache eine landsfriedliche sei, so wird diesen Richtern die Competenz dafür abgesprochen. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf die Gültigkeit dieser Urtheile, will aber eine Revision derselben zugestehen; Zürich hingegen erkennt die Competenz des Richters nicht an. Die Gesandtschaft des Abtes nimmt die Sache ad referendum, verspricht dieselbe ihrem Fürsten zu empfehlen und dessen Entschluß schriftlich anzuzeigen. Absch. 187, § 8.

c. Wegen der Präcognition.

Art. 411. **1723.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Obervogt zu Romanshorn in einem malefizischen Falle, wo der Thäter sich „landrännig“ gemacht, die Präcognition anspreche und an des Entwichenen Hause

die hochobrigkeitliche peremptorische Citation weggerissen und durch seine niedergerichtliche ersetzt habe. Von Seite des Abtes wird alle nöthige Remedur zugesichert. Bei dieser Erklärung läßt man es bewenden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, was den Verträgen zuwider gehandelt worden sei, den Orten nicht präjudicirtlich sein soll. Absch. 207, § 19.

d. Wegen Umgehung der Bußengerichte.

Art. 412. **1723.** Der Landvogt beschwert sich ferner, daß malefizische Sachen außerhalb des Landes und in den Schlössern mit Uebergang der öffentlichen Bußengerichte abgestraft werden. Auch in dieser Sache läßt man es bei der Erklärung des fürstlich-sanctgallischen Gesandten bewenden, nämlich daß alle nöthige Remedur eintreten soll, mit dem Beifügen, daß keiner der „hohen Gerichtsangehörigen“ dieser Enden laut Tractats anderswo, als vor dortigen Bußengerichten gebüßt werden soll. Absch. 207, § 19.

e. Wegen Bestrafung eines Ehebruchs im Wuppenauischen.

Art. 413. **1725.** Der Landvogt vindicirt sich kraft Abschieds von 1637 (14. Mai) dem Abt von St. Gallen gegenüber die Competenz der Bestrafung eines einfachen Ehebruchs im Wuppenauischen, während der Gesandte des Abts behauptet, daß derselbe, seitdem das Landgericht im Thurgau an die X Orte übergegangen sei, trotz der Sprüche von 1501 und 1567 im Besitze der Bestrafung der Ehebrüche geblieben sei, selbst nach dem incompetenten Weise von den Gesandten 1637 gefällten Spruche, gegen welchen der Abt das unparteiische Recht vorgeschlagen habe. Beiderseits wird die Sache vor die Obern gebracht. Absch. 232, § 16. || 414. **1726.** Dem Landvogt wird aufgetragen, weil er sich durch Bestrafung eines Ehebruchs in den Posses dieses Rechtes gesetzt habe, dabei zu inhärieren, da es nicht rathsam wäre, diesfalls etwas zu ahnden. Die Klagen von Seite des Abtes sollen erwartet werden. Absch. 248, § 3.

f. Wegen Stellung des Weibels von Summeri.

Art. 415. **1727.** St. Gallen will den Weibel zu Summeri, welcher einen eines Diebstahls Ueberwiesenen hatte entlaufen lassen, zuwider den Verträgen nicht stellen. Der Landvogt wird beauftragt, zu trachten, mit St. Gallen sich vertragsmäßig zu vereinbaren. Absch. 265, § 52.

g. Wegen Verpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen.

Art. 416. **1730.** Den sanctgallischen Gesandten wird vorgestellt, daß nicht zugegeben werden könne, daß evangelische Angehörige zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen angehalten, oder daß deren in einer katholischen Pfarre liegende Güter zu diesem Zweck mit Auflagen beschwert werden, wie das den Evangelischen zu Roggwyl für den Kirchenbau zu Lömenschwyl begegne. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß alle freyden Güter in dieser rein katholischen Gemeinde des fürstlichen Landes angelegt seien, und nimmt den Anzug ad referendum, namentlich auch die Frage, ob das Reciprocum nicht stattfinden könne. Absch. 315, § 34.

h. Wegen Ausstellung eines Reverses für Herausziehung Verunglückter bei Horn.

Art. 417. **1732.** Der Obervogt von Norschach hatte wegen Herausziehung mehrerer bei Horn verunglückten Personen vom Obervogt von Arbon einen Revers verlangt und erhalten. Da dieß den Gesandten bedenklich erscheint, sintemal das Souveränitätsrecht der regierenden Orte sich einen namhaften District in den

Bodensee hinein erstreckt und dieselben im Arbonischen die Landesherrlichkeit noch nie ebediert hätten, so wird das Landvogteiamt mit Untersuchung und Berichterstattung beauftragt. Absch. 341, § 16. || 418. **1733.** Auf Berns Anfrage antwortet der Landvogt in Beziehung auf obigen Revers, daß zwar eine Untersuchung stattgefunden habe, daß jedoch bis dahin ein sicheres Resultat nicht habe gewonnen werden können. Es wird verordnet, die Untersuchung fortzuführen. Absch. 354, § 29. || 419. **1734.** Zug's Gesandtschaft ist instruiert, auf die Herbeischaffung des Reverses zu dringen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 374, § 35.

i. Wegen der Befugniß für Civilfehler in Kriegsdienste zu schicken.

Art. 420. **1732.** Die Klage, daß der Abt sich für befugt halte, an den Malefizorten jemand wegen Civilfehler in Kriegsdienste zu verschicken, wird in den Abschied genommen. Absch. 341, § 25. || 421. **1732.** Die fürstliche Gesandtschaft beschwert sich, daß vom Landvogte zuwider dem Vertrag von 1567 Art. 3 Jakob und Salomon Schönholzer, ferner Hans Georg, Anton und Amandus Meyerhofer wegen angebrachter Beschwerden gegen den Hof Wyl einseitig in das Land geschickt worden seien und sich ebenso respectlos wie früher aufführten. Sie erklärt ferner, daß sie die zwei dem Landvogte zugeschickten und von ihm ohne Strafe nach Hause verwiesenen Messmer zu Schönholzersweilen und Joh. Bisegger dem Landvogt nochmals zur Bestrafung zuweisen werde. Der Landvogt und die sanctgallischen Amtleute werden zusammengewiesen, um dieser Leute halber sich zu unterreden und nach den Verträgen zu verfahren. Absch. 341, § 31. || 422. **1733.** Obige zuerst genannte fünf Individuen nebst Hans Ziegler von Wuppenau, welche vom Hofe Wyl gewaltthätig in fremde Kriegsdienste verschickt worden waren und für die großen darüber ergangenen Kosten mit Execution verfolgt wurden, bitten um Assistenz. Die Gesandtschaft des Abts entgegnet, daß die einen derselben auf Bitte ihrer Aeltern, andere weil sie in der alten Landschaft delinquirt, und die dritten mit Ueberlassung des Landvogts auf diese Weise versorgt worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, was und wo diese Leute delinquirt haben. Ergibt es sich, daß sie um Sachen, welche im Thurgau geschehen sind, verschickt worden, so sollen sie der über die Verschickung ergangenen Kosten frei sein, insofern der Landvogt nicht in dieselbe eingewilligt hatte. Haben sich diese Leute seit vorigem Jahre wieder vergangen, so soll der Landvogt ihnen den Proceß machen. Absch. 354, § 23. || 423. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter von Wyl zu einer Untersuchung nicht Hand bieten wolle. Die Gesandtschaft des Abts versichert, daß bei der Bestrafung nicht gegen Sprüche und Verträge gehandelt worden sei, da die Einen in der alten Landschaft delinquirt, die Andern vom Landvogte Escher dem Statthalter überlassen worden seien. Der neue Landvogt wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; inzwischen wird aber befunden, daß aus den Malefizorten ohne Einwilligung des Landvogts niemand in Kriegsdienste verschickt werden dürfe. Die Gesandtschaft des Fürsten behält ihrem Herrn dessen Rechte vor. Absch. 374, § 22. || 424. **1735.** Bei Behandlung dieser Sache beruft sich der Gesandte des Abts auf einen Brief des Landvogts Escher, in welchem derselbe dem Reichsvogte schrieb, er möchte jene Leute „zu Seel und Leib versorgen“, in Folge dessen der Hof zu Wyl sich für befugt gehalten habe, dieselben in Kriegsdienste zu verschicken. Uebrigens seien diese Individuen nicht über die Grenze der Eidgenossenschaft hinausgekommen. Da von Seite St. Gallens keine Vergütung der Kosten verlangt wird, fällt die Sache aus dem Abschied. Absch. 392, § 23.



## k. Wegen Anschlagens der Edictalcitationen.

Art. 425. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß an den Malefizorten die Edictalcitationen angeschlagen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, eine nähere Untersuchung der Sache anzustellen. Absch. 407, § 21. [Siehe auch Art. 411.]

## l. Wegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Güter.

Art. 426. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß über die dem Fiscus anheimgefallenen Güter die Inventur von den regierenden Orten aus aufgenommen werde. Auch darüber wird dem Landvogt Befehl gegeben eine Untersuchung anzustellen. Absch. 407, § 21.

## M. Zwischen Dießenhofen und Zürich wegen eines Matrimonialfalles.

Art. 427. **1719.** Bern beschwert sich, daß Zürich Dießenhofen nöthigen wolle, einen Matrimonialfall an sein Ehegericht zu bringen, da doch Dießenhofen in solchen Fällen frei siehe, sich an einen der regierenden Orte zu wenden, an welchen es wolle. Die zürcherische Gesandtschaft behauptet, der vorliegende Fall gehöre auch ohne den Landsfrieden nach Zürich, und fragt, ob Dießenhofen des für gemeine Herrschaften errichteten Landsfriedens völlig Genosß sein soll, oder ob es nur einem oder dem andern Artikel desselben sich unterziehen könne. Absch. 141, § 5. || 428. **1720.** Bern spricht seinen Antheil an der Judicatur der Dießenhofen betreffenden Matrimonialfälle an und verlangt Erklärung über die Handlungsweise Zürichs. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß Dießenhofen ohne Wissen der regierenden Orte „eine unanständige Imitation eines Ehegerichtes angestellt habe“, ertheilt Nachricht von der bisherigen Praxis und spricht sich dahin aus, daß kein mitregierender Stand von ihrem Stande in seinen Rechten beeinträchtigt werden solle, und daß es einzig den landsfriedlichen Dispositionen nachzukommen gewillt sei. Absch. 156, § 31. || 429. **1721.** Bern spricht die Hoffnung aus, daß Zürich das Consistorium zu Dießenhofen in seinen Rechten ruhig verbleiben lassen und keine Neuerung vornehmen werde. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihr Stand nie etwas Anderes vorgenommen habe, als was bis dahin gewohnte Uebung gewesen sei, aber daß er auch nicht zugeben werde, daß in Dießenhofen etwas Neues eingeführt werde. Absch. 178, § 31.

## N. Mit den Chorherren zu Bischofzell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.

Art. 430. **1720.** Die Chorherren von Bischofzell wollten nach Absterben des katholischen Ammanns entgegen den landsfriedlichen Bestimmungen keinen evangelischen Nachfolger dulden, sondern hatten bereits einen katholischen erwählt. In Folge dessen schlägt Zürich vor, der Landammann solle zur Erwählung eines evangelischen Ammanns ermahnen oder selbst einen setzen oder die Functionen des Gerichts „stecken“. Bern will seinen Entschluß in dieser Sache Zürich schriftlich mittheilen. Absch. 156, § 25. || 431. **1725.** Da der bischöflich-constanzische Obervogt zu Bischofzell als Gerichtsherr der Herrschaft Schönenberg an die Stelle des verstorbenen katholischen Ammanns dem Landsfrieden zuwider keinen evangelischen setzen lassen will, so soll der Landammann demselben deswegen nochmals eine Erinnerung zukommen lassen und dessen Antwort in die Orte berichten. Absch. 234, § 34.

O. Zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten wegen Annahme Fremder zu  
Gemeindsgeossen oder Einzüglingen.

Art. 432. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die Unterthanen der Gerichte vom St. Pelagiusgotteshaufe, als die Stadt Bischofzell auf den ihr zugehörigen in diesen Gerichten liegenden Hof Rothen einen Lehenmann aus dem sanctgallischen gesetzt hatte, denselben nicht dulden wollen. Es stellt sich heraus, daß die Gemeindsgeossen jener Gerichte ohne Unterschied der Religion bei der Stadt Bischofzell und den Chorherren daselbst, als Gerichtsherrn, mit der Bitte eingekommen waren, es möchte ein Mann aus ihrer Gemeinde auf den Lehenhof gesetzt werden. Abgewiesen wenden sie sich an den Landammann, welcher den Alträthen von Bischofzell vorstellt, daß dieses Verfahren dem Landsfrieden entgegen sei. Nichtsdestoweniger wird der Lehenmann eingeführt. Nachdem nun das landsfriedliche Recht vorgeschlagen worden, werden dem Lehenmanne seine Effecten wieder aus dem Hause und der Gemeinde weggeführt. Auf die Beschwerde der Alträthe, der Chorherren und des Obervogts von Bischofzell fällt nun das Landvogteiamt trotz der Einsprache des Landammanns, daß diese Sache eine landsfriedliche sei, einen Spruch und verfällt die Gemeindsgeossen. Zürich und Bern sehen diese Sache als landsfriedlich an und sprechen dem Landvogt die Competenz ab, darin zu urtheilen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Bestellung eines Knechtes, Werkmanns oder auch Schupflehenmannes auf eigene Güter niemanden gewehrt werden könne, zumal da ein solcher keine Rechte in der Gemeinde genieße, und daß der Landvogt auf competente Weise geurtheilt habe, so daß die interponierte Appellation ihren Fortgang haben könne. Sollte auf der andern Auslegung beharrt und der Streit nicht als ein Civilstreit zwischen der Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses und dem Rath der Stadt Bischofzell angesehen werden, so legen sie Protestation dagegen ein und finden, daß der Gemeinde ihr Recht und Gemeingut und ebenso dem Rath sein Recht und Eigenthum bleiben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt instructionsgemäß das Angehörte ad referendum, wünscht aber, daß man in dergleichen Dingen sehr den Landesbrauch berücksichtigen sollte. Absch. 207, § 23. || 433. **1723.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus bereben sich, wie ihre bei Anlaß obigen Streites geäußerten Ansichten im Abschiede zu formulieren seien, und vereinigen sich auf die im Regierungsabschiede enthaltene Redaction. Absch. 210, § 31. || 434. **1723.** Zürich und Bern tragen dem Landammann auf, dafür zu sorgen, daß in dieser Sache alles in unalteredem Stande belassen werde. Absch. 210, § 24.

P. Mit dem Kloster Kreuzlingen.

Art. 435. **1732.** Das Gotteshaus Kreuzlingen beschwert sich, daß eine Streitsache, welche vor das Hofgericht appelliert worden, durch den Landvogt und das Landvogteiamt avociert worden sei, während die Mittelappellation von jeher dem Gotteshaus zugehört habe. Nachdem der Prälat zuerst ordnungsgemäß an den Landvogt gewiesen worden war, wird auf dessen Bericht für gut befunden, daß von ihm eine Untersuchung dieses Rechtes angestellt werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 436. **1733.** Der Oberamtmann von Kreuzlingen sucht durch Protocolle zu beweisen, daß die Mittelappellation dem Gotteshaufe gehöre, kann aber keine authentischen Instrumente vorweisen, da dieselben in den drei Bränden, welche das Gotteshaus innerhalb dreier Jahre betroffen, zu Grunde gegangen sind. Da nun aber aus den Abschieden von 1641, 1646,

1649 und 1653 klar hervorgeht, daß keinem Gerichtsherrn die Mittelappellation gestattet werde, wenn er das Recht dazu nicht durch authentische Briefe und Siegel darthun könne, so wird der Landvogt beauftragt, noch einmal die Sache genau zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 24. || 437. **1734.** Der Landvogt übergiebt ein Memorial wegen dieser Sache. Der Prälat wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seine Documente und Acten dem Landvogt vorzuweisen. Absch. 374, § 28. || 438. **1735.** Dem Prälaten wird bis künftiges Jahr Aufschub gestattet. Absch. 392, § 27.

#### Q. Mit dem altdorfischen Landgericht.

Art 439. **1733.** Das altdorfische Landgericht in Schwaben hatte auf Sollicitation des Joh. Christoph David Roth, Prinzmetallknopfmachers, welcher sich niemals an den Richter im Thurgau gewendet, auf Bürgermeister und Rath zu Ermatingen und Marr Riby, Metzger daselbst, einen Generalarrest unter Pön von 5 Mark Goldes legen und denselben zuwider allen Instanzen an den Effecten, welche zwei Bürger zu Lindau hatten, vollziehen lassen. Nachdem mehrere nachdrückliche Schreiben mit dem altdorfischen oder weingartischen Landgerichte gewechselt, eine Anzeige der Sache dem kaiserlichen Secretarius Hermann gemacht worden war, kommt endlich als Antwort zurück, daß auf den 3. August Landgericht werde gehalten und dann wegen Cassation des Arrestes ein Entscheid werde gefaßt werden. Es wird nun für gut befunden den Landvogt zu beauftragen, insofern bis Ende Augusts keine Antwort eintreffen sollte, eine solche durch ein Schreiben zu sollicitieren. Absch. 354, § 13.

#### R. Mit der Stadt Frauenfeld und dem Landgericht.

Art. 440. **1735.** Bei Abhaltung des Landgerichtes auf dem Rathhause zu Frauenfeld hatten zwei Parteien auf dessen Laube einander gescholten. Die Beurtheilung dieses Falles sprach zuerst die Stadt Frauenfeld an, dann das Landgericht. Da aber letzterm nur Civil- und keineswegs Malefizsachen abzuhandeln gebührt, wird dieser Handel dem Landvogteiamte zugewiesen, es sei denn, daß das Landgericht seine Ansprüche begründen könne. Absch. 392, § 25.

#### S. Mit dem Vogtherrn zu Büsingen.

Art. 441. **1736.** Der Vogtherr zu Büsingen verlangt den Bestandsbauer des Klosters Paradis wegen eines angeblich herwärts des Rheines begangenen Frefels zur Bestrafung. Da aber der locus quæstionis eidgenössischer Grund und Boden ist, so wird ihm das Verlangen abgeschlagen. Der Vogtherr sieht endlich von seinem Begehren ab. Absch. 407, § 20.

## II. Anerkennung der Competenz.

### a. Des Schultheißen und Rathes von Dießenhofen.

Art. 442. **1721.** Elisabeth Ammann von Basadingen hatte ein Urtheil, welches zu Basadingen ergangen, vor Schultheiß und Rath von Dießenhofen gezogen und wollte, mit deren Spruch nicht zufrieden, die Sache vor das Syndicat ziehen. Dießenhofen remonstrirt dagegen und beruft sich auf seinen Brief von 1575. Das Syndicat erkennt denselben an. Absch. 175, § 39.



## b. Der Gerichtsherrn.

## 1. Wegen Bestrafung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen.

Art. 443. 1728. Der geistliche und weltliche Gerichtsstand kommt mit der Vorstellung ein, daß das Verbot und die Abstrafung des Springens und Tanzens und allzugroßer Ueppigkeit an Sonn- und Feiertagen den Gerichtsherrn privative zustehe. Es wird auf dieses hin gut befunden, die Gerichtsherrn hierin bei ihren Rechten und Abstrafungen verbleiben zu lassen. Absch. 281, § 28.

## 2. Wegen der mittlern Instanz.

Art. 444. 1732. Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn beschwerten sich durch Vermittlung von Abgeordneten, daß die Prozesse eines Particularen gegen die Gemeinde und umgekehrt zuwider dem Vertrage von 1509, den Ortsstimmen von 1654 und dem Abschied von 1660 von der ersten Instanz avociert und vor das Landvogteiamt nach Frauenfeld gezogen werden und dadurch den altstiftischen constanzischen Lehen und Herrschaften die mittlere Instanz und dem Bischofe die letzte Instanz entzogen werde. Es wird beschloffen, die Gerichtsherrn bei ihren Ortsstimmen, Verträgen, Briefen und Siegeln zu schützen. Streitigkeiten zwischen Particularen und Gemeinden und umgekehrt in „civil-bürgerlich-niedergerichtlichen“ Sachen sollen vor die erste Instanz gehören. In Folge dessen wird festgesetzt, daß es bei dem Spruche sein Verbleiben haben soll, der unlängst wegen des Stiffts St. Stephan zu Constanz gefällt wurde, und das Appellationsurtheil des Hofgerichts in einer Streitsache wegen eines Brunnens zu Eppishausen wird zur Execution an den Gerichtsherrn verwiesen und das Urtheil des Landvogts cassiert. Letzteres nimmt die Gesandtschaft Zürichs ad referendum. Absch. 341, § 20.

## 3. Wegen Requirierung von Tagelöhnern.

Art. 445. 1732. Die Gerichtsherrn verlangen, daß nach dem Absch. von 1641 ihre gerichtsangehörigen Tagelöhner verbunden sein sollen, ihnen vor Andern um den gebührenden Lohn zu arbeiten. Ihrem Verlangen wird entsprochen. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

## 4. Wegen Abhaltung von Gemeinden.

Art. 446. 1732. Die Gerichtsherrn verlangen ferner, daß die Gemeindsangehörigen ohne Bewilligung ihres Gerichtsherrn und Angabe dessen, was sie „gemeinden“ wollen, keine Gemeinde zu halten befugt sein sollen. Auch diesem Verlangen wird entsprochen, doch mit dem Beifügen, daß, wenn der Gerichtsherr die Abhaltung der Gemeinde ohne hinlängliche Ursache abschlage, der Landvogt nach vorhergehender Einvernahme des Gerichtsherrn dieselbe erlauben könne. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

## 5. Wegen Bevogtung und Verrufung unhauslicher Leute.

Art. 447. 1732. Die Gerichtsherrn sprechen das Recht an, laut Landsordnung von 1575 „unhausliche“ Leute zu bevogten und in der Kirche öffentlich verrufen zu lassen. Dieses Recht wird von den Gesandten anerkannt, jedoch mit dem Zusage, daß, wenn die Verwandten sich dadurch allzusehr beschimpft fühlen sollten, ihnen gestattet werden soll, das Recht vor dem Landvogt zu gebrauchen. Zürichs und Berns Gesandtschaften

nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 448. **1733.** Es bleibt bei obigem Beschlusse; doch wird noch hinzugefügt, daß auch demjenigen, welcher verurufen werden soll, das Recht vor dem Landvogt offen stehe. Absch. 354, § 30.

## 25. Justizsachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glaris: Art. 461, 477. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 478. Zehn Orte: Art. 500—502.]

### a. Obligationen und Zinsfuß.

Art. 449. **1714.** Auf eine durch einen streitigen Fall veranlaßte Frage des Landvogts wird in Betreff von Capital- und Zinszahlungen gut befunden, daß, wenn Briefe auf Landwährung oder auf Gulden, zu 15 guten Bagen gerechnet, gestellt sind, selbige nach Landwährung und mit Sorten, welche im Land läufig und von den h. Obrigkeiten gut geheissen sind, verzinst und abgelöst werden sollen; ferner daß Keiner befugt sei, „solche höher anzulegen“ und Zinse zum Capital zu schlagen außer den Kaufleuten, wie solches bei denselben nöthig und üblich ist. Absch. 46, § 10. || 450. **1715.** Der Landvogt wünscht, daß zur Aufnahme von Capitalien beeidigte Schätzer aufgestellt werden möchten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 62, § 14. || 451. **1727.** Schaffhausen ersucht: 1) daß bei Ablösung der Capitalien, welche sowohl seine Aemter, als seine Verburgerten haben, die in den Versicherungsbriefen enthaltene, namentlich die darin ausgedrückte grobe Währung möchte aufrecht erhalten werden; 2) daß kraft der (1707 gemachten) Satzungen das Capital nicht anders, als aus eigenen Mitteln vom Debitor zurückbezahlt werde; 3) daß „bei Anleihe „des Capitals des Interesses halber das Eigentliche decretiert werden möge.“ Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 54. || 452. **1728.** In Folge obigen Ansuchens wird in Beziehung auf Nr. 1 beschloffen, daß es beim Abschied von 1725 sein Bewenden haben soll (s. Münzwesen Art. 555); in Betreff von Nr. 2 wird befunden, daß die Abzahlung von Capitalien nur aus eignen Mitteln stattfinden, und in Beziehung auf 3, daß förmliche Hypotheken, Gült-, und Capitalbriefe unter 5 Procent nicht errichtet werden dürfen; darunter sollen aber nicht Particularobligationen und Handschriften begriffen sein. Absch. 281, § 25. || 453. **1728.** Auf die Beschwerde eines Ausschusses des geistlichen und weltlichen Gerichtsherrnstandes über die häufig nicht aus eignen Mitteln des Debtors stattfindenden Rückzahlungen von Capitalien, so wie daß gegen die Abschiede von 1525, 1526, 1532, 1534, 1544, 1563, 1707 und 1713 Capitalien zu 4 Procent ausgeliehen werden, läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 281, § 28. || 454. **1729.** Bern ratificiert den Beschluß vorigen Jahres. Absch. 298, § 19. || 455. **1732.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn beschweren sich nochmals, daß trotz den Verordnungen von 1532, 1534, 1544, 1563, 1707, 1728 fremde Capitalien zu 4, 3 und weniger Procent ins Land kommen, während die Capitalien der Spitäler, Kirchen, Stiftungen und der Particularen aufgekündet werden. Es wird beschloffen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 verbleiben soll. Den Denuncianten werden statt 2 Gld. Belohnung 20 Gld. vom Hundert ausgesetzt. Die Verordnung soll von zwei zu zwei Jahren publiciert und auf alle gemeinen Vogteien ausgedehnt werden. Absch. 341, § 20. || 456. **1740.** Zürich beschwert sich darüber, daß zu Untersuchung der Anleihen, welche unter 5 Procent gemacht werden, die Protocolle den Gerichtsherrn abgefordert werden, und wünscht, daß man auf Mittel und Wege sinne, wie das Mandat von 1732 beobachtet werden könne. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug ad referendum, sind aber der Ansicht, daß auf specificierte Klagen die Protocolle

wohl abgefordert werden können. Uebrigens wird wiederum verordnet, daß das 1732 publicierte Mandat, welches auch auf die Standesgelder zu beziehen sei, alle zwei Jahre publiciert werden soll. Zürich excipiert dagegen, weil in jenem Mandat nichts von den Standesgeldern gesagt sei, und referiert. Absch. 471, § 21. || 457. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob in „Berechtigung“ derjenigen, welche gegen die Verordnung von 1732 Gelder unter 5 Procent ausgeliehen haben, während der Syndicatszeit von ihm fortgefahren werden solle, wird nach Stimmenmehrheit geantwortet, daß in diesen Sachen während dieser Zeit sowohl gütlich, als rechtlich fortzufahren sei. Letzteres jedoch mit Vorbehalt der Appellationsrechte. Zürich stimmt nicht bei, sondern will mit fernern Executionen inne gehalten wissen, bis das Mandat von 1732 revidiert und erläutert sei. Bern will dem Landvogt gestatten, gütliche Abfindungen zu treffen, jedoch nicht, daß jemand zu solchen genöthigt, oder daß während der Zeit des Syndicats rechtlich procediert werde. Absch. 480, § 17. || 458. **1741.** Zürich trägt auf Revision und Erläuterung des Verzinsungsmandates von 1732 an und wird von Bern unterstützt. Lucern will jenes Mandat aufrecht erhalten und es auf alle vor öffentlichen Gerichten gefertigten mit förmlichen Hypotheken versehenen Verschreibungen, auf Handschriften, welche von einem geschworenen Schreiber mit Beziehung von zwei Zeugen errichtet worden sind, bezogen wissen, nicht aber auf andere einfache vom Schuldner selbst geschriebene Obligationen, welche wie andre „vertraute Schulden“ angesehen werden. Wollte man eine weitergehende Erläuterung, so erbietet es sich näher einzutreten. Die übrigen Gesandten lassen es bei jenem Mandate bewenden, wollen aber etwaige Vorschläge ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; unter dessen aber haben die Landvögte mit Aufrechterhaltung jenes Mandates fortzufahren. Absch. 480, § 23. || 459. **1741.** Auf das Ansuchen der VIII Quartiere der Landgräffschaft, daß es einem Creditor gestattet sein möchte, dem Debitor an dem schuldigen Zins etwas zu schenken, wird geantwortet, wenn kein anderer Zins schriftlich oder mündlich versprochen oder eine Vertröstung wegen Abnahme eines kleinern Zinses gegeben worden sei, so könne ein Creditor aus christlichem Mitleiden bei erheblichen Ursachen hie und da etwas schenken und zurückgeben, was auch bisher nicht verboten gewesen sei. Bei diesem Anlasse wird durch eine Commission folgender Entwurf zu einer Erläuterung des Mandats von 1732 vorgelegt und ad referendum genommen. Nr. 2. soll folgendermaßen lauten: „Um berührter Unbill noch besser zuvorzukommen, sollen hiemit die Canzleien und Gerichtschreibereten hochoberkeitlich und mit sonderbarem Nachdruck auch bei Vermeidung willkürlicher hochoberkeitlicher Straf befelchnet sein, sürohin keinen Schuldbrief zu weniger als 5 Procent vermöge alten harumb gemachten hochoberkeitlichen Verordnungen auszufertigen, da hingegen dieses Verbot (vorbehalten die Gemeindsobligationen, die darin nicht vermeint sein sollen) auf die Particularobligationen und Handschriften, als welche bei einer allfälligen Liquidation den Schuldbriefen nachgesetzt werden und danachen in Gefahr laufen, sich nicht erstrecken thut oder gezogen werden mag.“ Ferner soll vor dem Schluß des Mandates eingeschaltet werden: „Worunter aber keineswegs die Meinung waltet, daß einem ehrlichen Creditor, welcher in vorgemelt unsern gemeinen Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine diesfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent stellen lasset und dabei weder Revers, daß er einen geringern Zins abnehmen wolle, von sich giebet, noch durch mündliche Beabredungen oder Vertröstungen sich dazu verbindlich macht, auch niemanden alte verbrieft Capitalien wider deselben Willen aushin sprengt, benommen sein solle, von seinen Schuldnern, damit er alle Jahr die Zinse von ihnen desto richtiger und geflisslicher erheben möge oder aber in Betrachtung gegenwärtiger klemmer Zeiten, dergleichen der dann und wann sich zeigenden Fehlfahren oder sonst den Schuldnern wiederfahrenden Unglücksfällen zu Zeiten etwas weniger als 5 Procent Zins zu beziehen und sie dadurch beliebend mildthätig zu betrachten.“ Schließlich protestiert Zürich gegen die Fortsetzung der in dieser Sache



schwebenden Proceduren. Absch. 480, § 24. || 460. **1742.** Auf das Ansuchen von Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen und Freihauptmann Brenner von Weinfelden, daß einem Creditor gestattet werden möchte, seinem Debitor aus Güte und freiem Willen an dem Zins etwas nachzulassen, ohne daß er bestraft werde, wird gut befunden, dem Mandat von 1732 beizufügen: „Vorunter aber keineswegs die Meinung waltet, daß einem ehrlichen Creditor, welcher in vorbemelte unsre gemeine Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent stellen lasset und kein schriftl. noch mündliche Verabredung eines andern Zinses beschiebt, benommen sein solle seinen Debitoren mildthätig zu betrachten.“ Die Mehrzahl der Orte wollen auch dem § 2 des Mandats beifügen: „Unter welchem Verbot nur die förmlichen Hypotheken vermeint sein sollen.“ Zu letztem giebt Glarus seine Bestimmung nicht. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, nimmt alles ad referendum; die zugerische behält die Ratification ihren Obern vor. Absch. 496, § 26.

#### b. Appellation.

Art. 461. **1716.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wünschen, daß Appellationen wegen geringer Bußen, welche von den von den Gerichten zu Dießenhofen und Frauenfeld Verurtheilten an das Syndicat gelangen, als nachtheilig den Rechten dieser Städte und den landsfriedlichen Dispositionen abgewiesen werden. Absch. 82, § 29. || 462. **1727.** Der Bischof von Constanz hatte verlangt, daß diejenigen, welche nach dem Vertrage von 1509 von dem fürstlichen Hofgerichte zu appellieren befugt sind, stante pede sich für Ergreifung der Appellation erklären sollen. Die Gesandten hingegen setzen fest, daß dieselben nach der Landsordnung von 1575 zehn Tage Zeit haben. Absch. 265, § 37.

#### c. Revisionsertheilung.

Art. 463. **1716.** Das Johannerprovincialcapitel deutscher Lande beschwert sich über das dem Hauptmann Gamper von Stettfurt ertheilte Urtheil. Der Proceß wird zu besserer Instruction an das Landvogteiamt gewiesen. Absch. 80, § 13.

#### d. Erbrecht.

Art. 464. **1716.** Ein Ausschuss erscheint im Namen der Landgrafschaft und bittet die Gesandten, ihre Oberen möchten wegen „des Kindstheiles so der überlebende Ehemensch von dem abgestorbenen Ehemenschen beziehe“, entscheiden, ob derselbe eigenthümlich oder rückfällig sei und sowohl „unter der ersten als andern Ehe Kinder zurückfallen soll oder nicht.“ Nach dem thurgauischen Landerbrecht, Art. 4. 5. 6, soll dieser Kindstheil nur Leibding, nicht Eigenthum sein, also zurückfallen auf alle die Kinder erster und zweiter Ehe, von deren Seite selbiger hergestossen ist. Das Ansuchen wird aber ad referendum genommen. Absch. 80, § 10. || 465. **1717.** In Betreff des Kindstheiles in den 1542 errichteten Erbrechten wird auf die Frage, wem derselbe zugehören soll, der Frau oder welchen Kindern, ob derselbe von der Frau als eigen, oder bloß als Leibding bezogen werden könne, erkannt, daß dieser Kindstheil rückfällig Gut sei und wiederum auf und an die Kinder oder Orte fallen soll, woher selbiger gestossen ist. Dieß soll in Zukunft „Gesetz und Landordnung“ sein. Absch. 106, § 14. || 466. **1719.** Aus Anlaß einer Streitsache, betreffend einen rückfälligen Kindstheil, wird dem sich Beschwerenden die Attestation ausgestellt, daß nach Art. 5 und 6 des thurgauischen Landerbrechts, nach den Abschieden von 1696 und 1717, sowie nach alter Praxis der Kindstheil, so ein Ehemensch von dem andern

erbt, wieder rückfällig sei. Absch. 135, § 53. || 467. **1720.** Der in der vorjährigen Erkenntnis gegebenen Erläuterung in Betreff des Rückfalls des Kindstheils wird noch die Erläuterung beigefügt, daß dieselbe nicht rückwirkend sei, sondern daß es bei allen in dergleichen Fällen vor 1717 erfolgten Erkenntnissen sein Bewenden haben solle. Von da an soll die 1717 ergangene Erkenntnis in Anwendung kommen. Absch. 154, § 48. || 468. **1723.** Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, zu eröffnen, daß dem schon lange bestehenden Streite wegen des rückfälligen Kindstheiles ein Ende gemacht werden möchte und, weil die Quartierhauptleute theilweise löbliche Orte übergangen hätten, dieß zu ahnden. Schwyz schließt sich an; die andern Gesandten stimmen nicht bei. Die Sache wird ad referendum genommen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche die des Kindstheils halber in Streit stehenden Parteien haben. Absch. 207, § 43. || 469. **1724.** Auf die Frage, ob der Kindstheil für Eigenthum oder rückfällig in dem Falle anzusehen sei, wenn zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei dem, so keine Kinder hat, stirbt, wird als Erläuterung zu Art. 7 des thurgauischen Erbrechtes festgesetzt, daß derselbe nach Art. 7 und den Erläuterungen von 1651 und 1708 nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Schwyz und Zug behalten sich die Ratification vor. Absch. 221, § 37. || 470. **1725.** Bei Anlaß einer Appellation wird darauf angetragen, obige Erkenntnis aufzuheben und den Kindstheil nach den Abschieden von 1696, 1713, dem Mandat von 1717 und dem Abschied von 1722 rückfällig bleiben zu lassen, weil der größere Theil des Landes von dem Vorhaben derjenigen, welche voriges Jahr den Beschluß provociert hatten, keine Kenntniß gehabt hätte und der allegierte Abschied von 1705 nicht vom Erbrecht oder Kindstheil rede. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, nehmen aber das Angehörte in den Abschied. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen, daß ihre gn. Herren der Ansicht seien, daß dieser Kindstheil rückfällig sei. Absch. 232, § 20. || 471. **1726.** Des Kindstheils halber will Zürich bei dem Abschiede von 1724 bleiben. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Lucern will den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, was des Landes eigentliche Meinung sei, und darüber in die Orte zu berichten. Uri läßt es bei seiner gegebenen Ortsstimme bewenden und ist der Ansicht, daß wenn man bei den übrigen Orten um gleiche Ortsstimmen gebeten haben werde, solches als Sagung und Ordnung gelten solle. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und dem darin festgesetzten Rückfall. Hat die Mehrheit der Orte in diesem Sinne ihre Ortsstimmen gegeben, so soll solches als Landmandat publiciert werden. Zürich erklärt, daß hierin nach dem aarauischen Frieden die Majora nicht gültig sein können, um so weniger, da das Erbrecht an und für sich klar und durch den Abschied von 1651 und die beständige Uebung genugsam erläutert sei. Absch. 248, § 16. || 472. **1727.** In Beziehung auf den Kindstheil wird einhellig folgender Beschluß gefaßt: „Wann zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei dem, so keine Kinder hat, abstirbt, so soll solcher Kindstheil rückfällig sein. Diese Sagung soll von nun an ihre Wirksame haben und nicht auf das Vergangene gemeint sein.“ In Beziehung auf einzelne vorgekommene Fälle wollen Uri, Schwyz und Unterwalden, daß die vor 1724 fallenden nach den Abschieden von 1716, 1717 und 1724 rechtlich beurtheilt werden, die nach 1724 fallenden nach dieser gemachten Landsagung. Absch. 265, § 49. || 473. **1733.** Die Anfrage des Landvogts, ob für Kindstheile, welche jemand nur auf Lebzeiten bezieht und die demnach rückfällig sind, Caution gegeben werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 354, § 20. || 474. **1734.** Solcher Kindstheile halber wird festgesetzt, daß dieselben in dritte Hand gelegt, oder aber daß dafür Caution gegeben werden soll. Absch. 374, § 30. || 475. **1735.** Eine Abordnung der VIII Quartiere bittet zu verfügen, 1) daß bei Erbtheilungen die Häuser, Kraut- und Baumgärten um einen Leiblichkeit

Preis den Söhnen nach Proportion ihrer Mittel überlassen werden mögen; 2) daß die Güter, welche die Töchter bekommen haben, wenn diese außer Landes heirathen oder sie nicht „bewerben“, um einen rechten Preis nach Taxation von Beeidigten den Söhnen „angedeihen“ sollen; 3) daß man, wenn von Erben eine Schuld eingefordert wird, an welche der frühere Creditor zehn und mehr Jahre den Debitor nicht erinnert oder die er vielleicht in seinem Rechenbuch durchzustreichen vergessen hat, in diesem Falle „eine Zeit und Moderation setzen möchte.“ Einige Gesandten wollen alle, andere nur den ersten und dritten, andere gar keinen dieser Punkte in den Abschied nehmen, weil das Land- und Erbrecht schon das Nöthige anordne. Absch. 392, § 34. || 476. **1736.** Von den obigen Ansuchen wird das erste bewilligt; in Betreff des zweiten läßt man es beim Alten bewenden; in Beziehung auf das dritte wird festgesetzt, daß bei unverbrieften Schulden, wenn selbige zehn Jahre nicht zurückgefordert worden, die Verjährung Platz haben soll. Absch. 407, § 32.

#### e. Gerichtsweibel.

Art. 477. **1719.** Auf die Eröffnung, daß der bischöflich-constanzische Amtmann sich weigere, für die beiden bischöflichen Gerichte zu Langdorf und Mühlheim einen evangelischen Weibel zu wählen, da doch laut des Landsfriedens diese Stelle zwischen Katholischen und Evangelischen alternieren soll, wird Landammann Albrecht beauftragt, den Landvogt zu ersuchen, die Wahl eines evangelischen zu befehlen oder sie selbst vorzunehmen. Absch. 137, § 35. || 478. **1719.** Auf die Anregung der Gesandten von Zürich und Bern erklären die Gesandten des Abtes, daß derselbe, obgleich in den in Folge des Art. 77 des Badenerfriedens ihnen zugestellten Artikeln durch ein Versehen des Schreibers das Wort „Weibel“ weggelassen worden sei, es doch in Betreff des Weibels in des Abtes mehreren und mindern Gerichtsbarkeiten im Thurgau bei der bereits eingeführten Alternation unter den Gerichtsangehörigen beider Religionen verbleiben soll. Absch. 141, § 4.

#### f. Zugrecht.

Art. 479. **1719.** Abgeordnete wünschen Namens gemeiner Landgrafschaft Ober- und Niederthurgau eine Erläuterung der Abschiede von 1689 und 1695 in Beziehung auf das Zugrecht, namentlich auf wie lange Zeit dasselbe sich erstrecke. Das Begehren wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 135, § 45. || 480. **1733.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, ob bei freiwilligen und wegen Waisengut gehaltenen Ganten eine Fertigung und demnach auch ein Zug stattfinde, beauftragt, der Landesübung, Ordnung und den darüber bestehenden Abschieden nachzuforschen und einen Vorschlag in die Orte zu senden. Absch. 354, § 17. || 481. **1734.** Es wird festgesetzt, daß die freiwilligen Ganten der Fertigung und dem Zug unterworfen sein sollen. Absch. 374, § 36. || 482. **1735.** Die VIII Quartiere des Thurgaus geben folgendes Ansuchen ein: „Auf beschehene Nachricht in Betreff der St. Pelagiusgotteshausleuten in Bischofszell geführten Zugrecht, „Gütern Streits, daß zwar ein hochfürstliches Hofgericht in Constanz denselben das Zugrecht zum Theil zugeeignet, daß dieselben die Hälfte haben sollen, anbei ihnen aber das Gegenrecht künftiger Zeit vorbehalten, wie der Recess aufzulegen ausweist, folglich dem Abschied de 1695 und Recess vom 9. October 1734 (weilen diese nicht als hochfürstliche, sondern thurgauische Unterthanen anzusehen) dem Land schnurstracks und eben der hochobrigkeitlichen Autorität zuwider als eine Landsordnung gemacht, zu nahe getreten, einlaufet, zu Gnaden und Herrlichkeiten aufnehmen anheimzustellen.“ Es wird auf dieses Ansuchen von der Mehrzahl der Gesandtschaften nicht eingegangen. Absch. 392, § 34. || 483. **1736.** Abgeordnete der VIII Quartiere bitten,



daß in Zugstreitigkeiten nicht nach dem Abschied von 1695 verfahren werden möchte. Es wird aber beschlossen, daß es dabei bleiben solle. Absch. 407, § 32.

g. Auffallsordnung.

Art. 484. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß bei Ganten und Fallimenten nicht mehr als drei und der laufende Grundzins bonificiert werden sollen, wie es bei Geldzinsen gebräuchlich sei. Absch. 221, § 36. || 485. **1725.** Diese Verordnung wird ratifiziert mit dem Zusatz, daß die Früchte nach der Teration auf Martini selbigen Jahres berechnet werden sollen. Absch. 232, § 14. || 486. **1743.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, in was für eine Classe die obrigkeitlichen Bußen bei Auffällen und Fallimenten gestellt werden sollen, an die thurgauische Fallimentsordnung gewiesen. Absch. 505, § 21.

#### h. Ehehaften.

Art. 487. **1724.** Es wird den Hoheiten zur Disposition hinterbracht, ob die Landvögte Ehehaften verleihen dürfen, ferner wie weit die Ehehaften von einander entfernt sein sollen, und was für eine Tare oder Canon auf dieselben in Zukunft verlegt werden soll. Absch. 221, § 35. || 488. **1725.** Es wird verordnet, daß die Ehehaften, welche den Hoheiten „einzig zustehen und zu Lehen herrühren“ nicht mehr von den Landvögten, sondern von dem Syndicate verleihen werden sollen. Bern ist der Ansicht, daß das von den Hoheiten selbst geschehen sollte. Absch. 232, § 24.

#### i. Jus aggratiandi.

Art. 489. **1724.** Auf die Beschwerde der Gemeinde Egelshofen, daß der frühere Landvogt einen zu Constanz an den Pranger gestellten und mit Ruthen ausgehauenen Mordbrenner von Egelshofen durch einen Schein wieder frei und in Ehren gestellt habe, wird ad instruendum in den Abschied genommen, daß das jus aggratiandi den Hoheiten, nicht dem Landvogt zustehe. Absch. 221, § 46. || 490. **1725.** Nach den von den Gesandten eröffneten Instructionen steht das jus aggratiandi wirklich den Hoheiten zu. (Jener Mordbrenner wird dahin begnadigt, daß er wohl im Lande bleiben darf, wird aber für Ehren und Aemter unfähig erklärt.) Absch. 232, § 30.

#### k. Richter in Handwerksstreitigkeiten.

Art. 491. **1727.** Auf des Landvogts Anfrage, wer bei sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Handwerkern, über welche der Landvogt Obmann sei, Richter sein solle, wird für gut befunden, daß nach der Uebung die Streitigkeiten, so beim Aufdingen und bei dem, was davon abhängt, vor dem Landvogteiamt debattiert werden sollen. Absch. 265, § 41.

#### l. Anlegung von Bot und Verbot durch die Landgerichtsdienner.

Art. 492. **1727.** Da der Vertrag von 1509 § 5 den Landgerichtsdiennern nicht gestattet, in Civilsachen Bot und Verbot anzulegen, so sollen dieselben nicht dawider handeln; sollte das geschehen sein, so soll man es „öffnen“ und die erforderliche Remedur eintreten lassen. Absch. 265, § 37.

## m. Beifitz der Oberbögte bei Beurtheilung hoher Frefel.

Art. 493. **1727.** In Beziehung auf Bestrafung hoher Frefel bezieht man sich ebenfalls auf den Vertrag von 1509, § 8 und 10; bei Beurtheilung der § 10 enthaltenen Frefel sollen die Landbögte dem Beifitz haben oder jemand zu schicken befugt sein. Absch. 265, § 37.

## n. Taxen für Appellationsbriefe.

Art. 494. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, erforderlichen Falls Abhülfe zu treffen, wenn über niedergerichtliche Appellationsbriefe zu große Kosten gehen (9—15 Gld., wie schon geschehen war). Absch. 354, § 17. || 495. **1734.** Dem Landvogt wird befohlen, wegen dieser Appellationsbriefe Unternehmung anzustellen und den Entwurf zu einer Remedur vorzulegen. Absch. 374, § 37.

## o. Klagen über Corruption beim Syndicate.

Art. 496. **1738.** Zürich rügt, daß schon seit einiger Zeit bei den Syndicaten manche Unordnung eingeschlichen sei, ja daß sogar „zu höchster Beleidigung Gottes und Disreputation gesammter l. Eidgenossenschaft“ Versuche gemacht worden seien, durch Bestechung die Justiz zu corumpieren; es dringt auf Abhülfe. Berns Gesandtschaft ist ebenfalls zu einem solchen Anzuge instruiert und erklärt, daß, wenn künftig ähnliche zu größtem Despect der Eidgenossenschaft gereichende Sachen, wie deren seit einiger Zeit zu höchstem Bedauern ihren Herren und Obern zu Ohren gekommen, bei dem Syndicate ferner von einem oder dem andern Ehrengesandten „passieren“ sollten, Bern eine Deputation in das betreffende Ort schicken werde, die betreffenden Gesandten zu verklagen. Die übrigen Gesandten finden ebenfalls, daß Remedur eintreten solle, wenn solche Dinge vorgefallen seien. Absch. 439, § 20.

## p. Beistände vor dem Landvogteiamt.

Art. 497. **1738.** Gemäß bestehenden Ordnungen und Abschieden sollen die vor dem Landvogteiamt erscheinenden Parteien zu Ersparung der Kosten keine Beistände haben. Absch. 439, § 32.

## q. Expeditionen der gerichtsherrlichen Gerichtschreibereien.

Art. 498. **1738.** Dem Landvogt wird befohlen, darauf zu sehen, daß die aus den Gerichtschreibereien der Gerichtsherrn hervorgehenden Expeditionen in Zukunft nicht mehr die Unterschrift „Canzlei“, sondern „Gerichtschreiberei“ tragen, da es keine andere Canzlei, als die der regierenden Orte gebe. Absch. 439, § 25.

## r. Pfundschilding.

Art. 499. **1739.** Aus Anlaß eines Appellationsreites wegen des Pfundschildingsrechtes in Auskäufen bei Erbtheilungen trägt die zürcherische Gesandtschaft darauf an, daß eine Erläuterung gegeben werden möchte, in was für Fällen dieser Pfundschilding zu beziehen sei. Absch. 454, § 28.

## s. Vertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß.

Art. 500. **1741.** In Folge des Mandats von 1732 (s. Art. 455) waren mehrere unter 5 Procent angelegte Capitalien confisciert und (12,000 Gld. dieses Jahr) in die Rechnung der VIII Orte gebracht worden. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn verlangen, daß dieselben, da jenes Vergehen malefizisch sei und die X Orte auch das Salarium für die Amtleute bezahlen, diese Confiscationen auf die Rechnung der X Orte gebracht werden, während die andern Gesandten darauf hinweisen, daß diese Pönalbestrafungen nicht in das Malefiz „einlaufen“, und daß das Mandat von den VIII Orten gemacht worden sei. Freiburg und Solothurn behalten ihrer Obern Rechte vor und referieren. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 480, § 15. || 501. **1742.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Forderung, berufen sich dabei auf ein unterdessen an die Stände geschicktes Memorial und tragen auf eine genaue Untersuchung der Verträge von 1555 und 1658 an, aus welchen sich ergebe, welches die Ansprüche der X und die der VIII Orte auf Bußen und Malefizgefälle seien, und welche Rechte der Landesherrlichkeit und Mannschaft wegen den VIII Orten gebühren. Eine zu diesem Zwecke aufgestellte Commission findet die vorliegenden Schriften nicht hinreichend. Der Landschreiber wird beauftragt, fernere Nachsuhung zu halten und ein Memorial über den Befund einzusenden. Freiburg und Solothurn tragen darauf an, daß die voriges Jahr gefallenen Bußen bis Austrag Rechtens unvertheilt gelassen werden sollen, und protestieren dagegen, wenn jetzt in der Rechnung der VIII Orte wieder dergleichen Bußen aufgeführt werden sollten. Sie behalten ihren Ständen deren Rechte vor und ersuchen ferner, daß auch ihnen eine Abschrift der VIIIörtischen Rechnung mitgetheilt werde. Dieser Anzug wird von den andern Gesandten ad referendum genommen. Absch. 495, § 19. || 502. **1743.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihren Antrag, legen die Convention von 1555 vor und berufen sich auf den Abschied von 1656. Der Landschreiber war wegen Mangel an Subsidiën nicht im Stande, das verlangte Memorial zu liefern. Die übrigen Gesandten sprechen sich dahin aus, daß Freiburg und Solothurn an den Pönalbestrafungen nicht participieren können, wenn dieselben nicht in das Malefiz einschlagen, sondern von einem Polizeiverbot, wie das 1732 erlassene eigentlich anzusehen sei, herrühren; ferner, daß die Mittheilung der VIIIörtischen Rechnung mit Grund nicht beansprucht werden könne. Da aber Freiburg und Solothurn auf ihren Ansprüchen beharren, wird der Landschreiber beauftragt, sich aus dem Archiv zu Baden die nöthigen Documente geben zu lassen, die Rechte der X Orte von 1555 an in einem Memorial nachzuweisen und mit Beschleunigung den Orten einzuschicken. Absch. 505, § 18.

## t. Verkauf in todte Hand.

Art. 503. **1743.** Abgeordnete beschwerten sich im Namen der VIII Quartiere, daß zuwider den Abschieden von 1695 und 1736 und zuwider dem Landsfrieden Herrschaften und Güter in todte Hand fallen, wie unlängst die Herrschaft Heffenhofen an das Gotteshaus St. Gallen, Neu-Güttingen an Münsterlingen. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind instruiert, die betreffenden Stifte und Klöster anzuhalten, diese Güter innerhalb Jahresfrist wieder an Particularen zu verkaufen; geschieht das nicht, den Landvogt und das Oberamt zu beauftragen, diese Güter an eine öffentliche Gant zu bringen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 505, § 23.



## 26. Leibeigenschaft und Fall.

[Fünf katholische Orte: Art. 505.]

## A. Leibeigenschaft.

## a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschaftsrechte.

Art. 504. **1715.** Dem Landvogte wird auf seine Anzeige, daß die Gerichtsherren im Thurgau die ihnen 1688 auferlegte Nachweisung ihres angesprochenen Leibeigenschaftsrechtes noch nicht geliefert haben, der Auftrag ertheilt, sämtliche Gerichtsherren vor sich zu bescheiden, ihre Briefe und Siegel zu untersuchen und den Befund vom Landschreiber aufzeichnen zu lassen. Absch. 62, § 11. || 505. **1716.** Die Gesandten der V katholischen Orte lassen in den Abschied setzen, daß, weil der im vorigen Jahre dem Landvogt gegebene Auftrag noch nicht ausgeführt worden sei, dieses Geschäft nicht in Vergessenheit gerathen möchte. Absch. 81, § 1. || 506. **1717.** Auf Lucerns Antrag, daß das Leibeigenschaftsrecht im Thurgau untersucht werden soll, wird gut befunden, dem Abschied umständlich beizufügen, worauf die Schwierigkeit dieses Leibeigenschaftsrechtes beruhe und darüber dem Landvogt Instruction zu geben. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 106, § 12. || 507. **1717.** Lucern, Unterwalden und Zug bringen auf den Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren. Die Ortsstimmen von 1668 und 1674 und die Abschiede von 1684 und 1688 werden den Orten zu Ertheilung der Instruction übermacht. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 13. || 508. **1718.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, was für eine Bewandniß es mit der Leibeigenschaft und den Einzüglingen habe, und welche Gerichtsherren beweisen können, daß ihnen die Leibeigenschaft gehöre. Absch. 122, § 39. || 509. **1719.** Laut Beschluß des vorigen Jahres haben die meisten Gerichtsherren die Documente beigebracht, welche ihnen die Rechte der Leibeigenschaft über ihre Leute geben. Dieselben sollen zusammengestellt und in die Orte geschickt werden. Absch. 135, § 50. || 510. **1720.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Titel, welche die Gerichtsherren zum Beweise ihrer Leibeigenschaftsrechte eingegeben haben, zu prüfen und behufs der Instruction auf künftige Jahrrechnung einen Bericht in die Orte zu senden. Absch. 154, § 46. || 511. **1721.** Ebenderselbe Auftrag wird erneuert. Absch. 175, § 38. || 512. **1722.** Ebenso. Absch. 190, § 14. || 513. **1723.** Derselben. Absch. 207, § 45. || 514. **1724.** Der Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsverhältnisse wird ad instruendum genommen, namentlich wie und durch wen die nöthige Entscheidung geschehen soll. Unterdessen soll der Landvogt die Untersuchung fortführen. Absch. 221, § 34. || 515. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Untersuchung der Leibeigenschaftsverhältnisse der vier noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren zu beendigen und die Untersuchung in die Orte zu schicken. Ferner wird dem Landweibel aufgetragen, auf das Leibeigenschaftsrecht ein wachsameres Auge zu haben. Absch. 232, § 23. || 516. **1726.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 248, § 11. || 517. **1727.** Derselben. Absch. 265, § 45. || 518. **1728.** Die noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren waren vom Landvogte im Laufe des Jahres nach Frauensfeld beschieden worden. Der Obervogt von Bischofzell und Muralt von Detlishausen, welche nicht erschienen waren, sollen nochmals beschieden werden. Absch. 281, § 23. || 519. **1729.** Der Obervogt von Bischofzell desistirt in Betreff seiner Herrschaft Berg; Muralt, welcher noch immer im Rückstande ist, soll seiner Rechte verlustig sein, wenn er bis künftiges Jahr dieselben nicht durch Documente nachweist. Absch. 298, § 17. || 520. **1732.** Da nun die

von den Gerichtsherrn producierte Begründung ihrer Ansprüche auf das Leibeigenschaftsrecht den Abschieden von 1718 und 1729 beiliegen, so wird für gut befunden, die Sache ad referendum et instruendum zu nehmen. Absch. 341, § 23. || 521. **1733.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die Untersuchung der Ansprüche der einzelnen Gerichtsherrn erfolgt sei, wird die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied genommen. Absch. 354, § 31. || 522. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, ein Verzeichniß derjenigen Gerichtsherrn anzufertigen, welche ihr Recht durch authentische Briefe und Siegel begründen, und derjenigen, welche es durch die Possession docieren. Absch. 374, § 29. || 523. **1735.** Es werden die Statthalter von Mammern wegen der Herrschaft Mammern, von Klingenberg wegen Klingenberg und Eppishausen, von Sonnenberg wegen Sonnenberg, der Herr von Beroldingen wegen Gründelhard vorbeschieden. Da sie aber ohne die nöthige Instruction von Seite ihrer Principale sind, wird ihnen Aufschub bis künftiges Jahr gestattet, wo sie dann ihre Beweise in einem Memorial einzugehen haben. Da die meisten Gerichtsherrn ihre Leibeigenschaftsrechte auf die Possession und ihre Kaufbriefe gründen, so soll die Sache den Hoheiten hinterbracht und soll zugleich auf den Abschied von 1668 und die Vereinigung von 1688 aufmerksam gemacht werden. Absch. 392, § 30. || 524. **1736.** Der Statthalter von Klingenberg legt zur Begründung des Leibeigenschafts- und Fallrechts von Muri eine Deffnung von 1449, Briefe über Kauf und Verkauf, Tausch und Donation von Leibeigenen aus den Jahren 1417, 1460, 1466, 1478, 1482, 1492, 1500, 1501, 1505 und 1518, Kundschaften von 1459 und 1491, Geständnisse von Leibeigenen selbst und Urtheile von 1456, 1461, 1469, 1477, 1478, 1671 und 1672 vor. Der Statthalter von Mammern und Neuburg beweist das Fallrecht Rheinaus für beide Herrschaften durch Kaufbriefe von 1451, 1522, 1523, 1528, 1530, 1540, 1621, 1667, 1687 und die immerwährende Possession. Der Statthalter von Einsiedeln zu Sonnenberg legt einen Anschlag und einen Kaufbrief von 1618 und 1678, Sprüche von 1566, 1582, 1612 und eine 1688 gemachte Untersuchung vor. In Folge dessen wird die Fallberechtigung dieser drei Herrschaften von den Ständen anerkannt mit Ausnahme von Zug und Glarus, welche das Angehörte ihren gn. Herren hinterbringen wollen. Zugleich wird aber beigefügt, daß, wenn künftig wegen des Fallrechtes ein Reglement gemacht werden sollte, diese Herrschaften sich demselben zu unterziehen hätten. Absch. 407, § 28, 29, 30. || 525. **1736.** Dem Baron von Beroldingen, Gerichtsherrn von Gründelhard, wird auf sein Ansuchen die Frist zur Beweisführung seiner Leibeigenschaftsrechte verlängert. Absch. 407, § 31. || 526. **1737.** Die Herrschaften Eschenz und Gachnang beweisen durch vorgelegte Urkunden ihr Fallrecht; jene durch einen Donationsbrief von Kaiser Otto 959, eine Confirmation von 972, eine Deffnung von 1296, Kaufbriefe Leibeigener von 1360 und 1363, einen Vergleich von 1364, ein Urtheil von 1412, einen Tauschbrief von 1420, einen Kaufbrief von 1426, einen Brief datiert Constanz 1439, einen Verkaufbrief von 1469, eine Uebergabe von 1480, eine Kundschaft von 1511, einen Kaufbrief von 1516 und 1517, eine Erkenntniß von 1519, eine Verehrung von 1554, eine Beschreibung der Leibeigenen von 1576, 1623, 1670, 1688; — diese durch einen Brief von 1394, 1399, 1405, durch Manumissionen von 1436 und 1440, einen Tauschbrief von 1478, einen Kauf von 1623 und eine Beschreibung der Leibeigenen von 1688. Das Fallrecht wird beiden Herrschaften anerkannt, doch mit dem 1636 beigefügten Zusage. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, in eine genaue Untersuchung des Leibeigenschaftsrechtes überhaupt einzutreten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 422, § 17. || 527. **1737.** Das Gotteshaus Fischingen beweist sein Fallrecht für die Herrschaft Spiegelberg und Lommis durch Kaufbriefe von 1464 und 1582, ein Kauflibell von 1629, einen Fasnachtshühnerodol von 1535, einen Eidjedel von 1562, einen Fertigungsbrief von 1476, eine Kauffertigung von 1575, einen Kaufbrief von 1588, durch Kaufverschreibungen von 1569 und 1599, durch einen Taxenodol

von 1599, einen Urtheilsbrief von 1495, Vertragsbriefe zwischen Lommis und Spiegelberg von 1565 und 1567. — Baron von Rüpplin beweist das Fallrecht seiner Herrschaft Wittenwyl durch einen Kaufbrief von 1620, ferner dadurch, daß diese Herrschaft früher mit Spiegelberg und Lommis vereinigt war, und daß jetzt noch seine Gerichtsangehörigen nach dem Vertrag von 1620 auf die Spiegelbergische Deffnung schwören; ferner durch den Kaufbrief von 1464 zwischen Gräfin Kunigunde von Schwarzenberg und den Ritters Heinrich und Ludwig Mundprat, durch welchen namentlich aufgeführte Leibeigene verkauft werden. Das Fallrecht dieser Herrschaften wird mit obiger Clausel anerkannt. Clarus stimmt wie oben. Absch. 422, § 18.

#### b. Anstand mit der Herrschaft Bürglen.

Art. 528. **1726.** Der Landweibel spricht sechs von einem Jakob Schmidhauser herstammende Kinder als der Hoheit Leibeigene an, während die Herrschaft Bürglen, resp. die Stadt St. Gallen, nicht nur diese sechs, sondern acht von jenem abstammende Kinder als ihre Leibeigenen anspricht. Es wird ein Entwurf zu einer Uebereinkunft in folgendem Sinne gemacht: von den vier Söhnen sollen zwei (Jakob und Johannes) der Hoheit, die beiden andern der Herrschaft gehören; die vier Töchter mit ihren Kindern sollen wo möglich gleich getheilt und in die betreffenden Leibeigenenbücher eingetragen werden. Dieser Entwurf wird ad ratificandum genommen; die Leibeigenenbücher werden bestätigt. Absch. 248, § 7. || 529. **1727.** Obiger Entwurf wird ratifiziert. Absch. 265, § 46.

### B. Fall.

#### a. Bei Fallimenten.

Art. 530. **1721.** Auf die Beschwerde von Abgeordneten des Landes, daß bei Fallimenten und zwar noch bei Lebzeiten des Falliten der Fall bezogen werden wolle, während das Fallrecht nur auf das Mortuarium sich beziehe, wird der Landvogt beauftragt, sich nach der Praxis im obern Thurgau zu erkundigen und mit Beziehung der Fälle inne zu halten, wenn der Fallit noch am Leben ist. Wolle jemand sich das Recht der Beziehung des Falles anmaßen, so habe derselbe es auf nächstem Syndicat zu beweisen. Absch. 175, § 30. || 531. **1722.** Da für das Bezugsrecht des Falles bei Fallimenten, wenn der Fallit noch am Leben ist, keine Beweise vorgebracht worden sind, so wird erkannt, daß das Fallrecht sich nicht weiter, als auf das Mortuarium erstreckt; von Lebenden soll hinfort kein Fall bezogen werden, ausgenommen, wenn Fall- und Gerichtsheren dieses ihr Recht durch authentische Documente beweisen können. Absch. 190, § 17.

#### b. Von verstorbenen vaterlosen Waisen.

Art. 532. **1721.** Amtmann Rüpplin verlangte nach erfolgtem Tode eines minderjährigen vaterlosen Kindes, das einige wenige „gefallene“ Mittel hatte, den Fall. Auf eine deswegen eingekommene Beschwerde wird beschloffen, daß es bei dem Urtheile, das der Landvogt bereits darüber gesprochen, sein Bewenden habe. Dem sich beschwerenden Theile ist die Appellation an das künftige Syndicat vorbehalten. Absch. 175, § 30. || 533. **1722.** Von minderjährigen vaterlosen Kindern soll, falls sie keine ererbten Mittel haben, der Fall von den Fallherren nicht bezogen werden. Es bleibt bei dem Abschiede von 1721 und bei dem vom Landvogte ertheilten Spruche. Absch. 190, § 19.



c. Ob Leibeigene an zwei Orten fällig sein können.

Art. 534. **1724.** Bei den verschiedenartigen Auslegungen der wegen des Falles bestehenden Verordnungen, namentlich ob ein Leibeigener an zwei Orten „fällig“ sein könne, wird als maßgebend auf den badischen Abschied von 1604 verwiesen. Absch. 221, § 45.

## 27. Lehenfachen.

[Neun Orte: Art. 543.]

### a. Consensgelder.

Art. 535. **1715.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß bei Verkauf zweier fürstlich-constanzischer Lehengüter wegen der vom Einnehmer in der Reichenau geforderten Consensgelder vom thurgauischen Landvogteiamte dadurch Eintrag gethan worden sei, daß der Arrest aufgehoben wurde, welchen der Einnehmer wegen nicht bezahlten Consensgeldes auferlegt hatte. Dem Bischofe wird darüber ein Memoriale zugesandt. Absch. 62, § 13. || 536. **1716.** Der Bischof von Constanz läßt Beschwerde einlegen, daß das Landvogteiamt die hochstiftischen Unterthanen darin bestärke, daß sie beim Verkaufe oder bei der Verpfändung von Lehengütern kein Consensgeld erlegen sollen, und sendet einen Katalog ein, aus welchem hervorgeht, daß er von 1580 bis 1715 das Consensgeld von seinen lehenbaren Gütern bei deren Verkauf bezogen habe. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt einzuschicken, was er dagegen vorzubringen habe. Absch. 80, § 20. || 537. **1717.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Dieselbe wird ad referendum genommen; die bernerische Gesandtschaft aber wäre begwältiget, sie ins Reine zu bringen. Dem Landvogt wird befohlen, die Gründe, welche er dieser Beschwerde entgegenzuhaltten habe, einzugeben. Absch. 106, § 18. || 538. **1718.** Die VIII Quartiere nebst Frauensfeld beschwerten sich über die zu starke Steigerung des Lehencensenses und der Schreib- und Siegeltare dafür. Man kommt überein, daß in Zukunft für Auswirkung des Lehencensenses und für Schreib- und Siegeltare ein Gulden ange setzt werden soll. Der Consens soll bis zur Auflösung der Schuld in Kraft bleiben und nicht mehr auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt werden können. Diese Uebereinkunft wird ad ratificandum genommen. Absch. 122, § 37. || 539. **1719.** Es wird beschloffen: für Auswirkung des Consenses und als Schreib- und Siegeltare soll für alles ein Procent bezahlt, der Consens nicht auf weniger als sechs Jahre ertheilt werden, es wäre denn Sache, daß ein Lehensherr solchen ohne Beschwerde und Beziehung einer Tare concedieren wollte, und daß dessen Continuation auf nicht weniger als sechs Jahre gesetzt werde. Wenn Lehengüter oder einige Stücke derselben verkauft werden, so soll kein Consensgeld davon gefordert werden. Im Uebrigen bleibt es bei dem Gutachten von 1718. Absch. 135, § 46. || 540. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in Betreff der Lehentaren und des Consenses ein Mandat erlassen habe, welches seinem Eigenthumsrechte zu nahe trete. Zürich, Bern, Lucern und Glarus bleiben bei der 1718 projectierten und 1719 erläuterten und ratificierten Verordnung, Uri will die Beschwerde gegen diese Verordnung anhören, die übrigen Gesandtschaften den Bischof als Proprietarius nach Billigkeit verfahren lassen und ihm Milde empfehlen. Absch. 154, § 40. || 541. **1727.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß Heinrich Labhard von Steckborn das Consensgeld von einem verkauften Erblehengut nicht entrichten wolle. Obgleich die Gesandten auch vom Oberamte vernommen, daß allein in den Fällen

Consensgeld angesprochen werde, 1) wenn ein Lehen verkauft und der Consens begehrt, 2) wenn ein Lehen verpfändet werde, und zwar für so viel, als darauf entlehnt worden, daß aber nach sechs Jahren um die Prolongation des Consenses in allem 1½ Gld. Canzleitare bezahlt werde, so nehmen sie die Sache doch ad referendum, da dieß dem Abschiede von 1719 klar zuwider sei. Absch. 265, § 37.

#### b. Bereinigung.

Art. 542. **1718.** Da auf den Bericht des Landvogts viele Unordnungen der zur Landvogtei gehörigen Lehen halber sich eingeschlichen, wird dem neuen Landvogt aufgetragen, das Lehenbuch zu bereinigen. Absch. 122, § 29.

#### c. Consens zu Verfassung, Verschreibung und Verkauf von Lehen.

Art. 543. **1722.** In Folge eines Ansuchens des Dr. von Brunn um Execution und Immission auf die Lehengüter des Paul Dominic Greuth und dessen Sohnes Nicolaus, welches der Petent durch eine Schulforderung gemäß dießenhoferischen Erkenntnissen begründet, zeigt es sich, daß frühere Landvögte die Concession, Lehen der regierenden Orte versehen und verschreiben zu können, schriftlich gegeben haben. Da nach dem Badenerabschied von 1632 die Bewilligung, Lehen verkaufen zu dürfen, einzig den Hoheiten zusteht, so wird diese Sache der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheingestellt; doch sollen die von den Landvögten in diesem speciellen Falle gegebenen Consense niemand hindern, noch fördern. Uri und Schwyz nehmen nicht nur diese Sache überhaupt, sondern die von den Landvögten erteilten Concessionen und die Immission ad referendum. Absch. 190, § 23. || 544. **1723.** Nach Zürichs und Zugs Ansicht soll für den Verkauf obrigkeitlicher Lehen der Consens von den Hoheiten, für Geldentlehnungen darauf von den Landvögten eingeholt werden; nach der Ansicht von Bern, Uri, Schwyz und Glarus soll in beiden Fällen der Consens der Hoheiten erforderlich sein. Lucern und Unterwalden referieren. Absch. 207, § 18. || 545. **1724.** In Betreff des Consenses zu Geldentlehnungen auf obrigkeitliche Lehen will Zürich für die Aufnahme von 100 oder 200 Gld. den Landvogt den Consens geben lassen. Bern behält den Consens den Orten vor, Lucern will dem Landvogte den Consens überlassen, wenn auf gekaufte oder Erblehen Geld bis auf die Hälfte aufgenommen wird. für Aufnahmen auf Gnadenlehen sollen die Orte den Consens geben. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Consens allein von den Obrigkeiten gegeben wissen. Glarus nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 221, § 32. || 546. **1725.** Zürich trägt darauf an, daß von obrigkeitlichen Lehen nicht mehr als ein Drittheil beschwert werden dürfe. Bern und Lucern stimmen bei. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede bewenden, nehmen aber den Anzug ad referendum. Absch. 232, § 21. || 547. **1726.** Zürich wiederholt seinen Vorschlag und wünscht Uebereinstimmung. Bern, Lucern und Glarus stimmen bei, die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erklärung, nämlich daß der Consens bei den Hoheiten selbst eingeholt werden soll. Absch. 248, § 9. || 548. **1727.** Auf Zürichs nochmaligen Anzug erklären sich Bern, Lucern, Unterwalden, Zug und Glarus für Beschwerde obrigkeitlicher Erblehen durch aufgenommene Gelder bis zu einem Drittheil. Uri und Schwyz bleiben bei ihren frühern Erklärungen und referieren. Absch. 265, § 44. || 549. **1728.** Man kommt folgendermaßen überein: Hochobrigkeitliche Erblehen dürfen nur zu einem Drittheil durch aufgenommene Gelder beschwert werden; der Consens dazu wird von den Landvögten erteilt. Uri und Schwyz nehmen es ad ratificandum. Absch. 281, § 27. || 550. **1729.** Bern gibt seine Ratification dazu. Absch. 298, § 19.

**28. Münzwesen.**

[Zürich und Bern: Art. 554.]

Art. 551. **1716.** Auf das Ansuchen eines Ausschusses der Landgrafschaft werden die „Pießlein mit Zweifelsstrichen und Lilien“ auf 6 Kreuzer tarifiert, die andern Pießlein auf 5½ Kreuzer, die Högerlein auf 2 Kr. und die Groschen auf 11 Pfeninge. Absch. 80, § 10. || 552. **1718.** In Betreff der geringhaltigen fremden Münzen, namentlich der Pießlein oder Högerlein und Groschen, mit welchen Thurgau überschwemmt ist, wird der Landvogt beauftragt, die Pießlein auf 6, die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer zu werthen. Absch. 122, § 40. || 553. **1719.** S. deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 35. || 554. **1723.** Den Angehörigen am Constanzersee wird auf ihr Ansuchen gestattet, von den Reichsunterthanen Reichsmünze anzunehmen und dieselbe wieder auszugeben; in das Land sie hinein zu werfen wird ihnen untersagt. Absch. 210, § 29. || 555. **1725.** In das Ansuchen der Quartierhauptleute, daß man behufs der Ablösung von Capitalien eine durchgängige Verordnung über Werth und Preis der Gold- und Silberarten machen möchte, wird nicht eingetreten, sondern es wird der Landvogt beauftragt, bei sich erhebendem Streite nach Conjunctur der Zeiten und Ausweisung der Briefe zu sprechen. Dermalen aber wird der alte Louisdor zu 7 Gld. 6 Bg., der Ducaten zu 4 Gld. 6 Kr., der Louisblanc zu 2 Gld. tariert. Ist in den Obligationen Speciesgeld oder sind andere Bedingungen vorbehalten, so soll darnach die Bezahlung geleistet werden. Absch. 232, § 13. || 556. **1732.** Des Münzwesens halber bleibt es bei den zu Baden gefassten Beschlüssen. Absch. 341, § 22.

**29. Maß und Gewicht.**

Art. 557. **1735.** Auf die Beschwerde des Priors von Ittingen, daß verschiedene Schuhmaße bestehen, welche zu Verwirrung und Processen Anlaß geben, wird in Anerkennung dieses Uebelstandes dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich dessen zu erkundigen und den Sachverhalt in die Orte zu berichten. Absch. 392, § 31. || 558. **1736.** Der Landvogt legt vier verschiedene Maße, welche er vorgefunden, vor. Um Unordnung zu vermeiden, wird beschloffen, daß es beim Alten bleiben soll, und daß da, wo der eine oder andere Schuh bisher in Uebung gewesen sei, ein eisernes Mustermaß desselben öffentlich zu männiglichem Verhalt aufgestellt werden solle. Absch. 407, § 17.

**30. Straßewesen.**

Art. 559. **1713.** Der Landvogt hatte ein Mandat erlassen, betreffend die Verbesserung der Straßen. Er berichtet, daß „demselben keine Statt beschehe“, daß es zu Egnach sogar vom Obervogt von Arbon entfernt worden sei. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dasselbe zu erneuern und denjenigen, der nicht Statt leiste, zu bestrafen. Absch. 23, § 16. || 560. **1735.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in schlechtem Stand befindlichen Straßen zu verbessern und nöthigen Falls zu erweitern. Absch. 392, § 22. || 561. **1736.** In Folge des landvögtlichen Straßenmandats wurden dem Landmanne die Baulöcher verboten. Den darüber sich beschwerenden Abgeordneten der VIII Quartiere wird geantwortet, daß es bei dem Mandat sein Verbleiben habe. Absch. 407, § 32.



## 31. Zollsachen.

[Zürich und Bern: Art. 566. Fünf katholische Orte: Art. 569.]

## a. Streit mit Constanz.

Art. 562. **1716.** Abgeordnete der Landgraffschaft empfehlen den Gesandten das constanzische Zollgeschäft. Es wird gut befunden, daß die Landschaft Thurgau dieses Zolles wegen sich zur Ruhe setzen und bei dem mit dem kaiserlichen Ambassador von Trautmammsdorf gemachten Vergleich verbleiben soll. Sollte von constanzischer Seite dawider gehandelt werden, so würden sie sich in solchem Falle gehörigen Ortes zu melden wissen. Absch. 80, § 10. || 563. **1736.** Auf das Ansuchen, daß die Zollordnung von 1650 zu jedermanns Kenntniß durch den Druck möchte veröffentlicht werden, da die Stadt Constanz zu Zeiten sich dawider verfehle, wird gut befunden, daß das Original des mit dem Grafen Trautmammsdorf zu Anfang des Jahrhunderts zu Stande gekommenen Vergleichs vorerst beigebracht werden soll. Absch. 407, § 32. || 564. **1738.** Abgeordnete der Landgraffschaft beschwerten sich nachdrücklich, daß die Stadt Constanz zuwider dem Zolltractat von 1650 dieselbe durch Zölle sehr beschwere. Da nun wegen dieser Zölle von 1701 bis 1712 Verhandlungen stattgefunden hatten, und 1711 und 1712 erkannt worden war, daß, wenn Constanz nicht in die vertragmäßigen Schranken zurücktrete, die Sequestration der Gefälle der eggischen Vogtei zur Indemnisation vorgenommen werden sollte, so bitten sie, daß dieses Compulsoriummittel in Execution gesetzt werden möchte. Abgeordnete der Stadt Constanz, zur Besprechung eingeladen, bringen Gegenbeschwerden vor, betreffend mancherlei Zolldefraudationen für Waaren, welche unter dem Titel „zum Hausgebrauch“ ausgeführt würden. Sie tragen auf eine besondere Conferenz oder auf Verschiebung für künftiges Syndicat an, wo dann über die verschiedene Auslegung des Vertrags von 1650 verhandelt werden solle. Die Gesandtschaften des Syndicats finden denselben deutlich und lassen es bei ihm und dem Vertrag von 1686 bewenden. Sollte aber von Seite der Stadt Constanz dennoch dawider gehandelt werden, so wird für das Beste erachtet, eine Marktstatt zu errichten, den Zoll auf eben dem Fuß, wie Constanz ihn beziehe, zu nehmen und die Anordnung zu treffen, daß kein Salz mehr von Constanz in das Land geworfen und debittiert werde. Der Landvogt aber wird angewiesen, auf alle Klagen von Seite der Stadt Constanz justizmäßige Satisfaction zu geben. Dieser Beschluß wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 439, § 28. || 565. **1739.** Abgeordnete von Constanz und Abgeordnete der VIII Quartiere des Thurgaus erscheinen vor dem Syndicate und bringen ihre Zollbeschwerden vor. Eine aus den Gesandten aufgestellte Commission legt den Entwurf einer Erläuterung des Zollvertrags von 1650 vor, dessen Genehmigung von den regierenden Orten und von Constanz innerhalb zweier Monate dem Landvogt angezeigt werden soll. Derselbe setzt fest: 1) Alle thurgauischen Landsassen sollen von den Victualien, Hab' und Waaren, so sie für eigenen Hausbrauch in Constanz kaufen, fürbaß zollfrei sein. 2) Von allen Victualien, Hab' und Waaren, so die Thurgauer auf den „Pfragen“ und Gewinn in Constanz kaufen und in das Thurgauische führen, oder mit welchen sie Gewerbschaft treiben, sollen sie den tractatmäßigen kleinen Zoll bezahlen. 3) Die Früchte u. s. w. welche den Thurgauern gehören und in dem Thurgau gewachsen oder erkaufte worden sind und unter der Rheinbrücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt geführt werden, bezahlen den kleinen tractatmäßigen Zoll. 4) Andere nicht im Thurgau gewachsene oder erkaufte Waaren, sondern solche, die anderwärts auf Mehrschuß erhandelt worden, sollen, wenn sie gleich Thurgauern gehören, sie mögen unter der Brücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt passiren, den großen Zoll von 1650 bezahlen. Die Abgeordneten von Constanz haben begründete Beschwerden dem Landvogt anzuzeigen. Absch. 454, § 19. || 566. **1739.** Bern bringt die Be-

schwerden zur Sprache, welche von Seite der Stadt Constanz gegen die thurgauischen Unterthanen in Beziehung auf Kauf und Verkauf der Früchte daselbst veranlaßt werden. Es wird gut befunden, vorerst einen genauern Bericht abzuwarten. Absch. 463, § 4. || 567. **1740.** Es handelt sich um Ratification und Instrumentierung des Vergleichs von 1739. Nachdem aber denen von Constanz von einer Abordnung der Landgrafschaft vorgeworfen worden, daß sie dem Art. 4 contravenieren und ein Reservat zu machen begehren, betreffend den Pfundzoll, das Stands-, Züber-, Kränk- und Waggeld, die Abgeordneten der Landgrafschaft aber dagegen remonstrieren, weil in den alten Tractaten keine solchen speciellen Vorbehalte gemacht worden seien, so kommt folgende Uebereinkunft zu Stande: Der Art. 4 soll in Kraft bleiben, das Reservat mit seinen Specialitäten weggelassen und ein Appendix gleich demjenigen von 1638 in allgemeinen Ausdrücken angefügt werden. Constanz willigt ein, wenn ihm zu Protocoll erklärt werde, daß jene Weglassung ihm auf keine Weise an seinen in jenem Reservat genannten Rechten präjudicierlich sei. Die Ausschüsse der VIII Quartiere erklären sich damit zufrieden. Innerhalb zweier Monate sollen die Hoheiten ihren Consens an Zürich berichten und darauf soll sofort die Instrumentierung und Auswechslung des Vergleichs erfolgen. Absch. 471, § 19.

#### b. Streit mit Stein.

Art. 568. **1721.** Die von Stein beschwerten sich, daß ihnen von Zeit zu Zeit wegen des Zollgeleitbezirks und der Ablagsgerechtigkeit gegen den Bestätigungsbrief und die Erkenntniß des Syndicats, beide von 1649, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Diesem Ansuchen zu entsprechen wird für bedenklich erachtet, da Stein, wenn es „dergleichen Sachen gesucht“, immer abgewiesen worden sei und die Salzdurchfuhr für die Stände in sich ergebenden Zeitumständen dadurch benachtheiligt werden könnte. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 175, § 32. || 569. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte finden für gut, daß die Stadt Stein mit ihren Forderungen wegen Ablagsgerechtigkeit abgewiesen werde. Ist ihr voriges Jahr etwas herausgegeben worden, so soll die Erläuterung beigelegt werden, daß man ihr damit nicht das Geringste wegen dieses prätendierten Rechtes zugegeben habe. Absch. 189, § 5. || 570. **1722.** Der Stadt Stein wird die Beziehung eines Zolles nicht weiter, als in ihrem Zolldistrict gestattet, wie schon ein früherer Abschied ausweise. Es bleibt auch bei dem Abschiede von 1721; der von der Stadt Stein 1721 erhobene Recess wird annulliert, und der Ganzlei wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß im Thurgau niemand Zoll oder Geleit abgefordert werde. Absch. 190, § 16. || 571. **1725.** In Betreff des Zolls und Geleites, welche Stein im Thurgau sich neuerdings anmaßt, läßt man es lediglich beim Abschiede von 1722 bewenden und trägt dem Landvogt Wachsamkeit auf. Zürich referiert. Absch. 232, § 31. || 572. **1732.** Stein wünscht, daß man ihm, weil die schadhafte Brücke zu Bleuelhausen mit großem Kostenaufwand repariert werden müsse und ihm in seiner Zollsgerechtigkeit zuwider dem Bestätigungsbrief von 1649 merklicher Eintrag geschehe, gestatten möge, den bis dahin bezogenen Zoll auf dem thurgauischen Gebiet zu beziehen. Zürich und Glarus wollen das Ansuchen ihren gn. Herren hinterbringen; die übrigen Gesandtschaften weisen es im Hinblick auf die Abschiede von 1721 und 1725 ab. Absch. 341, § 27.

#### c. Allgemeines.

Art. 573. **1736.** Die Beschwerde, daß den Thurgauern für die Früchte, die sie im Reiche kaufen, hohe Zölle gefordert werden, wird in den Abschied genommen, damit Zürich die nöthigen Vorstellungen an den kaiserlichen Botschafter gelangen lasse. Absch. 407, § 33.

**32. Kriegssachen.**

[Zehn Orte: Art. 576. Neun Orte: Art. 577.]

**a. Werbung.**

Art. 574. **1720.** Prinz Eugenius stellt durch Generalfeldzeugmeister Bürkli das Begehren, daß die Werbungen im Thurgau in der Nähe von Constanz nicht gestattet werden möchten, damit der in Constanz liegenden Garnison um so weniger Anlaß zur Desertion gegeben werde. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Gedeihliche zu verfügen. Absch. 154, § 49. || 575. **1735.** Auf ein vom kaiserlichen Botschafter erlassenes Schreiben, man möchte die Werbung in Kreuzlingen aufheben, wird geantwortet, daß bis dahin nichts vorgekommen sei, worüber der Commandant zu Constanz sich zu beschweren Ursache gehabt hätte, und daß dem Landvogt befohlen sei, strenge Maßregeln zu treffen. Absch. 392, § 37. || 576. **1736.** Auf die Beschwerde des kaiserlichen Botschafters über stattfindende Verlockungen und Anwerbungen kaiserlicher Soldaten wird geantwortet, daß Maßregeln berathen worden seien, von welchen ihm Kenntniß werde gegeben werden, sobald sie ratificiert seien. Absch. 407, § 26. || 577. **1743.** Auf die Beschwerde des österreichischen nellenburgischen Oberamts zu Stockach in Betreff der zu Dießenhofen stattfindenden spanischen Werbung wollen Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Glarus und Schaffhausen, in Betracht, daß die Eidgenossenschaft sich entschlossen, eine active vollständige Neutralität zu beobachten, in den jezigen Zeitläufen die Werbung eingestellt wissen, obwohl man zu derselben bestens berechtigt sei; sie reservieren sich zugleich die Rechte, welche sie dieser Enden haben. Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß die Werbung zu Dießenhofen fremden von den Orten nicht anerkannten Regimentern gesperrt werden könne, daß aber ihren Souveränitätsrechten zu nahe getreten würde, wenn solches die Eidgenossenschaft betreffen sollte, deren Regimente und Compagnien von dem einen oder andern Orte anerkannt seien. Obwalden und Zug sind ohne Instruction und referieren. Absch. 516, § 14.

**b. Schützenwesen.**

Art. 578. **1724.** Dem Quartier Lommis werden zu einer Schützengabe jährlich 8 Gld. zuerkannt, so viel auch die andern Quartiere haben. Absch. 221, § 38.

**c. Wahl der Officiere.**

Art. 579. **1743.** Nach der Kriegsordnung von 1619 hatten die Quartierhauptleute alle untern Officiere zu ernennen, 1702 hingegen wurde von dem Landvogteiamte die Verordnung erlassen, daß der Quartierhauptmann den Hauptmann, der Hauptmann seine Unterofficiere zu erwählen befugt sein soll. Dieser Widerspruch wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, damit dieselben entscheiden, was für eine Militärverfassung einzuführen sei. Absch. 505, § 27.

**33. Kirchensachen.**

[Katholische Orte: Art. 580. Zürich und Bern: Art. 581—584. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 585, 586. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen: Art. 587.]

**a. Consessionelles.**

Art. 580. **1715.** Den Gesandten der katholischen Orte wird berichtet, daß zu Dießenhofen der Prädicant entgegen der Protestation des katholischen Pfarrers ein katholisches Kind getauft habe. Es wird ein Gut-



achten darüber abgefaßt und der Wunsch ausgesprochen, daß die katholischen Orte sich einstimmig möchten vernehmen lassen. Absch. 63, § 1. || 581. **1727.** Es waltet ein Streit, in welcher Religion ein Kind zu Scherzingen, dessen Aeltern jetzt katholisch sind, dessen Mutter aber bei der Geburt evangelisch gewesen, und das evangelisch getauft worden war, bis zu den annis discretionis erzogen werden soll. Da der Landsfriede über einen solchen Fall keine Anleitung giebt, kann nichts entschieden werden. Den evangelischen Verwandten des Kindes wird überlassen, dasselbe auf gültlichem Wege an sich zu bringen; gelingt das nicht, so ist es des Höchsten Leitung und des Kindes Aeltern überlassen. Absch. 266, § 35. || 582. **1727.** Ob ein Kind von Zurzach, welches in Frauenfeld vom Landvogt vertischgeldet ist, und dessen Mutter von ihrem Manne erstochen worden, reformiert oder katholisch erzogen werden soll, darüber wird die Entscheidung noch ausgestellt, bis man ins Klare kommt, ob der Vater reformiert oder katholisch gewesen sei. Absch. 266, § 36. || 583. **1730.** Der Priester in Wengi, welcher in einer Leichenpredigt die reformierte Religion geschmäht hatte, soll dem Landvogte und Landammann zu Frauenfeld zu Händen der h. Obrigkeiten genugsame Satisfaction geben. Absch. 315, § 30. || 584. **1731.** Der Commenthur von Tobel, als Collator von Wengi, verspricht den Priester zur Satisfaction vor dem Landvogt anhalten, im Falle des Ungehorsams amovieren zu wollen. Absch. 327, § 28.

#### b. Sectenwesen.

Art. 585. **1729.** Zürich trägt darauf an, den in socinianischen Irrthum verfallenen und darin beharrenden Jakob Fischer von Romanshorn aus dem Lande zu schaffen. Die Gesandtschaft des Abts ist der Ansicht, Zürich sollte denselben, damit er sein Gift nicht weiter austreue, in Zürich oder anderswo versorgen. Absch. 299, § 22. || 586. **1730.** Jakob Fischer, der sich boshaft und gefährlich in Beziehung auf seine socinianischen Irrthümer und Gräuel aufführt, soll von der menschlichen Gesellschaft abgesondert und in den Spital von Zürich gegen ein Trinkgeld versorgt werden. Der Gesandte des Abts nimmt es ad referendum. Absch. 315, § 36. || 587. **1743.** Johann Kaspar Venker, Schuhmacher, war seit seinem Aufenthalte im Wittgensteinischen „in den Separatismus verliebt“ und war, nachdem alle Gegenvorstellungen nichts gefruchtet hatten, für drei Jahre aus den Gerichten Diesenhofens verwiesen worden. Diesem Befehle hatte er aber bis dahin nicht Folge geleistet. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen antworten dem evangelischen Rathe von Diesenhofen, welcher sie in dieser Sache um Rath angeht, er möchte, wie Zürich ihm bereits gerathen, dem Venker erklären, er wolle ihn dulden, insofern er die mündliche und schriftliche Erklärung gebe, daß er mit seinem Weibe nach den Kirchenordnungen sich aufführen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen, das h. Abendmal genießen, keine Conventikel halten oder besuchen und einen stillen, eingezogenen und arbeitsamen Wandel führen wolle. Absch. 507, § 19.

#### c. Kirchenimmunität.

Art. 588. **1739.** Ein Verbreiter falscher Dublonen hatte sich in die beiden Religionen gemeinschaftliche alte Pfarrkirche von Oberkirch bei Frauenfeld mit Vorschub des Pfarrers daselbst geflüchtet. Zürich und Bern erkennen die Freieung in einer solchen Kirche nicht an. Die übrigen Gesandten behaupten, daß bei gewissen Frefelthaten zu allen Zeiten die Kirchenimmunität in Uebung gewesen sei und alle christlichen Religionen ohne Unterschied dieselbe genossen. Sie erklären sich daher nicht im Stande etwas Widriges zu verhängen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 29.

## 34. Stifte und Klöster.

[Katholische Orte: Art. 594, 599–601, 603. Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 595. Zürich und Bern: Art. 596. Fünf katholische Orte und evangelisch Glarus: Art. 602. Fünf katholische Orte: Art. 604, 607. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 605.]

## a. Johannitercommende Tobel.

Art. [589] 590. **1722.** Der Commenthur Hermann, Baron von Bavern, Herr zu Lethen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 190, § 11. || 591. **1736.** Franz Anton von und zu Schönau, zu Schwörstatt, Commenthur zu Tobel, Billingen und Klein-Erdlingen wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 407, § 23.

## 2. Streit der Commende mit ihren Lehenleuten.

Art. 592. **1725.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern zeigen an, daß der Streit, welcher zwischen der Commende und ihren Lehenleuten ausgebrochen, auf dem Wege der Beilegung begriffen sei, so daß, ohne daß jemand in seinen Rechten gekränkt werde, die Sache in statu quo gelassen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 232, § 27. || 593. **1726.** Zürich und Bern sprechen sich dahin aus, daß sie gehofft hätten, daß im Streite der Commende Tobel mit ihren Lehenleuten die übrigen Orte mit Ertheilung von Ortsstimmen und Ausfällung der Contumazurtheile inne gehalten hätten, da Zürich sie darum ersucht habe und 1712 ein „verlobter“ Spruch darin errichtet worden sei. Die andern Orte sind der Ansicht, daß diese Ortsstimmen begründeter Weise ertheilt worden seien. Es wird für gut befunden, den gütlichen Weg noch einmal zu versuchen und dieses Gutfinden ad referendum genommen. Ist dieser Weg erfolglos, so sind beiderseitige Rechte vorbehalten. Absch. 248, § 15.

## 3. Verwalter.

Art. 594. **1730.** Auf die Anzeige, daß der Commenthur von Bavern eine „passionierte“ reformierte Person zum Verwalter nach Tobel, der einzigen noch ganz katholischen Gemeinde im Thurgau, gesetzt habe, wird gut befunden, durch Rom, Malta und den französischen Ambassador Alles anzuwenden, daß das redressiert werde. Absch. 313, § 6. || 595. **1731.** Landshauptmann Püntiner legt ein Memorial des Internuntius vor des Inhalts, daß innerhalb zweier Monate der reformierte Verwalter in Tobel mit einem katholischen möchte vertauscht, und daß dem Commenthur, Baron von Bavern, wegen Ansprache gegen Alt-Verwalter Bühler alle Assistenz möchte geleistet werden, wogegen sich keine Zweifel erheben. Absch. 321, § 3.

## b. Benedictinerkloster Fisingen.

Art. 596. **1717.** Der Prälat von Fisingen sucht bei den Gesandten von Zürich und Bern um Verabfolgung seiner vier sogenannten „Freudenstücklen“ nach. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 19. || 597. **1728.** Der Prälat Johannes Baptista Schwager wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 281, § 16. || 598. **1735.** Ebenso der Prälat Placidus Vogt. Absch. 392, § 28.

## c. Clarisserinnenkloster Paradies.

Art. 599. **1717.** Der neuervählte Verwalter Wolfgang Schlatter wird beeidigt. Der glarnerische Gesandte nimmt es ad referendum. Absch. 107, § 4. || 600. **1735.** Beeidigung des Verwalters Karl Probst, Bürger des Standes Lucern. Absch. 393, § 4. || 601. **1742.** Beeidigung des Verwalters Dominico Bühler aus dem Stande Schwyz. Absch. 497, § 16.

## d. Capucinerkloster zu Frauenfeld.

Art. 602. **1718.** Dem Landvogte wird befohlen, den Vätern Capucinern zu Frauenfeld die denselben bis 1712 jährlich zur Unterhaltung ihres Gebäudes bezahlten und in die Xörtische Rechnung gebrachten 50 Gld. wieder, wie vor jenem Jahre auszuführen. Absch. 124, § 6. || 603. **1720.** Der Beschluß wird in der Form wiederholt, daß die 50 Gld. aus dem den katholischen Orten zukommenden Contingente der Xörtischen Rechnung gegeben werden soll. Unterwalden referiert. Absch. 155, § 6. || 604. **1721.** Der Beschluß wird wiederholt. Absch. 173, § 10.

## e. Chorherrenstift Bischofszell.

Art. 605. **1718.** Das Stifte Bischofszell ersucht die in Lucern versammelten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden um ein Recommendations schreiben an den Bischof von Constanz in Betreff seiner Streitigkeiten. Da aber dieselben in seiner Zuschrift nicht speciell ausgesetzt sind, so wird diese Zuschrift dem Abschied beigelegt und dem Stifte freigestellt, die Specialität seiner Streithändel den Orten zu überschreiben. Absch. 131, § 10.

## f. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.

Art. 606. **1721.** Es wird gut befunden, der Abtissin von Münsterlingen Klage gegen ihren Amtmann einzugeben. Absch. 173, § 34. || 607. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, vorerst die Antwort der Abtissin abzuwarten. Absch. 189, § 10. || 608. **1722.** Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß der Amtmann zu Münsterlingen in Ansehung der Ortsstimmen, welche er für sein Verbleiben hat und seines dreißigjährigen Dienstes in seinem Amte bleiben soll. Bern und Schwyz beharren auch dieses Amtmanns wegen bei dem Abschiede von 1721. Absch. 190, § 21. [S. gemeine deutsche Vogteien überhaupt, Art. 88—83.] || 609. **1728.** Nach Absterben der Abtissin wird das Gotteshaus aufgefördert, um den Schuß und Schirm anzuhalten. Der Oberamtman des Gotteshauses ersucht im Hinblick auf die Abschiede von 1559 und 1589, daß demselben nichts Weiteres zugemüthet werden möchte, weil es sich wohl gehalten und wohl gehaufet habe, auch niemals aus dem Orden getreten und der Rechnungsablage frei gelassen worden sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 610. **1729.** Des Schirmgeldes halber bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16.

## g. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 611. **1726.** Johannes Baptista Danegger, Prälat zu Kreuzlingen, wird in den obrigkeitlichen Schuß aufgenommen. Absch. 248, § 17.



## h. Karthäuserkloster Ittingen.

Art. 612. **1728.** Nach Absterben des Priors wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schutz und Schirm anzuhalten. Der Schaffner desselben erklärt, daß das Gotteshaus kraft des Abschiedes von 1591 der Rechnungsgabe, so lange es wohl hause, befreit sei, weder Rechnungsgeld noch Schirmgeld bis dahin bezahlt habe, selbst nicht trotz den Abschieden von 1615 und 1616. Er bittet um fernere Befreiung von demselben, zumal da der Prior der Censur unterworfen sei und amoviert werden könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 613. **1729.** Wegen dieses Schirmgeldes bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und bei dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16. || 614. **1737.** Bei der Wahl eines neuen Priors war das Schirmgeld wieder an die Karthaus gefordert worden. Auf des Klosters Vorstellungen hin wird ihm dasselbe erlassen, und es bleibt bei dem Abschied von 1729. Die Gesandtschaft von Glarus referiert und behält ihrer gn. Herren Rechte vor. Absch. 422, § 19.

## i. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 615. **1735.** Der Prälat Benedictus Ledergew wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen, erlegt das Schirmgeld und erhält einen Schirmbrief. Absch. 392, § 29.

## k. Cistercienserinnenkloster Dänikon.

Art. 616. **1737.** Bei der Neuwahl der Abtissin wird auf das Schirmgeld verzichtet. Absch. 422, § 19.

## 35. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 617, 625, 630, 636, 649, 653, 667—682, 684—687, 695, 698, 700—704, 708, 709, 718—720, 746—753, 755, 762—767, 769, 773, 774, 780, 788, 790, 793. Fünf katholische Orte: Art. 619, 622, 623, 651, 737. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art. 620, 621, 640, 728, 729. Katholische Orte: Art. 624, 626—628, 631, 638, 639, 641—645, 647, 650, 654, 655, 666, 690, 692—694, 705, 707, 724, 785—787, 789. Zürich, Bern und Glarus: Art. 648, 657. Zürich, Bern und Schaffhausen: Art. 652. Evangelische Orte: Art. 656. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 659, 699, 726, 727, 730, 732, 744, 781. Neim Orte: Art. 660, 663. Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 665. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 696, 697, 768, 770.]

## A. Frauenfeld.

## a. Landsfriedliches Verhältnis zwischen Katholiken und Evangelischen.

Art. 617. **1713.** Die Katholischen von Frauenfeld treten nach vergeblichen Vermittlungsversuchen zwischen ihnen und den Evangelischen aus Anlaß der Einrichtung des Landsfriedens, welchen Zürich und Bern trotz dem Widerstreben der katholischen Orte durchzuführen sich entschlossen hatten, vor die Gesandten von Zürich und Bern mit der Bitte, man möchte sie bei den unter ihnen selbst errichteten und von den Orten bestätigten Vermittlungen und Uebungen belassen, zumal da Frauenfeld nicht zu der Landgrafschaft Thurgau gehöre und der alte Landsfrieden quoad civilia es nichts angegangen habe und derselbe nur die Ecclesiastica betreffe. Die Gesandten erklären, daß sie entschlossen seien, den Landsfrieden einzuführen und vorher nicht abzureisen. Nachdem beide Parteien auf keine Weise sich unter einander hatten vergleichen können, wird den 11. August zu Frauenfeld die Einrichtung des Landsfriedens zu Stande gebracht und von der Canzlei trotz den von den Ka-

tholiken dagegen eingereichten Supplicationen unterzeichnet. Derselbe bestimmt Folgendes: 1) Der evangelische Rath wird drei Mitglieder des kleinen Raths wählen und zwei successive und zwar so, daß der zuerst gewählte in des Herrn Sulzbergers Functionen und Emolumente als Kleinrath eintritt, die andern zwei zwar Sitz und Stimme im Rathe haben und in wirkliche Possession gesetzt werden, aber der Emolumenten halber bis auf Absterben der katholischen sich gedulden müssen; je der zuerst Gewählte hat dann dem zuerst Absterbenden zu folgen; stirbt innerhalb dieser Zeit ein evangelischer Rathsherr, so soll der schon „impossedierte“ auf obige Weise nachfolgen und an dessen Stelle gleich ein anderer Evangelischer gewählt werden, also daß künftig der Rath aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehe. Der Schultheißen halber bleibt es beim alten Herkommen; sie alternieren ein Jahr um das andere zwischen beiden Religionen; die Wahl geht von der gemeinen Burgerschaft beider Religionen aus. 2) Von der evangelischen Burgerschaft soll die dormalen vacante Stadtschreiberstelle sogleich besetzt werden; den Katholischen wird überlassen, einen katholischen Stadtschreiber zu wählen; keiner von beiden hat ein Votum. Wird einer derselben in den kleinen Rath erwählt, so hat er die Stadtschreiberei aufzugeben. Beide alternieren ein Jahr um das andre. Der jeweilige Amtstadtschreiber hat alle Nutzungen für sein Jahr zu beziehen, der andere von denjenigen Ausfertigungen, die er etwa in Abwesenheit des Amtstadtschreibers besorgt. Beide haben Zugang in den Rath, zu den Schlüsseln der Kanzlei, zu den Protocollen und Handlungen. 3) In Betreff der Besetzung des großen Raths und des Stadtgerichts soll es auf eben dieselbe Weise gehalten werden, wie Nr. 1 bei den Kleinrathen. 4) Das Statthalteramt soll aufhören; der abgehende Schultheiß soll jeweilen Statthalter sein. In der Zahl der drei Rätthe sind beide Schultheißen und der älteste evangelische Rathsherr begriffen. 5) Diejenigen Aemter, welche von Kleinrathen bedient werden (Sackelamt, Bauamt, Kelleramt, Stadtvogteiamt), sollen von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre verwaltet werden. Die betreffenden Rechnungen sind in Zeit von vier Wochen zu stellen, die Restanzen alles Ernstes einzuziehen. 6) Nach ebendenselben Verhältnisse sind auch die kleinen Aemter, welche von den Groprathen und den gemeinen Burgern verwaltet werden, zu bedienen. 7) Die Wahlen der Klein- und Groprathe, des Stadtgerichts, der Stadtschreiber u. a. sollen von jeder Religion besonders und für die Ihrigen vorgenommen werden. 8) Die evangelische Burgerschaft überläßt der katholischen vom Spitalgut, Spendgut und Siechengut einen Drittheil, obgleich sie nach der Anzahl ihrer Glieder mehr ansprechen könnte. Jede beider Religionen unterstützt blos ihre Bedürftigen. 9) Der Kirchhof zu Oberkirch soll laut Landsfriedens getheilt und die allseitigen Zugänge sollen brauchbar gemacht werden. Absch. 26, § 1. || 618. **1716.** Die Katholischen beklagen sich, daß die Evangelischen in Folge des neuen Landsfriedens ihre alten Stadt- und Wahlrechte nicht mehr halten. Die katholischen Orte hätten niemals die Meinung gehabt, daß durch den Landsfrieden die Particular- und Municipalrechte aufgehoben werden sollten. Im Frieden sei nur der niedern Gerichte des Thurgaus gedacht, und unter diesen sei Frauenfeld nicht begriffen. Sie wünschen bei ihren alten Rechten zu bleiben. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind der Ansicht, daß der Landsfriede auch Frauenfeld einschliesse, wollen aber von diesen Beschwerden ihren gn. Herren und Oberrn Kenntniß geben. Uebrigens lassen sie es bei den landsfriedlichen Dispositionen bewenden. Absch. 80, § 19. || 619. **1717.** Schultheiß und Rath katholischer Religion klagen bei den Gesandtschaften der V katholischen Orte über Eingriffe, welche sich die Evangelischen unter dem Vorwande des Landsfriedens wider den Freiheits-Bestätigungsbrief von 1460 und den der Parität der Rathsglieder halber 1638 errichteten und von den regierenden Orten bestätigten Vergleich in ihre Rechte erlauben; daß sie, seitdem die Katholischen Rath und Gericht nicht mehr besuchen, mehrere tausend Gulden vom gemeinen Gute verbraucht hätten und vom eidgenössischen Rechte, welches ihnen vorgeschlagen worden sei, nichts wissen wollten. Es

wird beschlossen, den nicht mehr anwesenden Gesandten davon Kenntniß zu geben und den Klagenen später wo möglich mit Rath an die Hand zu gehen. Absch. 107, § 2. || 620. **1717.** Schultheiß und Rath von Frauenfeld katholischer Religion berichten den Gesandten der V. katholischen Orte und von katholisch Glarus, daß die Evangelischen ihnen den dritten Theil der „armen Leuten Güter“, des Raths und der Gerichtsstellungen angeboten hätten, und fragen an, ob sie das unter dem Bedinge annehmen sollten, daß ihnen von allem Andern (Gülten, Gütern, Wäldern, Rechten und Judicatur) der Drittel gegeben werde, oder ob sie mehr verlangen sollten. Die Mehrheit der Gesandten ist der Ansicht, die Bedrängten nach dem Beispiel der katholischen Orte zu weiterer Geduld und zur Festhaltung an ihrem Rechte zu ermahnen. Absch. 107, § 3. || 621. **1719.** Ein Ausschuß der katholischen Burgerchaft stellt den Gesandten der katholischen Orte die Drangsale, welche sie von den Evangelischen, „ihren verburgerten Stiefbrüdern“, zu leiden haben, mit Behmuth vor und die Gefahr, in der sie sich befinden, die Religion und ihr Gut allmählig zu verlieren; sie wünschen, daß man von Zürich und Bern eine allgemeine Session zu Besprechung dieser ihrer Angelegenheit begehre; die Kosten, welche die dadurch herbeigeführte Verlängerung des Aufenthaltes der Gesandtschaften verursachen, machen sie sich zu tragen anheischig. Da einige Gesandtschaften ohne Instruction sind und der gemachte Antrag voraussichtlich nicht zum Ziele führen würde, so wird der Ausschuß aufgefordert, in einem umständlichen Memoriale die Beschwerden auseinander zu setzen und die Mittel anzudeuten, wie etwa zu helfen sein möchte, und dasselbe in die katholischen Orte selbst zu schicken. Die Gesandten versprechen Empfehlung bei ihren Obern und stellen die Behandlung dieser Angelegenheit auf einer außerordentlichen katholischen Conferenz in Aussicht. Absch. 136, § 7. || 622. **1719.** Die katholische Burgerchaft von Frauenfeld schickt ihre Klagepunkte der katholischen Conferenz zu Lucern ein. Dieselben werden besprochen und beim Mangel an Instruction ad referendum genommen. Die Orte sollen ihre Meinungen an Lucern schriftlich gelangen lassen. Absch. 147, § 3. || 623. **1720.** In Folge der von den katholischen Frauenfeldern gegen ihre evangelischen Mitbürger eingegebenen Klagen wird gut befunden, ihnen unter der Hand zu gestatten, mit jenen praevia protestatione einen Vergleich zu machen, so gut sie könnten. Die Gesandtschaft von Schwyz ist der Ansicht, die Katholiken zu Frauenfeld sollten sich noch ein wenig gedulden, stellt aber die Beistimmung ihres Standes in Aussicht. Absch. 150, § 8. || 624. **1720.** Die Katholiken von Frauenfeld bitten wiederum die katholischen Gesandten um Hülfe gegen die Drangsale, welche sie von den Reformierten zu erdulden hätten. Von den Gesandten werden sie angewiesen, von ihren reformierten „Stiefbrüdern“ entweder Wiederherstellung der Parität oder eine Trennung zu verlangen, in Folge deren ihnen laut des Landsfriedens der dritte Theil von allem gebühre. Von diesen werden sie mit ihren Forderungen an Zürich und Bern gewiesen. Mit Gutfinden der katholischen Gesandten wenden sie sich an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Diese werfen ihnen vor, warum sie nicht in den Rath gingen; und als die Abgeordneten erwiderten, daß sie vorerst die Parität wiederhergestellt wissen oder eine Theilung gemacht haben wollten, zumal da die Reformierten übel hausten, werden ihnen beide Begehren abgeschlagen. Diese Antwort wird den katholischen Gesandtschaften überbracht. Nachdem von denselben mehrere Vorschläge zur Abhülfe zur Sprache gebracht worden waren, vereinigt man sich endlich dahin, unter gegenwärtigen Umständen die Katholischen von Frauenfeld zu fernerer Geduld zu weisen, bis der gerechte Gott ein gnädiges Einssehen in das katholische Wesen überhaupt thue. Inzwischen wird der Landvogt beauftragt, über diese Sache mit den Reformierten, welche noch ehrlichen und aufrichtigen Sinnes seien, zu reden und darüber in die Orte zu berichten. Uebrigens soll die ganze Sache den gn. Herren und Obern nachdrucksam vorgestellt werden. Absch. 155, § 11. || 625. **1720.** Die Evangelischen zu Frauenfeld fragen die Gesandten von Zürich



und Bern an, was sie den Katholischen antworten sollen, welche ihnen eine Theilung aller ihrer Gerichte, Rechte und Einkommen antragen. Es wird ihnen zu antworten befohlen, daß sie sich lediglich an den Landesfrieden und dessen Disposition auch in Ansehung der zu vertheilenden Sachen halten. Absch. 156, § 24. || 626. **1730.** Die Katholischen von Frauenfeld suchen bei den katholischen Gesandten Abhülfe für folgende Beschwerden nach: 1) daß die Reformierten entgegen dem Vertrag von 1652 die Vertheilung des Kirchhofs zu Oberkirch auf die Köpfe verlangen, in welchem Falle sie ihre katholischen Vorfahren unter den Unkatholischen müßten begraben sehen. Diese Beschwerde wird als begründet angesehen. 2) Daß die Reformierten einen Spital für die Kranken ihrer Religion erbauen wollen. Man will ihnen gestatten, dieß in ihren eignen Kosten zu thun. 3) Daß die Reformierten noch von den Zeiten des Schultheißen Locher her 35 Mütt Kernen und 585 Gld. 6 Bg. an hiesige Nicolaikirche verlangen, da doch den 4. Februar 1711 diese beiden Posten laut Rechnung in den Verlust gesetzt worden seien. Diese Anforderung wird als verjährt erklärt und wäre eher an die Erben Lochers, als an die Nicolaikirche zu stellen. Uebrigens wird den Katholiken gerathen zuwarten, bis etwas Weiteres an sie gelange, und dann in die katholischen Orte zu berichten. Absch. 313<sup>\*)</sup>, § 3. || 627. **1731.** Der katholische Rath von Frauenfeld wiederholt obige Beschwerden und spricht zugleich die Besorgniß aus, Zürich und Bern möchten nach Abreise der übrigen Gesandten mit der Execution fortfahren. Die Gesandten dieser beiden Stände werden angegangen, nicht einseitig vorzueilen, sondern dieses Geschäft in gehöriger Form zu behandeln. Absch. 325, § 9. || 628. **1732.** Zur Vermittlung dieser Streitigkeiten wird eine Commission von vier Gesandten beider Religionen (Zürich, Bern, Lucern, Schwyz) niedergesetzt, welche den Entwurf eines Vergleiches zu Stande bringt. Zürich giebt ein Gegenproject ein. Da es auf demselben beharrt, kann kein Beschluß gefaßt werden. Jener Entwurf der Commission schlägt Folgendes vor: 1) Vom Kirchhof zu Oberkirch sollen die Evangelischen zwei Drittheile, die Katholischen einen Drittheil haben, doch so, daß den Katholiken ein hinreichender Weg für ihre Processionen offen gelassen wird; oder der Kirchhof soll gemein bleiben, in welchem Falle aber, damit die Evangelischen im Plage nicht durch die Kreuze beeinträchtigt würden, ein Kreuz nur acht Jahre auf einem Grabe bleiben dürfe, nach Verfluß welcher Zeit dann ein Evangelischer daselbst begraben werde. Neue Grabsteine sollen keine mehr gemacht werden. 2) Spital und Sondersiechenhaus sollen gemein bleiben; doch mögen die Katholischen unten ein Zimmer für ihre Religionsgenossen haben, die Evangelischen oben eines für die Ihrigen auf ihre Kosten bauen, doch so, daß denen der andern Religion kein Zugang zu demselben gestattet sei. 3) Die Nachwäherschaft des Armengutes soll aufgehoben sein. 4) Bei Antritt der Aemter sollen beide Theile Bürgschaft zu leisten schuldig sein. 5) Von den drei Gerichtswögten soll den Evangelischen die Bestellung von zweien, den Katholiken die des dritten überlassen sein. 6) Die Ansprüche des evangelischen Spendams an die St. Nicolai- und die St. Lorenzenkirche wegen einiger Restanzen sollen nachgesehen werden. Absch. 342, § 11. || 629. **1733.** Die Vermittlung jener Streitigkeiten wird wiederum obiger Commission von vier Mitgliedern übergeben. Obgleich die Katholiken, zu spät davon in Kenntniß gesetzt, um Aufschub auf künftiges Jahr bitten, entwirft dieselbe dennoch wiederum ein aus sechs Artikeln bestehendes Vergleichsproject. 1) Vom Kirchhof sollen zwei Drittheile den Evangelischen, ein Drittheil den Katholischen angewiesen werden; in eben demselben Verhältnisse sollen jedem Theile seine bürgerlichen und pfarrlichen Begräbnisse vorbehalten sein. Den Evangelischen sollen an ihrem Plage die Kreuze weggeräumt und den Katholischen Platz für ihre Processionen gemacht werden. 2) Im Spitale soll die untere Stube für

\*) Dort statt Art. 612 Locales: Art. 626 zu lesen.

gesunde arme Reisende beider Religionen bestimmt sein, den Katholischen für ihre Kranken eine Stube im mittlern Stoc eingeräumt, den Evangelischen eine andere Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt werden. Alle übrigen Gemächer sind unter beide Religionen gleich zu theilen. 3) Wie im Project von 1732. 4) Auf alle Beamtungen von jeder Religion sollen zwei ehrliche nicht ganz mittellose Bürger angenommen werden; findet sich kein solcher, so soll das baare Geld sogleich eingezogen und wohl verwahrt werden. 5) Von den drei Gerichtsvögten sollen zwei evangelische und ein katholischer aus den Gerichtsburgern genommen werden. 6) Wie im Project von 1732. — Die evangelischen Gesandten wollen am Schlusse beifügen: „Im Uebrigen läßt man es bei dem Landfrieden und den Abschieden bewenden“; die katholischen: „Uebrigens läßt man es bei den alten Verträgen verbleiben.“ Absch. 354, § 32. || 630. 1734. Abgeordnete der Katholischen und Reformierten von Frauenfeld, in Baden anwesend, bringen unter sich einen gütlichen Vergleich zu Stande, wollen denselben vor ihre Gemeinde bringen und dann sogleich in Vollziehung setzen. Derselbe lautet: „1) Der Kirchhof zu Oberkirch soll nach dem gemachten Risse vertheilt, ausgemarckt und jeder Religion soll ihr Antheil überlassen werden, jedoch, daß die Katholischen genugsamen Raum und Platz haben können, ihre Processionen frommlich und ungehindert zu verrichten; auch (sollen) den Evangelischen an dem ihnen eingeräumten Platz die Kreuze hinwegethan und (soll) zu allen Thüren der Kirche und Capelle daselbst ein 6 Schuh breiter Platz, so mit Steinen besetzt werden soll, zu einem Weg gelassen (werden); in Ansehung der Inehrenhaltung der Kirche und Kirchhofmauer, auch der Nutzung des Kirchhofs aber (soll es) nach dem Inhalt des Vertrags von 1653. verbleiben. 2) In Ansehung des Spitals soll die untere Stube für beider Religionen gesunde und arme Reisende gemein sein, den Katholischen aber für ihre armen Kranken und Kindbetteren auf der mittlern Contignation die Kindbetternstube überlassen, den Evangelischen hingegen eine andre Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt, alle übrigen Gemächer und die Fahrniß, die von 1712 sich da befunden, aber unter beide Religionen in zwei gleiche Theile brüderlich vertheilt werden, im Uebrigen das Siechenhaus und dessen Fahrniß unzertheilt verbleiben. 3) Wegen denen 1722 zu zwei und einem Theil vertheilten armen Leuten, als der Sondersiechen, Spend- und Spitalgütern soll es bei der Vertheilung verbleiben und keine Religion an die andere wegen arbedingener Nachwährschaft oder sonst etwas anzufordern haben. 4) Jeder Verwalter gemeiner Stadtämter soll pflichtig sein, zwei Bürger zu stellen. 5) Wenn die Katholischen von den drei Gerichtsvögten einen ihrer Religion begehren, soll man ihnen willfahren, jedoch daß er ein Gerichtsbürger (sei) und die bisherigen Prästanda prästiere. 6) Des Spendamts an die Kirchen St. Nicolai und St. Laurenzen einiger Restanzen halber machende Präentionen sollen um des Besten wegen nachgesehen sein. 7) Wegen Verallmüßung der passagierenden Armen sollen die Evangelischen zwei Monate und die Katholischen einen Monat die fixierte Passage aus dem Spitalgut bezahlen, auch also auf diesem Fuß die Betteluhren abgefertigt und wann Kranke enthalten, des Tags ein Bagen entrichtet, aber so bald möglich weggeführt, die Kindbetterinnen und Verstorbenen aber jeder Religion zur Versorgung überlassen sein, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn eine Kindbetterin in dem Spital niederkäme, in den zwei evangelischen Monaten, solle der evangelische Pfleger ihr an die Verpflegung zwei Gulden und nicht mehr, und wenn eine in dem katholischen Monat niederkäme, der katholische Pfleger ihr auch zwei Gulden bezahlen, die übrigen Ausgaben und Versorgung aber jeder Religion überlassen sein. Und wegen der von der Stadt Seckelamt entrichteten Passage der Handwerksgefallen und Viaticorum, weil gemeine Stadt nichts mehr, wie ehedem, von den Armen-Leuten-Gütern seit der Vertheilung benötigt, alljährlich zu einerlei Consolation zu Händen des Steueramts 80 Gld. und von dem Katholischen Armen-Leuten-Pfleger 40 Gld. entrichten und

„jeder Religion überlassen, in besagten Armen-Leuten-Pflegen die Abfurung zu machen. Das Uebrige alles, (soll) in statu quo verbleiben, jedoch dem Landfrieden und den hochobrigkeitlichen Abschieden, ohne Nachtheil.“  
Actum Baden, 23. Juli 1734. Absch. 376, § 21.

#### b. Streitiges Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfund.

Art. 631. **1713.** Wegen des Streits zwischen Klein- und Grovräthen, betreffend das Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfund werden die streitenden Parteien verhört und zur Einigkeit ermahnt, der große Rath aber von seinen Ansprüchen abzusehen aufgefordert. Absch. 39, § 17.

#### c. Schloß und Brücke.

Art. 632. **1717.** Es wird verordnet, daß kein Landvogt ohne Vorwissen der Gesandten etwas Namhaftes bauen lassen soll; nach gemachten Bauten soll die specificirte Rechnung vorgelegt werden. Absch. 106, § 11. || 633.

**1719.** Der Landvogt wird beauftragt, die Schloßbrücke reparieren zu lassen. Absch. 135, § 41. || 634. **1726.**

Eine Reparation am Schlosse wird bewilligt. Absch. 248, § 10. || 635. **1732.** Dem Landvogt wird im obern

Stoße des Schlosses ein heizbares Zimmer eingerichtet; außer demselben hatte er nur zwei heizbare. Absch. 341, § 33.

#### d. Kirchenrechnung der Evangelischen.

Art. 636. **1717.** Dem Landvogt wird von Zürich und Bern der Auftrag gegeben, den evangelischen Rätthen zu Frauenfeld nachdrücklich zu bedeuten, daß sie innerhalb zweier Monate die Kirchenrechnungen, welche sie seit zwanzig Jahren nicht mehr abgelegt hätten, berichtigen und vorlegen und fortan die Waisenordnung beobachten sollen. Absch. 108, § 42.

#### e. Wappen an den Thoren.

Art. 637. **1718.** Auf die Beschwerde derer von Frauenfeld, daß Landvogt Morlot verlange, daß bei Erneuerung der Wappen der regierenden Orte sein Wappen auch beigelegt werde, wird für gut befunden, daß Frauenfeld die Wappen an den Thoren nach Belieben erneuern lassen könne, daß aber die Wappen der Landvögte, wo dieselben sich neben denen der regierenden Orte befinden, weggeschafft werden sollen. Absch. 122, § 28.

#### f. Verwaltung des katholischen Kirchengutes und Pflögschaften.

Art. 638. **1734.** Auf die Klage des Bischofs von Constanz, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflögschaften zu Frauenfeld unordentlich geführt werde, wird von den katholischen Gesandtschaften für gut befunden, daß der Landvogt von den Pflögschaften die Rechnung einnehme, dieselbe untersuche und über den Befund berichte, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Absch. 375, § 4. || 639. **1735.**

Der Landvogt berichtet, daß er von den katholischen Herren die Rechnungen der Pflögschaften eingefordert, aber nur eine erhalten habe. Es wird ihm aufgetragen, im Laufe des Jahres dieselben zu fordern und auf künftiges

Syndicat Bericht abzustatten. Absch. 393, § 5. || 640. **1736.** Der Landvogt legt die Rechnungen des katholischen Kirchenguts und der Pflögschaften vor. Es zeigt sich in allen Zweigen ein Vorschlag. Absch. 408, § 7. ||

641. **1739.** Die vor der sogenannten Commune abgelegten und ratificirten Kirchenrechnungen werden für gut und gültig angesehen. Die Capitalien laut eingegebener Rechnungen sollen innerhalb Monatsfrist nach Be-

endigung des Syndicats, besonders die 10,112 Gld. von Schultheiß Locher, dem Landvogt gezeigt und der sich



zeigende Verlust sofort bonificiert werden. Alle Kirchen- und Pfrundcapitalien sind in einen Kasten zu legen, zu welchem jeder der vier Kleinräthe einen Schlüssel hat; jeder derselben ist für die Capitalien verantwortlich; keiner darf ohne die Zustimmung der andern etwas abändern oder Capitalien anlegen. Die Pflögschaften müssen alle drei Jahre abgeändert, die Rechnungen von zwei zu zwei Jahren vor Abhaltung des Syndicats dem Landvogte und Landschreiber, oder, wenn der Landvogt nicht katholisch ist, dem Landschreiber allein abgelegt werden. Uebrigens soll dem kleinen und großen Rathe jedem das Seine gelassen und an der alten Regierungsform und Uebung nichts geändert werden. Absch. 455, § 5. || 642. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß obige Verordnungen fast alle erequiert, und daß die Capitalbriefe von den andern Schriften geschieden seien. Schultheiß Locher sei Willens, seine Güter zu verkaufen und dann den Geistlichen die Versicherung zu prästieren. Die Rechnungen endlich seien ihm vorgelegt worden. In Folge dessen wird dem alten Landvogte der Auftrag gegeben, das Uebrige noch zu erequieren; was er nicht mehr erequieren könne, möge der Landschreiber in Ordnung bringen. Darüber wird ein Bericht erwartet. Absch. 472, § 9. || 643. **1741.** Der Landschreiber berichtet, daß sich im Stand der Dinge seit dem an Lucern gefandten Berichte nichts geändert habe. Es bleibe noch übrig, daß Rathsherr Locher die von seinem Vetter, Schultheißen Locher, übernommenen Schulden bezahle. Die Gültbriefe im Archive habe er noch nicht untersucht. Eine auf diesen Bericht hin ernannte Commission erhält den Auftrag, die Archive zu untersuchen. Sie macht mit der Lorenzenpflege den Anfang, zeichnet auf, was sie für bedenklich erachtet und fordert den Rathsherrn Locher auf, eine Rechnung über das zu stellen, was er den Caplänen und sonst zu vergüten schuldig sei. Die Katholischen aber erheben dagegen Einsprache. Von gesammten Gesandtschaften wird beschlossen, wenn die Orte es zufrieden seien, mit Untersuchung der verschiedenen Pflögschaften fortzufahren. Rathsherr Locher erhält die Weisung, bis Martini dem Landschreiber eine specificirte Rechnung der von Schultheiß Locher übernommenen Schulden mitzutheilen und zu erklären, wie, mit was und wo er dieselben bezahlt habe, und das noch nicht Bezahlte bis dahin zu bezahlen. Absch. 481, § 6. || 644. **1742.** Der Landschreiber berichtet, daß ihm vom Rathsherrn Locher nichts zugestellt worden sei. Locher selbst erklärt, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Sachen zu liquidieren außer 400 Gld. in St. Jodocus-Pfrund, und verspricht in acht Tagen zu cautionieren. Der Pfleger von St. Lorenzen berichtet, daß die Debitoren bis Martini oder Ostern zu bezahlen oder zu versichern versprochen hätten. Die Untersuchung der übrigen Pflögschaften kann aus Mangel an Zeit nicht mehr vorgenommen werden. Landvogt und Landschreiber erhalten den Auftrag, die Untersuchung fortzusetzen und den Befund an Lucern zu berichten. Absch. 497, § 8. || 645. **1743.** Der Landschreiber zeigt an, daß Rathsherr Locher einige Güter verkauft und die Käufer zu Bezahlung der Passiven von 1317 Gld. 13 Bg. 7 Den. angewiesen habe. Ferner habe ihm der Landweibel als Pfleger der St. Lorenzenpflege die Schuldverschreibungs- und Versicherungsbriefe von fünf unverfügt gebliebenen Capitalien vorgewiesen. Landvogt und Landschreiber fügen bei, daß sie mit Untersuchung der übrigen Pflögschaften nicht vorwärts hätten kommen können, weil die Katholischen erklärt hätten, daß sie, ehe sie das geschehen ließen, eher den Recurs an die Orte nehmen würden. Es wird beschlossen, Rathsherr Locher habe die angewiesenen Schulden zu versichern; die Capitalien des Landweibels, welche nur durch Häufler verüchert sind, sollen besser versichert werden; für die auf Martini abzubahlenden Capitalien sollen gute Gülten gesucht werden. Nachdem endlich die Katholischen dem Schultheißen Hartmann erklärt hatten, sie wollten in Sachen der Untersuchung der Pflögschaften fortfahren lassen, wird doch des größern Nachdrucks wegen beschlossen, daß die hohen Principale nach Lucern schreiben sollen, und daß von diesem der Auftrag an den Landvogt ausgehen möchte, nach dem vorjährigen Abschiede zu verfahren. Absch. 506, § 11.

## g. Färberei.

Art. 646. **1737.** Hans Heinrich Rühwiler, Bürger zu Frauenfeld, sucht um die Erlaubniß an, in Frauenfeld eine Färberei zu errichten und zu betreiben, und glaubt, daß die durch die Ortsstimmen von Schultheiß und Rath 1538 ausgewirkte Bestimmung, daß keine Färberei mehr in den frauenfeldischen Gerichten errichtet werden dürfe, unbefugt, schädlich und unpassend sei. Die Hinterfassen Kaspar Ludwig und Heinrich Beugger, welche eine Färberei daselbst inne haben, berufen sich auf Brief und Siegel von 1538. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 20.

## h. Das Haus des Schultheißen Locher.

Art. 647. **1740.** Da nach und nach die meisten und besten Häuser in Frauenfeld in den Besitz der Evangelischen kamen und namentlich dermalen das „fürnehmste“ Haus, nämlich das des Schultheißen Locher in protestantische Hände komme, wird, da den Katholischen das Vermögen zum Ankauf fehle, angefragt, ob nicht die katholischen Orte dasselbe kaufen sollten, ähnlich wie Bern ein Haus in Baden gekauft habe. Man kommt überein, daß die Orte ihren Entschluß Lucern mittheilen sollen. Absch. 472, § 6.

## B. Dießenhofen.

## a. Landsfriedliche Besetzung der Aemter.\*)

Art. 648. **1713.** Seit einiger Zeit fand ein Span zwischen den Evangelischen (über die 180) und den Katholischen (21 an der Zahl) wegen der Aemterbesetzung statt. Die Katholischen sprechen nach dem Aemterbriefe von 1602 Parität, die Evangelischen kraft des neuen Landsfriedens zwei Drittheile an. Seit Neujahr standen Gericht und Rath still. Nachdem die Bemühungen, beide Theile in Freundlichkeit zu vereinigen, erfolglos geblieben waren, wird die Sache von Zürich, Bern und Glarus der landsfriedlichen Commission überwiesen. Absch. 16, § 10. || 649. **1713.** Beide Parteien werden durch ein Schreiben zur Einigkeit ermahnt und aufgefordert, die Justiz nach alten Bräuchen zu verwalten, ohne die Zahl der Aessoren zu vermehren oder zu vermindern, und die Besetzung der Aemter bis auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Zeigen sich die Katholischen ferner widersetzlich, so sollen die Evangelischen unter Beobachtung der ihnen überschriebenen Gewahrungsame mit der Bestellung der Aemter auch inne halten. Absch. 18, § 13. || 650. **1713.** Die Katholischen beschwerten sich bei der Conferenz der VII katholischen Orte, daß die Evangelischen die bisher beobachtete Parität in Besetzung der Aemter in Folge des Landsfriedens abthun und dieselben nach der Zahl der Religionsgenossen besetzen wollen. Es wird die Entscheidung darüber auf nächste Tagiazung versprochen und ihnen unterdessen Ruhe und Friede anempfohlen. Absch. 19, § 7. || 651. **1713.** Die V katholischen Orte antworten den Katholischen zu Dießenhofen, daß, wenn die Evangelischen den Aemterbrief von 1602 und aller löbl. Orte gestellte Verordnungen nicht anerkennen wollen, sie denselben eröffnen sollen, daß sie bei der Versammlung der Orte zu Frauenfeld Schutz suchen würden, mit Protestation wider die Kosten. Absch. 24, § 1. || 652. **1713.** Die Evangelischen und Katholischen treten vor die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen. Jene bitten um Einführung des neuen Landsfriedens, diese wünschen bei ihren alten Verträgen belassen zu werden, und

\*) S. auch Dießenhofen und Frauenfeld.

lassen durchblicken, daß sie „anderswoher“ den gemessenen Befehl dazu hätten. Nach erfolglosen Vermittlungsversuchen wird beiden Parteien die Verordnung, wie die Einrichtung des Landsfriedens vollzogen werden solle, vorgelesen. Den 14. August wurde dieselbe alsdann im Beisein von Landammann Nabholz (ihn hatten die Ausschüsse von Dießenhofen dazu erbeten) ins Werk gesetzt. Der Inhalt der Verordnung ist folgender. 1) Die gesammte Bürgererschaft soll entweder jetzt an die Stelle des gestorbenen Statthalters Ruch einen Statthalter, oder auf künftigen ordentlichen Wahltag einen neuen Schultheißen wählen. Die Schultheißen- und Statthalterwahl soll, wie bisher, von der Burgerschaft beider Religionen ausgehen und von Jahr zu Jahr zwischen beiden Religionen alternieren; der abgehende Schultheiß ist Statthalter und Reichsvogt. 2) Auf ebendenselben Tag sollen zwei Mitglieder des kleinen Raths erwählt werden und zwar so, daß der zuerst Gewählte in den Functionen und Emolumenten der Kleinrathsstelle dem Herrn Ruch succediert; der Andere hat zwar Sitz und Stimme; aber der Emolumente halber muß er sich bis auf Absterben eines katholischen Rathsherrn gedulden; stirbt aber unter dessen ein evangelischer, so tritt er an dessen Stelle, und es wird dann sogleich ein evangelischer gewählt. Also soll der Rath künftig aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehen. 3) Mit dem Stadtgericht und großen Rath soll es so gehalten werden, wie bei den Kleinräthen. 4) Die Rechnungsherren sollen ebenfalls zu  $\frac{2}{3}$  evangelische, zu  $\frac{1}{3}$  katholische sein; ihren Zusammenkünften wohnt auch der Stadtschreiber bei. 5) Die Stadtschreiberei soll Jahr um Jahr alternieren; ist der Schultheiß katholisch, so soll der Stadtschreiber evangelisch sein und umgekehrt. Der Stadtschreiber hat kein Votum; wird er in den kleinen Rath gewählt, so hat er seine Stelle aufzugeben. Der Amtstadtschreiber hat alle Nutzungen des Amtes während seines Amtsjahres, der andere aber hat die Gerichtschreiberei zu Schlatt und Basadingen zu versehen und dafür die Emolumente zu genießen, so wie auch die Accidentien für die Ausfertigungen, welche er in des Amtschreibers Abwesenheit expediert. Beide Stadtschreiber haben den Zugang zu dem Rath, zu der gemeinen Kanzlei und den darin befindlichen Schriften. 6) Das Secelamt soll von den Evangelischen zwei, von den Katholischen ein, das Bauamt von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre bedient werden. Zu dem Ohngeld sind zwei Evangelische und ein Katholischer zu verordnen. 7) Alle andern Aemter sind von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre zu verwalten. Der Stadtfnechte halber bleibt es beim alten Herkommen. 8) Künftig wählt jede Religion ihre Beamten allein, mit Ausnahme des Schultheißen und des Statthalters. 9) Vom Spitalgut soll vorerst den Katholischen die Stiftung für die Knaben, so dem Altar abwarten, herausgegeben, dann sollen 2000 Gulden Capital ausgedendert werden und 6 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen und 10 Mütt Haber zur Erhaltung der Bettler im Seelhaus. Diesen Fond verwalten die Evangelischen zwei Jahre, die Katholischen ein Jahr. Von dem Rest wird den Katholischen der vierte Theil zugewiesen, obschon ihnen der Volkszahl nach nur der zehnte gehörte, und die Hälfte des Spitals, wofür sie aber die Hälfte der Kosten für die bauliche Unterhaltung zu tragen haben. Ebendieselbe Bewandniß hat es mit dem Spendgut, dem Siechengut und dem Siechenhaus. Jede Religion unterstützt ihre Armen allein und besorgt für sich die Verwaltung. 10) Vom Kirchengut sind 600 Gld. als Fabrikgut auszufondern, jeder Religion 300 Gld., aus deren Zinsen die Reparationen zu gleichen Theilen besorgt werden. Von den übrigen 2000 Gld. erhalten die Katholiken 1800, die Evangelischen 200 Gld. Die dahin dienende Spend soll unter beide Religionen, wie bisher, auszutheilen überlassen sein. 11) Der Kirchhof wird getheilt und jedem Theil sein Antheil ausgemacht. 12) Den Geistlichen beider Religionen soll ihr Pfrundeinkommen auf die bestimmte Zeit geliefert werden. Absch. 26, § 2. || 653. **1715.** Landammann Nabholz schickt ein Schreiben, den Span unter den Evangelischen in Dießenhofen betreffend. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24. || 654. **1715.** Die katho-



lichen Mitglieder des Rathes beschwerten sich bei den katholischen Orten, daß die Evangelischen von dem im December 1713 von den katholischen Orten an sie abgeschickten Mahnungsschreiben keine Notiz nehmen und die Katholischen gegen den beschworenen Nemerbrief von 1602 von den Aemtern und Verwaltungen ausschließen. Die Gesandten finden für gut, die Sache ihren Obern zu hinterbringen, vorher aber nochmals durch ein ernstliches Schreiben, welches Lucern im Namen der katholischen Dießenhofen beherrschenden Orte abzusenden hat, die Evangelischen zur Handhabung des Nemerbriefes aufzufordern, „da die katholischen Orte bei letztem Friedenstractate keineswegs (ihn) abzuändern, (noch) weniger aufzuheben bedacht, noch intentioniert gewesen.“ Absch. 63, § 2. || 655. **1715.** Eine Abordnung der Katholischen zu Dießenhofen stellt der katholischen Konferenz in Lucern ihre bedrängte Lage den Evangelischen gegenüber vor, welche bei nächster Nemerbesetzung die Katholischen, wenn sie nicht erscheinen, gänzlich übergehen wollen. Ihrer Bitte um ein Fürschreiben an Zürich und Bern wird zu entsprechen Bedenken getragen; hingegen wird ein solches an die Evangelischen in Dießenhofen gerichtet. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn auch dieses Schreiben erfolglos sein sollte, die Katholischen sich einseitig mit den Evangelischen so gut als möglich vergleichen sollten, damit sie zuletzt nicht alles verlieren. Die übrigen Gesandten nehmen dieß ad referendum. Absch. 72, § 4. || 656. **1715.** Um die zwischen den Katholiken und Evangelischen zu Dießenhofen immer noch fortdauernden, ja sich steigenden Zwistigkeiten zu vermitteln, werden Ausschüsse beider Parteien vorbeschieden in Betracht „der wehmüthigen Supplication“ der Katholischen. Beide Theile werden zur Nachgiebigkeit und Einigkeit ermahnt, den Katholischen wird Schutz und Schirm wider billige Klagen versprochen. Beide Theile erklären, fortan in Frieden sich wieder vereinigen und keinen Anlaß zu Klagen der andern Partei geben zu wollen. Absch. 74, § 14.

#### b. Jagdbarkeit des Junkers von Greuth.

Art. 657. **1715.** Generalfeldzeugmeister Bürkli beschwert sich, daß einige Dießenhofer in die Jagdbarkeit des Junkers von Greuth im untern Hof, welche er admodiert habe, sich Eingriffe erlauben. Die Fehlbaren sollen auf diese Klage hin alles Ernstes abgemahnt und mit Strafe bedroht werden. Absch. 65, § 20. || 658. **1721.** Von Greuth bittet um Execution des Spruches von Lucern, an welches er vom Syndicat in einem Streit mit Dießenhofen der Jagdbarkeit halber appelliert hatte. Dem Landvogt wird die Execution aufgetragen. Absch. 175, § 40.

#### c. Schultheißenwahl.

Art. 659. **1716.** Abgeordnete von Dießenhofen fragen bei den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wegen der Schultheißenwahl daselbst an. Es wird ihnen geantwortet, dieselbe solle wie bisher durch öffentliches Mehr vorgenommen werden. Absch. 82, § 28.

#### d. Weinordnung.

Art. 660. **1717.** Ein Streit zwischen einigen Bürgern und Schultheiß und Rath beider Religionen, betreffend die unlängst gemachte Weinordnung, welcher sich jene nicht unterziehen wollten, wird dahin beigelegt, daß es bei derselben sein Verbleiben haben soll; die Kosten sollen compensiert werden und alle unterlaufenen Mißbeliebigkeiten aufgehoben sein. Gemeinde und Bürgerschaft werden alles Ernstes zum Respect gegen ihre Vorgesetzten ermahnt. Absch. 106, § 17.

## e. Unterhof.

Art. 661. **1725.** Denen von Dießenhofen wird der Unterhof daselbst, welcher ein hochobrigkeitliches Lehen ist, conferiert mit einer Requirirung von dreißig zu dreißig Jahren, bei welcher jedesmal 30 Thaler Requisitionstare zu bezahlen sind. Absch. 232, § 15.

## f. Festnehmung des Strolchengesindels.

Art. 662. **1727.** Gegen Ausstellung eines Reverses wird Dießenhofen gestattet, das wiederholt an der Grenze bei St. Katharinenthal sich sammelnde Lumpen- und Strolchengesindel „handfest zu machen“. Absch. 265, § 43.

## g. Ablösung eines Capitals.

Art. 663. **1739.** Dießenhofen zahlt das 1463 von den regierenden Orten der Stadt dargeliehene ablöfliche Capital von 3000 rheinischen Gulden, welche bisher zu 3360 verzinst worden, mit 3360 Gld., und mit Vergütung des ganzen laufenden Jahreszinses und noch eines dazu zurük; macht jedem Ort 420 Gld. Capital. Absch. 454, § 20.

## C. Dießenhofen und Frauenfeld.

Art. 664. **1713.** Zürich und Bern eröffnen, daß der von beiden pacificierenden Orten errichtete neue Landsfriede überall publiciert und eingeführt worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß er auch zu Dießenhofen und Frauenfeld ohne Hindernisse der V katholischen Orte werde eingeführt werden können. Die V katholischen Orte sind aber der Ansicht, daß gegen den 1602 den Dießenhofern von den IX Orten gegebenen Nemterbrief, welchen beide Religionsgenossen zu halten eidlich gelobt hätten, so wie gegen die Vergleiche und Ordnungen, welche die zu Frauenfeld möglicher Weise unter sich errichtet, nichts gethan werden könne. Zürich und Bern wollen den neuen Landsfrieden auf alle Orte ausgedehnt wissen, auf welche der alte sich erstreckt hat; der neue setze den alten außer Kraft und alles, was mit demselben nicht conform sei. Wie man endlich den Nemterbrief 1602 den Evangelischen aufgedrungen habe, davon gäben die öffentlichen Acten Zeugniß. Uebrigens erklären sich beide Stände bereit, ihr Mißfallen zu äußern, wenn irgendwo gegen den Buchstaben des Landsfriedens gehandelt worden sei. Die katholischen Gefandtschaften behaupten dagegen, daß der Nemterbrief von 1602 mit dem alten Landsfrieden nichts zu schaffen habe, sondern ein Vergleich unter den Bürgern von Dießenhofen sei, wie sie dem überhaupt bei Errichtung des Landsfriedens nicht der Ansicht gewesen seien, daß dergleichen Verträge und eideliche Verlobungen aufgehoben sein sollen. Glarus ist instruiert, zur Beilegung der Differenzen alles Mögliche beizutragen. Absch. 23, § 4. || 665. **1713.** Die Katholischen zu Frauenfeld und Dießenhofen hatten in Folge der Einführung des neuen Landsfriedens, durch welchen die Protestierenden in Gericht und Rath die Majorität bekamen, bei den katholischen Orten um Hülfe und Rath gebeten. Da das von Lucern an sie erlassene Antwortschreiben nicht zulänglich erfunden wird, beschließen Schwyz, Unterwalden und Zug, auf künftiger Conferenz an der Treib in Verbindung mit Uri eine Aufforderung an Lucern ergehen zu lassen, daß es im Namen der V katholischen Orte die Evangelischen zu Frauenfeld und Dießenhofen ermahne, einstweilen mit Execution gegen die Katholiken inne zu halten; ferner daß es auch eine ähnliche Remonstracion in geziemender Form an Zürich und Bern erlasse. Weigert sich dessen Lucern, so möge es dann im Namen der IV katholischen Orte geschehen. Absch. 32, § 2. ||

666. **1713.** Auf die Beschwerden derer von Frauenfeld und Dießenhofen in Betreff der Einführung des Landesfriedens werden an Zürich und Bern Remonstrationen und zugleich auch an die sich Beschwerenden Verhaltungsmassregeln erlassen. Absch. 39, § 20.

#### D. Schönholzerweilen.

Art. 667. **1713.** Wegen Erbauung einer neuen Kirche zu Schönholzerweilen in den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen wird Nabholz mit dem Commenthur von Tobel zu unterhandeln beauftragt und seiner Zeit das Ergebniß der Unterhandlung zu berichten. Absch. 26, § 4.

#### E. Arbon, Horn und Bischofzell.

Art. 668. **1713.** Zürich und Bern beschließen, daß zu Arbon, Horn und Bischofzell in kirchlichen Dingen in bisheriger landsfriedensmäßiger Praxis fortgefahret werden soll. In Beziehung auf die Civilia will man bis auf mehrere Erweiterung der bischöflichen in Frage stehenden Jurisdictionen zuwarten. Nabholz soll die Documente zu Arbon copieren, um den katholischen Orten entgegen treten zu können. Absch. 26, § 3. || 669.

**1719.** Da die Evangelischen zu Arbon und Bischofzell noch nicht im Genusse des neuen Landesfriedens sind, während sie doch am alten participiert haben, so beschließen die Gesandtschaften von Zürich und Bern unter Ratificationsvorbehalt durch ein in beider Stände Namen an den Bischof zu Constanz abzuschickendes Schreiben die Vereinigung dieses Geschäftes herbeizuführen. Absch. 133, § 4. || 670.

**1720.** Da der neue Landesfriede zu Arbon, Horn und Bischofzell, wo der alte von 1531 immer in Kraft gewesen war, vom Bischofe zu Constanz bis dahin „hinterstellig gemacht werden konnte“, so wird, um den dortigen Evangelischen zu helfen, ein Schreiben an den Bischof entworfen und darin das Anerbieten zu Unterhandlungen gemacht. Der Entwurf wird ad referendum genommen. Absch. 156, § 26. || 671.

**1722.** Da die zu Schaffhausen verabredete Correspondenz zwischen dem fürstlich-constanzischen Minister von Freyßberg und dem Landvogt Nabholz wegen Vorenthaltung des Landesfriedens gegenüber denen von Arbon und Bischofzell unterblieben ist, wird für gut befunden, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob eine Vorconferenz mit einem bischöflichen Minister veranstaltet oder dem Bischof eine Conferenz angeboten werden soll. Absch. 193, § 17. || 672.

**1723.** Da die Klagen der Evangelischen zu Arbon und Bischofzell zunehmen, erlassen Zürich und Bern eine Recharge an den Bischof von Constanz. Weitere Berathungen behalten sich beide Stände vor. Absch. 210, § 24. || 673.

**1724.** Eine solche Conferenz fand den 10. und 11. Januar 1724 in Schaffhausen zwischen dem Landvogt Nabholz und Hofrath Schwender statt, blieb aber resultatlos. Zürich stimmt für Absendung einer Deputation nach Arbon und Bischofzell, um den Landesfrieden einzurichten. Bern hält das unter gegenwärtigen Umständen für bedenklich. Endlich kommt man unter Ratificationsvorbehalt überein, sich über die von des Bischofs Abgeordneten zu Schaffhausen mündlich gegebenen Erklärungen zu beschweren; ferner den Bischof einzuladen, nach Arbon, Bischofzell oder sonst wohin einen Abgeordneten zu einer Conferenz und Untersuchung der Sache zu schicken, Nabholz mit diesem Schreiben abzuschicken und ihm zugleich die Vollmacht zu erteilen, sich mit dem Bischof in Unterhandlungen einzulassen. Absch. 220, § 1. || 674.

**1724.** Nabholz verhandelte mit dem Bischofe zu Meersburg. Die Verlangen, welche dem Bischofe vorgelegt wurden, und dessen Antwort werden besprochen und auf die Relation Nabholzens hin wird eine Instruction für eine folgende Conferenz unter Vorbehalt der Ratification entworfen. Absch. 224, § 30. || 675.

**1725.** Nabholz



wird beauftragt, eine Recharge an den Hofkanzler von Balbach wegen Fortführung der angefangenen Verhandlungen abzugeben. Unterdessen soll eine Instruction formirt werden, und je nach dem Resultate der zu haltenden Conferenz wollen Zürich und Bern das Weitere zum Besten der Interessirten von Arbon und Bischofszell berathen. Absch. 234, § 40. || 676. **1726.** Da die angebahnte Conferenz wegen der arbonischen und bischofszellischen Streitigkeiten [s. Arbon Art. 700.] immer verzögert wird, so wird das Concept eines kräftigen und Schreibens an den Bischof von Constanz verlesen und zur Ratification den Obern hinterbracht. Absch. 256, § 16. || 677. **1727.** Es wird von Zürich und Bern für zweckmäßig erachtet, dem landsfriedlichen Geschäft in Betreff Arbons und Bischofszells „mehrern Trieb zu geben“, je nach Gutbefinden der Obrigkeiten entweder durch eine solenne Gesandtschaft oder dadurch, daß nochmals durch Rathsherrn Nabholz eine Conferenz an einem dritten Orte gehalten werde. Im letztern Falle soll das im November 1726 concipierte Schreiben an den Bischof abgeschickt, und soll durch Nabholz an den von Balbach geschrieben werden. Ist die Gesandtschaft erfolglos, so soll im Namen beider Stände dem Bischof erklärt werden, daß die Leute zu Arbon und Bischofszell nicht mehr länger von der Bestätigung der ihnen durch den Landsfrieden zukommenden Freiheiten abgehalten werden können. Beliebt eine Gesandtschaft an den Bischof selbst, und würde eine solche erfolglos bleiben, so soll obige Declaration von den Abgeordneten selbst gegeben werden. In diesem Falle möchten dann beide Stände sich berathen, wie die Sachen anzugreifen seien. Absch. 259, § 2. || 678. **1727.** Diese Streitigkeiten haben noch immer keine Erledigung gefunden. Es wird demnach von Zürich und Bern gut befunden, eine Gesandtschaft beider Stände auf den 16. November nach Arbon zu schicken und den Bischof von Constanz einzuladen, ebenfalls einen Abgeordneten zu senden, doch alles unter Ratificationsvorbehalt. Bern will Zürich seinen Entschluß melden, Zürich soll die den Gesandten mitzugebende Instruction Bern mittheilen. Absch. 266, § 33. || 679. **1728.** Zu Diesenhofen wird vom 26. Februar bis 16. Mai von Abgeordneten Zürichs und Berns und eines vom Bischof von Constanz eine Conferenz abgehalten. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen die einzelnen Punkte verhandelt worden, vereinigt man sich über folgende „Vergleichspunkte über verschiedene Arbon, Horn und Bischofszell betreffende Angelegenheiten“, welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben werden. [Man sehe dieselben eingereiht unter Arbon und Horn Art. 682 und unter Bischofszell Art. 685.] — In Beziehung auf die zu Klingnau 1725 projectierten Vergleichspunkte versichern Zürich und Bern, daß dieselben im Beisein von Glarus in einer besondern Conferenz zu erwünschtem Austrag gelangen sollen. Absch. 276, § 2. || 680. **1731.** Arbon und Bischofszell geben den Gesandten von Zürich und Bern Beschwerden ein. In Folge derselben wird Zürich beauftragt, durch die zu den landsfriedlichen Sachen verordnete Commission ein kräftiges Schreiben an den Bischof von Constanz entwerfen zu lassen und selbiges vor dessen Abgang Bern mitzutheilen. Besonders sollen die den Diesenhofstractat betreffenden Punkte, besonders die übrigen darin behandelt werden. Absch. 327, § 31.

#### F. Arbon und Horn.

##### a. Schule.

Art. 681. **1713.** Ueber die Einrichtung einer evangelischen Schule zu Arbon und Horn, „daran viel gelegen“, wird Landammann Nabholz zu berichten beauftragt. Absch. 26, § 3.

## b. Dießenhoftractat.

Art. 682. 1728. Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof von Constanz andererseits besetzte Conferenz von Dießenhofen vereinigt sich über folgende „verschiedene Arbon und Horn betreffende Angelegenheiten“, welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben und besiegelt werden. **A. Ecclesiastica.** 1) Alle zu Arbon vorkommenden Ehesachen der reformierten Religionsverwandten, es mögen beide Theile oder nur der eine reformirt sein, sowie die Dispensationen in Ehesachen gehören hinfort an das Ehegericht in Zürich. 2) Sind dabei strafwürdige Sachen unterlaufen, so werden dieselben dem Obervogteiamt vom Ehegerichte angezeigt. 3) Die Eheschimpfstrafen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamte zu. Die übrigen strafwürdigen Sachen werden entweder im Schloß vor Obervogt und Sägen gütlich, oder so der Fehlbare das Recht begehrt, vor Vogt, Stadtmann und Rath gerechtfertigt und abgethan. 4) Die streitigen Parteien werden allein durch das Obervogteiamt citirt (Citationsgebühr nicht mehr als ein halber Gulden); nöthige Zeugen werden vom Obervogt im Schloß mit Zuzug zweier Reformirten des Rathes aufgenommen. Die vor dem Ehegericht in Zürich ausgefallte Sentenz wird dem Obervogteiamt zugeschickt, und erwächst aus dem Judicatum eine Schuld, daselbe vom gewöhnlichen Richter erequirt. Entstehen beim Ehegericht in Zürich Zweifel *ratione dotis vel satisfactionis determinandae vel taxandae*, so soll darüber vom Obervogteiamt Nachricht eingeholt werden. 5) Mit der reformierten Schule zu Arbon soll fortgefahren, dem Schulmeister aus gemeinem Stadtgut eben so viel, als dem katholischen als Besoldung geschöpft, ihm eine bequeme Herberge ausgesetzt werden. Dieser soll ohne auswärtige Pflicht wie ein anderer Bürger oder Einsaß in allem zu Bot und Verbot unterwürfig sein. Er wird von den Räten seiner Religion im Beisein des Obervogts erwählt; diese aber sollen hinfort in Bestellung des katholischen Schulmeisters mit den Räten selbiger Religion nicht mehr concurriren. 6) Den Reformirten zu Arbon wird gestattet, einen eigenen Taufstein mit Vorwissen des Obervogts da zu setzen, wo jetzt der Communionisch ist; auf denselben soll an Communionstagen ein Tischblatt gelegt werden; 7) den reformierten Räten, einen eignen Messner im Beisein des Obervogts zu bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und die Messnergarben seiner Religionsverwandten zukommen. Der katholische Messner bezieht nebst dem bisherigen Firum die Messnergarben der Katholischen und erhält als Ersatz für die ihm abgehenden reformierten Garben jetzt und später auf die jährliche Remterrechnung 20 Gld. aus gemeinem Stadtgut; das Gras auf dem Kirchhof wird unter beide getheilt. Beide loben dem Vogt, Stadtmann und Rath an. Der reformierte Messner hat keinen Schlüssel zum Chor. 8) Jeder Theil hat den freien Gebrauch des Geläuts und der Kirche außer dem Chor bei Gottesdiensten und Begräbnissen. Es werden die Zeiten des Gottesdienstes für jeden Theil für Sommer und Winter bestimmt. 9) Den Reformirten wird gestattet, im Falle des Bedürfnisses die Kirche zu Arbon zu erweitern, doch ohne deren Form zu ändern und ohne in Beziehung auf den Thurm den Vertrag von 1457 zu verletzen, alles unter Aufsicht des Obervogteiamts. 10) In Folge der Veränderungen, welche durch die Erbauung einer Kirche im Egnachischen wegen der Filiale zu Erdhausen herbeigeführt worden sind, sollen in Zukunft die in dem öhningischen Patent enthaltenen Punkte (Taufe zu Erdhausen, Scheinsegnen, Neujahrswunsch, Disposition der katholischen Schulen und Bücher halber, Betttage, Predigten, Beschließen der Läden an Feiertagen) gänzlich aufhören. Bestellt der Pfarrer einen Vicarius, so soll er denselben dem Obervogt namhaft machen. Das Singen gottesdienstlicher Gefänge bei Wein und Most, bei der Buche, den Thoren und auf andern Spielplätzen soll beiden Theilen verboten sein. Hingegen soll das öhningische Patent in Kraft bleiben in Beziehung

auf die Ehrenbezeugungen bei Processionen, das Mehlführen, das Hausbrod und Muldenbacken an Sonntagen, das „Becken und Weißbrodbacken“, das Tanzen und Kegeln bei der Filialkirche zu Erdhausen und Steinbrunnen; doch so, daß die Predigten zu Erdhausen von dem jeweiligen Prädicanten zu Arbon sollen gehalten werden. Trotz der Erbauung einer eigenen Kirche im Egnachischen sollen die von Egnach, wie bisher, zur Erhaltung der Mutterkirche zu Arbon zu concurriren verbunden sein. Die von Arbon, Roggwyl, Horn und die von den zwei egnachischen Rotten sollen die von den Besuchern der neuerbauten egnachischen Kirche abgetretenen Kirchenstühle in der Kirche zu Arbon unter einander vertheilen. Darüber entstehende Streitigkeiten entscheiden je zwei Vorgesetzte der uninteressirten Gemeinden im Beisein des Obergvogts. 11) Die Reformirten dürfen zu Besprechung der Angelegenheiten ihres Kirchendienstes, Pfundhauses, ihrer Gefälle und Einkünfte zusammentreten. 12) Die Reformirten zu Arbon sind an die katholischen Fests- und Feiertage nicht gebunden; beim Vorbeitragen des Venerabile jedoch und vor Processionen sollen sie das Haupt entblößen. 13) Tritt ein Beamter von einer Religion zur andern über, so muß er das Amt, wenn es ein bloß seiner Religion zukommendes ist, abgeben. 14) Den Reformirten zu Horn kommen alle diejenigen Arbon betreffenden Punkte zu Statten, welche das Ehegericht, die freie Uebung der Religion, die Feiertage, die Haltung der Schulen betreffen; ferner die Anlagen zur Erhaltung des Schulmeisters, ebenso die Legate, zu deren Einzug die obrigkeitliche Hand erforderlich ist. Zum Unterhalt der Kirche zu Arbon haben Bürger und Hintersäßen beizutragen und auch ihr Quantum zur neuen Kirche im Egnach zu erlegen. — **B. Politica.** 1) Den Reformirten zu Arbon soll die Stadtschreiberei daselbst sammt der Schreiberei zu Horn mit allen ihren Functionen und Emolumenten überlassen sein. 2) Ein jeder Religionstheil wählt die Rätthe von seiner Religion ohne Concurrenz des andern, doch im Beisein des Stadtmanns. Bei den gewöhnlichen Rathswahlen (den 29. Dec.) ruft, wie bisher, der Stadtmann den Spitalmeister, dieser den andern katholischen, der andere den dritten u. s. w. Einer von dieser Religion den Andern; alsdann der Stadtmann ohne Zuthun der Katholischen den reformirten Seckelmeister, dieser den Zweiten, der Zweite den Dritten u. s. w. bis beiderseits die Zahl zwölf, resp. alter Rätthe und Ausschüsse voll ist; jeder Theil wählt dann abgesondert sechs Rathsverwandte seiner Religion; den Anfang der Wahl machen Jahr für Jahr alternative die Katholischen und Reformirten. Der Rang der Rathsglieder wird ohne Unterschied der Religion nach dem Datum ihrer ersten Erwählung bestimmt. 3) Bei sich ergebenden Vacanzen im Laufe des Jahres soll die Stelle von den betreffenden Religionsverwandten und dem Stadtmann auf obige Weise durch die betreffenden alten Rätthe und Ausschüsse besetzt werden. 4) Kommen von den resp. alten Rätthen und Ausschüssen bei den neuen Wahlen einer oder mehrere in den Ausstand, so wird die Lücke aus den Richtern ausgefüllt, welche voriges Jahr im Gericht gesessen, und, wenn deren nicht genug vorhanden, aus der Gemeinde bis auf die Zahl 11, welche Zahl für die Wähler der neuen Rathsverwandten festgesetzt sein soll. 5) Haben Mehrere gleich viel Stimmen, so soll die Wahl wiederholt werden, aber nur zwischen denjenigen, welche gleich viel Stimmen haben. 6) Der Stadtschreiber, welcher bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Wahlen das Protocoll zu führen hat, soll mit dem Stadtmann einen Auszug des Wahlprotocolls dem Obergvogt zu Handen des Bischofs zustellen. 7) Dieselbe Wahlordnung soll beim Gericht insofern beobachtet werden, daß jeder Religionstheil seine sechs Richter erwählt und die Ergänzung des Ausstandes nöthigenfalls aus den Ausschüssen geschieht. 8) Der Bischof will einen auf solche Weise in den Rath Gewählten, wenn er ein tauglicher und ehrlicher Mann ist, bestätigen und nicht suspendiren oder entsetzen, es sei denn wegen eines Vergehens und nach vorhergegangener Untersuchung durch Vogt, Stadtmann und Rath. 9) Wie ein jeder Religionstheil seine Aemter wählen soll, „also hat es auch einen gleichen Verstand der Aemter und des Wahlmodus



halber“; doch sind den Reformierten die Stadtschreiberei zu Arbon und die Schreiberei zu Horn sammt dem Stubenknechtdienst zum voraus überlassen; die übrigen Aemter und Bedienstungen behält ein jeder Theil, wie er sie jetzt besitzt. 10) Für Aufnahme von Burgern und Hinterfassen, für Anlegung neuer Steuern und andre Prästationen sind acht von den zwölf Stimmen nöthig. 11) Für Concessionen zu Bauten auf der Stadt eigenem Grund und Boden, zu Reparaturen der Stadtgebäude und zu Handreichungen aus gemeinem Stadtsäckel sind wenigstens sieben Stimmen der Rathsglieder erforderlich; doch soll die Concession des Bauens halber dem Schlosse unschädlich und unpräjudicierlich sein. 12) In allen Religionsvorfällen, und was davon abhängt, soll kein Mehr Platz haben, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 13) Jeden Montag in der ersten Woche jeden Monats (oder den Montag darauf, wenn ein Festtag auf den ersten fällt) hat sich der Rath zu versammeln; zwischen dieser Zeit versammelt er sich, wenn Geschäfte es nöthig machen und drei Rathsverwandte eine Versammlung an den Stadtmann verlangen. 14) Sind bei Rath oder Gericht einer oder mehrere Rathsverwandte oder Richter abwesend oder im Ausstand, so sollen die Ersten aus dem Gericht, die Letzten aus denjenigen, welche bei der letzten Wahl Ausschüsse gewesen, ergänzt werden, doch so, daß solche der Mehr nach oder wechselsweise genommen werden. 15) Denen zu Arbon soll verwilligt werden, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen, die in ein Urbarium eingetragen und viduirt auf dem Rathhaus aufbewahrt werden; die Originalien werden in dem Stock verwahrt und hinter vier ungleiche Schlösser gelegt, zu deren je einem der Stadtmann, der Spitalmeister, der Säckelmeister und der Stadtschreiber einen Schlüssel hat. 16) Der Freveltag soll alle Jahre auf dem Rathhaus gehalten werden, und wenn jemand eine Einwendung hat, selbiger angehört und darüber rechtlich abgesprochen werden; mit dem Freveltag soll auf dem Rathhaus bis ans Ende fortgefahren werden. Bleibt Einer auf das Tags zuvor ergangene Bot aus, so soll der das Siggeld bezahlen. Will sich aber zwischen der Zeit jemand im Schloß güttlich abfinden, so mag es geschehen; will er lieber das Recht erwarten, so soll solches ihm vom Vogt, Stadtmann und Rath verschafft werden. 17) In Beziehung auf zu machende Bot und Verbot, Sagungen und Ordnungen bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Spruchbriefs von 1574, wie auch in Beziehung auf die andern darin enthaltenen Puncte. 18) Heimliche Kundschaften dürfen nicht aufgenommen werden [diese, sowie die Examina der Gefangenen sollen vom jeweiligen Stadtschreiber ordentlich zu Protocoll genommen werden]. Die reformierten Seelsorger dürfen die Gefangenen ihrer Religion besuchen und mit Erbauungsschriften versehen, doch nur im Beisein eines dazu von Obrigkeit wegen Verordneten, bis der Gefangene „gichtig“ sein wird; nachher hat er freien Zutritt. 19) Ist ein Malefican mit der peinlichen Frage anzugreifen und trennen sich die Richter in ihrer Meinung, so mögen sie nach dem Vertrag von 1574 sich beim Bischof oder dessen Räten Rathsholen. 20) Sollten beim angeordneten Blutgericht gleiche Vota ausfallen, so soll, wenn der Malefican ein Burger von Arbon ist, mit der Execution innegehalten und ihm oder dessen Verwandten bewilligt werden, an den Bischof um Gnade zu recurriren. 21) Kommen strafwürdige Sachen vor, die nicht an Leib und Leben gehen, sondern mit Geld oder Gefangenschaft abzustrafen sind, und fallen die Richter dergestalt in gleiche Stimmen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiderlei Religionsverwandten sind, so soll der Stadtmann entscheiden. 22) Gehen in dergleichen Criminalfällen beide Religionsverwandte in zwei Theile, von denen jeder eine besondere Meinung hat, so soll in dergleichen Criminalfällen die mildere Meinung Statt haben; doch soll in solchen Fällen nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 23) In Ansehung derer von Horn bleibt es wegen des Zugrechts und der Schätzung der Güter bei Verkäufen bei der Concession von 1635; wenn jedoch einer Wittve oder einer Waise Güter mit der Bögte und nächsten Verwandten

Gutbefinden verkauft werden müssen, so sollen solche Güter den Meistbietenden hingelassen werden, den Bürgern aber das Zugrecht zu diesem Verkaufspreise vorbehalten sein. 24) Bürger und Einsassen zu Horn dürfen nicht anders, als von der Obrigkeit und dem Mehrtheil der Gemeindsgeossen ohne Ansehung der Religion angenommen werden. 25) Alle bei diesem Geschäft unterlaufenen Mißbelibigkeiten sollen todt, ab und vergessen sein. 26) Es hat bei allen Freiheiten, Sprüchen und Verträgen, dem alten Herkommen und den guten Gewohnheiten, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Tractat geändert worden, sein Verbleiben. 27) Sollten sich über gegenwärtige Vergleichspuncte Anstöße ergeben, so darf nicht *via facti* verfahren werden, sondern die streitigen Puncte sind von beiden contrahierenden Theilen zu erläutern und durch gütliche Handlung zu beiseitigen. 28) Die Ratification dieses Tractats durch die hohen Herren Principale soll in Diesenhofen erwartet werden. — Von diesen Verhandlungen werden vier Exemplare ausgefertigt und Zürich, Bern, dem Bischofe und dem Domcapitel je eines zugestellt. So geschehen Diesenhofen den 7. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der verhandelnden Deputierten. — Außer diesen „Vergleichspuncten“ werden noch unter Vorbehalt beiderseitiger Ratification folgende Bestimmungen den 22. April getroffen. 1) Ein jeweiliger Stadtknecht zu Arbon soll in Eidespflicht genommen werden, daß er keinem reformierten Gefangenen etwas von der Religion rede oder ihn abwendig zu machen suche. Wünscht ein Gefangener den Seelsorger oder Betbücher, so soll er den Oervoqt sofort davon in Kenntniß setzen, der dann den Seelsorger es wissen läßt. Der § 18 der Vergleichspuncte ist so zu verstehen, daß, wenn der reformierte Seelsorger aus eigenem Antrieb den Gefangenen besuchen will, es ihm auf Art und Weise, wie daselbst angegeben ist, unverwehrt sein soll. 2) Es soll von Begt, Stadttammann und Rath zu Arbon für den Stadtknecht ein Reglement wegen Oeffnung und Schließung gemacht werden. 3) Die nicht in die Aemtertheilung fallenden Aemter sollen, wie bisher, gemeinschaftlich verliehen werden. 4) Die anwesenden reformierten Deputierten von Arbon sollen die bischöfliche Gesandtschaft in Diesenhofen zu Händen des Bischofs ihrer Treue und ihres Gehorsams versichern und sich für die gegenwärtigen Tractate bedanken. Der suspendierte Rathsverwandte Widemaker soll um Aufhebung seiner Suspension ebendasselbst bitten und sie erhalten. 5) Von den Commissionspuncten von 1707 soll fortan nicht mehr geredet werden. 6) Die Tafeln außerhalb des Chores in der Pfarrkirche zu Arbon sind in das Chor zu hängen. 7) Kein Religionstheil ist verbunden, an den Gottesdienst des andern etwas zu contribuieren. 8) Sogleich nach erfolgter Ratification sollen die verglichenen Puncte in Execution gesetzt und Rath und Gericht besetzt werden. (Folgen die Unterschriften.) Absch. 276, § 2. [Die Ratification erfolgte von allen drei Contrahenten den 12. Mai.]

#### G. Bischofszell.

Art. 683. **1713.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde von Bischofszell setzt die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus von Begehren in Kenntniß, welche sie an den Bischof von Constanz gerichtet hatten, nämlich daß er bei der Confirmation ihre freie Bürgerwahl nicht übergehen, ihnen die Haltung der Gemeinde in bürgerlichen Dingen nicht versagen, und daß, wenn ein Beamter die Religion ändere, ein anderer an dessen Stelle gewählt werden möchte. Man läßt es einstweilen dabei bewenden und erwartet einen Ausschuß von Bischofszell. Absch. 16, § 9. || 684. **1714.** Die Evangelischen zu Bischofszell wünschen in den völligen Genuß des Landsfriedens eingesetzt zu werden. Dieses Geschäft wird auf die erste Conferenz mit dem Bischofe ausgestellt. Absch. 55, § 11. || 685. **1728.** Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof

von Constanz; andrerseits beschiedte Conferenz von Diesenhofen vereinigt sich über folgende „Vergleichspuncte über verschiedene Bischofszell betreffende Angelegenheiten.“ — **A. Ecclesiastica.** Nr. 1 und 2 lautet gleich Nr. 1 und 2 der Arbonervergleichspuncte. 3) Die Eheschimpf-Bußen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamt zu. 4) gleich Nr. 4 der Arbonervergleichspuncte. 5) Den Reformierten soll an den Sonn-, Fest- und Bettagen, wie auch zu den Wochenpredigten das Geläute frei gelassen werden. Den Reformierten ist bei Leichenbegängnissen die Kirche außer den Stunden des katholischen Gottesdienstes ungehindert zu überlassen; die gewöhnlichen Stunden zum Gottesdienst sollen beobachtet werden. (Angabe der Stunden.) 6) Der reformierte Rath mag einen eignen Mesner bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen seiner Religionsverwandten zufallen. Zum Eingang in das Chor hat er keinen Schlüssel. Die Verstorbene werden von eigens bestellten Leuten ihrer Religion begraben; jeder Todtengraber hat das Gras von demjenigen Theil des Gottesackers, auf welchem seine Religionsverwandten begraben sind; jedoch alles ohne Schmälerung des 1536 ausgeworfenen und bisher vom St. Pelagiusstift genossenen Salariums des katholischen Mesners. 7) In der Kirche außer dem Chor oder unter den Bogen dürfen keine Epitaphien oder Bildnisse angebracht werden. 8) gleich Nr. 12 der Arbonervergleichspuncte. 9) Vom Fronleichnamstag, von den vier Frauentagen, vom reformierten Betttag sollen die Markttage auf einen andern Tag verlegt, an den Aposteltagen aber das Kauf-, Korn-, Wag- und Schmalzhaus und die Kaufläden vor zehn Uhr Vormittags nicht geöffnet werden. 10) und 11) gleich Nr. 11 und 12 der Arbonervergleichspuncte. — **B. Politica.** 1) In Zukunft sollen zu Bischofszell zwei Stadtschreiber sein, einer von den Katholischen und einer von den Reformierten; beide haben wechselseitig ein Jahr um das andere der eine im Rath, der andere im Gericht das Protocoll zu führen, die Extractus und Expeditionen auszufertigen, das bisherige Salarium und die Accidentien unter sich gleich zu theilen. Keiner von beiden hat in Rath oder Gericht ein Botum, im Beförderungsfall muß der Beförderte die Stadtschreiberei abtreten. 2) Ein jeder Religionstheil wählt ohne Concurrenz des andern seine Altrathe und Rätthe und zwar so, daß bei den gewöhnlichen periodischen Wahlen (27. December) die katholische Burgerschaft den Altrath, dann den Obervogt und den ins Amt tretenden Altrath nebst demjenigen, der das Amt niedergelegt hat, die übrigen Rätthe nach bisherigem Gebrauch wählen; dann wählt die reformierte Burgerschaft gleichfalls ihren Altrath und dieser neben dem Obervogt und dem abgetommenen Altrath die übrigen Rätthe auch abgefondert; das eine Jahr fangen die Katholischen, das andere die Reformierten die Wahlen an. Die Schwägerschaft schließt Keinen aus dem Rath aus. 3) Vor der Wahl eines neuen Altraths soll jeder Wähler einen Wahlleid schwören, daß er einen wählen wolle, der dem Bischof und dem Hochstift treu, gehorsam und gewärtig, gemeinem Stadtwesen nützlich, dem Amt erspriesslich und eines ehrlichen und redlichen Thuns sei. Die Stimmzettel zählt der Obervogt mit dem abtretenden Rath öffentlich ab. 4) Haben mehrere gleich viel Stimmen, so werden deren Namen jeder auf einen Zettel geschrieben; der zuerst von dem jüngsten Rathsverwandten im Loose herausgezogene ist der Name des Gewählten. In Betreff der Wahl der übrigen Rätthe bleibt es bei bisheriger Übung, doch daß auch in diesem Fall jeder Religionstheil ohne Zuthun des andern die Wahl vornimmt. 5) Die auf solche Weise nach dem Vertrag von 1588 Gewählten bestätigt der Bischof und setzt sie nicht ab oder suspendiert sie, sie haben denn ein Delictum begangen, welches sie ihrer Stelle unfähig machte und vom Richter untersucht worden wäre. Jeder Religionstheil hat ohne Concurrenz des andern seine ihm zukommenden Aemter, die er bisher besessen, darunter auch den Stadtschreiber, allein zu bestellen; die bis dahin vom ganzen Rath ohne Unterschied der Religion vergebenen, sollen auch fernerhin also vergeben werden. Der Dienst eines Rathhaußhüters und der Schmalzhausdienst sollen in Zukunft den Katholischen allein



gehören. 6) Jede Woche auf Mittwoch, oder wenn ein Feiertag darauf fällt, auf Samstag, soll vom Obervogt Tags zuvor in den Rath geboten werden. Den aus nicht ehehaften Gründen Wegbleibenden werden für die Sitzung 20 Kr. abgezogen und dessen Stellvertretern zugestelt. 7) Der Abgang im Rath wird aus dem Gericht und der Abgang im Gericht aus dem Rath bei Ausständen oder Abwesenheiten ergänzt. 8) Anlegung neuer Steuern oder anderer Prästationen können nur durch zwei Drittel der Stimmen decretiert werden. Das Umgelt, die Zölle, die Taxe der fremden Weibspersonen, welche durch das Eheversprechen Bürgerinnen werden, die Abzüge können nur dann verändert werden, wenn beide Religionstheile sich gütlich darüber miteinander vergleichen. In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhängt, soll gar kein Mehr gelten, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 9) Die Stadtfärberei, die Ziegelhütte, die zwei Bäder und Zugehörden, die Höfe der Stadt und des Spitals sollen wie bisher verliehen werden. 10) Denen von Bischofszell ist gestattet, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen und dieselben, in ein Urbarium zusammengetragen und vidimiert, auf dem Rathhaus aufzubewahren. Die Originalien werden im Archive aufbewahrt; zu den vier ungleichen Schlössern desselben haben der katholische und der reformierte Rath und die beiden Stadtschreiber jeder einen Schlüssel. 11) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 18 mit Weglassung der Parenthese. 12) Wenn bei Freseln, welche vor Rath zu rechtfertigen sind, die Rätthe dergestalten in gleiche Stimmen zerfallen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiden Religionsverwandten sind, so hat der Vogt die Entscheidung. 13) Gehen aber die beiden Religionsverwandten in zwei Theile und hat ein jeder Theil eine besondere Meinung, so hat die mildere Meinung statt, doch soll dabei nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 14) Die von Bischofszell sollen weder ohne Verwilligung des Vogts, noch der Vogt ohne Verwilligung des Raths Burger und Hinterfassen anzunehmen befugt sein. Die Aufnahme der Burger und Hinterfassen wird durch den Vogt und mit acht Stimmen der Rätthe resolviert; sind von der einen oder andern Religion nicht sechs vom Rath vorhanden, so wird von jedem Religionstheil der Rath aus dem Gericht ergänzt; sind im Gericht nicht genug vorhanden, aus gemeiner Burgerschaft. 15) 16) 17) 18) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 25. 26. 27. 28.

— So geschehen Dießenhofen 10. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der handelnden Deputierten. — Den 8. Mai wird ferner in Beziehung auf Bischofszell zu Protocoll noch Folgendes verabredet: 1) Der bisherige Stadtschreiber Benedict Bridler soll sein bisheriges Salarium und die Emolumente lebenslänglich genießen. 2) Nach erfolgter Ratification obigen Tractates soll von den reformierten Alträthen und Rätthen in Beisein des Obervogts ein reformierter Stadtschreiber zum erstenmal gewählt und demselben diejenige Addition, die der katholische Stadtschreiber aus dem Siechenpfelegante (34 Gld.) bisher genossen, als Salarium bis auf Bridlers Absterben überlassen werden. 3) Der jetzige katholische Stadtschreiber kann jemanden an seine Stelle substituieren, der nach seinem Abgang ohne Wahl an die Stelle folgen kann. 4) Diejenigen Epitaphien, welche sich in der äußern Kirche zu Bischofszell befinden, sollen in das Chor gehängt werden. 5) Die Vergleichspuncte sollen sogleich nach erfolgter Ratification in Execution gesetzt werden. 6) Den Beschwerden über zu hohe Taxen zu Bischofszell ist abzuhelfen. 7) Dem Vogt und reformierten Rath und Gericht soll es frei stehen, die Aemterverwaltungen auf sechs Jahre zu stellen oder die Aemter durch Zedel zu wählen. Absch. 276, § 2. [Zürich und der Bischof von Constanz ratificierten den 12. Mai, Bern den 14. Mai.] || 686. **1731.** Der Obervogt zu Bischofszell spricht die Befugniß eines wirklichen Botums in den Rathsverhandlungen bei Abgang eines katholischen Rathsmitgliedes an; ferner die Bestellung der sogenannten zweiföpfigen, d. h. von einem katholischen und einem evangelischen Burger ver-

sehen gemeinen Stadtdienste und Aemter durch den ganzen Rath beider Religionen an. Es wird gutbefunden, dem Bischöfe von Constanz in einem von beiden Ständen, Zürich und Bern, zu genehmigenden Schreiben nachzuweisen, wie ein solches Begehren dem Diesenhoftractat zuwiderlaufe. Absch. 320, § 6. || 687. **1738.** Die evangelischen Räte von Bischofszell beschwerten sich, daß der Obervogt aus Anlaß einer vacant gewordenen evangelischen Richterstelle verlange, daß dieselbe mit einem der beiden evangelischen besetzt werde, welche die Katholischen im Jahr 1733 aus Mangel an tauglichen katholischen Subjecten zu wählen genöthigt waren, und zwar *ad dies vitae* und ohne Präjudiz für die Evangelischen, damit dann die auf solche Weise ledig gewordene Stelle durch einen Katholiken besetzt werden könne. Die Gesandten erklären dem Bischöfe von Constanz, daß diese Zumuthungen des Obervogts dem Diesenhofervertrage widerstreiten, und daß der Obervogt die Evangelischen in der ihnen zugehörenden Richterwahl fortfahren lassen möchte. Hingegen hätten sie nichts dagegen, wenn er jene zwei von den Katholiken gewählten evangelischen Richtern an der Stelle wolle bleiben oder durch Katholiken ersetzt lassen. Ferner beschwerten sich die evangelischen Räte, daß der Obervogt sich weigere, die Wahl einer Hebamme für die verstorbene evangelische mit den Evangelischen allein vorzunehmen. Auch in dieser Hinsicht wird auf den Inhalt des Diesenhoftractates verwiesen, nach welchem jede Religion die ihr zukommenden Beamten allein wählen soll. Absch. 443, § 1.

## H. Neufirch.

### a. Uebergriffe der Evangelischen.

Art. 688. **1713.** Die Gesandten der katholischen Orte beschwerten sich, daß zu Neufirch der Landsfriede von den Untertanen „eigengewältig“ eingeführt, und daß von den Evangelischen daselbst ein Altarstock niedergeworfen und der Altarstein zerschlagen worden sei. Absch. 23, § 4. || 689. **1713.** Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Johann Adolf Freisberg, wiederholt diese Beschwerde. Es werden dafür Beweise verlangt. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, Nachforschung zu halten und zu berichten. Absch. 23, § 5. || 690. **1715.** Die katholischen Orte fragen den Landvogt an, ob er die Sachen in der Kirche zu Neufirch, welche durch eine Abordnung der katholischen Gesandten untersucht worden seien, nach dem helmschen Vergleich einrichten wolle. Will derselbe nicht, so sollen die Gesandten weitere Maßregeln treffen. (Der Landvogt erklärte sich darüber (wie, steht aber nicht im Abschied). Die Gesandten nehmen es über sich, seine Erklärung mündlich zu berichten.) Absch. 63, § 3.

### b. Ein zu einer Messe gestifteter Acker.

Art. 691. **1713.** Von einem Stück Acker, welcher zu einer Messe gestiftet und vom katholischen Mesner angefaßt worden war, wird die Frucht diesem Mesner zugesprochen. Ueberhaupt sollen auch anderwärts die Mesner, welche dergleichen Acker angefaßt haben, die Frucht davon dieses Jahr bekommen. Absch. 23, § 5.

## I. Adorf.

Art. 692. **1713.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus zeigt den übrigen katholischen Ständen an, daß ihr Stand zu Stiftung der Pfarrei Adorf auch 400 Gld. contribuiert habe und dormalen bereit sei, sein jährliches Contingent zu den nöthigen Kosten zu contribuiieren, damit er sein Collaturrecht behalte. Solches

wird insgemein billig befunden, „im Fall subsistiren werde, daß i. Stand Glarus zu der Stiftung contribuiert habe, dessen dann die erforderliche Nachforschung geschehen solle“. Absch. 39, § 21. || 693. **1715.** Katholisch Glarus, welches schon früher an die Pfarrpfründe zu Adorf mit den andern katholischen Orten, welche das Thurgau regieren, contribuiert hatte, macht sich nun anheischig, wenn die andern katholischen Orte an diese Pfründe etwas seither beigetragen hätten oder noch beitragen wollten, auch seinen Antheil beizutragen. Dieses Anerbieten wird ad referendum genommen. Absch. 63, § 5. || 694. **1736.** Der Pfarrer zu Adorf beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß der Bischof von Constanz für sein neu errichtetes Seminarium von ihm eine Steuer verlange. Dem Pfarrer wird geantwortet, er möge dem Bischof vorstellen, wie gering die Pfründe sei, und daß die Orte ihm zu einem ordentlichen Auskommen noch Steuern müssen. Insistire der Bischof auf einer Steuer, so möge er ihm verdeuten, daß die Orte ihm verbieten zu steuern. Absch. 408, § 5.

#### K. Sitterdorf.

Art. 695. **1715.** Der Priester zu Sitterdorf beschwert sich bei den Gesandten von Zürich und Bern über Verminderung seines Einkommens, da doch nach altem Herkommen beide, der katholische und evangelische Pfarrer, gleich viel Einkommen genießen sollen. Der sich beschwerende Priester wird an den Landvogt gewiesen. Absch. 59, § 33. || 696. **1723.** Auf das Ansuchen der Evangelischen von Sitterdorf, daß man ihnen zu den 300 Gld., welche ihnen bei der landsfriedlichen Einrichtung aus dem Kirchengut zugesprochen worden, verhelfen wolle und zu dem, was des Messners wegen erkannt worden sei, wird nach Anhörung der Katholischen und des Collators, des Domherrn von Hallwyl, beschlossen: 1) Es bleibt bei dem 1718 von Landvogt Hackbrett in dieser Sache ergangenen Spruche. 2) Die Evangelischen haben sich mit dem Kirchengut nach den darum specificirten Posten zu begnügen und solche selbst auszuführen, 3) zu den gewohnten und erforderlichen Zeiten darüber Rechnung dem Collator abzulegen, 4) aus den Zinsen, so viel noch von der Bestreitung des Kirchendienstes übrig bleibt, an die Baukosten der Kirche zu zahlen; den Rest aber haben die Decimatoren laut sanctgallischen Spruches von 1718 zu erstatten. 5) Das sogenannte Messnerholz soll zu jedes nothwendigem Hausgebrauch getheilt werden. Absch. 210, § 30. || 697. **1732.** Gegen die Bestimmungen des Landsfriedens wurden in das von beiden Confessionen gebrauchte Chor zu Sitterdorf zur Nachtzeit siebzehn Gemälde aufgehängt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern fordern die Entfernung derselben; die Gesandtschaft des Abtes nimmt den Anzug ad referendum; Zürich und Bern dringen auf sofortige Abhülfe. Absch. 343, § 33.

#### L. Arbon.

##### a. Bestattung ungetaufter Kinder.

Art. 698. **1715.** Pfarrer Sprüngli zu Arbon giebt ein Schreiben an Zürich und Bern ein, betreffend die Bestattung ungetaufter Kinder daselbst. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24.

##### b. Klagen der Evangelischen über den Obervogt und die katholischen Rätthe.

Art. 699. **1717.** Die Evangelischen zu Arbon klagen, daß der Obervogt, der Stadtmann und die katholischen Rätthe sich Eingriffe in ihre Rechte erlauben, und daß sie selbst beim Bischofe von Constanz kein Gehör finden. Es wird ihnen geantwortet, sie möchten sich an den Landsrieden halten und alles vermeiden, wodurch die Parität in Gefahr kommen könnte. In Beziehung auf die Civilbeschwerden sollten sie die Wirkung des an



den Bischof abgegangenen Schreibens abwarten und fernere Beschwerden an Nabholz in Frauenfeld berichten und von ihm sich auch künftig Rath holen. Absch. 108, § 23. [Man sehe auch den Abschnitt: Arbon, Horn und Bischofszell.]

c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

Art. 700. **1726.** Abgeordnete von Arbon wünschen folgende drei Punkte dem vor einem Jahre zu Klingnau dem Canzler F. W. Balbach durch Rathsherrn Nabholz übergebenen Projecte beigelegt: 1) Zu Art. 6, daß wenn etwa die Evangelischen eine Erweiterung der Kirche verlangen, sie auch dabei zu Rathe gezogen werden; 2) zu Art. 8, daß die Stadtschreiberei jederzeit mit einem tauglichen Subjecte zu versehen sei; 3) daß die Ordnung des Art. 9, nach welcher sie ohne Vorwissen des Obervogts und ohne Anzeige der zu verhandelnden Gegenstände keinen Rath versammeln dürfen, wegfallt, und daß man sie hierin bei ihrer alten Freiheit belassen möchte. In Beziehung auf 1 bleibt es bei dem gemachten Conclufum; die Begehren 2 und 3 werden billig erachtet und sollen bei fernern Negotiationen berücksichtigt werden. Nabholz wird beauftragt, unverzüglich mit dem Canzler von Balbach wieder eine Conferenz zu halten und bei derselben bloß die arbonischen und bischofszellischen Sachen zu behandeln. Ist die Conferenz erfolglos, so soll mit dem Bischof selbst darüber geredet werden; jedoch sollen darüber noch vorher beide Stände, Zürich und Bern, sich bereden. Absch. 249, § 25.

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofertractates.

Art. 701. **1730.** Die von Arbon hatten ein Memoriale an Zürich und Bern eingesandt, in welchem sie sich über Nichtausführung einiger im Dießenhofer-tractat enthaltenen Punkte beschwerten, und lassen ihre Anliegen noch mündlich durch eine Deputation empfehlen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, Deputierte von Arbon nach Zürich zu bescheiden und dieselben anzuleiten, wie sie die Execution der noch nicht erquierten Punkte jenes Tractats und Remedur einiger in demselben nicht berücksichtigten Punkte sollicitieren sollen, und nöthigen Falls ihnen ein Zürichschreiben im Namen beider Stände zu geben. Absch. 315, § 29. || 702. **1734.** Da die Beschwerden der Evangelischen zu Arbon wegen Nichthaltung des Dießenhofer-tractats noch immer fort dauern, wird Zürich beauftragt, ein Schreiben zu entwerfen, in welchem vom Bischof die vollständige Handhabung des Vertrags verlangt wird, und dasselbe, von Bern ratificiert, abzuschicken. Absch. 376, § 20. || 703. **1735.** Da das an den Bischof von Constanz abgeschickte Schreiben bis dahin unbeantwortet geblieben ist, wird Zürich beauftragt, wiederum ein von Bern noch zu ratificierendes Schreiben abgehen zu lassen. Absch. 395, § 25. [Man sehe auch die Abschnitte: „Arbon, Horn und Bischofszell“ und „Arbon und Horn“.]

M. Sirnach, St. Margarethen.

Art. 704. **1715.** Die Bürgerschaft zu Wyl klagt bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern über den Schaden, welchen ihnen der Prälat von Fischen durch die von ihm beanspruchte Gerechtigkeit eines Wochenmarktes zu St. Margaretha oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Wyl, Appenzell-Außerrhoden, Stein

\*) Anm. Zürich und Bern hatten schon den 29. October 1728 an den Bischof von Constanz wegen Nichtvollziehung einiger Punkte des Dießenhofertractats geschrieben. Der Bischof versprach in einem Schreiben vom 15. September 1729 Abhilfe nach Beendigung des schwäbischen Kreisconvents. Vom 12. April bis 10. Mai 1730 befanden sich Abgeordnete des Bischofs in Arbon und verhandelten mit einem Ausschusse des Rathes; Sprecher desselben war der dazu berufene Schmied von Schmiedsfelden aus Jenu. Die Verhandlung fiel nicht zur Befriedigung des Rathes von Arbon aus. Derselbe giebt nun in einem Memoriale vom 15. Mai 1730 von dem Verlauf dieser Verhandlungen Kenntniß. In einem aus demselben entnommenen „Extract“ sind 18 Beschwerdepunkte von Arbon enthalten. [Staatsarch. Zürich.]

und Egg stellen das Ansuchen; es möchte dem Abte diese Wochenmarkts-gerechtigkeit nicht bewilligt werden. Zürich will das Ansuchen berücksichtigen. Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 59, § 46. || 705.

**1715.** Der Prälat von Fischeningen stellt an die katholischen Orte das Ansuchen; daß der ihm bewilligte Markt zu Sirmach möchte in Execution gesetzt werden. Die Gesandten schreiben dem Prälaten zurück, daß man in den jetzigen misslichen Zeitumständen mit der Execution innehalten wolle. Da auch der Abt von St. Gallen mit Beschwerde bei Lucern einkommt, wird Lucern beauftragt, ihm anzuzeigen, was an den Prälaten von Fischeningen geschrieben worden, und daß seiner Zeit das Billige werde beobachtet werden. Absch. 58, § 8. || 706. **1715.** Der Prälat von Fischeningen wiederholt sein Begehren um Execution des von ihm erbetenen Wochenmarkts zu St. Margaretha oder Sirmach, für welchen er alle Ortsstimmen mit Ausnahme der zürcherischen habe (die meisten derselben ertheilten ihm vier Jahrmärkte). Wyl, Stein und Frauensfeld senden Eingaben dagegen ein und wollen ihre Rechte dem Prälaten gegenüber durch Brief und Siegel beweisen. Zürich allein will noch eine Untersuchung der Sache veranstaltet wissen, während die andern Gesandtschaften es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden lassen, und schlägt endlich, da die andern Stände nicht einwilligen, das eidgenössische Recht vor. Die Gesandten referieren. Absch. 62, § 15. || 707. **1715.** Die katholischen Gesandtschaften besprechen sich, was in Betreff des von Zürich dem Prälaten von Fischeningen abgeschlagenen Wochenmarktes und gethanen Rechtsbotes zu thun sei. Man findet für gut, einstweilen in der Sache nicht zu eilen. Absch. 63, § 4. || 708. **1715.** Zürich spricht gegenüber Bern den Wunsch aus, es möchte dieses Geschäft dermalen nicht urgieren, da durch Ertheilung dieser Markt-gerechtigkeit Wyl so viel als ruiniert würde, dem man doch seine Freiheiten und Rechte zu wahren versprochen habe; da ferner die Schirmbriefe, welche die regierenden Orte Stein und Frauensfeld der Markt-gerechtigkeit halber ertheilt hätten, dadurch entkräftet würden und der Abt von St. Gallen nur um so schwieriger gemacht würde. Bern hingegen will in Betracht, daß der Prälat von Fischeningen bei Einführung des Landesfriedens so viel Facilität gezeigt und das Thurgau, das größtentheils reformiert sei, davon den größten Nutzen habe, während die von Wyl während des Congresses beim päpstlichen Nuntius sich Rath's erholt hätten und keine Freiheiten exclusive besäßen, darauf nicht eingehen, zumal da ja auch zu Gottlieben nahe bei Constanz und zu Feuerthalen bei Schaffhausen Wochenmärkte errichtet worden seien. Zürich ist entschlossen, das eidgenössische Recht vorzuschlagen, wenn man in gemeiner Session die sich Beschwerenden nicht anhören und die Sache nicht aufschieben wolle. Bern widersetzt sich nicht. Absch. 64, § 21. || 709. **1717.** Schultzeiß, Rath und ein Ausschuss von Wyl bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern angelegentlich, daß dem Prälaten von Fischeningen, welcher bereits Baumaterialien zu einem zu St. Margaretha zu errichtenden Kaufhause zuführen lasse, das Marktrecht nicht gegeben werden möchte, da Wyl durch die Verleihung desselben ruiniert würde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Bürgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

N. Bernang (Berlingen).

a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.

Art. 710. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die von Bernang entgegen dem Vergleich von 1708 sich weigern, ihre Schuldigkeit dem Gotteshause Reichenau gegenüber zu erfüllen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. (Sie betraf die „Anstellung der Gemeinden, das Umfragen und die Siegel- und Schreibtare.“) Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. Absch. 80, § 20. || 711. **1717.**

Der Bischof wiederholt seine Beschwerde und macht darauf aufmerksam, daß nicht nur der 1708 von Landvogt Faßbind bestätigte Vergleich, sondern die ihm 1576 durch Brief und Siegel reverbirten und eidlich beschworenen Rechte hintangesezt würden. Zürich, Bern und Glarus finden für gut, daß der Landvogt seine Gründe schriftlich dagegen einbeze; dem widersetzen sich die Gesandten der katholischen Orte nicht. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Die Gesandtschaften der katholischen Orte wollen die Sachen in statum ab ante gestellt, die vom Obervogt in der Reichenau „andicierte“ Buße (er hatte jeden Berlinger um 10 % wegen Widerständigkeit gebüßt) und das Provisionalurtheil des Landvogts Hirzel aufgehoben wissen. Wenn die Bernanger beim Bischofe von Constanz, bei welchem sie sich zuerst zu melden haben, keine Remedur erhalten, so möchten sie sich dann beim Landvogteiamt melden. Absch. 106, § 18. || 712. **1718.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerden und verlangt Bestrafung der Gemeinde Bernang. Absch. 122, § 33. || 713. **1718.** Die von Bernang klagen, daß seit einiger Zeit in Gerichtstaren und Espesen bei Theilungen gegen den Vertrag von 1641 beschwerliche Neuerungen und durch unbefugte Einmischung des Ammanns bei den Gemeindeversammlungen wider den Abschied von 1519 Eingriffe in die Rechte der Bürger gemacht werden. Auf diese Beschwerden hin wird gegen den Bischof die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe die von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und den von seinen Vorfahren ertheilten Freiheitsreversen verbleiben lassen werde. Absch. 122, § 35. || 714. **1719.** Der Bischof von Constanz läßt durch seinen Abgeordneten Klage führen, daß die von Bernang sich weigern, gewisse Siegel- und Schreibtaren, über welche man mit ihnen übereingekommen sei, zu bezahlen. Die Gesandten verlangen, daß die Gemeindegossen von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und bei der Siegel- und Schreibtare von 1641 belassen werden sollen. Absch. 135, § 42.

#### b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.

Art. 715. **1724.** Die von Bernang bitten um Bestätigung einer 1709 gemachten, von ihren Gerichtsherrn ratificierten und 1713 vom damaligen Landvogte bestätigten Ordnung, nach welcher zu Unterhaltung von Kirche und Schule, Holz, Steg und Weg u. a. von den weggezogenen Mitteln einer Person, welche aus der Gemeinde heirathet 1 Procent, von der Verlassenschaft eines in der Gemeinde ohne Leibeserben Gestorbenen 2 Procent bezogen werden sollen. Troß der Einsprache von Seite einiger Berlinger und von Ausschüssen von Ermatingen, Tägerweilen, Gottlieben und Steckborn wird diese Ordnung ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 221, § 40. || 716. **1725.** Obige Ordnung wird ratificiert, doch mit dem Vorbehalt, daß diese Procente kein Abzug seien, sondern als eine Steuer bezogen werden und also heißen sollen. Die Gesandtschaft von Zug nimmt die Sache ad ratificandum in den Abschied. Absch. 232, § 18.

#### O. Sulgen.

Art. 717. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landammann Nabholz zu Sulgen die Sacristei habe aufbrechen lassen, daß er die Kirchenlade herausgenommen, in ein Wirthshaus habe tragen lassen und daselbst die Capitalbriefe daraus genommen habe. Er erklärt zugleich, daß er sich durch den neuen Landfrieden nicht gebunden halte. Nabholz wird verhört und sagt, daß er von Landvogt Hirzel abgesandt worden sei, nach Anleitung des Landfriedens das Kirchengut zu vertheilen, daß er im Beisein des Gerichtsherrn, dessen Beamten und der Ausschüsse und Vorgesetzten beider Religionen, des katholischen Mesners und des Landgerichtsdieners durch den Schlosser habe öffnen lassen, weil der Schlüssel geflüchtet worden sei; ferner



daß er ein Schindellädchen herausgenommen, dasselbe, jedoch nicht in einem Wirthshause, sondern in Ammann Bommelis Haus geöffnet und nach Anleitung des Landsfriedens den Evangelischen daraus gegeben habe, was zu ihrem Kirchengut diene; das Uebrige habe er den Katholiken zurückerstattet und beide Parteien zu deren Zufriedenheit verglichen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen in einem freundlichen Schreiben dem Bischof den wahren Hergang der Sache berichten. Die katholischen Gesandtschaften aber hören vorerst die Katholischen von Sulgen ab, und da deren Aussagen nicht in allem mit den natholischen übereinstimmen, nehmen sie nebst der glarnerischen die Sache ad referendum und erklären, daß sie im letzten Frieden dem Drittmann sein Recht nicht vergeben hätten. Zürich und Bern berufen sich auf den klaren Inhalt des Landsfriedens. Absch. 80, § 15. || 718. **1717.** Die Gemeinde Sulgen wünscht eine neue Filialkirche zu Erlen zu erbauen und ersucht die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer zu den 2500 Gld., welche sie bereits hätten. Die Gesandten Zürichs und Berns stellen den Abgeordneten die obwaltenden Schwierigkeiten namentlich wegen der den Chorherren zu Bischofszell zugehörenden Collatur der Pfarrei Sulgen vor. Absch. 95, § 8.

#### P. Romanshorn, Kefweilen und Herrenhof.

Art. 719. **1717.** Die reformierten Gemeinden Romanshorn, Kefweilen und Herrenhof bitten die Gesandten von Zürich und Bern, 1) daß ihnen ihr Antheil am sogenannten Siechengute herausgegeben oder doch wenigstens ein gewisses Quantum an Zinsen verabsolgt werde, 2) daß ihnen ihre Deffnungen in mehreren beschwerlichen Puncten abgeändert, 3) daß ihnen ihre zu Wyl liegenden Gewehre zurückgegeben werden möchten. Die Petenten werden zur Geduld gewiesen. Absch. 95, § 13.

#### Q. Zihlschlacht.

##### a. Capelle.

Art. 720. **1717.** Abgeordnete von Zihlschlacht, welches nach Sitterdorf pfärrig ist, bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer an die Baukosten der St. Afra-Capelle. In dieses Steuerbegehren wird nicht eingetreten. Absch. 95, § 9.

##### b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.

Art. 721. **1728.** Da der Domherr von Hallwyl zu Constanz in seiner Herrschaft Zihlschlacht von allen daselbst vor Strafgericht fallenden Bußen zum voraus 1 Pf. Pfening, dann noch zwei Theile der Buße nimmt und bloß den übrig bleibenden Drittheil der Hoheit behündigt, so wird der Landvogt beauftragt, von ihm seine Befugnisse dazu zu vernehmen und darüber an die Orte zu berichten. Absch. 281, § 20. || 722. **1729.** Der Domherr von Hallwyl behauptet, kraft eines von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld 1503 errichteten Vergleichs zu seiner Handlungsweise berechtigt zu sein. Absch. 298, § 15. || 723. **1730.** Dem Domherrn von Hallwyl wird befohlen, im Fall er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Theil der Bußen nicht besser nachweisen könne, dem 1509 zwischen allen Gerichtsherren errichteten Vertrag sich zu unterziehen. Absch. 312, § 16.

## R. Mettlen.

Art. 724. 1717. Zwölf Gemeindeglieder von Mettlen tragen den Gesandten der katholischen Orte vor, daß die in den sanctgallischen Gerichten gelegene Gemeinde Schönholzersweilen, als sie ihre neue Kirche baute, die Gemeinde Mettlen, welche nach Büllingen pfärrig sei, ersucht habe, Nachbarschafts halber ihr zwei „Fron- tagmann zu thun“, mit dem Versprechen, daß der Gemeinde Mettlen ein Schein ausgestellt werden solle, daß diese „gutmüthige Willfahr“ ihr niemals präjudiciertlich sein werde. Da dieser Schein aber nicht zur Zufrieden- heit jener zwölf Gemeindeglieder ausgefallen sei, hätten dieselben die Zuführen und die Arbeit eingestellt, während die andern damit fortgefahren seien und mit der Gemeinde Schönholzersweilen den vom Landvogt ratificierten Vertrag geschlossen hätten, kraft dessen die Gemeinde Mettlen 6 französische Thaler außer den großen Baukosten jährlich an diese neuerbaute Kirche bezahlen soll. Dagegen hätten sie, die zwölf Gemeindeglieder, protestiert, da es sonst Sitte sei, wo etwas zum Bau oder zur Erhaltung einer Kirche contribuiert werden soll, dies durch eine Anlage auf den Kopf oder das Vermögen zu decken, das Gemeindevermögen aber unberührt zu lassen und das hier um so mehr, da das Gemeindegut dem Landammann Rüpplin verschrieben und sonst schon sehr belastet sei. Sie beklagen sich, daß sie, als sie an die Gesandten der Orte hätten appellieren wollen, sowohl vom Land- vogt, als vom Bürgermeister von Zürich nicht zugelassen worden seien. Ihnen wird nun angezeigt, daß sie zuerst sich zu den Gesandten von Bern verfügen und vernehmen sollen, was diese zu der Sache sagen, und die katholischen Gesandten davon benachrichtigen sollen, damit diese mit dem Bürgermeister von Zürich reden können. Wenn dessen Antwort „nicht darnach ausfalle“, so soll sie dem Abschied beigefügt und den gn. Herren und Obern hinterbracht werden. Absch. 107, § 4. || 725. 1717. Die katholischen Gesandten zeigen der gesammten Session an, daß sich jene zwölf Gemeindeglieder melden, um ihre oben angeführte Klage vorzubringen. Die zürcherische Gesandtschaft ist zwar der Ansicht, daß diese Sache nicht vor die Session gehöre, will jedoch ge- statten, daß der Landammann die Sache, doch nur pro informatione, vortrage. Bei der Auseinandersetzung derselben sagt der Landammann, daß die Vorgesetzten und der Mehrtheil der Gemeindeglieder jenen Vergleich zu Bezahlung der 6 Louisblancs für den jeweiligen Pfarrer zu Schönholzersweilen gemacht hätten, und daß niemand gegen seinen Willen gezwungen werde, nach Schönholzersweilen zur Kirche zu gehen. Die zürcherische Gesandtschaft ist der Ansicht, daß der Kirchensatz, als der Religion anhängig, kraft des Landsfriedens der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen sei; weswegen man dieser bereits verglichenen Sache halber sich „in keine Wei- terung einlassen“ werde. Die katholischen Gesandten aber erklären, daß in dieser Sache der Landesherr der beklagten Partei Recht zu halten die Pflicht habe, und kennen keinen Paragraphen im Landsfrieden, welcher dagegen spreche. Sie verlangen, daß solches in den Abschied gesetzt werde. Zürich läßt es bei seiner Antwort nochmals bewenden. Absch. 106, § 42. || 726. 1718. Auf die nochmalige Beschwerde jener Gemeindeglieder erbietet sich der andere größere Theil, die 6 Louisblancs (= 11 Gld. 12 Kr.) unter sich zu vertheilen unter der Bedingung, daß aber nur sie und ihre Nachkommen das Recht und den Zugang zu dieser neuen Kirche haben, oder wer von den andern sich später einkaufe. Dieser Vergleich wird von den Gesandten zu Gefallen aufgenommen. Absch. 125, § 40. || 727. 1719. Gemeindeglieder von Mettlen erheben neuerdings Streit erstlich wegen der Kosten, welche durch den Conflict wegen des Beitrags an die neue Pfarre zu Schönholzers- weilen aufgelaufen waren, zweitens wegen Bezahlung von Kosten, welche aus dem Verkauf von Gemeindegut und Wiederaufhebung des Verkaufs erwachsen seien. Es wird ihnen überlassen, um die Bestimmung der noch unartierten Kosten beim Landvogt sich anzumelden. Absch. 137, § 38.

Art. 728. **1718.** Es wird hinterbracht, daß die Rechnung über das Kirchengut zu Kilchberg in der Herrschaft Wellenberg, welches ein Lehen der regierenden Orte sei, unter dem Vorwande des Landsfriedens nicht mehr vor dem thurgauischen Oberamte, sondern vor dem [zürcherischen] Obervogte und dem Prädicanten abgelegt werde, und daß die alten Briefe weggenommen worden seien. Diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 124, § 3. || 729. **1719.** Dieser Kirchenrechnung halber soll es einweilen dabei sein Bewenden haben; der Landvogt soll aber, wenn ihm eine dieser Rechnungen nach ihrem Abschlusse gezeigt werden sollte, eine Copie davon nehmen, um seiner Zeit das Nöthige vorzuzufehren. Absch. 136, § 6.

#### T. Steckborn.

Art. 730. **1718.** In Betreff eines Streites wegen Kirchenstühlen wird erkannt, daß in solchen Fällen in erster Linie der Rath zu Steckborn, in zweiter Instanz der große Rath, in letzter Rath und gefeszte Gemeinde entscheiden sollen, letztere ohne Recurs. Absch. 125, § 41.

#### U. Hugelshofen.

Art. 731 a. **1719.** Ausschüsse der innerhalb der Gemeinde Hugelshofen und der außerhalb derselben angehörenden Bürger erscheinen wegen einer Differenz, betreffend die Unterhaltung der Kirche daselbst. Die innern Bürger begehren, daß ihre außerhalb der Gemeinde angehörenden Mitbürger landsfriedlich angehalten werden möchten, an die Ausgaben für die Unterhaltung der Kirche, zu deren Bestreitung die Zinsen des Kirchengutes nicht mehr hinreichten, nach gleichen Anlagen, wie sie, zu steuern. Beide Theile vergleichen sich gütlich; der Vergleich wird von den Gesandten ratificiert und ist folgenden Inhalts: 1) Es bleibt bei dem jährlichen Bürgerbägen, wegen der Strafen und Compensierung der Kosten bei dem landvögtlichen Vergleich und der Erkenntniß vom 5. Juni 1719; die Gemeinde Hugelshofen bleibt bei ihren Briefen und Siegeln geschirmt. 2) Was aus den Zinsen des Kirchenguts nicht für die h. Communion, die Erhaltung der Kirche und der Glocken und für des Sigrists jährliche Besoldung bestritten werden mag, soll durch eine gemeine Anlage von den innern und äußern Bürgern bezahlt werden. Die Vertheilung der Anlagen hat ein Ausschuß der innern und äußern Bürger anzuordnen; beide Parteien werden zur Einigkeit angewiesen. Absch. 137, § 40.

#### V. Hof Huben bei Frauenfeld.

Art. 731 b. **1719.** Schultheiß Joh. Heint. Müller von Frauenfeld kommt um die Erlaubniß ein, seinen Hof, genannt „in der Huben“ an Winterthur verkaufen zu dürfen. Sein Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 48. || 732. **1719.** Obendasselbe Ansuchen wird wiederholt und ad recommendandum genommen. Absch. 137, § 39. || 733. **1720.** Dem Schultheißen Müller von Frauenfeld willfahren Zürich und Bern, insofern alle andern Orte beistimmen; die V katholischen Orte nur dann, wenn man ihnen in der beflerischen Sache willfahre. Absch. 154, § 43. || 734. **1722.** Dem Schultheißen Müller wollen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus den Verkauf des Hofes Huben gestatten, wenn dem Schultheißen Rogg der Verkauf seines Zehntens an Itzingen bestätigt werde. Bern referiert; Zug will der Mehrheit zufallen.



Absch. 190, § 22. || 735. **1723.** Der Verkauf wird bewilligt, doch soll er den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogieren. Absch. 207, § 16.

#### W. Wart.

Art. 736. **1721.** Die Gesandtschaft von Zürich fragt an, ob der Verkauf eines Zehntens zu Wart (zu 5000 Gld. und 100 Thlr. Trinkgeld) von Seite des Schultheißen Rogg von Frauenfeld an das Carthäuserkloster Ittingen nicht zu annullieren sei, da er in todte Hand verkauft werde. Rogg entgegnet, daß der Zehnten eine Fahrniß sei, und daß der Abschied von 1695 nur Güter und Herrschaften in todte Hände zu verkaufen verbiete, ferner, daß der Prior Burger der Stadt sei, und endlich daß auch schon Grundzinse in todte Hand verkauft worden seien. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 175, § 35. || 737. **1722.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte kommen untereinander überein, daß der von der Carthause Ittingen getroffene Kauf des Zehntens zu Wart gut geheissen werden soll. Absch. 189, § 9. || 738. **1722.** Zürich und Bern sehen den Zehnten nicht als eine Fahrniß an, sondern fassen das Zehnten recht ins Auge und trennen es von der Nutznießung. Sie wollen den Kauf annulliert wissen, weil dergleichen Verkäufe in todte Hand durch die Abschiede verboten seien. Ohne Vorwissen ihrer Obern geschlossene Käufe der Art seien nicht maßgebend. Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus wollen es in diesem speciellen Falle bei dem Kaufe bewenden lassen, für die Zukunft aber die Abschiede und Erkenntnisse der hohen Obrigkeit aufrecht erhalten und das Oberamt beauftragen, darauf zu sehen, daß keine Käufe in todte Hand ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit geschehen. Schwyz stimmt der Bestätigung bei und behält in solchen Fällen den Obrigkeiten die Gratification vor. Zug will sich der Majorität nicht widersetzen. Absch. 190, § 13. || 739. **1723.** Dem Schultheißen Rogg wird der Verkauf des Zehntens unter der Bedingung bewilligt, daß derselbe den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogiere. Absch. 207, § 17.

#### X. Wittenwyl.

Art. 740. **1722.** Daß der Gerichtsherr Harder zu Wittenwyl auf alle seine zehntenfreien Güter den Zehnten dem Gotteshaufe Fischeningen verkauft hat, wird als etwas Bedenkliches den Hoheiten hinterbracht. Absch. 190, § 13. || 741. **1723.** Bern giebt die Einwilligung zu dem harderischen Zehntenverkauf. Lucern, Uri, Unterwalden lassen es bei dem bereits erteilten Consens bewenden. Schwyz nimmt den Anzug in den Abschied. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Zug will die Sache noch untersuchen und je nach dem Befund derselben entsprechen. Absch. 207, § 44. || 742. **1724.** Zürich giebt zu diesem Zehntenverkauf seine Zustimmung nicht. Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen, wie früher. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 33. || 743. **1725.** Zürich versagt nochmals seine Zustimmung zu dem obigen Zehntenverkauf an Fischeningen. Die übrigen Orte erklären sich wie früher. Absch. 232, § 22. || (744. Siehe 731 a.)

#### Y. Scherzingen.

Art. 745. **1724.** Der Aebtissin von Münsterlingen wird insinuiert, daß sie Kirche und Pfarrhaus zu Scherzingen in guten Stand setzen möchte. Absch. 221, § 42. || 746. **1725.** Die Aebtissin wird gemahnt, die noch nöthige Reparatur an Kirche und Pfarrhaus vornehmen zu lassen. Absch. 234, § 33.

## Z. Summeri.

Art. 747. **1725.** Zur Reparatur des Kirchturmes und der Kirchhofmauer weigern sich die Katholischen die Hälfte zu zahlen, weil sie nur einen Fünftel der Gemeindsgenossen bilden und ihr Kirchengut Eigenthum der Domherren von Constanz sei. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären aber, daß sie nach dem Landsfrieden die Hälfte zu zahlen haben. Die Gesandtschaft des Abts referiert. Absch. 234, § 25.

## AA. Egnach.

## a. Evangelische Kirche.

Art. 748. **1726.** Die evangelische Gemeinde zu Egnach wünscht, ohne aufzuhören mit Arbon, Roggwyl und Horn eine Kirchengemeinde zu bilden, eine neue Kirche zu Egnach zu bauen und mehr Gottesdienst halten zu lassen. Sie will ferner das Ihrige an Kirche und Pfarrei Arbon contribuieren, das Kirchlein zu Erdhausen beibehalten und wöchentlich eine Frühpredigt und hie und da eine Katechesation darin halten lassen, ihren Geistlichen „Diacon“ betiteln, denselben in einem Hause zu Egnach unterbringen, bis ein Pfarrhaus erbaut werden könne. Ferner erklärt sie sich dahin, daß sie trachten werde, einen Fond für dessen Besoldung zu bilden, und spricht die Hoffnung aus, daß Arbon, Roggwyl und Horn ihr dabei behülflich sein werden. — Bern überläßt Zürich, die Unterhandlungen zwischen Arbon und Egnach zu führen und mit dem Bischof von Constanz, welcher dem Vorhaben sich widersetzen zu wollen scheinete, zu unterhandeln; es wünscht aber von Zürich über alles in Kenntniß gesetzt zu werden. Abgeordnete von Arbon sprechen den dringenden Wunsch aus, es möchte doch keine Sönderung der Gemeinde zugegeben werden. Absch. 249, § 24. 25. || 749. **1726.** Der wegen Erbauung einer Kirche zu Egnach zwischen Egnach einerseits und Arbon, Horn und Roggwyl andererseits entstandene Streit wird verglichen (das Project des Vergleichs ist dem Abschiede beigelegt). Absch. 256, § 17. || 750. **1728.** Die bernerische Gesandtschaft ist für die Ausfertigung des egnachischen Kirchenbriefs nicht instruiert und wünscht von Zürich Mittheilung über den Stand der Sache. Absch. 284, § 23. || 751. **1730.** Auf ein Sollicitationschreiben der Gemeinde Egnach wird beschloffen, daß das Pfrundeinkommen ins Reine gebracht werden soll; kann das nicht durch die Parteien selbst geschehen, so soll der Landammann auf der Parteien Kosten die Sache an Ort und Stelle in Ordnung bringen. In Betreff der Collatur soll denen von Egnach ein von Zürich ausfertigtes und von Bern genehmigtes Instrument gegeben werden. Absch. 315, § 23.

## b. Ammann und Beamte in den Gerichten.

Art. 752. **1730.** Auf ein Sollicitationschreiben der Gemeinde Egnach wird beschloffen, daß der Landvogt vom Obervogt zu Arbon verlangen soll, daß er die Ammannsstelle nunmehr mit einem Evangelischen nach dem Landsfrieden besetzen soll und zwar so, daß demselben die gleichen Emolumente, wie dem katholischen zukommen; ferner soll der Obervogt in den Gerichten Egnach keines fremden Beamten, sondern des Weibels sich bedienen. Absch. 315, § 23. || 753. **1731.** Bei der Fortdauer der egnachischen Beschwerden wird die landsfriedliche Commission zu Zürich beauftragt, nach Einsendung sämmtlicher Schriften einen Rathschlag zu entwerfen und denselben Bern mitzutheilen. Absch. 327, § 33.

## BB. Tägerweilen.

Art. 754. **1727.** Der Bischof spricht den Wunsch aus, der Landvogt möchte einige Widerspenstige und Unruhstifter zu Tägerweilen strafen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 265, § 37.

## CC. Lang-Rickenbach.

Art. 755. **1728.** In Betreff der Reparatur der Kirche ist die Gesandtschaft Berns nicht instruiert und ersucht Zürich um Mittheilung des Standes der Sache. Absch. 284, § 23. [756. Siehe Art. 809 Ußburger zu Stein enntert der Bruck.]

## DD. Emmishofen.

## a. Hof Gyrßberg.

Art. 757. **1730.** Lorenz Wetter von Herisau spricht Namens seiner Schwiegermutter für den Hof Ober-Gyrßberg (Haus und Einfang) das Recht eines gefreiten Hauses an, da derselbe 1579 von Constanz dem Domherrn Segesser gefreit und mit der niedern Judicatur begnadet und 1620 in den Gerichtsherrnstand aufgenommen worden sei; 1631 sei dieses gefreite Haus, nachdem es an die Obrigkeiten gefallen, vom damaligen Landvogte im Namen der X Orte befreit und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verkauft worden. Nachdem der Landschreiber nachzuweisen gesucht hat, daß 1631 nur das Haus, nicht die Güter, als ein befreites verkauft worden sei, und daß seit 1700 sein Vater und er, der Landschreiber, im Besitz der niederen Judicatur über das Dorf gewesen seien, die sie von den regierenden Orten erhalten hätten, ferner daß der Hof kein Freisitz sei, wird die Sache ad referendum genommen. Uri und Schwyz aber sehen diese begehrte Befreiung als eine Neuerung an und sind der Ansicht, daß dieses Haus nebst Einfang seit 1631 unter hochobrigkeitlicher Judicatur gestanden habe. Absch. 315, § 17. || 758. **1731.** Obiges Begehren wiederholt Johannes Ginz Namens seiner Schwiegermutter. Zürich, Bern, Lucern tragen Bedenken, den Brief von 1579 zu bekräftigen, nehmen aber in den Abschied, ob nicht Ginz und seine Nachkommen allein, und ohne ihnen die Judicatur zuzueignen, zu befreien wären. Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sind instruiert, den Ginz zur Ruhe zu verweisen. Absch. 324, § 19.

## b. Stiftung für die h. Kreuzspründe.

Art. 759. **1732.** Abgeordnete der Stadt Constanz suchen um Ratification des zu Gunsten der h. Kreuzspründe zu Emmishofen von Ammann Burchardt von Emmishofen gemachten Legats, bestehend in einer guten Zucht Neben und zwei Mannsmaad Wieswachs. Das Ansuchen wird, da es den Abschieden zuwiderläuft, zur Disposition der gu. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 341, § 29. || 760. **1733.** Zürich und Bern geben die Ratification nicht, da nach Landsfrieden und Abschieden unbewegliche Güter nicht in todte Hand kommen sollen; die übrigen Gesandtschaften ratificieren die Schenkung in Betracht, daß dieselbe so unbedeutend sei. Absch. 354, § 28. || 761. **1734.** Zürich und Bern wiederholen ihre Verweigerung der Ratification; die übrigen Gesandten stimmen wie früher. Absch. 374, § 31.



## EE. Roggwyl.

## a. Bau einer evangelischen Kirche.

Art. 762. **1730.** Roggwyl beharrt auf seinem Vorhaben, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu bauen, eine eigene Pfründe zu stiften und von Arbon sich zu trennen. Arbon bringt seine Gegengründe vor und weist namentlich darauf hin, wie die Evangelischen zu Arbon den Katholischen gegenüber dadurch gar geschwächt würden. Die Sache wird ad referendum genommen; unterdessen soll Roggwyl die Anstalten zum Baue einstellen. Absch. 315, § 27. || 763. **1731.** Zürich stellt Bern die Gründe vor, warum es nicht rathsam sei, den Roggwylern den Bau einer eigenen Kirche zu gestatten, und hebt namentlich die Gefahr hervor, welche dadurch den Evangelischen zu Arbon bereitet würde; ferner daß die Roggwylern sich der Befugniß eine eigene Kirche zu bauen durch den Diesenhofers- und Egnacher-Tractat begeben hätten, und daß sie unter sich selbst uneins seien. Bern hatte bereits den Roggwylern die Erlaubniß zum Kirchenbau gegeben, da dieselben einen Titel vorgewiesen, daß sie die Befugniß sich von Arbon wieder zu trennen erhalten hätten, will aber die angebrachten Gründe hinterbringen; Zürich möge den Roggwylern untersagen, einstweilen Baumaterialien zuzuführen. Absch. 320, § 5. || 764. **1731.** Zürich wird von Bern überlassen, einen Entwurf zu machen, wie der Gemeinde Roggwyl mit einer Filiale geholfen werden könnte, und denselben Bern einzuschicken. Absch. 327, § 30. || 765. **1732.** Roggwyl wiederholt sein Ansuchen, eine eigene Kirche, ein eigenes Pfarrhaus und eine eigene Pfründe stiften und von Arbon sich trennen zu dürfen, will die Kosten durch Steuern und Anlagen bestreiten und nur den bis dahin an die Pfründe Arbon und an den Mesner daselbst gegebenen Beitrag zurückbehalten. Abgeordnete von Arbon und Horn wollen das nicht zugeben, zumal da die Roggwylern nach 1728 laut Ausweises des egnachischen Vertrags zu dem neuen Zuschuß von 65 Gld. sich verbindlich gemacht hätten. Abgeordnete der beiden egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht bitten die Sache beim Alten zu lassen, da sie 1728 auf den Entschluß der Roggwylern hin, bei der Pfarre Arbon zu bleiben, sich ebenfalls entschlossen hätten bei derselben zu bleiben und auf ihren Antheil an dem von den übrigen egnachischen Rotten zurückgezogenen Pfrundgute verzichtet und nicht nur 17½ Gld. auf sich genommen, sondern noch 600 Gld. an die Pfarrstiftung im Egnach gesteuert hätten. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 343, § 24. || 766. **1733.** Die Roggwylern legen ihr Begehren nochmals den Gesandten von Zürich und Bern vor und begleiten es mit einer speciellen Auseinandersetzung der Art der Ausführung. Abgeordnete von Arbon und Horn geben ihre Bedenken dagegen ein; Abgeordnete der egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht ersuchen, daß man die Roggwylern anhalten möge, bei dem Vertrag von 1728 zu bleiben, oder, daß man ihnen gestatten möge, mit ihrem Capital von 350 Gld. sich von der Kirche zu Arbon zu trennen und sich zu ihren Gemeindsgenossen im Egnach in die Kirche zu begeben. Die Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum, empfehlen den Roggwylern ihre Rechnung nicht zu kurz zu machen, auf die Steuern der regierenden Orte sich nicht zu verlassen und sich von den Gemeinden Malisdorf und Niederen für die versprochenen 2000 Gld. eine Schrift ausstellen zu lassen und dieselbe Zürich einzusenden. Absch. 356, § 29. || 767. **1734.** Es wird beschloffen, die Roggwylern zu Ersparrung der Kosten durch ein Schreiben vom Kirchenbau abzumahnern. Absch. 376, § 19.

## b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömenschwyl.

Art. 768. **1730.** Dem Abt-sanctgallischen Gesandten wird die Unstatthaftigkeit vorgestellt, daß die Evangelischen zu Roggwyl zu einem Beitrag an den Bau der [katholischen] Kirche zu Lömenschwyl angehalten werden.

Der Gesandte entgegnet, daß auch von andern im Bann von Lömenschwyl liegenden Gütern eine Auflage zu diesem Zwecke bezahlt werde. Er nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 315, § 34. || 769. **1731.** Auf Berns Anfrage, ob dieser Beschwerde abgeholfen worden sei, antwortet die Gesandtschaft Zürichs, daß die darüber eingekommene Nachricht bereits an den Stand Bern abgegangen sei. Absch. 327, § 37. || 770. **1732.** Instruktionsgemäß beschwerten sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern gegenüber dem Abt von St. Gallen, daß den Roggwylern auf ihren im Lömenschwylischen gelegenen Gütern eine Anlage für den Bau der katholischen Kirche daselbst zugemuthet werde, während die Katholiken nirgends für reformierte Kirchen in Anspruch genommen würden. Die Gesandtschaft des Abts nimmt die Beschwerde ad referendum. Zürich und Bern ersuchen mit jeder Execution inne zu halten. Absch. 343, § 34.

#### c. Freist. Roggwyl.

Art. [771.] 772. **1739.** Gallus Soller hatte „den Freist.“ Roggwyl sammt den dazu gehörigen Gütern erkaufte. Dieses Freist. Lehenherr ist der Fürst von St. Gallen. Der Entwurf eines Vergleiches zwischen dem Käufer Gallus Soller und dem Fürsten wird vorgelegt, nach welchem der Fürst alle Lehenrechte auf die alt-roggwylischen Schloßgüter cedirt, Soller dagegen sich verpflichtet, demselben das Schloß Roggwyl mit Gericht, Zwing und Bann, so weit des Schlosses und Grabens Marken es zugeben, sammt Stadel, Brunnen, Brücke, Bach, zwei Zucharten vom Schwanken-Garten, das Haslenwiesholz, den völligen Zehnten und Grundzins, welcher dem Stift Constanz lebig war, mit Einschluß aller deren Gerechtigkeiten für frei, ledig, los, auch recht eigen vollständig zu überlassen, wofür dem Soller 26,000 Gld. bezahlt werden. Dies die Hauptbedingungen. (Daneben noch acht andere.) Zürich, Bern, Lucern, Glarus nehmen das Project ad referendum, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ad ratificandum. Absch. 454, § 18.

#### FF. Gottlieben und Tägerweilen.

Art. 773. **1731.** Wegen der Bestellung eines evangelischen Kirchenpflegers und der Verwaltung des Kirchengutes zu Gottlieben und Tägerweilen wird Zürich von Bern ersucht, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß er die von Gottlieben in ihrem alten Posses laße und den Befehl gebe, daß den Evangelischen zu Gottlieben Kirchenlade und Briefe herausgegeben werden. Absch. 327, § 32. || 774. **1732.** Die von Gottlieben geben nochmals eine Beschwerde ein, betreffend die Verwaltung des Kirchengutes und die Wahl der Kirchenpfleger. In Folge dessen wird die landsfriedliche Commission in Zürich beauftragt, ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Constanz zu erlassen, vorher aber dasselbe noch Bern mitzutheilen. Absch. 343, § 25.

#### GG. Eschenz.

Art. 775. **1733.** Victoria Tschudi, Wittve des ertrunkenen Hans Martin Tschudi, Kronenwirths zu Eschenz, wünscht ihr Haus zur Krone in Eschenz gegen das dem Kloster Einsiedeln gehörende Wirthshaus zur „Crayen“ in Unter-Eschenz zu vertauschen. Der Tausch wird in Betracht der unglücklichen Umstände unter Ratificationsvorbehalt bewilligt. Absch. 354, § 25. || 776. **1734.** Der Tausch wird ratificiert. Absch. 374, § 27. || 777. **1735.** Auf die Bitte der Victoria Tschudi wird nach dem Verlangen des Abtes von Einsiedeln dem Tauschinstrumente beigefügt: 1) daß der Abt das Tavernenrecht ab dem eingetauschten Wirthshaus zum „Rappen“

(Graven) nach Belieben zu vergeben sich vorbehalten; 2) daß  $2\frac{1}{2}$  Viertel Kernen Grundzins ab dem Haus zum „Rappen“ „gehen“. Absch. 392, § 33.

### III. Hauptwyl.

#### a. Gonzenbachisches Fideicommiss.

Art. 778. **1733.** Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherr zu Hauptwyl, ohne Leibeserben, bittet um die Erlaubniß, die 15,000 Gulden, welche ein jeder Uebernehmer des gonzenbachischen Fideicommisses bei dem Antritt desselben in die Erbschaft seinen Mitgeschwistern einlegen soll, durch eine von ihm zu machende Disposition entweder zu vermindern oder völlig zu abolieren. Nachdem des Petenten Better seine Einwilligung ebenfalls dazu gegeben hatte unter der Bedingung, daß diese Disposition auf die ganze Familie ausgedehnt werde, wird die Erlaubniß unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Absch. 354, § 26. || 779. **1734.** Die Ratification erfolgt. Absch. 374, § 32. || 780. **1738.** Zwischen Junker Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherrn zu Hauptwyl, und dessen Better, Junker Heinrich Gonzenbach, wird in Beziehung auf das von ihren Vorältern gestiftete Legat von 2000 Gld. zu Bestellung des Schloßpredigers folgende von den Gesandten Zürichs und Berns ratifizierte Uebereinkunft geschlossen. Heinrich Gonzenbach hätte nach kraft frauenseldischen Recesses von 1721 (17. Januar) 1000 Gld., von Junker Bartholomäus Gonzenbach herrührend, zu bezahlen. Hans Jakob erklärt auf diese 1000 Gld. aus gutem freiem Willen zu verzichten und dieselben dem Better Heinrich und Interessierten ad pias causas zu überlassen, nichts desto weniger aber den Gottesdienst im Schlosse und die Unterhaltung des Schloßpredigers zu fördern und das nöthige Capital zu äufmen. Dagegen erklärt Junker Heinrich, Inhaber des andern Theils von Hauptwyl, den Hans Jakob oder den künftigen Inhaber des Fideicommisses wegen dieser Summe nie zu beunruhigen, noch in Einrichtung des Gottesdienstes zu behindern. Zugleich wird auch auf Hans Jakobs Ansuchen dessen Bettern befohlen, den wider den Landesfrieden angenommenen katholischen Wagner wegzuschaffen. Absch. 443, § 2.

#### b. Prediger.

Art. 781. **1738.** In dem voriges Jahr zwischen den Gerichtsherrn zu Hauptwyl errichteten Vergleichs- spruche war bestimmt worden, daß ein jeweiliger Präceptor oder Prediger daselbst die Auflegung der Hände in Zürich empfangen und auch dem zürcherischen Synodus angehören müsse. Evangelisch Glarus hatte dabei erklärt, daß es sich durch keines von beiden verpflichtet halte, und seines Standes Rechte reserviere. Es beschwert sich, daß diese seine Erklärung nicht in den Abschied aufgenommen worden sei, und will sie in denselben gesetzt wissen; zugleich nimmt es Anlaß, gegen schon öfters in den Abschieden vorgekommene Weglassungen und Aenderungen zu remonstrieren. Der evangelische Protocollist verantwortet sich. Absch. 444, § 1.

### II. Andwyl.

Art. 782. **1734.** Das Stift St. Stephan hatte einige leibfällige Leute zu Andwyl angesprochen. Der Landvogt, aufgefordert rechtlich abzusprechen, berichtet, daß die Sache noch in statu quo sich befinde, da keine Klage geführt worden sei. — Wegen eines Hauses zu Andwyl, welches eben dasselbe Stift anspreche, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Obervogt zu Bischofszell einen Extract der Marchenbeschreibung der Herrschaft Berg zu verlangen. Absch. 374, § 23. || 783. **1735.** Die Untersuchung wegen dieses Hauses ist noch nicht vor



sich gegangen. Absch. 392, § 26. || 784. **1736.** Der Landvogt zeigt an, daß nach genommenem Augenschein das Stift St. Stephan dieses Haus in die hohen Gerichte cedirt habe. Absch. 392, § 19.

#### KK. Sirnach.

Art. 785. **1736.** Es wird ein vom Weibbischof zu Constanz besiegelter Stiftungsbrief einer Frühmesspfründe in Sirnach vom Vogt und Quartierhauptmann Felix Rugstuhl von Hofen zur Ratification vorgelegt. Da aber aus der Urkunde hervorgeht, daß, wenn nach der Stiftung niemand von der Familie des Stifters diese Pfründe versehen könnte, Thurgauer oder Eidgenossen dazu gelangen sollten, wird die Urkunde dem Rugstuhl zu besserer Examination zurückgestellt und der Landvogt beauftragt, demselben die Gedanken der Gesandten zu eröffnen. Absch. 408, § 2. || 786. **1737.** Der Stiftungsbrief jener Frühmesse wird ratificiert mit dem Beifügen, daß, wenn kein tauglicher Descendent aus dem rugstuhlschen oder stofflischen Geschlecht vorhanden sei, dann ein den katholischen Orten beliebiger Priester genommen werden soll; ferner daß die auf des Stifters Güter gelegten 3000 Gld. ewige Zinsen in gute ablösbare Gültlen im Lande verwendet werden, endlich daß ein Exemplar des ratificierten Stiftungsbriefes in das Archiv zu Lucern und eines in das Archiv zu Frauenfeld gelegt werden sollen. Absch. 423, § 1. || 787. **1743.** Die Erben des Felix Rugstuhl hatten, weil das Erbe sehr gering ausgefallen war, das Domcapitel von Constanz angesucht, die Frühmesspfründe zehn Jahre still zu stellen, doch so, daß die Messe gelesen werde. Die katholischen Orte hatten darauf hin dem Domcapitel die Versicherung gegeben, daß die Stiftung erequiert werden solle. Da nun die Erben um ein Recommendations schreiben an das Officium in Constanz bei den Gesandten einkommen, wird ihr Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 506, § 2.

#### LL. Mühlheim.

Art. 788. **1736.** Die Evangelischen zu Mühlheim sprechen nach der landsfriedlichen Einrichtung die Alternation in Besetzung der Gerichtschreiberei daselbst an und geben eine Protestation gegen andere Verfügung ein. Auf des Landammanns Bericht wird für gut befunden, bei der von den Evangelischen eingegebenen Protestation das Geschäft beruhen zu lassen. Absch. 405, § 3.

#### MM. Ermatingen.

Art. 789. **1737.** Die Katholischen von Ermatingen beschwerten sich bei den katholischen Gesandten, daß die sogenannte Katharinen- oder Frühmesspfründe, gestiftet von Amalia von Hard unter Werner, Abt in der Reichenau (XIII. Jahrhundert), und bestätigt von Abt Martin, schon viele Jahre nicht besetzt sei. Es wird deswegen an den Weibbischof von Constanz geschrieben. Absch. 423, § 7.

#### NN. Berg.

Art. 790. **1738.** Die evangelische Gemeinde zu Berg bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die sie 1735 bei der Reparatur der Kirche (300 Gld.) und 1737 in Folge der nöthig gewordenen Verlängerung derselben (900 Gld.) gehabt habe. Ihr Ansuchen wird ad recommendandum genommen. Absch. 443, § 3.

## OO. Freisiz Hertler.

Art. 791. **1740.** Dem Ingenieurhauptmann Beer von Blaisen, wohnhaft zu Constanz, welchem erbsweise und durch Auslosung seiner Erben der Freisiz Hertler zugefallen war, wird auf dessen Ansuchen das von der Stadt Constanz deswegen errichtete Instrument confirmirt und ein Brief ebendesselben Inhalts ausgestellt, wie 1575 dem Hans Ulrich Herter seinem Großfahnherrn von seiner Frau her ausgestellt worden war. Absch. 471, § 22. || 792. **1741.** Baron von Rüpplin legt im Namen des Cardinalbischofs von Constanz gegen obigen Befreiungsbrief Beschwerde ein. Wegen Abwesenheit Beers wird die Sache auf künftiges Syndicat verschoben. Absch. 480, § 26.

## PP. Zihlschlacht und Hohentannen.

Art. 793. **1743.** Die reformirten Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen beschwerten sich, daß von ihnen 285 Gld. an die Baukosten des katholischen Pfarrhauses zu Sitterdorf verlangt werden. Da die beiden Gemeinden nach der Ansicht der Gesandten sich zu weit eingelassen und sich zur Bezahlung eines gewissen Antheils verbindlich gemacht hätten, so könnten sie sich einem Beitrag nicht völlig entziehen, hingegen sollten sie sich für die Zukunft mit einer ehrerbietigen Protestation verwahren, da der Landsfriede den Collatoren auferlege, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten. Dem Abt von St. Gallen, welcher seit dem badischen Frieden die Collatur an sich gebracht hatte, wird geschrieben, daß in Zukunft von jenen Gemeinden für diese Zwecke aus obigem Grunde nichts mehr gefordert werden dürfe; zugleich wird auch an ihn das Ansuchen gestellt, er möchte auch für jetzt den Beitrag heruntersetzen. Absch. 518, § 4.

## 36. Personelles.

Art. 794. **1719.** Das nellenburgische Oberamt implorirt Justiz für Balthasar Wepfer, dormalen Hintersatz zu Geilingen, welcher sich gegen die Rechenherren von Dießenhofen beschwert. Das Schreiben sammt der species facti wird nach Dießenhofen geschickt, die Antwort von Dießenhofen an das nellenburgische Oberamt. Absch. 135, § 35. || 795. **1721.** Landvogt Alphons Wepfer bittet die zu Frauensfeld versammelten Gesandten zu Gevattern. Seinem Ansuchen wird mit Freuden entsprochen. Absch. 175, § 29. || 796. **1731.** Dem Herrn Reding, Gerichtsherrn zu Burg und Döttigkofen, wird behufs seines Processus wegen eines Stipendiums von 6000 Gld. Capital, welchen er an den Churfürsten von Baiern appellieren mußte, ein Empfehlungsschreiben an denselben gegeben. Absch. 324, § 18.

### 37. Ußburger zu Stein ennert der Bruck.

[Durch den Arauer Frieden vom 18. Juli 1712 wurden die Bürger der Stadt Stein jenseits der Brücke mit ihrem Gemeindegam und was darin begriffen, von der thurgauischen Regierung und Landesherrlichkeit gesondert und mit der Stadt Stein verbunden, jedoch so, daß Glarus seinen Antheil an der Regierung behielt und die Verwaltung der thurgauischen Körtischen Malefiz-judicatur blieb, aber so, daß die V katholischen Orte keinen Antheil mehr daran hatten.]

#### a. Huldigung.

Art. 797. [144.] **1713.** Die Gesandtschaft von Glarus macht einen Anzug betreffend die Bürger zu Stein jenseits der Brücke und die Rechte, welche ihr Stand noch an dieselben habe. Man läßt es dabei gestellt sein. Absch. 14, § 16. || 798. [145.] **1713.** Glarus wünscht noch einmal zu wissen, was es für eine Bewandniß mit der Huldigung „der Ußburger zu Stein ennert der Bruck“ habe, da dieselben noch immer alte Pflichten gegen Glarus hätten. Zürich will Glarus in seinen Rechten nicht beeinträchtigen. Absch. 16, § 8. || 799. [146.] **1713.** Glarus wiederholt den Wunsch, daß die „Ußburger zu Stein ennert der Bruck“ vom Landvogt des Thurgaus zu Händen seines Ortes möchten in Huldigung genommen werden. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dieß bei einem bequemern Anlasse geschehen könnte und nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 27, § 8. || 800. [147.] **1715.** Glarus äußert gegen Zürich wiederum das Verlangen, daß die Huldigung jener Ußburger möchte vorgenommen werden, da es dieselben immerhin als thurgauische Unterthanen ansehe. Zürich spricht seine Bereitwilligkeit aus, die Huldigung mit Glarus aufzunehmen und Hand zur Regulierung der Angelegenheit zu bieten. Es macht den Vorschlag, den jeweiligen Amtmann zu Stein zu einem gemeinsamen Beamten zu bestellen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 65, § 31. || 801. [148.] **1716.** Glarus trägt nochmals auf Bornahme der Huldigung an. Zürich zeigt sich geneigt, bei Gelegenheit dieselbe mit Glarus aufzunehmen. Absch. 83, § 34. || 802. [149.] **1717.** Glarus stellt den Antrag, es möchte bei der nächsten Zusammenkunft die Art und Weise besprochen werden, nach welcher die Huldigung der Ußburger zu Stein vorgenommen werden solle. Absch. 108, § 46. || 803. [150.] **1719.** Glarus behält sich vor, die Huldigung von den Ußburgern wiederum zu nehmen. Zürich gestattet es auf beliebige Zeit. Absch. 138, § 28. || 804. [151a.] **1720.** Glarus wiederholt diese Erklärung. Zürich will es jeweilen gestatten. Absch. 159, § 26. || 805. [151b.] **1721.** Ebenso. Absch. 178, § 24. || 806. [152.] **1726.** Vor Einnahme der Huldigung zu „Stein ennert der Bruck“ wird die Eidesformel festgesetzt. Nachdem Zürich seit dem Kriege die Regierung in diesem kleinen Bezirke geführt hatte, verlangt Glarus, daß dieselbe nun ihm für die nächsten zwei Jahre übergeben werde; die Regierung wolle es seinem jeweiligen Landvogt im Thurgau zuweisen; die Huldigung solle jeweilen zu Händen beider Stände durch den Repräsentanten des regierenden Standes eingenommen werden, doch so, daß auch jemand des nicht regierenden Standes beiwohnen könne. Der Nachgesandte Zürichs, mit welchem dieß verhandelt wird, holt die Beistimmung des ersten Gesandten dafür ein; nachdem er dieselbe erhalten hat, geht die Huldigung am 2. August von Statten. Der Gesandte Zürichs behält sich jedoch vor, daß, wenn seine Obern hierüber eine andere Meinung haben sollten, dieser Actus zu keiner Consequenz dienen solle. Absch. 249, § 30. || 807. [153.] **1726.** Bern will der vorgenommenen Huldigung den Fortgang lassen, behält sich aber nebst den am Malefiz participierenden Ständen Freiburg und Solothurn seine Rechte vor. Zürich und Glarus nehmen diese Erklärung ad referendum. Absch. 249, § 23. || 808. [154a.] **1727.** Im Hinblick auf die Huldigung, welche von den „Bürgern ennert der Bruck“ eingenommen



